Prospectus

über das Werk:

Forstliche Chrestomathie.

Beitrag zu einer systematisch-kritischen Nachweisung und Beleuchtung der Literatur der Forstbetriebslehre und der dahin einschlagenden Grund- und Hülfswissenschaften.

Mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse und Zustände aller Länder bearbeitet und zusammengestellt

von

Friedrich Freiherrn **von Löffelholz-Colberg,**
k. bayerischem Revierförster zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Dieses dem wissenschaftlich gebildeten und praktischen Forstwirth sowohl, als allen Freunden der Forst- und Landwirthschaft sehr zu empfehlende Werk soll in etwa 16 bis 20 Heften, von welchen jährlich etwa drei erscheinen, dem für die wichtigen Zweige der Bodenkultur sich interessirenden Publikum übergeben werden.

Der Verfasser, der sich seit mehreren Jahren mit der Bearbeitung desselben in seinen dienstfreien Stunden ausschließend beschäftigt, wurde durch die äußerst günstigen, von kompetenten Männern verfaßten Beurtheilungen seiner im Frühjahr 1865 in unserm Verlage erschienenen kleinen Schrift „über die Schütte der Kiefer“ zu der Veröffentlichung dieser seiner größeren Arbeit bestimmt.

Dieselbe erstreckt sich in ganz gleicher Weise der Bearbeitung, wie in jener kleinen Schrift versucht wurde, auf die ganze Forstbetriebslehre und deren Hülfs- und Nebenwissenschaften, gewährt ein möglichst vollständiges Bild dieser mit Rücksicht auf alle Länder, und soll eines Theils dem sich wissenschaftlich ausbildenden Forstmann in der Wahl seiner Lektüre und Studienmittel berathend und belehrend an die Hand gehen, andern Theils aber auch ihn unter stetem Hinblick auf das geschichtliche Fortschreiten und die praktische Seite der Forstwissenschaft mit dem gegenwärtigen Stand derselben bekannt machen.

Bei der massenhaft angewachsenen Literatur dieser Wissenschaft nach allen Seiten hin, ist es schwierig, sich mit allen darauf bezüglichen Werken bekannt zu machen; daher wird diese Nachweisung auch dem Forstschriftsteller und Manne vom Fach Vortheile bieten. Wie mühsam, zeitraubend und kostspielig ist es nur für diesen, aus der Menge des vorliegenden Materials durch Nachschlagen und Suchen sich alles das zu verschaffen, was schon da und dort über den zu behandelnden Gegenstand geschrieben worden ist.

Namentlich ist es den Forstwirthen auf dem Lande, das den meisten derselben zum Wohnsitze beschieden ist, unmöglich, sich ohne ein Hülfsmittel, wie es die hier in Rede stehende Chrestomathie gewährt, sich mit der Kenntniß der forstlichen Literatur auf dem Standpunkt der Zeit zu erhalten.

Heft I. liegt hier vor. Preis 1 Thlr. 5 Sgr.

Heft II, dessen Druck bereits begonnen, wird enthalten:

Forstjournalistik. — Ueberhaupt. — Deutsche Forstjournalistik. — Periodische Schriften und Journale von verschiedenen Forstvereinen. — Periodische Schriften und Journale von verschiedenen forst- **und** landwirthschaftlichen Vereinen. — Verschiedene Zeitschriften und Journale, welche die Forst- und Landwirthschaft zugleich berücksichtigen. — Ausländische Forstjournalistik.

Forst- und landwirthschaftliche Vereine und Versammlungen.

Rein forstliche und forst- und landwirthschaftliche Vereine. — Im Allgemeinen. — In verschiedenen Ländern.

Versammlungen. — Rein forstliche Versammlungen. — Forst- und landwirthschaftliche Versammlungen.

Forstliche Bildung und forstlicher Unterricht.

Forst- und forst- und landwirthschaftliche Schulen, Lehranstalten und Akademieen. — Ueberhaupt. — In verschiedenen Ländern. — Das Sonst und Jetzt der forstlichen Bildung. — Sollen die Forst- und Landwirthschafts-Lehranstalten isolirt oder mit Universitäten oder polytechnischen Schulen vereinigt sein?

Wissenschaftliche Fortbildungsmittel.

Die weiteren Hefte, zu denen bereits die Materialien ausgearbeitet vorliegen, besprechen in gleicher, eingehender Weise:

die Mathematik (incl. Forsttaxation), — die Physik, — die Klimatologie und Meteorologie, — die Chemie, — die Bodenkunde, — die Mineralogie, — die Zoologie (incl. Forstinsektologie), — die Botanik (incl. Forstbotanik), — die Rechtswissenschaft (incl. Forst-Gesetzes- u. Verordnungskunde), — die Staats- und Polizeiwissenschaften (incl. Nationalökonomie, Forstpolizei, Forstschutz überhaupt), — die Finanzwissenschaft, — die Landwirthschaft, — die Bauwissenschaft (incl. Waldwegbau), — und die Technologie, —

insoweit diese Hülfs- und Nebenwissenschaften Interesse für den Forstwirth haben.

Darauf folgt der speziellere Theil, und dieser zerfällt:

1. in die Forstdirektion und Verwaltung, und
2. in die Forstwirthschaft oder die eigentliche Forstbetriebslehre.

Die Einleitung hiezu bildet die Nachweisung der Hand- und Lehrbücher, der Encyklopädieen der Forstwissenschaft überhaupt, der Forst- und Jagdtaschenbücher und Kalender ꝛc., — nach welcher die folgenden Materien näher besprochen werden:

ad 1. Lehrbücher und Abhandlungen; überhaupt, — in Beziehung auf einzelne Länder. — Innerer schriftlicher Dienst. — Wald-An- und Verkäufe. — Verpachtung der Staats- und Gemeindewaldungen. — Ausstockungen. Ausrodungen. Walddevastationen. — Arrondi-

rungen. — Waldtheilungen — Forstrechte; Purifikation und Ablösung derselben. — Ueberhaupt. — Holzrechte. — Weiderechte. — Streurechte. — Mit besonderer Beziehung auf einzelne Länder. — Wichtigkeit der Waldungen überhaupt, und Einfluß derselben auf das Klima ꝛc. — Nachtheilige Folgen der Entwaldung; überhaupt, — in einzelnen Ländern.

ad 2. Forstbetrieb und Holzzucht überhaupt. — Hand- und Lehrbücher. — Forstbetrieb in einzelnen Ländern. — Wirthschaftsregeln; überhaupt, — für einzelne Länder. — Standortslehre. Wichtigkeit derselben. — Die verschiedenen Betriebsarten. — Umtrieb. — Rücksichten bei Bestimmung desselben überhaupt ꝛc. — Hochwaldbetrieb überhaupt. — Natürliche Verjüngung durch Schlagstellung bei demselben. — Hochwaldbetrieb in Laubwaldungen. — Buchenhochwaldbetrieb; überhaupt. — In einzelnen Gegenden. — Eichenhochwaldbetrieb. — Birkenhochwaldbetrieb. — Gemischter Hochwaldbetrieb überhaupt, und Rücksichten, welche dabei zu beobachten sind. — Vortheile der gemischten Waldungen ꝛc. — Verhalten und Eignung einzelner Holzarten im und zum Mischwald. — Mischung der Laubhölzer unter sich ꝛc. — Mischung der Nadelhölzer unter sich ꝛc. — Mischung von Laub- und Nadelhölzern. — Abnahme der Laubhölzer überhaupt. — Verdrängung derselben durch das Nadelholz. — Hochwaldbetrieb in Nadelwaldungen. — Fichtenbetrieb ꝛc. — Föhrenbetrieb ꝛc. — Schwarzkieferubetrieb ꝛc. — Weißtannenbetrieb ꝛc. — Lärchenbetrieb ꝛc. — Plänterwirthschaft. — Gebirgsforstwirthschaft. — Schutz- und Bannwaldungen. — Urwaldungen. — Krüppelwaldungen ꝛc. — Küsten- und Dünenwaldungen. — Beschädigung der Waldungen durch Stürme, Duft- und Eisbruch, Frost, Lawinen, Ueberschwemmung, Dürre ꝛc. und andere Einflüsse. — Vorsichtsmaßregeln dagegen. — Bodenschutzholz überhaupt. — Anzucht, resp. Vor-, Mit- und Zwischenbau und Belassen von Holzpflanzen und Stämmen ꝛc. zum Schutze anderer, gegen die Elementareinflüsse empfindlicherer Holzpflanzen, zur Förderung des Wachsthums und der Entwickelung derselben. — Vorwuchswirthschaft. — Kulissenhiebe; Spring- oder Wechselschläge. — Durchforstungen im Hochwald überhaupt. — Rücksichten dabei. — Wichtigkeit derselben. — Ausführung derselben in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Durchforstungen in Buchen-, Eichen- ꝛc., Nadelholz- ꝛc. und gemischten Beständen. — Schlagpflege und Läuterungen. — Vorsichtige und allmähliche Herausnahme der Weichhölzer hiebei sowohl behufs einstiger Vermehrung der Zwischennutzungserträge, als zum Vortheil des Hauptbestandes überhaupt. — Nutzholzwirthschaft; resp. Rücksichten auf Erziehung von Bau- und Nutzholz beim Hochwaldbetriebe. — Versuchsstellen behufs der Bau- und Nutzholzerziehung. — Rücksichten bei der Bau- und Nutzholzerziehung nach den einzelnen Holzarten ꝛc. — Nutzholzwirthschaft in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Erziehung von Bau- und Nutzholz im Hochwald durch Ueberhalten von Waldrechtlern überhaupt, — von einzelnen, — in Gruppen. — Vorsicht bei der Nutzholzwirthschaft im Hochwald durch Ausästen der Stämme. — Erhöhung des Umtriebs im Hochwald behufs der Erziehung stärke-

ren Nutzholzes. — Nutz- und Bauholzerziehung im Plänterwald. — Empfehlung größerer Rücksicht auf Erziehung von Nutzholz wegen voraussichtlichen Steigens des Bedürfnisses daran. — Mittelwaldbetrieb überhaupt. — Rücksicht auf Nutzholzerziehung im Mittelwalde. — Ausästen des Oberholzes im Mittelwalde; überhaupt; behufs der Erhöhung des Werthes und der Brauchbarkeit des bei dieser Betriebsart zu erziehenden Nutzholzes. — Durchforstungen im Mittelwalde. — Niederwaldbetrieb überhaupt. — Vorkommen des Mittel- und Niederwaldbetriebs in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Eichenschälwaldbetrieb überhaupt. — Einmischung anderer Holzarten in die Eichenschälwaldungen. — Durchforstungen in Eichenschälwaldungen. — Wichtigkeit der Eichenschälwaldungen. — Betrieb und Anlage der Eichenschälwaldungen und Behandlung der darin gewonnenen Eichenrinde in verschiedenen Ländern und Gegenden. — Auwaldungen. — Kopfholz- und Schneidelwirthschaft. — Umwandlung des Mittel- und Niederwaldes in Hochwald. — Umwandlung der Fehmelwaldungen in schlagweisen Hochwald. — Umwandlung von Laubwald in Nadelwald, und umgekehrt. — Umwandlung von Eichenschälwaldungen in Hochwald, und umgekehrt. — Wechsel der Holzarten. — Obstbaumzucht im Walde. — Maulbeerbaumzucht im Walde. — Holzzucht außerhalb des Waldes. — Bewirthschaftung der Nichtkameralwaldungen überhaupt. — Die Frage bezüglich der forstlichen Aufsicht darüber von Seiten des Staates; überhaupt, in verschiedenen Ländern. — Privatforstwirthschaft insbesondere. — Freigebung derselben; überhaupt, in verschiedenen Ländern. — Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs-, Pfarr-, Schul- und Körperschaftswaldungen insbesondere; überhaupt, in verschiedenen Ländern.

Waldbau, Waldanbau, Forstkulturwesen. — Lehrbücher und verschiedene Abhandlungen im Allgemeinen darüber. — Kulturbetrieb überhaupt, — in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Anbau der Laubhölzer überhaupt. — Anbau und Nachzucht der Eiche überhaupt, in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Anbau der Eiche in minder guten Standortsverhältnissen; — in Verbindung mit anderen Holzarten. — Anbau der Cerreiche, — der Buche 2c. — der Nadelhölzer überhaupt, — in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Anbau der Kiefer, der Weymouthskiefer, der Krummholzkiefer, Zirbelkiefer, der Schwarzkiefer, der Seestrandskiefer, der Fichte, der Weißtanne, der Lärche; — überhaupt und in verschiedenen Ländern u. Waldgegenden. — Anbau fremder Holzarten. — Die Vorbereitung des Bodens zum Waldanbau; — überhaupt; — durch Auflockerung überhaupt; — durch Pflügen; zu Saaten überhaupt, — zu Buchensaaten, — zu Birkensaaten, — zu Nadelholzsaaten; — behufs des Anbaus der Eiche; — zur Pflanzung mit ein- und zweijährigen ballenlosen Pflanzen, — behufs der Durchbrechung vorhandener Ortstein 2c., -Schichten. — Bodenvorbereitung in Saat- und Pflanzkämpen. — Auflockerung des Bodens in bereits ausgeführten, auch älteren Kulturen und Beständen zur Förderung des Wachsthums und der Entwicklung derselben. — Baumfeldwirthschaft. — Landwirthschaftliche Zwischennutzung überhaupt. — Ansichten und Erfahrungen dafür und dagegen; — überhaupt, — in einzelnen Ländern und Waldgegenden. — Hackwaldungen, Hauberge, Hackwaldbetrieb. — Reut- und Hackberge im Schwarzwald. — Ausbrennen der

Schläge, Brändeln. — Sandschollenbau, Befestigung des Flugsandes, Bindung der Sandschollen 2c. — Uferbau überhaupt. — Anbau und Benutzung der ausgebauten Torflager zum land- und forstwirthschaftlichen Zwecke. — Pflanzenerziehung überhaupt. — Saat- und Pflanzkämpe überhaupt, Behandlung und Pflege derselben. — Behandlung der Laubholzpflanzen in denselben, in specie der Eichenpflanzen 2c. — Behandlung der Nadelholzpflanzen in denselben, in specie der Fichtenpflanzen 2c. — Pflanzenziehung außerhalb der Kämpe in Schlägen und überhaupt im Freien. — Einsammlung und Gewinnung des Waldsamens. — Handel mit solchem. — Samen-Ausklenglungs-Anstalten. — Aufbewahrung, Behandlung und Erhaltung des gesammelten Waldsamens. — Samengüte. — Keimkraft des Samens überhaupt; Beförderung derselben. — Dauer der Keimkraft resp. Keimungsfähigkeit des Waldsamens. — Eigenschaften des Samens der verschiedenen Holzarten in Beziehung auf ihre Keimungsfähigkeit. — Einfluß der Samengüte auf das Gedeihen und die weitere Entwicklung der daraus erzogenen Pflanzen. — Samenmenge. — Ausführung der Holzsaat selbst. — Laubholzsaaten überhaupt. — Eichensaaten 2c. — Nadelholzsaaten überhaupt. — Kiefernsaaten 2c. — Pflanzung überhaupt. — Hand- und Lehrbücher über die Waldkultur durch Pflanzung. — Ausführung der Pflanzung überhaupt. — Pflanzenverband, Pflanzenweite. — Büschelpflanzung überhaupt. — Fichtenbüschelpflanzung. — Buchen- und Weißtannenbüschelpflanzung. — Vergleichung über die Anwendbarkeit der Büschel- oder Einzelpflanzung. — Reihenpflanzung; verschiedene Ansichten und Erfahrungen darüber, dafür oder dagegen. — Frühjahr- oder Herbstpflanzung. — Erfahrungen und Mittheilungen, ob und in welchen Fällen tiefer oder seichter gepflanzt werden soll. — Laubholzpflanzungen überhaupt; — in sp. Eichenpflanzungen. — Behandlung der Pfahlwurzel der Eiche dabei, — über das Beschneiden der Wurzeln überhaupt beim Verpflanzen. — Ansichten und Erfahrungen dafür und dagegen. Buchenpflanzungen 2c. — Nadelholzpflanzungen überhaupt; — in sp. Kiefernpflanzungen 2c. — Gemischte Pflanzungen überhaupt 2c. — Pflanzungen mit stärkeren Pflanzen. — Ballenpflanzungen. — Pflanzungen mit ballenlosen ein- bis dreijährigen Pflanzen überhaupt. — Mit dergleichen Nadelholzpflanzen überhaupt; — in sp. mit dergleichen Kiefernpflanzen, — mit dergleichen Laubholzpflanzen. — Das v. Buttler'sche Pflanzverfahren, — das Biermanns'sche Pflanzverfahren, — das v. Manteuffel'sche Pflanzverfahren (Hügelpflanzung), — das Alemann'sche Pflanzverfahren. — Verschiedene andere Pflanzverfahren und Vergleichung dieser sämmtlichen angeführten Verfahrungsweisen. — Verschiedene Erfahrungen und Ansichten über den Vorzug der Saat und der Pflanzung, resp. über die Anwendung dieser oder jenerin den verschiedenen Standorts- 2c. Verhältnissen. — Beschneiden der Pflanzen vor der Pflanzung. — Stummelpflanzung. — Beschneiden der Pflanzen nach der Pflanzung und im Verlauf der Entwicklungszeit derselben. — Ausästen alter stehenbleibender Stämme behufs der besseren Entwickelung des Unterwuchses und umstehenden Stangenholzes 2c. — Vorheriges Ausästen zu fällender Stämme behufs der Schonung des Unterwuchses beim Fällen jener. — Ausästen stehenbleibender Stämme behufs einer Holznutzung. — Anbau von Feldfrüchten zum Schutze der Kulturen. — Anzucht oder Belassen resp. Vorbau von Holzpflanzen zum Schutze anderer gegen Elementareinflüsse empfindlicherer Holzarten. — Vorkehrungsmaßregeln gegen das Auffrieren der Pflanzen. — Walddüngung überhaupt. — Künstliche Düngung mit Rasen

asche 2c. — Gründüngung. — Düngung der Saat- und Pflanzkämpe. — Entwässerungs-Anstalten überhaupt, — in einzelnen Ländern und Waldgegenden. — Drainage überhaupt. — Drainirung im Walde. — Bewässerung. — Versumpfung der Waldungen. — Umzäunungen und Hecken. — Anpflanzung von Alleen. — Kulturkosten überhaupt, — in verschiedenen Ländern und Waldgegenden, — für einzelne Kulturarten und Kulturarbeiten, — Taglöhne. — Kulturgeräthschaften im Allgemeinen, — in specie zum Pflanzen, zu Ansaaten; Pflüge, Eggen, Walzen. — Waldarbeiter überhaupt und in sp. Kulturarbeiter. — Ausführung resp. Beaufsichtigung der Kulturarbeiter durch das Forstpersonal. — Ausführung der Kulturen durch Forstfrevler.

Forstbetrieb in Rücksicht auf Benutzung der Waldungen. — Hand- und Lehrbücher und andere abhandelnde Schriften über Forstbenutzung. — Forstbenutzung überhaupt und in verschiedenen Ländern. — Sortirung des Holzes überhaupt. — Nutz-, Werk- und Bauholz. — Nutz- und Werkholz in specie. — Nutzholz. — Bauholz. — Landbauholz. — Eisenbahnbauholz. — Wasserbauholz. — Grubenbauholz (Bergbau-Bauholz). — Schiffbauholz. Schnitt- und Blochholz. — Sägemühlen. — Schindelmaschinen. — Holz für verschiedene Handwerker und Fabrikindustrie, — für Wagner, — für Drechsler, Schreiner, Stellmacher und Mühlbauer 2c. — Daub- und Binderholz, Stabholz, — für Korbflechter, und Korbflechterei überhaupt, — zur Zündhölzer-Fabrikation, — zur Holzindustrie und Holzschnitzerei, — für Schindelmacher, — Resonanzbodenholz. — Sieb- und Schachtelholz. — Holz zur Holzschuh-Fabrikation, zur Cigarrenkästchen- und Peitschenstiel-Fabrikation. — Verwendung des Holzes und der Forstunkräuter zu verschiedenen anderen Zwecken, — zu Kleidungsstücken und anderen häuslichen und gewerblichen Utensilien, — zu Papier, — zu Leuchtspänen 2c. — Bereitung von künstlichem Holz. — Kleinnutzholz. — Brenn- und Kohlholz. — Stockholz. — Wellenholz. — Nutzholzprocente; überhaupt, — in verschiedenen Ländern und Waldgegenden; nach Holzarten. — Procente von Nutz-, Scheit-, Prügel-, Stock- und Wellenholz. — Benutzung und Gewinnung des abständigen und Raupenholzes. — Eigenschaften der Hölzer überhaupt. — Elastizität, Biegsamkeit, Federkraft des Holzes. — Gewicht desselben, der Kohlen und des Torfes. — Härte und Festigkeit des Holzes; Güte und Gebrauchsfähigkeit desselben überhaupt. — Dauerhaftigkeit des Holzes überhaupt. — Mittel zur Vermehrung der Dauer desselben. — Imprägniren des Holzes überhaupt, — in Beziehung auf einzelne Länder und Gegenden. — Wassergehalt des Holzes. — Spaltbarkeit — Schwinden des Holzes. — Brenn- und Hitzkraft, Brennwerth und Brenngüte des Holzes nach den verschiedenen Holzarten und der daraus gewonnenen Kohlen, sowie des Torfes und der Steinkohlen. — Gegenseitige Verhältnisse der Brenn- und Hitzkraft dieser Brennmaterialien. — Fällungszeit. — Holzhauereibetrieb überhaupt, — in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Holzhauerinstruktionen. — Holzhauerlöhne. — Stockholzgewinnung, Stockrodung. — Baumroden. — Werkzeuge und Maschinen zur Holzfabrikation und zum Stockroden. — Verschiedene Sägen. — Stockrodemaschinen. Unterstützung verunglückter Holzhauer, Unterstützungsvereine für solche. — Holztransport überhaupt. — Transport- und Holzbringanstalten. — Holztransport mittelst Eisenbahnen. — Einfluß der letzteren auf die Forstwirthschaft überhaupt. — Geräthschaften, welche beim Transport des Holzes zu Lande in Anwendung kommen. — Wassertransport. — Flößerei. — Forsthaushal-

tung überhaupt. — Bildung der Verkaufsmaße für Holz und Wellen. — Numeriren des Holzes. — Holzabsatz. — Holzpreise überhaupt, — in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Forsttaxen. — Verkauf des Holzes überhaupt. — Art und Weise des Holzverkaufs in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Holzverkauf um feste Taxen, — im Versteigerungswege (Holzauktionen, Holzversteigerungen). — Holzabgaben an Unbemittelte. — Freiholzhieb. — Verkauf des Holzes auf dem Stamme. — Holzgärten und Holzmagazine. — Holzhandel überhaupt, — in verschiedenen Ländern. — Handelsverhältnisse überhaupt, insoweit sie den Forstmann interessiren. — Holz- Ein- und Ausfuhr in und nach verschiedenen Ländern. — Forstnebennutzungen überhaupt. — Verkauf und Abgabe von Pflanzen überhaupt. — in sp. an Privatwaldbesitzer. — Gewinnung und Benutzung der Eichenrinde. — Zeit des Schälens. — Schälen der liegenden oder stehenden Stämme. — Eichenrinde überhaupt. — Surrogate für Eichenrinde. — Die Gerbstoff führenden Pflanzen überhaupt. — Gerber-Sumach. — Fichtenrinde. — Birkenrinde. — Weidenrinde. — Knoppern. — Verbrauch der Gerberrinde. — Gerberei überhaupt. — Gerbervereine. — Eichenrindenverkäufe, Eichenrindenmärkte überhaupt, — in verschiedenen Ländern. — Rindenpreise. — Rindenbedürfnisse der Gerber und Befriedigung derselben. — Verwendung der Rinde zu anderen Zwecken, als zur Lohe; zu Bast, zu Kork, zum Färben, zur Medicin ꝛc. — Mast- und Mastnutzung überhaupt. — Eicheln und Bucheln. — Wildobst und Waldbeere. — Benützung der Baumfrüchte und anderer Theile der Bäume und Holzgewächse als Farbstoffe. — Benützung der Baumfrüchte zu Oel, zu Nahrungsmitteln für Menschen, für Thiere. — Benützung der Schwämme, Flechten und Moose. — Benützung der Baumsäfte zu Zucker. — Weidenutzung überhaupt, in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Grasnutzung überhaupt und mit Beziehung auf verschiedene Länder. — Gewinnung des Grassamens und Handel damit. — Benützung der Blätter und Zweige der Holzgewächse als Viehfutter. — Benützung der Blätter und Nadeln der Holzgewächse zu Kleiderstoffen und anderen Zwecken. — Waldwolle. — Streunutzung überhaupt. — Schädlichkeit und Nachtheile der Streunutzung, mißbräuchliche Ausübung derselben und Folgen davon überhaupt, in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Verbesserung der durch Streurechen heruntergekommenen Bestände überhaupt. — Beschränkung dieser schädlichen Nebennutzung und des Streuverbrauchs überhaupt; durch Nutzungspläne, durch andere pflegliche Bestimmungen, durch Streuwälder und Streuwiesen, durch rationellen Betrieb der Landwirthschaft. — Streu-Surrogate. — Heide. — Schneidelstreu. — Gewinnung derselben überhaupt, in verschiedenen Ländern ꝛc. — Plaggenhauen. — Grasstreu. — Leseholz. — Benützung und Betrieb der Steinbrüche. — Surrogate für Brennholz. — Künstliche Brennmaterialien. — Torf überhaupt. — Eigenschaften und Bestandtheile des Torfes. — Torfwesen und Torfwirthschaft. — Torfgewinnung. — Beschreibung verschiedener Torfmoore und Behandlung und Gewinnung des Torfes in verschiedenen Ländern und Gegenden. — Maschinen, Vorrichtungen und Institute zur Gewinnung, Zurichtung und Benützung des Torfes. — Stein- und Braunkohle. — Beschreibung einzelner Kohlengegenden und Flötze. — Benutzung, Verwendung und Verbrauch der Stein- und Braunkohle überhaupt, und in verschiedenen Ländern und Gegenden. — Versteinerte Waldungen. — Köhlerei. — Köhlereibetrieb überhaupt, in verschiedenen Ländern und Wald-

gegenden. — Benützung, Verwendung und Eigenschaften der Holzkohle. — Torfverkohlung. — Harznutzung überhaupt. — Terpentin. — Theerfabrikation. — Theerschwelen. — Potaschen-Erzeugung. — Benützung und Gewinnung verschiedener anderer Produkte aus Holz, Torf und Steinkohlen, als: Gas, Holzsäure, Oel, Paraffin, Coaks 2c. — Verschiedene Holz verbrauchende Gewerbe überhaupt. — Betrieb von Bergwerken, Hüttenwerken, Gruben, Ziegeleien in verschiedenen Ländern und Waldgegenden. — Behandlung, Betrieb, Verwaltung und Leitung der forsttechnischen Gewerbe durch das Forstpersonale. — Forstliche Ausstellungen. — Anhang: Forststatistik 2c. einzelner Länder und Waldgegenden. — Forstdiensteinrichtung und Forstorganisation 2c. in verschiedenen Ländern.

Diese sämmtlichen Materien sind in der angegebenen, aus des Herausgebers Schrift über die Schütte der Kiefer 2c. bereits bekannten Weise bearbeitet und liegen für den Druck bereit vor. Das schnelle Fortschreiten des Werkes ist daher durch jenen auf keine Weise gehindert, sondern allein durch die Theilnahme des forstlichen Publikums bedingt, dem wir das Unternehmen auf das Wärmste empfehlen.

Jedes Heft bildet ein für sich bestehendes Ganze und ist einzeln käuflich zu haben.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin, Friedrichsstraße 103.

Forstliche Chrestomathie.

Beitrag

zu einer

systematisch-kritischen Nachweisung und Beleuchtung der Literatur der Forstbetriebslehre und der dahin einschlagenden Grund- und Hülfswissenschaften.

Mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse und Zustände aller Länder bearbeitet und zusammengestellt

von

Friedrich Freiherrn von Löffelholz-Colberg,

k. bayerischem Revierförster zu Lichtenhof bei Nürnberg.

I

Einleitung in die Forstwissenschaft; — Forstgeschichte; — Forststatistik und Forstliteratur.

Berlin 1866.

Verlag von Julius Springer.

Monbijouplatz 3.

Forstliche Chrestomathie.

Beitrag

zu einer

systematisch-kritischen Nachweisung und Beleuchtung der Literatur der Einleitung in die Forstwissenschaft, der Forstgeschichte, Forststatistik und Forstliteratur.

Mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse und Zustände aller Länder bearbeitet und zusammengestellt

von

Friedrich Freiherrn von Löffelholz-Colberg,
k. bayerischem Revierförster zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Berlin 1866.

Verlag von Julius Springer.
Monbijouplatz 3.

Vorrede.

Nachdem von vielen, zum Theil sehr kompetenten Seiten der Plan des Unterzeichneten, die vorliegende, bereits vor 10 Jahren begonnene und seit dieser Zeit in seinen dienstfreien Stunden fortgesetzte, mühevolle Arbeit zu veröffentlichen, — gut geheißen worden, hat er sich endlich zur letzten Redaktion derselben entschlossen, und wagt es hiemit, unter Bezugnahme auf die bereits in der Vorrede zu seiner, im vergangenen Frühjahr erschienenen kleinen Schrift „Ueber die Schüttekrankheit der Kiefer“ vorausgeschickte Bemerkung, das erste Heft dieses größeren Werkes dem forstlichen Publikum zu nachsichtsvoller Beurtheilung vorzulegen, — mit der Bitte, dabei das auf dem Titel gegebene Versprechen, wonach dasselbe nur eine „Chrestomathie“ und ein „Beitrag“ sein soll, stets im Auge zu behalten.

Diese Nachweisung wird sich in der Weise, wie in jener Broschüre versucht worden, über die ganze Forstbetriebslehre und deren Neben- und Hülfswissenschaften erstrecken und so ein möglichst vollständiges Bild über jene mit Rücksicht auf alle Länder gewähren. — Das erste Heft bringt zunächst die Einleitung und Methodologie, die Forstgeschichte, die Forststatistik im Allgemeinen und die Forstliteratur; das nächste wird die forstliche Journalistik, die forstlichen Vereine und Versammlungen, sowie das Forstunterrichtswesen behandeln; das dritte die Grund- und Hülfswissenschaften überhaupt und in specie die Mathematik incl. Forsttaxation; das vierte die Naturwissenschaften überhaupt und in specie die Physik, Klimatologie, Metereologie und Chemie besprechen ꝛc. Ein Anhang geht in das Spezielle der Forststatistik, der Forstdiensteinrichtung und Forstorganisation jedes Landes ein. Umfassende Namen- und Sachregister am Schlusse werden den Gebrauch des ganzen Werkes erleichtern.

Der Zweck dieser Nachweisung ist — wie schon an dem obenangeführten Orte bemerkt worden — ein mehrfacher. — Sie soll eines Theils dem sich wissenschaftlich ausbildenden Forstmanne in der Wahl seiner Lektüre und Studienmittel berathend und belehrend an die Hand gehen, anderen Theils aber auch ihn mit dem jetzigen Stand der Wissenschaft, mit ihren Fortschritten und Resultaten bekannt machen. Bei der massenhaft angewachsenen Literatur der Forstwissenschaft und ihrer Hülfs- und Nebenwissenschaften ist es schwierig, sich mit allen dahin bezüglichen Werken bekannt zu machen; daher wird — wie wir hoffen — unsere Nachweisnng auch dem Forstschriftsteller

und dem Manne vom Fach Vortheile bieten. Wie mühsam und zeitraubend ist es doch, aus der Menge des vorhandenen Materials durch Nachschlagen und Suchen sich alles das zu verschaffen, was schon vorher da und dort über den zu behandelnden Gegenstand geschrieben worden; namentlich aber ist es dem Forstwirth auf dem Lande, für den der Unterzeichnete hauptsächlich dieses Sammelwerk bestimmt wissen will, unmöglich, sich ohne ein solches mit der forstlichen Literatur auf dem Standpunkt der Zeit zu erhalten.

Diesen Uebelständen nun sucht unsere Chrestomathie abzuhelfen, indem sie sich über alle Theile der Forstwissenschaft und der Forstwirthschaft verbreitet, die meisten in diesem Betreffe vorhandenen neueren Werke und Abhandlungen aufzählt, den Inhalt und die Ansichten der Verfasser derselben — so viel als möglich — im Auszuge mittheilt und häufig auch kritische Berichte über jene beibringt.

Das Unvollkommene und Mangelhafte seiner Arbeit gar wohl erkennend, appellirt der Herausgeber an die Nachsicht des forstlichen Publikums und bittet vor Allem, mit der strengen Beurtheilung dieser Chrestomathie so lange hinzuwarten, bis ein größerer Theil derselben erschienen sein wird, indem erst dann ersehen werden kann, daß dieselbe keine bloße, planlose Bücherabschreiberei und Büchertitel-Sammlung ist, sondern daß die meisten der darin aufgenommenen Artikel durch Hinweisungen mit Ziffern und — wo dies noch nicht sein konnte — mit Worten unter sich in Zusammenhang gebracht und somit die einzelnen Bruchstücke möglichst zu einem Ganzen verarbeitet sind.

Ueberhaupt wollte der Herausgeber durch seine Arbeit nur einen Impuls gegeben und namentlich jüngere Fachgenossen zur Vervollständigung dieses seines Stückwerks seiner Zeit veranlaßt haben.

Wenn nicht andere Gründe zu einem abweichenden Verfahren, z. B. zu einer systematischen oder alphabetischen Reihenfolge der einzelnen Nummern bestimmten, ist bei der Nachweisung dieser stets die chronologische Ordnung gewählt worden, weil nur dadurch eine historische Uebersicht der Wissenschaft ermöglicht wird.

Mittheilungen, Beiträge und Rathschläge zur Verbesserung und Berichtigung allenfalls unrichtiger Nachweisungen, sowie zur Vervollständigung der Sammlung werden vom Herausgeber mit größtem Danke angenommen.

Lichtenhof bei Nürnberg,
im April 1866.

Der Herausgeber.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Methodologie und Grundriß, Studium, Zweck und Begriff, Systeme der Forstwissenschaft. Einleitende, allgemeine Schriften und Abhandlungen, in Betreff dieser und der Forstwirthschaft.

1. Die Gesammtheit der für die Behandlung, Beschützung und Benutzung der Waldungen vorhandenen Vorschriften und Regeln, in ein Lehrgebäude vereint, bildet die Forstwissenschaft. Das Handeln nach jenen Regeln heißt Forstwirthschaft[1]), Betriebslehre; Lehre und Anwendung verbunden das Forstwesen. — Die Forstwissenschaft ist theils aus dem Betriebe hervorgegangen, theils ist sie aus anderen Wissenschaften abgeleitet, die in Beziehung zu ihr als Hülfswissenschaften dastehen. — Hiernach zerfällt die Forstwissenschaft in drei Hauptheile:

1. in Hülfsfächer: Naturwissenschaften und Mathematik;
2. in Nebenfächer: Staatswirthschaftslehre, Rechts- und Gesetzkunde, Kassen- und Rechnungswesen, Landwirthschaftslehre, Gartenbau, Bergbau, Baukunde.
   (Diese werden in der folgenden Nachweisung nur berührt, insoweit sie für den Forstwirth von Interesse sind.)
3. in das Hauptfach, welches zerfällt in Waldzucht und Holzanbau[2]), Waldbenutzung, Waldsicherung, Waldschätzung und Waldverwaltung.

2. **Hartig, Dr. Theod.** (Forstrath in Braunschweig). System und Anleitung zum Studium der Forstwirthschaftslehre. 1858. XIV und 409 S. Leipzig. Förstner. (2½ Thlr).

---

[1]) Nach **Heyer's** Waldbau. 1865. S. 4. (cf. unter Handbücher des Waldbaus) bezielt die Forst- oder Waldwirthschaft die vortheilhafteste, nachhaltige Benutzung des vorzugsweise der Holzzucht gewidmeten Waldgeländes nach Maßgabe der individuellen Zwecke der Waldbesitzer, — und ist die Forstwissenschaft oder Forst- oder Waldwirthschaftslehre der Inbegriff der systematisch geordneten, bewährtesten Regeln für diesen Zweck.

[2]) Der Ausdruck Waldbau wurde schon lange vor Cotta gebraucht (cf. **Hager's** Unterricht vom Waldbau. 1764.)

Pfeil's krit. Bl. 1858. 41. 1. S. 14—25.
v. Berg im Tharand. Jhrbch. 1859. Neue Folge. 6. Band. S. 344.
Zarncke's Lit. Centralbl. 1859. S. 553 und 554.
Allg. Forst- und Jagdzeitg. 1858. S. 468.
Dengler's Monatsschrift. 1859. S. 283.

Das Buch enthält mehr, als der Titel erwarten läßt; denn nach diesem würde man hauptsächlich eine systematische Uebersicht des gesammten forstlichen Wissens darin suchen. — Von dem forstlichen Unterricht und der Bildung des Forstmannes (cf. 571.) wird jedoch erst in dem letzten Abschnitt gesprochen und das neue System, welches der Verfasser hier aufstellt, nur in allgemeinen Umrissen auf wenig Seiten mehr angedeutet, als vollständig ausgeführt. Den größten Theil des Buches füllen mehrere damit gar nicht in Verbindung stehende Abhandlungen, als Entwickelungsgeschichte der Forstwissenschaft und ihrer Literatur, — die Lehre von den Wirthschaftssystemen und dem Richtzustande (Normalzustande) der Wälder, — die Lehre von der Wirthschaftseinrichtung, — die Lehre von der Ertragsermittlung zur Begründung eines nachhaltigen Hauungssatzes, — die Lehre von der Wirthschaftsführung (Waldverwaltung). — (Wir übergehen hier die leidenschaftlichen Ausfälle Pfeil's auf Hartig und schließen uns dem Urtheile v. Berg's an, der sich mit vielen hier aufgestellten Ansichten zwar nicht einverstanden erklärt, jedoch das Buch als ein geistreich und gut geschriebenes und als eine beachtenswerthe Erscheinung bezeichnet. — In Zarncke's Centralblatt ist dasselbe nicht nur als eine Anleitung zum Studium der Forstwirthschaftslehre, sondern auch als eine Encyklopädie der gesammten Forstwirthschaft empfohlen, und dabei bemerkt, daß es kein Buch geben dürfte, welches den gesammten Umfang des forstlichen Wissens und dessen Anwendung auf die Praxis von einem so echt wissenschaftlichen Standpunkt aus auffaßt und erläutert, als dieses, sich durch Darstellung und Gründlichkeit auszeichnende; — wenn hier auch eingeräumt ist, daß dasselbe so Manches enthält, womit sich die Mehrzahl der praktischen Forstleute nicht einverstanden erklären wird.

3. **Suckow, L. J. D.** Einleitung in die Forstwissenschaft zum akademischen Gebrauch. Mit Kupfern. 1798. 8. Jena. Cröcker. (5/6 Thlr.)

4. **Canzler, F. G.** Einleitung in die Forstwissenschaft. 1798. 8. Göttingen.

5. Entwurf eines Systems der Forstwissenschaft.
   Meyer's Zeitschrift f. das Forst- und Jagdwesen in Baiern. 1815. III. 4. S. 1.

6. **Schönberger, A.** Etwas über die heut' zu Tage üblichen Waldbehandlungs-Systeme.
   André's ökonomische Neuigkeiten. 1816. S. 500 und 519.

7. Entwurf eines Systems der Forstwissenschaft.
   Daselbst. 1818. S. 355.

8. **Widenmann, W.** (cf. Nr. 51). Das System der Forstwissenschaft, — als Grundriß zu akademischen Vorlesungen und mit Bemerkungen über die Methode des Studiums der Forstwissenschaft begleitet. 1824. 8. VI u. 94 S. Tübingen. Laupp. (½ Thlr.)

9. **Derselbe.** Ueber den Zweck und Begriff der Forstwirthschaft; — eine historisch-kritische Abhandlung. 1826. 8. Tübingen. Laupp. (cf. 51). (⅓ Thlr.)

10. Ueber die Forstwirthschafts-Systeme.
    Allg. Forst- und Jagdztg. 1833. S. 29. 33. 37. 41. 45. 49. 53. 57.

11. **Hundeshagen, Joh. Chr.** (Professor). Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft. 1819. 8. Tübingen. Laupp. (7½ Ngr.)

12. **Wedekind, G. W. v.** (Oberforstrath). Umriß der Forstwissenschaft für Staatsbürger und Staatsgelehrte. 1838. 8. Altona.

13. **Blondein.** Die Grundlinien einer forstwissenschaftlichen Methodenlehre.
    Oesterreichische Vierteljahrsschrift f. das Forstwesen. 1853. III. 3. S. 247.

14. Verschiedene Grundlagen der Forstwirthschaft.
    Pfeil's krit. Bl. 1824. 4. 2. S. 159.

15. **Reum, Dr. J. A.** Uebersicht des Forstwesens. Gedrucktes Manuscript für seine Zuhörer. 1828. 8. Tharand.

16. **Derselbe.** Uebersicht des Forstwesens. Ein wissenschaftlicher Versuch. Als Manuscript für seine Zuhörer. 1838. 8. Dresden.

17. **Könige, A. A. v.** Entwurf eines Grundrisses der Forstwissenschaft in ihrem ganzen Umfange ꝛc. 1. Abthlg. 1831. 8. Heidelberg. Oßwald. (16 Ngr.)

18. Zweck und Begriff der Forstwissenschaft.
    Pfeil's krit. Bl. 1859. 41. 2. S. 227.

Die Aufgabe, welche der Forstmann zu lösen hat, ist: „Das Richtige zu wählen und die Wirthschaftsführung den Verhältnissen anzupassen; — und daß er dies könne, dazu soll ihn die Wissenschaft in den Stand setzen."

19. **Reider, Dr. J. E. v.** Das einzig richtige Prinzip der Forstwirthschaft. Zur dringenden Berücksichtigung für Forstmänner ꝛc. 1840. 8. Augsburg.

20. Lineamente zur Theorie der Forstwissenschaft im Geiste der lebenden Natur und der positiven Staatseinrichtungen.
    Behlen's Zeitschr. f. das Forst- und Jagdwes. in Baiern. II. 3. S. 77. u. 4. S. 52.

21. Ueber den dermaligen Stand des Forstwesens und die

Mittel zur besseren Begründung und schnelleren Entwicklung desselben.

Behlen's Zeitschr. f. d. Forst- u. Jagdwes. in Baiern. III. 3. S. 59 u. 4. S. 47.

22. **Braun** (Forstmeister). Ueber Forstwissenschaft und die Mittel zur festen Begründung und schnelleren Entwicklung derselben.

Allg. Forst- und Jagdztg. 1825. Nr. 4.

23. Was kann für eine innigere Verbindung der Forstwissenschaft mit der Forstwirthschaft und für die gemeinsame Förderung derselben geschehen?

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1841. S. 317. u. **Schultze's** krit. Beleuchtung. 1843. 1. S. 85. (cf. 385).

24. **Schultze, J. E. C.** Ueber den gegenwärtigen und künftigen Stand der Forstwissenschaft.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1841. S. 4.

Der Verfasser zieht folgende drei Fragen in Erwägung: 1) ob die allgemeinen Zeitverhältnisse einen so bedeutenden Fortschritt im Forstwesen erheischen, daß dieserhalb eine Entwicklungskrisis eintreten müsse; 2) ob und wie diese Krisis sich wirklich schon kund gibt, und ob und welche Wirkungen davon nicht nur in der Theorie, sondern auch schon im Walde bemerkbar sind, wodurch sich dann 3) zeigen wird, was in dieser Beziehung Noth thue.

25. **Derselbe.** Bemerkungen über den gegenwärtigen und künftigen Stand der Forstwissenschaft.

André's ökonomische Neuigkeiten. 1841. S. 705 u. 763.

26. Ueber den gegenwärtigen und zukünftigen Stand der Forstwissenschaft.

Schultze's krit. Beleuchtung. 1843. 1. S. 34.

27. **Greyerz, v.** (Forstinspektor). Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Stellung des Forstwesens in Deutschland.

v. Wedekind's neue Jahrbücher d. Forstk. 1844. 27. Hft. S. 180.

28. Die Forstwirthschaft nach jetzigen Zeitverhältnissen in finanzieller, staats-ökonomischer und forst-technischer Beziehung.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1864. S. 245—255.

Es ist die Absicht dieser Betrachtung, die Aufmerksamkeit der Forstwirthe auf die Werthsverhältnisse des Nutzholzes im Vergleich zum Brennholze zu lenken und unter strenger Beobachtung des Bodens die finanziellen Rücksichten mit den technischen zu vereinigen, dabei die hohe Wichtigkeit der Fichte als Waldbaum zu zeigen, um in Etwas der enormen allgemeinen Anwendung der Kiefer zu begegnen, vorzugsweise aber die Nutzholzerziehung im Buchenwalde als für die Zukunft wichtig hervorzuheben.

29. Forstwirthschaftliche Betrachtungen auf dem Felde der Gegenwart.
    Smoler's Vereinsschrift f. Forst-, Jagd- und Naturkunde rc. 1852. 12. S. 17.

30. **Guilleaume.** Welche Hindernisse stehen dem Emporkommen des Forstwesens noch immer im Wege.
    André's ökonomische Neuigkeiten. 1815. S. 266.

31. Glaubensbekenntniß über Theorie und Praxis.
    Allg. Forst- u. Jagdztg. 1828. S. 66.

32. **Thiersch, E.** Theorie und Praxis.
    Daselbst. 1828. S. 157.

33. **König, Dr. G.** (Oberforstrath). Vermittlung zwischen Theorie und Praxis im Forstwesen.
    Allg. Forst- u. Jagdztg. 1831. S. 445. 449. 453. 457. 461. 607. 609. 613. 627.

34. Von der Forstwirthschaft als besonderem Theil der landwirthschaftlichen Industrie.
    Barth's Vorlesungen über National-Oekonomie. S. 137—151.

35. **Caspari** (Ober-Amtmann). Ueber die Beziehungen und Verbindungen zwischen Land- und Forstwirthschaft.
    Mittheilungen des Vereins für Land- und Forstwirthe. VII. S. 14—31. und Ceres. Landwirthschaftliche Vierteljahrsschrift v. **M. Beyer** u. **M. Protz.** 1843. III. S. 1—18. Leipzig.

36. **Fintelmann, F. W. L.** Ueber die Verbindung der Landwirthschaft mit der Forstwirthschaft und die Mittel, wodurch diese herzustellen ist. 1834. 8. Berlin. Duncker u. Humblot. (22½ Sgr.)

37. Vereinigungs- und Uebergangspunkt der Land- und Forstwirthschaft.
    Allg. Forst- u. Jagdztg. 1836. S. 417 u. 421.

38. **Wedekind, v.** Ueber die gegenseitigen Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft.
    Dessen Jahrbchr. d. Forstk. 15. Hft. S. 1—14.

39. Forstwirthschaftliche Aphorismen.
    André's ökonomische Neuigkeiten. 1841. S. 948.

40. **Feistmantel.** Aphorismen über Forstwissenschaft.
    Allg. Forst- u. Jagdztg. 1842. S. 311—314.

Forstgeschichte.

Ueberhaupt.

41. **Die Forstgeschichte** gibt Aufschluß über die Aenderungen sowohl des Zustandes der Waldungen, als deren Behandlung und gewährt namentlich ein Bild von dem Gange der Entwicklung und Ausbildung der Holzwirthschaft überhaupt. Sie soll daher lehren, wie die äußeren Verhältnisse und die bei der Waldbehandlung befolgten Grundsätze auf den Bestand der Wälder eingewirkt haben, wie sich nach und nach das herausgebildet hat, was wir jetzt als richtig erkennen, und wie der Kulturzustand der Völker in den verschiedenen Zeitabschnitten seinen Einfluß auf die Bewirthschaftung der Waldungen geäußert hat[3]). — In den frühesten Zeiten war die Bewirthschaftung der Waldungen und die Erziehung des Holzes nur in den Händen der Landwirthe, und wir sind — was jene anbetrifft — nur auf die landwirthschaftlichen Schriftsteller der Alten angewiesen. Auch geben in dieser Beziehung die älteren Forst-[4]) und Jagdordnungen, Instruktionen, denen in unserer Chrestomathie eine besondere Abtheilung gewidmet ist, — Belehrung über die damalige Walderziehung, Behandlung und Benutzung, sowie in den alten Chroniken, Spezialgeschichten der Klöster und Stiftungen manche Mittheilung hierüber enthalten ist[5]).

---

[3]) **Pfeil** in seinen krit. Blätt. 1851. 30. 2. S. 25. verlangt auch, daß einer Geschichte der deutschen Wälder und ihrer Bewirthschaftung eine übersichtliche Darstellung der Boden- und klimatischen Verhältnisse Deutschlands vorausgehen müsse, „weil sowohl der gegenwärtige Zustand der Wälder unseres Vaterlandes, als die Entwicklung unserer eigenthümlichen Art der Waldbehandlung und Holzerziehung durch diese bedingt wird." (Eigentlich gehört in eine Geschichte der Waldungen, resp. in eine Nachweisung der Literatur derselben, auch die Hinweisung auf besondere Ereignisse oder größere Kalamitäten, welche jene betroffen haben, als Waldbrände, erheblichere Sturm- und Duftbeschädigungen, Insektenverwüstungen rc., welcher wir jedoch, so viel als thunlich, in den speziellen Rubriken des Forstschutzes rc. Erwähnung gethan haben).

[4]) Nach dem westphälischen Frieden (1648) bildeten sich besondere Forstkollegien, von welchen die ersten wesentlichen und umfassenden Forstordnungen ausgingen.

[5]) Schon die salischen Ordnungen und ripuarischen Gesetze geben genaue Vorschriften, welche die Anweisung rc. der Bäume im Walde, die Fällung des

Die eigentliche Forstwirthschaft hat ihre Entstehung erst bei vorschreitender Kultur erhalten und ist mit dieser auf ihren dermaligen Stand gelangt. Für Deutschland läßt sich namentlich eine Forstgeschichte erst aus den seit Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienenen Forstschriften [6a]), Repertorien ꝛc. darstellen, wenn auch schon manche Verordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts Spuren einer aufmerksamen Beachtung der Waldungen und ihrer Bedeutung an sich tragen.

Wichtige Beiträge zur Forstgeschichte liefern auch viele, in die Forststatistik einschlagende Werke und Abhandlungen, über welche in unserer Chrestomathie Nachweisung gegeben ist. Lange Zeit hat man den Werth jener für die Forstwirthschaft und Forstwissenschaft nicht erkannt; erst die neuere Zeit hat ihr mehr Theilnahme und Würdigung geschenkt. Namentlich hat zur Förderung derselben der national-statistische Kongreß [6b]) sehr viel genützt, sowie mehrere Vereine, als besonders die großen Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirthe (cf. 564), denen ein reiches Material über die verschiedenen Länder in forstlicher und forststatistischer Beziehung zu verdanken ist.

Holzes ꝛc. betreffen. — Das salische Gesetz, welches im J. 422 bekannt wurde und nach welchem sich vorzüglich die Franken richteten, ist im Verlaufe der Zeit auch unter andere deutsche Völker verbreitet worden. Das ripuarische Gesetz ist vom J. 511—534 vom fränkischen König Chlodwig den Ripuariern ertheilt worden.

Ebenso ist schon im J. 1309 eine Forstordnung vom Kaiser Heinrich VII. erschienen. — Erst später wagten sich auch die Reichsstände auf dieses Gebiet der Jurisdiktion. — cf. auch das Saalbuch des Ebersheimischen Klosters von 1320 (Cap. de judicio silvarum), desgleichen des Büdinger Waldes Wyßdum, 1380, und Merkerding's instrumentum ꝛc. 1444. — Das Forstgesetz zur Zeit Karl's IV. in Smoler's Vereinsschrift für Forst-, Jagd- u. Naturk. 1861. 21. — u. die vom König Karl I. (Kaiser Karl IV.) im J. 1348 erlassene „Majestatis Carolina", übersetzt aus dem böhmischen Urtext.

[6a]) Der Name einer eigentlichen Forstwissenschaft findet sich in **J. G. Beckmann's** Schrift von 1756 zuerst erwähnt, und zwar in dessen Versuchen ꝛc. von der Holzsaat (Bemerkung 51).

[6b]) cf. **Engel.** *Compte-rendu général des travaux du congrès international et statistique dans ses séances tenues à Bruxelles 1853, Paris 1855, Vienne 1857 et Londres 1860—1863. 4. XXVII. et 274 pag. Berlin. Decker.* (1⅓ Thlr.)

Desgleichen **Engel.** Der internationale statistische Kongreß in Berlin. — Ein Bericht an die Vorbereitungs-Kommission der 5. Sitzungsperiode des Kongresses ꝛc. In amtlichem Auftrag erstattet. 1863. 8. VIII. u. 144 S. Berlin. Decker. (⅖ Thlr.).

Böckh, R. Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preußischen Staats. — Eine Festgabe für den internationalen statistischen Kongreß in Berlin. 1863. 4. III. u. 105 S. Berlin. Decker. (⅔ Thlr.)

Behufs der Vervollständigung der Forstgeschichte der neuesten Zeit und der Zukunft wären auch für jeden Forstbezirk der einzelnen Länder von Deutschland und dem Ausland alle in diesem Betreff wichtigen Momente zu sammeln und von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. cf. Ueber die Forstmemorabilien-Bücher in Hartmann's u. Laurop's Zeitschr. f. das Forstwes. 1803 — und über authentische Chroniken in besonderer Beziehung auf Forstwissenschaft im Reichsanzeiger 1801. Nr. 163. S. 2185 u. 2186. (276).

Bei der Bedeutung, welche die Forstgeschichte für die richtige Erkennung und Würdigung aller forstlichen Verhältnisse überhaupt und namentlich auch dadurch hat, daß man durch sie allein Gelegenheit findet, die Fehler der früheren Wirthschaft kennen zu lernen und daher zu vermeiden, ist jeder Schrift und Arbeit Beachtung zu schenken, die auf diesem, im Allgemeinen noch wenig bebauten Gebiete auch nur einigermaßen Licht verbreiten hilft. Die Nachweisung der bezüglichen Werke und Abhandlungen erstreckt sich daher in Folgendem auf eine so viel wie möglich entsprechende Ausdehnung[7]).

42. **Karl, H.** (Forstmeister, fürstl. Fürstenbergischer, in Sigmaringen). Die Bearbeitung einer Geschichte der Wälder.

v. Wedekind's neue Jahrbchr. d. Forstk. 1840. 19. S. 143.

Vortrag bei der Versammlung süddeutscher Forstwirthe in Heidelberg (1840) (557), in welchem zur Betheiligung an einer Bearbeitung der Geschichte der Wälder und zur Lieferung von Materialien hiezu, die von einem zu wählenden tüchtigen Manne zu einem Ganzen verarbeitet werden sollen, aufgefordert wird. Der Redner theilt den Entwurf eines Schema's zu einer solchen mit. — Nach einer Diskussion hierüber, bei welcher die Wichtigkeit des Thema's anerkannt wird, erfolgt der (bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommene) Beschluß der Versammlung, daß die jetzigen und künftigen Theilnehmer an dieser vorläufig recht viele Beiträge zur Wäldergeschichte liefern und zu jeder Versammlung mitbringen sollen.

Unter Anderem sagt Karl in seinem Vortrage: „Denken wir uns all dasjenige, was unsere Vorgänger in einer Reihe von Jahren erfahren und der Geschichte übergeben haben, gänzlich verwischt, so stehen wir in der Unwissenheit unseren ersten Vorgängern gleich. In dieser Unwissenheit würden bei der Erziehung und Bewirthschaftung der Waldungen große Mißgriffe gemacht werden, vor welchen uns nun die Erfahrungen und Beobachtungen unserer Vorfahren, die geschichtlich auf uns übergegangen sind, schützen rc." — „Die Geschichte der Wälder wird uns zeigen, was wir von so mancher neuen

[7]) Wir hoffen, durch diese unsere Nachweisung manche Bausteine zum dereinstigen Aufbau einer zusammenhängenden, umfassenden Forstgeschichte gelegt zu haben, und glauben, durch einen Theil der in unserer Chrestomathie aufgenommenen Artikel und Notizen überhaupt namentlich für die neuere und neueste Forstgeschichte mehrere Beiträge und Vorarbeiten zu liefern.

Theorie halten dürfen; wir werden sie als Probstein benutzen können, wenn das Irrthümliche neuer Lehren dargethan werden will, und sie wird uns zur Prüfung und Beurtheilung mancher in der Literatur vorkommenden Momente dienen. Sie wird uns zeigen, wie leicht, und wie viele und wie große Mißgriffe gemacht werden können, wenn die Behandlung und Benutzung der Wälder ganzer Länder nach Ideen und Rücksichten aufgestellt wird, welche dem unabänderlichen Gange der Natur früher oder später mehr oder weniger entgegentreten ꝛc."

43. **Behlen, St.** (k. bayer. Forstmeister). Lehrbuch der Forst- und Jagdgeschichte. 1831. Frankfurt a. M. Wilmans. ($1^1/_3$ Thlr.).

Eine Kompilation von sehr untergeordnetem Werthe, von welcher der Rezensent in der allg. Forst- u. Jagdztg. 1832. Nr. 89. sagt: „Bei näherer Prüfung des Buchs glaubt man mit Grund behaupten zu dürfen, daß der Verfasser einen falschen Titel gewählt habe, und daß derselbe heißen müsse: „Planlose Extrakte aus Anton's Geschichte der Landwirthschaft (104) und einiger anderer, weniger bekannter Schriften, vermengt mit Phantasiestücken des Herausgebers und anderen nicht hieher gehörigen Dingen."

44. Geschichte des Forstwesens.

cfr. **Raßmann's, W. C. E.**, Grundriß der Vorbereitungs-Wissensch. f. d. Forstwes. 1827. S. 4—14.

45. Kurze Geschichte der Waldungen und der Forstwissenschaft.

Hundeshagen's Encyklopädie. 1835. 1. Th. §. 2 u. 3. S. 2—7.

46. **Krause** (Staatsrath). Geschichtlicher Gang der Waldwirthschaft.

André's ökonomische Neuigkeiten. 1829. S. 121 u. 204.

47. Geschichtlicher Gang der Waldwirthschaft.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1829. S. 445 u. 457.

48. Rückblick auf die Vorzeit und Vergleichung derselben mit unserer Zeit in Bezug auf den Forsthaushalt.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1830. S. 389.

49. **Stumpf** (Direkt. u. Prof. in Aschaffenburg) gibt in der Einleitung zu seinem Waldbau. 3. Aufl. 1863. (cfr. unter Lehrbücher d. Waldbaus) ebenfalls einen Abriß der Forstgeschichte.

50. **Hartig, Dr. Theod.** (Forstrath in Braunschweig). Entwicklungsgeschichte der Forstwissenschaft und ihrer Literatur.

cfr. Nr. 2.

51. **Widenmann** (k. würtemberg. Kreisforstrath u. Prof. in Tübingen)[8].

---

[8]) Nekrolog desselben mit dessen Bildniß in Gwinner's forstlichen Mittheilungen. 1847. 12. Heft.

Geschichtliche Einleitung in die Forstwissenschaft. 1837. VI. u. 58 S. Tübingen. Laupp. (1/3 Thlr.).

Pfeil's krit. Bl. 1838. 12. 1. S. 59—61.

Es wird in dieser Schrift, deren Verfasser das Wesen und die Aufgabe einer Geschichte seines Faches wohl gekannt hat, eine Zusammenstellung dessen gegeben, was bereits die älteren Schriftsteller, deren und derer Schriften hier spezielle Erwähnung geschieht, über die Bildung des Waldeigenthums gesprochen haben; — sowie der Forstordnungen gedacht, deren Zweck die Ordnung und Sicherung der Waldbenutzung war (9). — „Gleditsch (cfr. 610.) war der erste Lehrer der Forstwissenschaft und überhaupt der erste, welcher ein wissenschaftliches Werk über die Forstwirthschaft schrieb (cfr. unter Lehrbücher der Forstwissenschaft), worauf dann mehrere Schriftsteller diese Ansichten verfolgten und die Forstwissenschaft in das Leben riefen."

52. Zur Geschichte der Wälder.

Pfeil's krit. Blätter. 1847. 23. 2.

53. **Wächter** (k. hannoverscher Oberforstrath)[9]. Blicke in die Urgeschichte der Wälder.

Hannover'sches Magazin. 1839. IV. 28. S. 217—224.
„ 29. S. 225—232.
„ 30. S. 233—240.
„ 31. S. 241—248.
„ 32. S. 249—251.

Wenn auch diese Abhandlung besonders die Geschichte der Waldungen Hannovers und die dasigen früheren forstlichen Verhältnisse im Auge hat, so enthält sie überhaupt so Vieles, was in die allgemeine Forstgeschichte einschlägt, daß ihre Nachweisung hier am rechten Platze sein dürfte: — Abschn. I. handelt von den heiligen Wäldern und Bäumen und weist historisch-mythologisch nach, wie allgemein die Verehrung von Bäumen und Wäldern in früheren Zeiten verbreitet war (103). Abschn. II. Von den befriedeten Wäldern und Bäumen. Unter diesen ragen hauptsächlich die sogenannten Bannforste[10]) hervor, besonders wegen ihrer Größe und Ausdehnung und namentlich der Achtung, welche ihnen in der altgermanischen Gesetzgebung geschenkt wurde. Wenn sie auch nach den Worten des Sachsenspiegels[11]) vor Allem zur Be-

---

[9]) Ein geist- und kenntnißreicher Mann; — starb in Hannover. Er war früher Forstschreiber in Clausthal.

[10]) **Buri, F. C.** Behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannforste rc. 1744. Fol. Offenbach.

[11]) Ein deutsches Rechtsbuch des Mittelalters, welches ein Schöffe aus dem Anhaltischen, Eike von Repkow um 1230 in lateinischer Sprache zusammengestellt und auf den Wunsch des Grafen Hoyer von Mansfeld in's Deutsche übersetzt hat, und das bald so allgemeinen Beifall fand, daß dasselbe noch im Laufe des 13. Jahrhunderts sich durch ganz Deutschland und darüber hinaus verbreitete.

friedung des Wildes dienten, so waren sie doch auch von großer Wichtigkeit für die Erhaltung des Holzbestandes der Forstörter, wenn sie auch keineswegs von der Ausübung der Holz-, Mast- und Hutrechte ausgeschlossen waren. — Zwei von diesen Bannforsten scheinen, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, in Hannover gewesen zu sein, und zwar der Harz und die Magdhaide, welch letztere — ehedem im zusammenhängenden Komplexe — die noch vorhandenen nicht unbedeutenden Waldtheile den Barskamperwald, Wiebek, die Göhrde (cf. Anhang. Hannover), Lucie 2c. in sich begriff. — Grenz- und Mahlbäume der Wälder, Mast und Frucht tragende Bäume, Laßreißer und Samenbäume waren ebenfalls befriedet, d. h. auf ihre Entfremdung, Beschädigung 2c. war eine Geld-, Leibes- und Lebensstrafe gesetzt. — Des Nutzens wegen, welchen die Eichen und Buchen als Mast tragende Bäume für die Viehzucht sowohl, als auch als Bau- und Nutzholz für die Haushaltungen, sowie als Gerbematerial für die Gewerbe hatten, genossen auch diese des besonderen Schutzes der Befriedung im Gegensatze von anderen unbefriedeten Bäumen und Holzarten, hie und da auch Unholz genannt. — Vom künstlichen Waldbau kannten unsere Vorfahren höchstens den der Eichen, Hainbuchen und Weiden durch Pflanzen. Außerdem überließen sie der Natur den Holzanbau durch Befriedung der abgeholzten Stellen (Gehäge) vor aller Beweidung und der stehen gelassenen Laßreißer und Samenbäume vor aller Benutzung bis zu einem gewissen Zeitpunkte. — Abschn. III. Von belasteten Wäldern. Der freie Germane gewährte seinen Hintersassen und Dienstleuten und anderen holzlosen Grundbesitzern 2c. nach Maßgabe ihres Bedürfnisses Antheil an seinem Walde, aber nicht umsonst, sondern

---

Es gewann, obschon es eine Privatarbeit war, in allen Gerichten Sachsens und vieler anderer Länder Eingang und Geltung eines Gesetzbuches. cf. **Homeyer**, Dr. C. G. C. (Prof. d. Rechte an d. Univ. Berlin). Des Sachsenspiegels 1. Theil oder das sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift v. J. 1369. 3. Aufl. (die 2. 1835.) 1861. Berlin. Dümmler. XVI. und 524 S. 8. (Göttinger gelehrte Anzeigen. 1862. S. 361—367). Desgleichen **Weiske**, Prof. Dr. Jul. Der Sachsenspiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift herausgegeben. 3. Aufl. 1863. von Dr. H. R. **Hildebrandt** in Leipzig besorgt. 8. XVI. u. 180 S. Leipzig. Hartknoch. (1. Aufl. 1840, 2. Aufl. 1853).

Ein ähnliches altes Rechtsbuch — der Schwabenspiegel — ist nicht weniger wichtig für die alte Forstgeschichte Deutschlands. cf. Laband, Dr. ph. (Privatdocent der Rechte an der Hochschule zu Heidelberg). Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. 1861. Berlin. Dümmler. 80 S. in 8. (Göttinger gelehrte Anzeigen. 1862. S. 257—269). In dieser Schrift wird der Franziskaner-Mönch Berthold zu Regensburg (gest. 1272) für den Verfasser dieses Rechtsbuches erklärt. — cf. auch die Freiburger Schwabenspiegel-Handschrift von Dr. **Laband**, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 1863. III. Hft. 1. S. 125—156. Weimar. Böhlau. — Schwabenspiegel und Sachsenspiegel von **A. v. Daniels.** cf. Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters von v. Daniels, Fr. v. Gruben 2c. 1863. 8. u. 9. Lief. S. 1—382.

gegen Gegenreichnisse durch Burg-, Hof-, Spann- und Handdienste, Holz-, Mast-, Weide-, Hafer-, Busch-Abgaben, Brote, Hühner, Eier ꝛc. — Die Dienste, insbesondere für den Wald und dessen Erhaltung und namentlich die Nachzucht der Eiche[12]), nehmen dabei eine vorzügliche Stelle ein.

Zu den Hauptwaldgenüssen gehörten die Weide-[13]) und Mastgenüsse und besonders die letztern. Durch diese ernährte der Wald das Wild für den Herrn und das Vieh für den Hintersassen ꝛc. — Es ist gewiß, daß damals die Waldungen durch Mast, Weide und Jagd mehr eintrugen, als durch ihr Holz. — Abschn. IV. Von Gemeindewäldern und Markenforsten. — Die Entstehung von ersteren ist leicht erklärlich: Der Wald, aus dem unsere Vorfahren ihr Holz, ihre Weide und Mast ꝛc. holten, ward — wenn er nicht schon früher besessen wurde — ihr Wald. — An anderen Orten, wo der Wald schon früher besessen war, — wurden den Anbauern zu ihrer Existenz gewisse Gerechtsame, z. B. Hut und Weide, eingeräumt. Er erhielt dadurch den Namen „Gemein-Wald“, d. h. mehrere Ortschaften hatten darin gemeine (gemeinsame) Gerechtsame; ihr Eigenthum war er aber nicht, er gehörte dem mächtigen „Edelingus“, der darin jagte und das Holz für sich behielt. Diese gemeinen Waldungen, von denen schon in den ripuarischen Gesetzen (Anmerkung 5) Tit. 78. §. 1. die Rede ist, machen den natürlichen Uebergang zu den in vieler Beziehung merkwürdigen Markenwäldern oder Markenforsten (100). Diese waren und sind noch zum Theil über ganz Deutschland zerstreut und in Markungen, Verbände von Gemeinhuten getheilt, aus denen das deutsche Gerichtswesen und die gesammte deutsche Verfassung hervorging. Die für sie erlassenen Weisthümer (96), Markenordnungen, Holzordnungen ꝛc. sind noch jetzt

---

[12]) Merkwürdig ist die Verpflichtung der jungen Eheleute in manchen Gegenden zur Pflanzung des sogenannten Bräutigams-Heisters (Eichen). (cf. 180).

[13]) Sollte der Hintersasse — der „Hörige“ leben und Dienste leisten, so mußte er Weide und Gras für sein Vieh haben, und Beides bot ihm der Wald dar. Man fand, daß, je weniger Bäume im Walde sind, desto mehr Gras in demselben wächst, und daß das Gras verdorrt, wenn gar keine Schatten bringenden Bäume übrig bleiben. Rückte man also die Bäume etwas weiter auseinander, so war Weide im Ueberflusse vorhanden und es blieb auch ein Wald, wenn gleich kein geschlossener. Da übrigens, wo gutes Gras wächst, gewöhnlich gutes Holz steht, so war es ganz natürlich, daß es alte Eichenbestände waren, unter denen das Vieh im Walde weidete. (Die Hutörter, Hut- und Weidewälder, Pflanzwälder (188) nach neuerer Bezeichnung). Dies ist wahrscheinlich die Entstehungsgeschichte der meisten Hut- und Weideörter. — Dabei standen sich beide Theile so gut, wie möglich: der Weideberechtigte, weil er eine beständig offene Weide vorfand, auf der er Nichts zu hüten brauchte, als höchstens die jungen Nachpflanzungen; — der Forstherr, weil er immer noch einen Eichenwald behielt, der ihm Bauholz, Mast und Lohe lieferte und außerdem von seinen Gehägen alle Beweidung ausschloß.

eine reiche Quelle für diejenigen, welche behaupten, daß die freien Institutionen aus den germanischen Wäldern hervorgegangen seien[14]).

Die Marken — aus der Verfassung Deutschlands hervorgegangen — waren ein Institut, welches zur Kultur und zum Anbau von Deutschland ohne Zweifel von großem Einflusse war. Sie konnten sich jedoch — als bei zunehmender Bevölkerung und gesteigerten Bedürfnissen, bei immer mehr ersterbendem Gemeinsinne ꝛc. die Begierde zum Genusse nicht mehr durch Höltinge[15]) und vorgesetzte technische und richterliche Obrigkeiten im Zügel gehalten werden konnte, — nicht länger erhalten, waren nicht selten ganz entblößt von jedem Bestande und wurden in privative Theile zerstückelt, auf denen häufig nur ein kümmerlicher Nadelwald an der Stelle ehemaliger Buchen und Eichen herangezogen ward[16]).

54. Beiträge zur Geschichte der Waldungen.
v. Wedekind's neue Jahrbücher d. Forstk. 1842. 25. S. 62.

55. **Schultze, J. C. L.** (Forstsekretär). Bemerkungen über die Forstwissenschaft und das Forstwesen, ihr Entstehen und ihre Fortbildung.
Dessen krit. Beleuchtung ꝛc. 1843. 1. S. 1—22.

56. Entstehung und Fortschreiten der Forstwissenschaft, als Beitrag zur Geschichte derselben.
Oesterreich. Zeitschr. 1841. S. 289 u. 305.

57. **Smoler, Fr. X.** (gräfl. Leopold. Thun-Hohensteinischer Forstmeister). Historische Blicke auf das Forst- und Jagdwesen, seine Gesetzgebung und Ausbildung von der Urzeit bis zu dem Ende des 18. Jahrhunderts. Nach den besten älteren und neueren Schriften und Quellenauszügen. 1847. 8. XVI u. 430 S. Prag. Calve.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1847. S. 413—420.

---

14) cf. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer, die sich über die Marken und ihre inneren Verhältnisse weiter verbreiten.

15) Holtdinge, Holzgedinge, Holzmahle ꝛc. waren die Gerichtstage, an welchen in der Mark, an bestimmten Orten, in Beisein von Schöffen, Urtheilsfindern und Urtheilsträgern und bei versammelten Markgenossen die Rügen aus der Mark gerichtet wurden. — Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit über die Mark nach Markenrecht an einen Markenrichter, Holzgräfen, Ober-Holzgräfen ꝛc. fand gegen einen Antheil an den Markgenüssen (Wahrbäume) statt.

16) Wir verweilten bei dieser Nachweisung länger, weil dieselbe, auf historischen Grundlagen und Quellen beruhend und von einem sehr unterrichteten Manne verfaßt, um so mehr einer näheren Beleuchtung, resp. umfassenderen Mittheilung ihres Inhaltes würdig sein dürfte, als sie in einem für Viele unzugänglichen Lokalblatte enthalten und daher weniger zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist. (Das „Hannoverische Magazin" bildete seiner Zeit ein Beiblatt zum „Hannoverischen Anzeiger" und ist mit diesem vor mehreren Jahren eingegangen.)

Wenn wir auch in dieser Schrift größtentheils nur Bekanntes zusammengetragen finden, so dürfen wir keineswegs den Sammelfleiß des Verfassers verkennen und müssen zugeben, daß in Bezug auf die österreichischen Staaten rücksichtlich der Gesetzgebung einige nicht allbekannte Gegenstände darin hervorgehoben sind, obwohl auch in mancher Hinsicht bei Beurtheilung der Waldzustände in Oesterreich eine wohl zu große patriotische Vorliebe vorherrschen dürfte, welche die Wirthschaft daselbst im Allgemeinen von einer zu günstigen Seite betrachtet. — Der Zweck des Verfassers war es übrigens auch nicht, eine allgemeine Forst- und Jagdgeschichte zu schreiben, sondern nur der, seinen Kollegen und früheren Zuhörern ein Buch in die Hand zu geben, welches sie auf einen Gegenstand des Wissens aufmerksam machen soll, der bisher in den österreichischen Staaten weniger Anklang gefunden hat (73b).

58. **Bérenger, A. di.** Beiträge zur Geschichte der Forstwissenschaft.

Suppl. z. allg. Forst- u. Jagdztg. 1865. V. 2.

59. Ueber das Alter der Schlagwirthschaft im Buchenhochwald.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 75 u. 76.

Aus einer hier mitgetheilten Instruktion des Grafen von Laubach an seinen Hofjäger geht hervor, daß in dessen Waldungen (im Großherzogthum Hessen — Vogelsberg. cf. im Anhang unter Hessen und Bemerkung Nr. 34 der Chrestomathie) schon 1735 der Fehmelbetrieb in den Buchenwaldungen in den schlagweisen Betrieb übergegangen war. (cf. Umwandlung der Mittel- u. Niederwälder in Hochwald).

60. Ueber das Alter der Hochwaldwirthschaft.

Allg. Forst. u. Jagdztg. 1861. S. 261—265.

Im Septemberhefte der allg. Forst- und Jagdzeitung. 1858. finden sich Ausführungen über die Geschichte des Buchenhochwaldbetriebs, welche Schultze im Jahrg. VIII. der neueren Folge seiner forstlichen Berichte anficht. Gegen diese Angriffe ist obige Abhandlung gerichtet, und weist dieselbe historisch und auf Grund alter Dokumente (Forstlagerbücher, Weisthümer) nach, daß schon vor dem Anfang des vorigen Jahrhunderts die Buchenhochwaldwirthschaft in unseren deutschen Wäldern eingeführt war und die Laubholzwirthschaft überhaupt bereits im 15., 16. und 17. Jahrhundert — vielleicht schon im 13. — aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden hat (188 u. 189).

61. Das Alter des Buchenhochwaldbetriebs.

Nördlinger's krit. Bl. 1861. 43. 2. S. 133.

Mit Bestimmtheit läßt sich bei der Buche wohl erst vom J. 1720 an ein Hochwaldbetrieb nach der jetzigen Auffassung nachweisen, welchen der

Oberförster von Minnigerode in den Hessen-Darmstädtischen Waldungen einführte (189)[17]).

62. Ueber das Alter der Mittelwaldwirthschaft.

Knorr's Studien über Buchenwirthschaft. 1863. S. 25.

In der mansfeldischen Forstordnung vom Jahre 1585 finden wir bereits eine vollständige Mittelwaldwirthschaft, und es dürfte die Annahme nicht als ungerechtfertigt erscheinen, daß die Idee der Mittelwaldwirthschaft im Unterharze sowohl, wie überall, der deutschen Laubholzwirthschaft vor und nach dem 30jährigen Kriege vorgeschwebt und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, resp. bis zum Eintreten des Hochwalds, die Grundlage des Betriebs gebildet hat. (Nr. 184 u. 196). — cf. Mittelwald.

63. Die Entstehung des Mittelwaldes.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1847. S. 41.

Die Fehmelwirthschaft war die einzige naturgemäße Wirthschaft in jenem Waldzustande, wie er sich nach dem 30jährigen Kriege wiederhergestellt hatte; und da bei derselben auch geringe Stangen — wie es der Gebrauch des Besitzers verlangte — weggenommen wurden, welche dann vom Stocke ausschlugen, bildete sich nach und nach der Mittelwald aus (180 u. 196).

64. Das Alter der Durchforstungen.

Pfeil's krit. Bl. Bd. 6. Hft. 1. und **von Berg**, im Tharander Jahrbuch 1846. III.

Die ersten theoretischen Verhandlungen über Durchforstungen finden sich in Stahl's Forstmagazin. 1764. IV. S. 87. (Nr. 84 u. 349) und sind von dem Oberförster von Zanthier[18]). — Am hannover'schen Harze hat man schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Plänterwirthschaft aufgegeben und den Anbau der Schläge da, wo die Natur nicht ausreichte, betrieben und schon angefangen zu durchforsten. —— Bereits eine Forstordnung des Herzogs Johann Friedrich von Würtemberg vom J. 1613 (cf. Durchforstungen in verschiedenen Ländern) schrieb vor: „Wo das Tannenholz zu dick steht, soll dasselbe ausgehauen werden."

65. Ueber das Alter der Verbindung der landwirthschaftlichen Zwischennutzung mit der Holzzucht gibt uns Colerus in seiner oeconomia ruralis et domestica. 1591—1601. 6 Thle. Frankf. 2. Aufl. 1697. Nachricht. (cf. Landwirthschaftliche Zwischennutzung.)

---

17) **Binder von Kriegelstein** in den Verhandlungen d. k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien. 1841: „Die Dunkelwirthschaft gehört erst der neueren Zeit an, und man hatte bis zum J. 1824 im niederösterreichischen Waldamte — obgleich die prädominirende Holzart die Rothbuche mit eingesprengter Tanne ist — kahl abgetrieben." — cf. Buchenhochwaldwirthschaft in verschiedenen Ländern. Oesterreich.

18) Der Gründer der ersten Forstlehranstalt in Deutschland (cf. Forstlehranstalten); starb 1778. — (Nr. 75).

Ueber diese Zanthierischen Durchforstungen cf. auch Durchforstungen überhaupt.

66. Zur Geschichte der Holzkultur[19]) liefert Karl Gottl. **Rößig** (kurfürstl. sächsischer Advokat) nicht unwichtige Beiträge in seinem Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Kameral- und Polizeiwissenschaften seit dem 16. Jahrhundert bis zu unseren Zeiten. II. Theil. 1. Abtheil. S. 249—390[20]).

67. **Grunert, Jul. Th.** (k. preuß. Oberforstmeister). Zur Geschichte der Kiefernpflanzung. (cf. diesen Artikel).
Dessen forstliche Blätter. 1865. 10. S. 1—30.

68. Ueber die Art der Holzerziehung in der Vorzeit, resp. Holzwirthschaft der Perser, Griechen und Römer.
Pfeil's krit. Bl. 1822. 2. 2. S. 257.

69. Geschichtlicher Ueberblick zur Geschichte der Taxation. (cf. auch **Pfeil** unter Taxation).
Pfeil's krit. Bl. 1854. 34. 1. S. 144 ꝛc.

70. Im 2. und 4. Bande von Stahl's Forstmagazin (Nr. 84) findet man zuerst einen beachtenswerthen Beitrag zur Taxationsgeschichte, und zwar einen Versuch, die vorhandene Holzmasse mit dem Zuwachse für eine bestimmte Zeit gleichmäßig zu vertheilen. — Wie weit man aber schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts in England in der genauen Bestandsaufnahme der Holzbestände gekommen war, zeigt die Vorschrift für die Aufstellung eines Inventariums über alle beim Gute vorhandenen Bäume, welche eine gewisser Lawrence gibt und die a. a. O. mitgetheilt ist. So speziell, wie hier verlangt wird, dürfte der Werth des Holzes eines Gutsforstes — selbst bei seinem Verkaufe — wohl in Deutschland noch niemals ermittelt worden sein.

71. Zur Geschichte der Forstwirthschaft in den Gemeindewaldungen. (cf. Gemeindewaldungen und Nr. 53 u. Nr. 92 der Chrestomathie).

72. Zur Geschichte der Torfstecherei und Torfmoore liefert **Dr. Breitenlohner** (Chemiker in der Torfprodukten-Fabrik zu Chlumetz) in Smoler's Vereinsschrift ꝛc. 1864. 2. Folge. 5. Hft. S. 1—17.

---

[19]) In der Geschichte der Waldkultur der neueren und neuesten Zeit verdienen auch die Namen eines Biermanns*), v. Buttler, Alemann und v. Manteuffel Beachtung; wir verweisen in dieser Beziehung auf die betreffenden Artikel unserer Chrestomathie.

[20]) Das ganze aus der damaligen Zeit nicht uninteressante Werk hat zwei Theile und erschien 1781 und 1782 bei Weidmann's Erben. 8. (Der 1. Theil mit XIX und 488 und der 2. Theil mit 864 S.).

*) Das Biermanns'sche Verfahren ist in dem Stahl'schen Magazin (Nr. 84) im 6. Bande 1765, also schon vor 100 Jahren, zur Eichenpflanzung empfohlen worden.

in der Abhandlung „Die Torfmoore und ihre volkswirthschaftliche Bedeutung“ sehr interessante Beiträge. (Außerdem cf. unter Torf überhaupt, Torfwirthschaft und Torfmoore).

73[a]. **Fraas, Dr.** (Prof. u. Direktor in München). Die Literatur der Geschichte der Forstwissenschaft.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 330—333.

Der Verfasser versucht, eine übersichtliche Darstellung des Ganges und der Entwicklung der Forstwissenschaft und ihrer Literatur zu geben, indem er die Hauptmomente derselben in historischer Folge mit Sachkenntniß und treffendem kritischen Urtheil kurz und klar beleuchtet. Er will bei der künftigen Bearbeitung einer Forstgeschichte hauptsächlich den Unterschied zwischen einer Geschichte der Forstwirthschaft und der Forstwissenschaft, welche jedoch nicht wohl getrennt werden kann, — hervorgehoben haben (1).

73[b]. Geschichte der forstlichen Ausbildung durch Schriften und Lehranstalten, resp. die 9. Abtheilung von **Smoler's** historischen Blicken (57).

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1847. S. 419.

Was die Entwicklung der Literatur betrifft, so ist hier blos ein Verzeichniß der Schriftsteller gegeben; das Wichtige jedoch, wie diese die Wissenschaft gefördert haben, ist eben so wenig berührt, als der Einfluß nachgewiesen, welchen die Literatur auf die Waldwirthschaft selbst gehabt hat. Auch ist die Darstellung der forstlichen Bildungsanstalten ungenau, und in das Wesen derselben und wie sich nach und nach der Unterricht auf ihnen entwickelte, nicht eingegangen.

74. **v. Berg**, (Oberforstrath). Geschichte der Entwicklung des forstlichen Unterrichtswesens.

Dengler's Monatschrift. 1862. S. 121—141. u. S. 161—185[21]).

Der Verfasser gibt hier mit gewohnter Klarheit, Gründlichkeit und Sachkenntniß ein Bild der älteren, blos praktischen Forst- und Jagdlehre, der Forstlehranstalten des vorigen Jahrhunderts und der Entwicklung des forstlichen Unterrichts überhaupt, sucht an der Hand der Geschichte die Gründe auf, wie man auf den Punkt angelangt ist, auf dem man sich jetzt im Betreffe der forstlichen Aus- und Vorbildung befindet, und stellt in dieser Beziehung das Sonst und Jetzt gegen einander.

75. Zur Geschichte der Forstlehranstalten.

Cotta's Grundriß der Forstwissenschaft. 1860. S. 10.

Nachdem der Senat von Venedig schon im J. 1500 eine Forstschule errichtet hatte, wurde das erste deutsche Forstlehrinstitut im J. 1772 zu Ilsenburg am Harz von v. Zanthier (64 u. 610) gegründet. Diesem folgten

---

[21]) Mit der Ueberschrift: Sonst und jetzt. Ein Zeitbild von der Erziehung, Bildung und dem Unterrichte der Forstleute. cf. 592.

späterhin mehrere, sowohl Privat-, als Staatsanstalten, und zwar in folgenden Orten:

Aschaffenburg, Aussee, Berka, Berlin, Bissingen, Braunschweig, Carlsruhe, Clausthal, Datschitz, Dessau, Dillenburg, Dreißigacker, Düben, Neustadt Eberswalde, Kloster Ebrach, Eisenach, Eisenstadt, Fulda, Freiburg, Gießen, Harzgerode, Herzberg, Hohenheim, Homburg an der Höhe, Hungen, Kiel, Lauterburg, Mariabrunn, Melsungen, München, Münden, Plaß, Purkersdorf, Rothenburg an der Fulda, Ruhla, Schwarzenberg, Schemnitz, Schwetzingen, Stuttgart, Tharand, Tübingen, Waldau, Waltershausen, eigentlich Kemnote bei Waltershausen, Weilermünster, Weihenstephan, Weißwasser, Wernigerode, Zillbach. — Von diesen ist jedoch die größte Zahl schon längst wieder eingegangen, und werden dafür in neueren Zeiten auf Universitäten einzelne Vorträge über Forstwissenschaft vorgetragen (595). — Von ausländischen Forstinstituten sind die bekanntesten die zu Moskau und die zu Nancy[22]). cf. Forstlehranstalten. Frankreich.

76. **Fraas, Dr.** (Prof. u. Direktor in München). Geschichte der Landwirthschaft oder geschichtliche Uebersicht der Fortschritte landwirthschaftlicher Erkenntnisse in den letzten 100 Jahren. Eine gekrönte Preisschrift. 1852. IV u. 612 S. Prag. Calve.

Die beachtenswertheste Arbeit über die Geschichte der Landwirthschaft, die ein sehr reichhaltiges Material liefert.

77. Im 3. Bande der Dreißig Bücher von der Landwirthschaft von **v. Segnitz.** 1851. Leipzig. ist eine encyklopädische Uebersicht der Geschichte der Landwirthschaft durch die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der letzteren in verschiedenen Ländern gegeben.

78. **Volz, C. W.** Beiträge zur Kulturgeschichte. 1852. XIV u. 523 S. Leipzig.

Der Verfasser versucht in dieser Schrift, den Einfluß des Menschen auf die Verbreitung der Hausthiere und Kulturpflanzen nachzuweisen und liefert dadurch einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Landwirthschaft.

79. Aus alten Zeitschriften.

Pfeil's krit. Bl. 1856. 38. 1. S. 188.

80. **Reynier.** Geschichte der Landwirthschaft der alten Völker. Nach dem Französischen frei bearbeitet u. mit Anmerkungen versehen 2c. von **Damance.** 1833. Heidelberg. Oßwald.

Diese Schrift enthält interessante Nachweisungen.

Für die Forstgeschichte sind gleichfalls nicht ohne Interesse:

---

22) Eine Zusammenstellung der bereits eingegangenen und der noch bestehenden Forstlehranstalten mit einer möglichst entsprechenden Literatur-Nachweisung und eingehenden Beschreibung der Verhältnisse daselbst findet sich unter 622 ff.

81. **Hauck, Dr. H.** (Lehrer an der Handelsschule zu Nürnberg). Das Steigen der Holzpreise seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, dessen Ursachen, Wirkungen und Mittel dagegen. cf. unter Holzpreise überhaupt.

Supplement z. allg. Forst- u. Jagdztg. 1860. II. S. 47.

und

82. **Derselbe.** Ueber das Steigen der Holzpreise seit Anfang des 18. Jahrhunderts. Ein staatswirthschaftlicher Beitrag. 1853. 4. 16 S. Nürnberg. — (Festgabe der Stadt Nürnberg für die bei der Versammlung d. deutschen Land- und Forstwirthe im J. 1853 daselbst anwesenden Forstmänner. cf. ebenfalls unter Holzpreise überhaupt.

Außer in Bezug auf das Steigen der Holzpreise bringt dieses Schriftchen von S. 6—16 nicht uninteressante Notizen zur Forstgeschichte überhaupt und namentlich in Beziehung auf Bayern. (cf. auch Waldtheilung).

83a. Bruchstücke zur Wanderung der Bäume. (cf. Wechsel der Holzarten.)

Niemann's vaterländische Waldberichte. 1820. I 4. S. 627—634.

Diese Abhandlung betrifft ausschließend die Geschichte der Einführung fremder, ausländischer Holzarten in Europa (173).

83b. **Klencke. P. F. H.** Die Naturwissenschaften der letzten 50 Jahre und ihr Einfluß auf das Menschenleben. In Briefen an Gebildete aller Stände. 1854. VIII. u. 323. S. 8. Leipzig. Kummer. (1½ Thlr.)

Einzelner Länder.

Von Deutschland überhaupt.

84. Eine allgemeine deutsche, den Anforderungen vollkommen entsprechende Forstgeschichte fehlt (87) in unserer Literatur noch ganz[23]), und es dürften — wie bereits in der Bemerkung 7. gesagt ist — zu der Bearbeitung einer solchen die in unserer Chrestomathie nachgewiesenen Monographieen ꝛc. einige Beiträge liefern.

Auch ist das **von Moser-Gattererische** Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der Forst- und Jagdliteratur. (1788—1805. Ulm.) eine sehr wichtige Quelle für die ältere Forstgeschichte, besonders dessen 16. Band (1795), der einen Versuch der Geschichte der deutschen Forstgeschichte von den ältesten Zeiten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts enthält. — Nicht weniger verdienen in dieser Beziehung Anführung und Beachtung, und zwar als Grundsteine der deutschen Forstgeschichte:

1) Die nunmehr veraltete, an Urkunden aus der ältesten Zeit aber reiche Forst- und Jagdhistorie der Teutschen von **Stisser.** 2. Aufl. vermehrt durch G. H. **Franken.** 1757. Jena. (1. Aufl. daselbst 1737); — die eine treffliche Darstellung der geschichtlichen Ausbildung der Forst- und Hoheitsrechte, sowie eine reichhaltige Literatur gibt, und welcher ein sorgfältiges Quellenstudium zu Grund gelegt ist.

2) **Zanthier's, v.** (Bemerkung 18 u. 242), Abhandlungen aus dem Forstwesen. II. Sammlung. 3. Aufl. 1799. mit Zusätzen von Karl Wilh. **Hennert** (k. preuß. geheimem Forstrath). S. 10—13.

3) **Brockes, H. Chr.,** Ursachen des von Zeit zu Zeit eingerissenen Holzverderbs; — S. 1—50 des ersten Theils von **dessen**

---

[23]) **v. Berg** bemerkt in der allgemeinen Forst- u. Jagdztg. 1845. S. 91.: „Wir glauben überhaupt nicht, daß eine allgemeine deutsche Forst- und Jagdgeschichte geschrieben werden kann, so wie wir uns eine solche denken; indem dazu nicht nur eine Aneinanderreihung der historischen Thatsachen gehört, sondern auch der Einfluß entwickelt werden muß, welchen die veränderten politischen Einrichtungen der Völker, die Fortschritte in der technischen Ausbildung, der Zustand des Handels ꝛc. nicht sowohl auf die Substanz des Waldes, als auch auf die Bewirthschaftung gehabt haben. Da nun die deutschen Völkerschaften in ihrer gesammten Entwicklung einen höchst verschiedenen Gang genommen haben, ist auch eine deutsche Forstgeschichte in unserem Sinne noch nicht zu schreiben, indem dazu weit mehr Vorarbeiten gehören, als jetzt vorliegen."

wahren Gründen der Forstwissenschaft ꝛc. 2. Aufl. 1788. in 4 Thln. Leipzig. (1. Aufl. 1768—1775).

4) **Stahl's, J. F.**, Allgemeines ökonomisches Forstmagazin ꝛc. 12 Bände. 1763—1769. Frankfurt und Leipzig[24]). (349.)

5) **Beckmann's, Joh.** (Professor der Oekonomie in Göttingen, und nicht zu verwechseln mit dem Forstschriftsteller Joh. Gottl. Beckmann (Bemerk. Nr. 51)), Physikalisch-ökonomische Bibliothek. 1770—1807. — „Ein Sammelwerk, welches Alles wenigstens im Auszuge enthält, was die Forstwirthschaft in irgend einer Art berührt und in irgend einer europäischen Sprache damals gedruckt worden ist. Beckmann hatte Gelegenheit, die große Göttinger Bibliothek zu benutzen, und eine für die damalige Zeit sehr vielseitige Bildung. Sein Magazin liefert manchen nicht unwichtigen Beitrag für die damalige Forstgeschichte. Pfeil's krit. Bl. 1856. 38. 1. S. 213 ꝛc.

6) Die Beamten Kaiser Karl's des Großen mußten Letzterem alljährlich Bericht über den Zustand seiner Forste erstatten, und es gab dieser eine Wirthschaftsordnung an seine Domänenbeamte heraus, die unter dem Namen capitulare Caroli Magni de villis bekannt, von **Roß** (1784. Helmstädt.) übersetzt und eine wichtige Urkunde auch in Beziehung auf die ältere deutsche Forstgeschichte ist.

85. **Böcklin, v.** Ein Beitrag zur deutschen Forstgeschichte.
Harl's Kameral-Korrespondent. 1809. 11. S. 607.

86. Beiträge zur Geschichte der deutschen Forstwirthschaft von den ältesten bis auf unsere Zeiten.
Harl's Kameral-Korrespondent. 1810. 7. S. 33.

87. Andeutungen zur Bearbeitung einer Forst- und Jagdgeschichte von Deutschland.
Allgem. Forst- u. Jagdztg. 1835. 38. 1. S. 188 ꝛc.

Der Mangel einer deutschen Forst- und Jagdgeschichte (84 u. 88) ist be-

---

24) Pfeil gibt in seinen kritisch. Bl. 1856. 38. 1. S. 188 ꝛc. einen Auszug aus obigem Forstmagazin: „Ueberblickt man die 12 Bände dieses Werkes, so fällt es in die Augen, daß zu der Zeit, wo es erschien, eigentlich das Material zu einer forstlichen Zeitschrift ganz fehlte. Die Herausgeber waren offenbar literarisch gebildete Männer, wenn auch keine praktischen Forstwirthe; denn sie theilen Alles mit, was in englischen, schwedischen, schweizerischen ꝛc. Schriften, den Verhandlungen gelehrter Gesellschaften ꝛc. vorkommt und irgend ein Interesse für den Forstwirth haben kann. — Dann sieht man daraus, daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch gar keine eigentliche Grundlage für die Forstwissenschaft gewonnen war (Bemerkung Nr. 103). Man fühlte wohl, daß etwas geschehen müsse, um der Waldwirthschaft eine feste Basis zu geben, sie systematisch zu regeln, aber man wußte nicht, wie man dies anfangen könnte. Das lag offenbar daran, daß man die Forstwissenschaft aus einzelnen Erfahrungen nach den Ansichten einzelner Forstwirthe bilden wollte, und ihr noch eine allgemeine Grundlage fehlte, die sie nur in den Naturwissenschaften und der Mathematik haben kann. (cf. die Einleitung in die Naturwissenschaften.)

kannt. Die Schwierigkeiten einer erschöpfenden Darstellung der fortschreitenden Entwicklung des Forst- und Jagdwesens in Deutschland dürften lediglich die Ursachen der bisherigen Verzögerung sein. — Diese Schwierigkeiten nicht verkennend, findet sich der Verfasser S......g veranlaßt, den Plan zur Bearbeitung eines umfassenden Werkes über Forst- u. Jagdgeschichte mitzutheilen:

I. Periode. Von dem frühesten Zustand Deutschlands an bis auf Karl den Großen. 800.

II. Periode. Von da bis zur Ausbildung der Landeshoheit der deutschen Fürsten[25a]) oder bis Rudolph von Habsburg, als den Wiederhersteller des deutschen Reiches und deutscher Institutionen. 1273.

III. Periode. Von da bis zur beginnenden Ausbildung forstlicher Gesetzgebung und forstwirthschaftlicher Grundsätze durch Forstordnungen[25b]). 1500.

IV. Periode. Von da bis zur Ausbildung des Forstwesens als Wissenschaft — bis Carlowitz[26]), Stisser[27]), Beckmann[28]) und deren Zeitgenossen.

V. Periode. Von da bis auf die neuere Zeit.

88. **Laurop, C. P.**[29]) Das Forst- und Jagdwesen und die Forst- und Jagdliteratur Deutschlands in geschichtlichen allgemeinen Umrissen dargestellt. 1843. 8. VI. und 145 S. Stuttgart. Schweizerbart.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1843. S. 210 u. 211.

Der Verfasser entwarf diese Schrift als Leitfaden für seine Vorlesungen über Geschichte und Literatur bei der großherzoglichen Forstschule zu Carlsruhe und gab sie, als zu diesem Zweck auch Anderen dienlich, im Drucke heraus. Aber auch sie half dem Mangel an einer tiefgreifenden Geschichte des Forst- und Jagdwesens (87) nicht ab, indem sie keine neuen Forschungen enthält. Doch kann sie die Vergleichung mit ihren Vorgängern wohl aushalten. — Die Geschichte des Forstwesens greift mit derjenigen der Literatur so inein-

---

25a) cf. **Berchtold, Jos.** Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II bis einschlüssig zum Tode Rudolph's von Habsburg, staatsrechtlich erörtert. 1. Thl. 1863. 8. VIII. u. 156 S. München. Rieger. (1 Thlr.).

25b) cf. Spangenberg, Chr. Von forstlicher Oberherrlichkeit u. Gerechtigkeit. 1661.

26) Carlowitz, H. K. v. Sylvicultura oeconomica oder hauswirthschaftliche Nachricht und naturgemäße Anweisung zur wilden Baumzucht, nebst gründlicher Darstellung, wie zuförderst durch göttliches Benedeyen dem allenthalben und insgemein einreißenden Holzmangel vermittelst Säe-, Pflanz- und Versetzung vielerhand Bäume zu prospiziren ꝛc.; aus Liebe des allgemeinen Bestens. Mit Kupf. 2 Theile. 1713. Leipzig. 2. u. mit einem 3. Theile versehene Auflage von Rohr. 1732.

27) cf. Absatz 1 von Nr. 84 der Chrestomathie.

28) cf. Absatz 5 von Nr. 84 der Chrestomathie.

29) cf. auch dessen Briefe eines in Deutschland reisenden Forstmannes. Ein Beitrag zur Geschichte der gegenwärtigen Forstverfassung u. Forstwissenschaft in Deutschland. 3 Hefte. 1802 u. 1803. 8. Tübingen u. Leipzig. (1 Thlr. 27½ Ngr.).

ander, daß die Verbindung beider in der nämlichen Darstellung nur gebilligt werden kann. Der Verfasser theilt dieselbe in 5 Zeitabschnitte. In einem jeden dieser Abschnitte werden der Stand der Bewaldung, die Verhältnisse des Eigenthums und der Berechtigungen ꝛc., die Organisation und Benutzung angedeutet, die wichtigsten Ergebnisse und — insoweit es deren gab[30]) — die Leistungen der Literatur angegeben.

89. **Keudell, J.** Die Geschichte des Forst- und Jagdwesens von Teutschland. 1837. VIII. u. 110 S. Hersfeld. Schuster. (22½ Ngr).

Pfeil's krit. Bl. 1838. 12. 1. S. 62 u. 63.

Eine sehr mangelhafte, werthlose Compilation bekannter Notizen, deren Herausgeber a. a. O. von Pfeil hart mitgenommen ist und für die gegenwärtige Zeit, „die", nach seiner auf S. 62 der Schrift ausgesprochenen Ansicht, „nichts mehr zu thun übrig läßt, als nur das bereits schon Geschaffene gut zu benützen", — zu sehr eingenommen sein dürfte.

90. **Schultze, J. C. L.** Beitrag zur allgemeinen Forstkulturgeschichte Deutschlands. cf. Nr. 180.

91. **Cotta, Heinrich.** Vormaliger Zustand der Waldungen in Deutschland und Blick auf die ältere und neuere Geschichte des Forstwesens daselbst.

Dessen Grundriß d. Forstwissenschaft. 1860. 5. Aufl. §. 3—6. resp. S. 2—9. (Herausgegeben von dessen Nachkommen.)

30) cf. Rößig's Versuch ꝛc. (66) II. 1. S. 278.: „Es finden sich im 16. Jahrhundert nur wenige oder fast kein Schriftsteller, der sich besonders mit dem Forstwesen in Deutschland beschäftigt hätte*). — Die Ursache liegt unstreitig darin, daß die damaligen Schriftsteller meist nur die alten Oekonomen — Griechen und Römer — benutzten, welchen die wilde Holzzucht und Holzkultur, da sie in so warmen Ländern lebten, nicht so sehr angelegen war; daher sie selbige auch nicht so umständlich behandelten, außer insoferne sie dann wilde Bäume zu ihren Schattengängen oder Thiergärten oder für ihre Weinberge zogen. Denn es ist bekannt, daß die Römer sonderlich Ulmen pflanzten, um die Weinstöcke an denselben in die Höhe zu leiten, und deswegen ordentliche Baumschulen und Pflanzgärten von dergleichen wilden Bäumen hatten. — Eine andere Ursache des Mangels an Schriftstellern in Betreff der wilden Holzkultur in diesen Zeiten ist wahrscheinlich die, daß man dieselbe nicht genug achtete, bis die Polizei sich ihrer nachdrücklicher und ernstlicher annahm; und endlich, daß man das Forstwesen so sehr mit der Jagd verband, so daß die letztere das Hauptgeschäft gewesen zu sein scheint ꝛc."

*) „Wie arm die deutsche Forstliteratur selbst noch zu Stahl's Zeit (1760) war, geht aus dem Verzeichnisse der Bücher in dessen Forstmagazin (84 Abs. 4) (Band 1. S. 174. 1763) hervor, aus denen eine vollständige Forstbibliothek gebildet werden sollte. Es enthält dasselbe zwar 54 Nummern, davon sind aber nur 15 deutsche Forstschriften, welche von der Bewirthschaftung und der Natur der Hölzer handeln, wovon noch 2 mit lateinischen Titeln u. 13 französische; die übrigen betreffen die Jagd, das Forstrecht und die Forstgeschichte." cf. Pfeil's krit. Bl. 1856. 38. 1. S. 190

„Die Forstwirthschaft in Deutschland hat ihre Perioden gehabt, in welchen sie vom Besseren zum Schlechteren herab und dann wieder emporgestiegen ist, und dieses Auf- und Abwogen in der Forstwelt hat bis auf unsere Zeiten stattgefunden. Vor mehr als 500 Jahren wurde der Anbau ganzer Wälder betrieben, wie die Forstordnung von Kaiser Heinrich VII. vom J. 1309 beweist, und noch vor nicht gar langer Zeit nannte man — wie **Moser** in dem 1. Bande seines Forstarchivs (84) S. 6. sagt — das schlagweise Hauen Waldverwüstung und das Holzsäen spottweise Gärtnerei." — „Auf jeden Fall behandelte man vor dem dreißigjährigen Kriege, der im J. 1618 begann, die Waldungen viel sorgsamer und verständiger, als es kurz nach diesem Kriege geschah, wie aus den landwirthschaftlichen Schriften jener Zeit zu ersehen ist."

92. **Stieglitz, Ch. L.** Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. 1832. 8. Leipzig. Brockhaus. (1 Thlr. 22½ Ngr.).

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1834. S. 129—131,
S. 133—135,
S. 137—139,
S. 142—144 und 1845. S. 89.

In diesem vortrefflichen Buche sind mit fleißiger Benützung vieler Quellen die nach und nach eingetretenen Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen an Wald und Jagd nach den besonders ausgezeichneten geschichtlichen Perioden nachgewiesen und erläutert. Das Ganze beruht auf historischer Basis und zerfällt in 3 Abtheilungen, von denen die erste die älteste Zeit bis zur Entstehung der Bannforste[31]), die zweite die Periode von da bis zur Ausbildung der Landeshoheit umfaßt, und die dritte die Verände-

---

[31]) cf. Hundeshagen's Encyklopädie der Forstwissenschaft. 3. Aufl. 1835. S. 3 ꝛc.: „Als zu Karls des Großen Zeiten das Christenthum in Deutschland allgemein verbreitet und der Ackerbau von den Bekehrern zugleich als ein Mittel benutzt wurde, die Sitten der wilden Jägervölker zu mildern und sie an feste Wohnsitze zu gewöhnen, — erhielt das Grundeigenthum einen höhern Werth, und damals erlitt also auch die früherhin freie und willkührliche Benützung der Wälder und Gewässer durch Gesetze die erste feste, gesetzliche Einschränkung. Man fieng nämlich damals zuerst an, die in keinem Besitz befindlichen und herrenlosen Waldungen mit dem Forstbann zu belegen, d. h. sie als Staatseigenthum (Regale) in Beschlag zu nehmen und zu benützen, sowie auch gegen jede eigenmächtige Ausrodung zu sichern (53). — Später gingen die einzelnen deutschen Länder sammt den dazu gehörigen Bannforsten von den Kaisern als Lehen und Eigenthum an die deutschen Fürsten und Herren über. — Von jener Zeit an (etwa dem achten Jahrhundert) bestand nun eine Forsthoheit, d. h. die obersten Staatsgewalten machten das Recht geltend, außer der ausschließlichen Benützung der Staatsforste auch über die Erhaltung aller übrigen, hierunter nicht begriffenen Waldungen zu wachen und ihre Verwüstung durch Strafgesetze zu verhindern." (160 u. 201 a u. Bemerkung 39 b).

rungen angibt, welche nach der Entwicklung der Landeshoheit stattgefunden haben — mit Ausschluß der neuesten Zeit. — Ein vollständiger Auszug aus diesem Buche befindet sich im Jahrgang 1834 der allg. Forst- u. Jagdzeitung.

93. **Meyer, Chr. F., Dr.** (pensionirter k. bayer. Regierungs- und Kreisforstrath). Der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftlichen, forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden in Deutschland, und namentlich bei den dasigen Reichsforsten. 2 Theile. 1851. 8. — 1. Theil. XXX. u. 285 S. und 2. Theil. XVI. u. 274 S. Nürnberg. Riegel u. Wießner.

Pfeil's krit. Blätter. 1851. 30. 1. S. 19—37[32]).
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1851. S. 168—175.
Daselbst, S. 415. eine Antikritik des Verfassers.

In dem ersten Theile dieses forstgeschichtlichen Werkes werden der nationale und politische Zustand des südlichen und westlichen Deutschlands und die Verhältnisse der dasigen Waldungen und Jagden erörtert; und es sind in dem Abschnitt über den dermaligen Realitätenzustand der Forste u. Jagden in den deutschen Bundesstaaten in Beziehung auf Statistik viele Unrichtigkeiten mit aufgenommen. Es werden darin auch die Servitutsverhältnisse besprochen, wobei sich jedoch auch manches Irrthümliche eingeschlichen hat; sowie sich auch hier in mehrfacher Beziehung eine einseitige Auffassung von Seite des Verfassers beurkundet. — Im zweiten Hauptstück werden die kaiserlichen und Reichsforste[33]) in Deutschland besonders behandelt. — Das östliche und nördliche Deutschland ist überhaupt in diesem Buche wenig oder nicht

---

32) Diese Rezension verdient wegen der vielen darin enthaltenen forstgeschichtlichen Notizen und Beleuchtungen Beachtung.

33) Die Reichswälder beschränken sich auf den Theil von Deutschland, wo die Kaiser — wenn auch nur vorübergehend — Wohnsitze hatten, so lange sie noch unabhängige Herrscher waren. Die Herzoge und Markgrafen waren nichts weiter, als ihre Statthalter. — Die unmittelbaren Reichswaldungen waren diejenigen, welche als eigentliche Reichsdomänen betrachtet wurden und dazu bestimmt waren, den Unterhalt des Reichsoberhauptes und die Kosten seiner Regierung zu liefern, da damals noch keine Abgaben bestanden. — Unter den mittelbaren Reichswaldungen verstand man solche, die zu gleichen Zwecken den Grafen, Herzogen und Statthaltern, welchen die Verwaltung der Provinzen übertragen war, zur Benutzung überlassen wurden (160).

Es werden in obigem Werke folgende Reichswaldungen namhaft gemacht:

1) Die beiden bei Nürnberg gelegenen Reichswaldungen Laurentii und Sebaldi. (cf. Nr. 161 der Chrestomathie, und Krüppelwaldungen in den Nürnberger Reichswaldungen).

2) Der Dreieichenhain bei Frankfurt a. M., südlich von Sachsenhausen gelegen und der Stadt Frankfurt gehörig (cf. S. 28, Zeile 2), (cf. Nr. 94 der Chrestomathie, und Nutzholzwirthschaft, nach Holzarten: Eiche.); nebst dem Frankfurter Wald-

beachtet, was sehr zu tadeln ist, da hier — besonders im Königreich Sachsen, in Thüringen und im Harze sich unsere gegenwärtige Forstwirthschaft hauptsächlich entwickelt hat. — Der zweite Theil enthält ausschließend die Beschreibung und Specialgeschichte des Nürnberger Reichswaldes (161), die hier zum ersten Male vollständig gegeben und aus einem wirklichen Quellenstudium hervorgegangen ist. Die Darstellung geht so weit, als die Quellen zurückgehen, und endigt mit der Erörterung des gegenwärtigen Waldzustandes und der gegenwärtigen Bewirthschaftung und Verwaltung dieser Forste, welche im Verlaufe der Zeit aus dem Besitze der freien Reichsstadt Nürnberg in den der Krone Bayern übergegangen ist. — Dieses mit Fleiß verfaßte Werk ist

---

3) Der kaiserliche Wald und Wildbann bei Büdingen und Gelnhausen (cf. Nr. 94 der Chrestomathie, u. Maß überhaupt).

4) Der kaiserliche Wildbann bei der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau (Provinz Oberhessen).

5) Der kaiserliche Forst- und Wildbann Schönbuch zwischen Tübingen und Stuttgart. (164).

6) Der Reichswald Walenberg bei Wimpfen (Hessen-Darmstadt).

7) Der kaiserliche Forst- und Wildbann bei der Stadt Schwäbisch Hall und Babenhausen (Würtemberg).

8) Der kaiserliche und Reichswald bei Altdorf-Weingarten (einer berühmten Reichsabtei). (Ebenfalls in Würtemberg im nunmehrigen k. Forstbezirk Weingarten.) (165b).

9) Der kaiserliche Wildbann zwischen Neckargemünd u. Laufen (Baden).

10) Der kaiserliche und Reichsforst Weißenburg im Nordgau (bei Eichstädt, Bayern).

11) Die kaiserlichen und Reichsforste in der Tafelprovinz am Rhein und der Reichsforst Winterhauch in der jetzigen bayerischen Pfalz (cf. Beschreibung verschiedener Torfmoore: Bayern).

12) Der Spessart (cf. Nr. 159 der Chrestomathie u. den Anhang unter Bayern).

13) Der Steigerwald. (cf. den Anhang unter Bayern).

14) Der kaiserliche Bannforst Haßberg in Unterfranken, — eine Fortsetzung des Steigerwaldes.

In der allg. Forst- u. Jagdztg. 1851. S. 172. werden als hier nicht aufgeführt noch folgende Reichsforste in Norddeutschland, „welche im 12. und 13. Jahrhundert gewiß noch bestanden," aufgezählt:

1) Ein Theil des Thüringer Waldes — der Reichsforst zu Kayne genannt;
2) Ein Theil des Harzwaldes*).
3) Die Magd- u. Bottiner-Haide, der große Wald im heutigen Magdeburgischen, die Koblitzer Haide mit dem Letzlinger Jagdschlosse, welche sich früher bei Blekede hinab ins Lüneburgische erstreckte**).

*) cf. Drechsler. Die Forste Hannovers. 1851. S. 2. (im Anhang unter Hannover): „Der große Harzwald gehört zu denjenigen Waldungen, welche schon unter der Regierung Koiser Karls des Großen zu Reichsforsten erklärt wurden." (cf. Nr. 184 der Chrestomathie und im Anhang unter Harz).

**) cf. auch Stahl's Forstmagazin. 1763. II. S. 302—304. Kurze Anzeige von den vormals berühmt gewesenen und noch heut zu Tage bekannten großen Waldungen und Reichsforsten.

eine nicht unwichtige Materialien-Sammlung für künftige Bearbeitung der forstgeschichtlichen Verhältnisse Deutschlands. Aber es ist darin das reichhaltige Material sehr mangelhaft verarbeitet, sowie in demselben den Erwartungen, zu welchen der Titel berechtigt, nicht vollständig Rechnung getragen ist, da darin — was wesentlich gewesen wäre — der eigentliche Zustand der Wälder im 15. und 16. Jahrhundert ganz unberührt geblieben. — Die Darstellung ist schwerfällig und breit, wodurch sowohl, als namentlich durch die häufigen Wiederholungen und die Weitschweifigkeit, mit der eine Menge Auszüge und Zahlen aus alten Akten und Urkunden mitgetheilt werden, das Studium des Buchs sehr ermüdend und der Nutzen, welchen dasselbe bringen könnte, sehr beschränkt wird. Mit einem Worte: „Es ist hier eine große Masse von historischen Thatsachen mit staatswirthschaftlichen, theilweise unrichtigen und daher werthlosen, statistischen Forst-, Jagd- und Rechtsverhältnissen zusammengestellt, welche oft gar keine, oft nur eine sehr lockere Verbindung mit einander haben und noch dazu an Unvollständigkeit leiden. Von einer selbstständigen Produktion ist im ganzen Werke keine Rede; das Ganze ist nur eine Zusammenstellung und Mittheilung dessen, was der Verfasser in anderen Schriften gefunden hat."

94. **Simon, G.** Die kaiserlichen Bannforste des Büdinger Waldes und der Dreyeich, und Beiträge zur Geschichte des deutschen Forst- und Jagdwesens im Mittelalter.
Supplemente zur allg. Forst- u. Jagdzeitung. 1861. III. 2. S. 49—65. u. V. 3.

Diese Abhandlungen liefern sehr beachtenswerthe Beiträge zur Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands: Zwischen dem Flüßchen Kinzig und Nidder, — im Norden in die rauhen Höhen des Vogelsberges[34]) hinaufreichend, im Südosten nach dem milden und fruchtbaren Hügelland der Wetterau herabziehend, da, wo die Herrschaft Isenburg-Büdingen von dem Freigerichte Kaichen, dem vormals hanauischen Gerichte Markörbel und dem früheren mainzischen, seit 1487 isenburgischen Gerichte Langen sich scheidet, — lag der Büdinger Wald (Bemerk. 33 Abs. 3), der hauptsächlich aus Buchenwaldungen besteht[35]) und seit langer Zeit schon Gegenstand der Aufmerksamkeit der Geschichts- und Alterthumsforscher ist. — Der vormalige Königsforst Dreyeich (Bemerk. 33 Abs. 2)

[34]) Nördlich von den Nordhügeln des Spessarts erhebt sich das Vogelsgebirge oder der Vogelsberg; eine sanft aufsteigende Fläche von 3—4 Meilen Durchmesser, etwa 10 Quadrat-Meilen bedeckend, in deren Mitte ein flaches, etwas eingesenktes Plateau, der Oberwald, 2420 paris. Fuß hoch, steht (cf. im Anhang Großherzogthum Hessen; dann Verhalten resp. Eignung einzelner Holzarten zum Mischwald, auch geognostische Beschreibung einzelner Länder, Hessen unter Mineralogie).
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 233.

[35]) Der fürstl. isenburgische Forstmeister Ihrig zu Büdingen bringt in der allg. Forst- und Jagdzeitung. 1860. S. 341. (cf. Mast.) mehrere nicht uninteressante Mittheilungen über die früheren und gegenwärtigen Mastverhältnisse des Büdinger Waldes, sowie aktenmäßige Nachweisungen hierüber.

ist der südlich von Sachsenhausen gelegene, der Stadt Frankfurt gehörige Wald, über dessen Grenzen und Umfang in alter Zeit nähere Nachrichten nicht vorliegen. — Ludwig der Bayer, der 1347 an einem Schlagflusse auf der Bärenjagd in der Nähe von München starb, setzte über den Drey-Eichenwald ein Forstgericht[36]) ein, das zu Langen bei Frankfurt abgehalten wurde. Es wurde im Mai von dem Faut von Münsterberg, dem Schultheiß von Frankfurt und einem Forstmeister geleitet. Der Letztere mußte es 14 Tage

[36]) Dergleichen Holzgerichte waren im 16. Jahrhundert sehr gewöhnlich. Eines der berühmtesten war das Forstgericht zu Nürnberg, das sich vorzüglich über den Sebaldi-Wald erstreckte (Bemerkung Nr. 66). — Die münsterische*) Landesverordnung von 1571 gibt nähere Nachricht von der Verfassung dieser Holzgerichte. Es wurde jährlich einmal ein solches gehalten und die Abhaltung desselben von den Kanzeln verkündet. Dabei war der Landesförster als der oberste Erbexe**) in den Marken bestellt, und wurden darin die Strafen angeordnet und gesetzt, sowie das Pflanzen und Besäen der Holzmarken befohlen. „Vor das Holzgericht" — heißt es — „gehören Hutedrift, Plaggenmalhauen, Graben, Czeünen, Wrechten, Pflanzen, Sachen der Zuschläge, Aufrichtung von Kotten, so in gemeinen Marken und zwischen oder von Personen geschehen, die in gerürten Marken gehören und darinnen berechtigt seyn; so fern doch in obberührten Fällen allein von wegen des Besitzes gehandelt wird, und soll keine Appellation deßhalb gestattet, noch vorgenommen werden. Wenn aber des Petitorii d. i. Eigenthümlichen Gerechtigkeit und Proprietät halber die Klagen fürgenommen, sollen solche Sachen vor dem Richter gehandelt werden. In Fall auch in den Marken einige Malefiz begangen, als Diebstal, Gewalt, Verspruch, Todtschlag ꝛc., so ohne allen Mittel der Obrigkeit zu strafen zukommt, dasselbig soll auch nit vor das Holzgericht, sondern am andern gebührenden Ort ausgeführt werden." —

Auch aus dem 17. Jahrhundert finden sich Nachrichten über diese Holzgerichte. In einer osnabrückischen landesfürstlichen Markordnung von 1670 kommt deshalb ein besonderer Titel vor: „was für Sachen zur Holzbank gehören." Es heißt daselbst: „„Zur Holzbank gehört Alles, was in der Mark gemein und keinem privativ zuständig, auch nicht binnen Hägen, Zäunen und zugemachten Brechten belegen ist. So verbietet und gebietet der Holzgräfe zu Berge und zu Bruche über Hede, Heide, Weide, über die Gebüsche, Hölzer, Wälder, über Plaggen-, Heide- und Torfstechen, Erdeschaben, Graben graben, Wasserstauen, Flachsrothen machen, über Stein- und Mergelgruben, Zimmer in der Mark, über große und kleine Viehtrift, Eichel- und Buchenmast, Anzündung der Hirtenfeuer, über Bast- und Lohschälen, über Ackerpfannung, Zuschläge und Zaunrichtung, über Harzrecht und Orthland, über Besämung und Zubereitung der Eichelkämpe, über die gemeine Mark-Bepottung, über Winnung der jährlichen Holzweide, über die Finde gesetzte Oerter, über die Schüttung, Auspfändung und über die Streitmark; — Summa über Alles, was der Mark nützlich und schädlich ist."

*) **Rößig** theilt in seinem schon öfters erwähnten Buche (66) S. 381 die Beschreibung des Holzgerichtes zu Osnabrück von 1582, ebenso zu Gläne von 1574, zu Schledenhausen von 1576, sowie Nachrichten von solchen in den münsterischen Landen (des vormaligen münsterischen, reichsunmittelbaren Hochstifts im nunmehrigen k. preußischen Regierungsbezirke Münster in Westphalen) aus der münsterischen Landgerichtsordnung mit.

**) Ueber diese Benennung der Markgenossen s. Grimm, Wbch. III, 718 f.

vorher ankündigen. Man nannte dergleichen Gerichte „Maigerichte, Förstergedinge, Märkergedinge (97), Erbarmgerichte, Holzgedinge." — cf. Rößig's Versuch zu einer pragmat. Geschichte d. Oekonomie 2c. Wissenschaften. 1782. II. 1. S. 275. — Nicht am unrechten Orte dürfte hier auch die Nachweisung der kaiserlichen Bestätigung der Forstbücher vom Büdinger Wald vom J. 1425 sein, welche G. M. **v. Ludolf** in seiner Symphorema Consultationum et Decisionum forensium XXXII. col. 682 etc. 1731. No. 5. aufbehalten hat. — Es finden sich darin keine ökonomischen Regeln und Vorschriften, sondern es werden hier nur die Rechte der Forstbedienten und die Strafen wegen der Forstfrevel bestimmt[37]).

95. In **Laurop's, C. P.**, und **Gatterer's, Ch. W. J.**, Annalen des Forst- und Jagdwesens. II. 1812. S. 96. Darmstadt. wird einer Forstordnung Erwähnung gethan, die ums Jahr 1144 im Stift Maurermünster erschien und welche beurkundet, wie gering noch im 12. Jahrhundert der Werth des Holzes gewesen ist.

96. **Berg, v.**, theilt in Nördlinger's krit. Blättern. 1861. 43. 2. S. 128. beachtenswerthe forsthistorische Notizen, namentlich über den Forstbetrieb der Alten sowohl im Allgemeinen, als auch besonders in Beziehung auf die Harzwaldungen, wo sich weit früher, als in anderen Gegenden von Deutschland ein umfangreicheres Kulturverfahren entwickelte, sowie über die älteren Schriftsteller, die namentlich die Forstkultur behandelten, — und über die Werthschätzung der Eiche mit. „Das Laubholz, und namentlich die Eiche und Buche, war bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts weit mehr herrschend, als das Nadelholz." — So spricht unter Anderem Carlowitz in seiner wilden Baumzucht. 1713. (Bemerkung Nr. 26.) noch „von der Gefahr, daß das Laubholz die Tangelbäume auf dem Erzgebirge ganz verdränge;" eine Besorgniß, die sich seit jener Zeit gerade in umgekehrter Richtung geltend gemacht hat. — Mit Eichen- und Buchen-Heisterpflanzungen wurde schon im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts, namentlich auf dem Harze durch den braunschweigischen Oberjägermeister v. Langen, Großartiges geleistet (60 u. Bemerk. 242). — „Die ältesten Weisthümer und Oeffnungen — diese alten Rechtsanweisungen, worin die geheiligten Reichssätze und Rechtsgebräuche nach den alten Ueberlieferungen niedergeschrieben sind, — enthalten neben vielen Bestimmungen, welche die Art und Weise des Holzbezugs oder Holzempfangs regeln, positive Vorschriften über die Hege des Waldes 2c." Auch andere Maßregeln zur Schonung des Waldes, besonders durch die auf Entwendung gesetzten Strafen, finden wir in jenen Weisthümern und alten Forstordnungen vielfach.

---

[37]) In diesem, 3 Folianten umfassenden Werke sind außerdem noch S. 679 bis 705 verschiedene andere kaiserliche Lehnbriefe, die dem gräflichen Hause Ysenburg ertheilt worden sind, und diesen Wald betreffende Kaufbriefe, sowie andere in Beziehung auf denselben nicht uninteressante Nachrichten, Berichte von den Jahren 1395, 1405, 1409, 1420, 1440, 1463, 1484 2c. enthalten.

97. **Zangen, K. G. v.** Abhandlungen über das Märkerrecht und über Märkergedinge. 1800. Gießen. Heyer.

98. **Löw, K. F. Ludw. v.** Ueber die Mark-Genossenschaften. 1829. 8. Heidelberg. Mohr.

99. Ueber die Geschichte der Forsthoheit und des Instituts des Märkerthums.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 361.

100. **Maurer, G. L. v.** (k. bayer. Staats- u. Reichsrath). Geschichte der Markenverfassung in Deutschland[38a]). 1856. XX und 494 S. ($2^4/_5$ Thlr.).

Tharander Jahrbuch. 1857. Neue Folge. V. S. 294.

Ein für die deutsche Forstgeschichte sehr wichtiges Werk, welches ein tiefes Quellenstudium und einen großen Fleiß seines Verfassers beurkundet. Nach einer Darstellung der Marken seit den ältesten Zeiten werden ausführlich behandelt: 1) Die Mark und ihre Bestandtheile, 2) die Eigenthumsrechte in der Mark, 3) Markgenossenschaft, 4) genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten (Holzberechtigungen, Mast- und Weiderechte, Jagd und Fischerei), 5) Markvorstand und Markbeamte, 6) Markgemeinde und Markversammlungen, 7) die öffentliche Gewalt in den Märken, 8) Untergang der markgenossenschaftlichen Versammlungen[38b]).

101. Die Bäume Deutschlands vor 2000 Jahren.

Pfeil's krit. Blätter. 1854. 34. 1. S. 254.

102. Ueber die Wälder des alten Germaniens[39a]).

Laurop's u. **v. Wedekind's** Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland. 1819. I. S. 24.

38a) In der allg. Forst- u. Jagdztg. 1847. S. 417. wird bemerkt, daß die Markwaldungen die ersten Waldungen gewesen sind, in welchen mehr Ordnung hergestellt wurde, und daß man diesem Institute die Erhaltung vieler Wälder bis in die Jetztzeit verdanke*). — cf. 190.

Forstmeister **Tramnitz** (138 u. 160) sagt in Grunert's forstlichen Blättern. 1862. III. S. 23: „Nach Tacitus (um das Jahr 100 nach Christo) bestellten die alten Deutschen das Pflugland in wechselnder Jahresfolge, und blieb außerdem noch Gemeindeland übrig. Solches ungetheiltes Gemeindegut — wohl nur aus Weide und Wald bestehend und zum gemeinsamen Gebrauch aller Genossen bestimmt — wurde schon damals „Mark" genannt, und man kann daher mit Recht behaupten, daß die Markwälder, welche in Westphalen häufig noch jetzt unter ähnlicher Bedeutung vorkommen, einen bis auf diese Zeit hinaufragenden Ursprung haben."

38b) cf. auch **Maurer**, G. L. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. 1862 und 1863. 8. Erlangen. Enke.

39a) cf. auch „über die Größe und Beschaffenheit der Waldungen des alten Germaniens, Galliens und Britanniens."

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1828. S. 321 u. 333.

*) Nach einer Sachsen-Gotha'schen Verordnung vom J. 1644 waren auf das Umhauen der Grenz- und Mahlbäume nach Umständen Lebensstrafen gesetzt.

103. Ueber die heiligen Haine und Bäume der Deutschen[39b]).
Klemm's Handbuch der germanischen Alterthümer. 1836. 8. Dresden.

104a. **Judeich, Alb.** (k. sächs. Kreissteuerrath in Dresden). Die Grund=

[39b]) cf. „Nachricht von heiligen Wäldern und Bäumen" in Stahl's Forstmagazin. 1766. VII. S. 66. (Nr. 53); desgleichen in den Supplementen zur allg. Forst= u. Jagdztg. 1858. 2. S. 81 ꝛc. unter der Ueberschrift „Der wilde Jäger ꝛc."
„Einem Volk, bei welchem der Wald nicht mehr den Hauptbestand der äußeren Erdumhüllung, sondern einen leider oft nur allzu verkürzten Theil derselben bildet, bei welchem die Jagd nicht mehr der eigentliche Lebensberuf ist, — kann auch der Wald nicht mehr die heilige Ehrfurcht einflößen, welche unsere celtischen und germanischen Vorfahren dafür empfinden mußten, und es kann bei demselben jene Andacht, welche mit dem Wald als dem Sitz der Nationalheiligthümer eines Volkes verknüpft gewesen, nicht länger stattfinden, oder sich höchstens in Resten ehrfurchtsvoller, schöner Erinnerung auf veränderte Zeiten fortpflanzen. In der Epoche, in welcher unsere Vorfahren in die Halle der Geschichte eintreten, stand jene Art der Gottesverehrung noch in vollster Blüthe; bei den Griechen und Römern dagegen war die Religion längst in die Städte übergesiedelt, und nur ein Theil des Kultus hatte sich in der Abgeschiedenheit der Wälder erhalten. — Italien war reich an heiligen Wäldern, und der Kultus der Celten concentrirte sich fast ganz auf die Forste, denen als Gegenständen ehrfurchtsvoller Scheu Axt und Beil nicht zu nahen wagten. Götter und mythische Wesen der mannigfaltigsten Art bevölkerten das Dunkel der Waldnacht im höchsten Norden, wie im tiefsten Süden. — Der Waldkultus der Germanen, dessen Tacitus bereits in einer, den frommen Natursinn unserer Vorfahren so ehrenvoll anerkennenden Weise gedenkt, zeichnet sich vor allen andern durch Tiefe und Erhabenheit aus, und es ist bei dieser Natur seines Wesens begreiflich, daß die Erinnerung daran, auch bei gänzlich umgewandelter religiöser Erkenntniß, nicht so bald erlosch, vielmehr sich in mannigfaltigen, mehr oder weniger verdunkelten Ueberresten und Traditionen erhalten mußte. Ueber die heiligen Bäume und Wälder, aus denen sich zum Theil die späteren Bannforste (Bemerkung 31) der Könige entwickelt haben, Näheres aufzuführen, dürfte überflüssig sein, da jede Darstellung unserer deutschen Geschichte damit beginnt. Weniger bekannt dürfte das Verhältniß sein, in welchem sie zu den späteren christlichen Heiligthümern standen. Viele Berg= und Waldkirchen oder Kapellen erheben sich nämlich auf heidnischem Boden an der Stelle früherer Opferplätze, indem die christlichen Missionäre von dem gewiß richtigen Grundsatz ausgingen, den neuen Glauben — soweit dies unbeschadet höherer Zwecke geschehen konnte — an den ältern anzuknüpfen. Manche noch fortlebende, unsern Jägern gewiß oft vorgekommene Sagen von Marien= und Heiligenbildern, welche man in Baumstämmen gefunden und zu erneuter Verehrung hervorholte, hängen mit jenem Waldkultus zusammen, und bei alten Kirchen, welche von Eiche, Buche, Linde ꝛc. benannt worden, läßt sich fast mit Bestimmtheit auf eine ehemals vorhanden gewesene heidnische Kultusstätte schließen. — — Das Christenthum war längst verbreitet, doch die Scheu vor dem heiligen Walde währte fort. Die alte Form, den Bäumen und Quellen oder den sie bewohnenden göttlichen Wesen die schuldige Verehrung zu bieten, wogegen Beschlüsse geistlicher Synoden und Verordnungen der fränkischen und longobardischen Könige geeifert, — das Darbringen

entlastung in Deutschland. 1863. 230 S. Leipzig. Brockhaus. (1⅓ Thlr.)

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1864. S. 1865—1876.

Ein Werk, welches wissenschaftliches und historisches Interesse hat, indem es eine gedrängte, übersichtliche Zusammenstellung der die Grundentlastung betreffenden Gesetze der einzelnen deutschen Staaten enthält, und zwar in der Weise, daß die Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates im Ganzen für sich dargestellt wird. (cf. Ablösung der Waldservituten überhaupt).

104[b]. **Anton, Dr.** Geschichte der deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zum 15. Jahrhundert. 3 Thle. 1799—1804. Görlitz.

Ein in Beziehung auf die ältere Forstgeschichte sehr beachtenswerthes Buch; es wird in dieser Beziehung namentlich auf Theil I. S. 141 u. 459, sowie auf Theil II. S. 325 hingewiesen.

105. **Langethal, Chr. Ed., Dr.** (Professor in Jena). Geschichte der teutschen Landwirthschaft. Jena. Luden.

Hiervon ist 1847 das erste Buch erschienen, und sind 1851 und 1852 Fortsetzungen von dieser fleißigen Arbeit ausgegeben worden. Im Jahr 1854 wurde das dritte Buch veröffentlicht, welches den Zeitabschnitt vom Ausgang des Interregnums (1273) bis zum 30 jährigen Krieg (1618) enthält.

---

von Opfern, Anzünden von Lichtern, Bekränzen mit Blumen ꝛc. ging in ländliche Festfreude über, die sich an dem Tage eines verehrten Heiligen oder an Anlässe ähnlicher Bedeutung knüpfte; und auch jene Furcht, den heiligen Wald zu verletzen, erhielt sich an manchen Orten noch das ganze Mittelalter hindurch, ja ist selbst in neuester Zeit noch nicht völlig erloschen. — In einem mittelalterlichen Gedichte wird der Wald als der „edele", „frone", d. h. der heilige, bezeichnet; Namen, wie „Heiligenholz", „Heiligenforst" und andere haben sich bis auf unsere Tage erhalten; der Glaube an Halbgötter und Geister, welche auf Bäumen oder in Wäldern hausen, lebt noch in manchen Sagen und Gespenstergeschichten fort, welche nach dem Standpunkte heutiger Bildung zwar für Aberglauben gelten, uns aber, weil sie Reste eines untergegangenen Glaubens sind, bedeutsam dünken ꝛc. — Eine besondere Bedeutung hatten die Wälder als Begräbnißstätten, indem in der Nähe ihrer Heiligthümer zu ruhen, schon den Heiden ein tröstender Gedanke war. — Jemand „zu Walde wünschen" hieß daher so viel als Jemandem den Tod wünschen Benennungen wie „Freund Hain", „Holzmeier" für den Tod scheinen damit zusammenzuhängen, ebenso wie der im schwäbischen Oberlande noch gebräuchliche Name für Särge: „Todtenbäume." — Noch begraben die Esthen ihre Verstorbenen heimlich in den Wäldern, und eine Stelle der Edda*) gibt den Beleg, daß auch im Norden die Wälder zu Begräbnißstätten dienten.

*) Eine Sammlung uralter Lieder, welche nordische Mythen und Sagen in sich fassen, — von dem gelehrten und weitgereisten Isländer **Sämund Sigfusson**, einem Geistlichen, der 1133 starb.

106. **Röscher** — über die Frage: haben unsere deutschen Vorfahren zu Tacitus Zeit ihre Landwirthschaft nach der Dreifelderwirthschaft getrieben?

Berichte über die Verhandlungen der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig (philologisch-historische Klasse). 1858. I.

In specie von Oesterreich[40a]).

107. Ueber die forstlichen Zustände Oesterreichs gibt die allg. Forst- u. Jagdztg. 1860. S. 408. Folgendes: „Forstliche Berichte aus der österreichischen Monarchie zu schreiben, ist schwierig; denn die Zustände sind so ver-

40a) Allgem. Forst- u. Jagdztg. 1861 S. 223: „Vielfach ist in Oesterreich der forstliche Schlendrian so fest eingewurzelt, daß man nicht rücksichtslos genug gegen ihn durch Veröffentlichung der Schäden daselbst verfahren kann." — Welcher Werth übrigens in früherer — vielleicht noch nicht gar langer Zeit hier auf die Waldungen gelegt wurde, und wie überhaupt die Verwaltung derselben bestellt war*), möchte aus S. 347 des XI. Bandes der österreichischen Vierteljahrschrift für Forstwesen. 1861. zu ersehen sein. Ein österreichischer Forstmann S. H. erzählt hier aus seinen jüngeren Jahren, als er bei seiner Anstellung als Förster eine sehr mangelhafte Registratur antraf und sich daher an sein vorgesetztes Herrschafts-Verwaltungsamt wandte, um sich von diesem über Verschiedenes Rath zu erholen: „Dort sah man mich erstaunt, ja beinahe mit Entrüstung an, als ich nach Betriebs- und Wirthschaftsplänen, Wirthschaftsbüchern, Instruktionen und Rechnungen fragte. Der mündliche Bescheid, den ich vom gestrengen Herrn Verwalter erhielt und den ich nie vergessen werde, lautete: „„Ein Förster, der in einer Forstlehranstalt wissenschaftlich gebildet ist, muß selbst wissen, was er zu thun hat; der braucht keine Pläne und wie die Dinge alle heißen. Will er sie haben, kann er sie sich selber machen. Uns geht das nichts an. Sollen wir dem Förster Alles vorschreiben, dann brauchen wir keinen wissenschaftlich-gebildeten Förster, der theuer bezahlt wird (sein Geldgehalt betrug damals monatlich 10 Thlr.). — Was die Rechnungen betrifft, so gehen Sie diese nichts an ꝛc. An den Wäldern liegt so nicht viel, sie tragen nicht viel, und die Herren Förster verstehen es nicht, um aus ihnen einen Ertrag herauszubringen."" — Als er dies der

*) Aus dem in der Allg. Forst- und Jagdztg. 1860. S. 316. mitgetheilten Artikel wird übrigens ersehen, daß man im letzten Decennium in Oesterreich viel gethan, eben so viel aber gewollt und angefangen hat, ohne es auszuführen, daß daher auch noch sehr viel zu wünschen übrig bleibt. Es ist hier noch ein sehr reiches Feld der Thätigkeit offen ꝛc.

Daselbst. 1864. S. 395. „Die österreichische Forstwirthschaft befindet sich bereits noch in Stadien, welche in den meisten übrigen Ländern Deutschlands bereits längst durchlaufen sind. Sie erweckt deshalb auch ein geringeres Interesse für die Gesammtheit, sowie auch für die fortgeschrittene Wissenschaft."

schieden, daß ein Berichterstatter kaum im Stande ist, sie alle zu kennen. — Der Forstbetrieb in den Privatforsten Böhmens, Mährens, Schlesiens, wohl auch Oesterreichs und zum Theil Kärntens und Steiermarks steht auf einer so hohen Stufe der Ausbildung, während Galizien, Ungarn und dessen Nebenländer, sowie auch Tirol sich dessen nur ausnahmsweise zu erfreuen haben. — Oesterreich besitzt einen ungemein großen Reichthum an Wald, von dem die Staatsforste verhältnißmäßig eine geringe Fläche einnehmen[40b]. Doch besitzt der Staat noch bedeutende Waldflächen in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, im Banat, in Ostgalizien, Steiermark, Niederösterreich, Kärnten und Tirol. — Die Bewirthschaftung dieser Waldungen ist jedoch sehr ungleich, je nach den Zwecken, welche erreicht werden sollen; — und daß dieselben nicht alle nach gleichartigen Grundsätzen bewirthschaftet werden können, ist schon durch ihre geographische Lage begründet. Dennoch hat das Finanzministerium durch Feststellung einer Instruktion (cf. Taxationsverfahren in verschiedenen Ländern. Oesterreich.) für die Betriebseinrichtung wenigstens im Allgemeinen bestimmte Grundsätze aufgestellt. In wiefern diese jedoch praktisch anwendbar ist, muß sich noch bewähren, da noch keine Erfahrungen hierüber vorliegen. — Im Allgemeinen leidet die Verwaltung der Staatsforste an manchen Uebeln. Es wurden schon längst Grundsätze der Verwaltung aufgestellt und Instruktionen für das verwaltende Personal gegeben, jedoch nicht überall eingeführt. Nur ein kleiner Theil der Forstämter wird nach diesen Grundsätzen, bei Weitem der größere Theil aber nach veralteten, jetzt nicht mehr anwendbaren verwaltet. Nach Allem ist geradezu zu zweifeln, daß die österreichische Staatsforstwirthschaft ebenbürtig mit der anderer Länder sich ausbilden kann, wenn nicht eine radikale Aenderung damit vorgenommen wird.

---

vorgesetzten Behörde — dem Oberwaldmeister — hinterbrachte, drückte dieser sein Bedauern über die schlechte Forstwirthschaft und die schlechte Stellung des gesammten Forstpersonals aus, und versicherte, „„daß nichts Besseres zu erwarten sei; die Hauptsache sei, beim bevorstehenden Verkaufe der Standesherrschaften brav Holz verkaufen, damit dem Staat, so lange er noch im Besitze der Herrschaften ist, so viel als möglich Geld einfließe."" — Ich wurde später auf andere Staatsherrschaften versetzt, bekam auch andere Forste auf Staatsgütern zu sehen, da ich zu verschiedenen Commissionen verwendet wurde. — Ueberall dieselben Ansichten und überall nahezu dieselben Waldzustände."

40b) Im 7. Bande der österreichischen Revüe. 2. Jahrg. 1864. (392 b) liefert Ministerialrath Feistmantel eine Abhandlung über die österreichischen Staatsforste und gibt darin eine sehr lehrreiche Darstellung dieser Forste und ihrer Verhältnisse. — Die Gesammtfläche aller jetzt noch im Besitze des Staates befindlichen Forste — mit Ausnahme der sogenannten Militärforste — beträgt darnach 3,870,000 Wiener Joch (= 1,275,191 Hektare). — Wem es daran liegt, eine klare Uebersicht der österreichischen Staatsforste und ihrer Verwaltung zu erlangen, dem kann dieser Aufsatz angelegentlich empfohlen werden. „Es finden dadurch manche unrichtige Ansichten, wie man solchen mehrfach in forstlichen Zeitschriften begegnet, ihre Berichtigung." (cf. im Nachtrag unter Forststatistik. Oesterreich, und Gelderträge aus den Waldungen Oesterreichs.)

108[a]. Beiträge zur Geschichte und Statistik des Forstwesens in Oesterreich.
Abhandlungen aus dem Forst- und Jagdwesen. 1821. I. S. 15 u. 30.

108[b]. **Czörnig, Carl** Freiherr von (Sektionschef im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten). Oesterreichs Neugestaltung vom Jahr 1848—1858. — 1858. Stuttgart. Cotta.

Dieses auch in forstgeschichtlicher Beziehung interessante Werk schildert die Reformen in den verschiedensten Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung 2c. in der österreichischen Monarchie während des genannten Zeitraums. (cf. im Anhang unter Oesterreich.)

109. **Rampicht** (Forstrath). Beiträge zur Geschichte und Statistik des Forstwesens in Oesterreich, besonders für die Esterhazy'schen Waldungen.
André's ökonomische Neuigkeiten. 1819. S. 151. 193. u. 1820. S. 283—288.

110. Zur Forstgeschichte Oesterreichs unter der Ueberschrift: Die forstlichen Interessen des österreichischen Kaiserstaats.
Weeber's österreichischer Forst- u. Jagdkalender. 1861.

Zu dieser im Anhang unter Oesterreich speziell nachgewiesenen Abhandlung gibt der Verfasser eine historische Einleitung.

111. **Binder von Kriegelstein.** Zur Forstgeschichte Oesterreichs.
Verhandlungen der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien. 1836

Die Forstgeschichte Oesterreichs liefert den Beweis, wie es von jeher den Monarchen Oesterreichs als eine ihrer ersten Verpflichtnngen erschienen ist, auf die Erhaltung der Wälder hinzuwirken. Dieser landesväterlichen Fürsorge verdanken wir im Vergleiche mit manch andern Ländern wenigstens theilweise den reichlichen Waldstand und die Erhaltung günstiger klimatischer Verhältnisse mit der daraus entspringenden Fruchtbarkeit des Landes. — Nicht weniger ist es ein merkwürdiger Beitrag zur Forstgeschichte Oesterreichs, daß die systematische Waldbehandlung dieses Landes — vielleicht die älteste der Zeit — schon vor dem 15. Jahrhundert bestanden hat, wie Kaiser Maximilian's I. Waldbuchs-Erneuerung am Jahresabend 1512 zu Linz und Kaiser Leopold's I. ganz erneuerte Forsteinrichtung und Schwemmanlage vom 13. II. 1681 zeigt. — „In welchem Zustande befände sich der über 100,000 Joch große Wald bei Wien[41]), dieses in ökonomischer und physikalischer Beziehung so höchst wichtige Objekt, wäre er nicht von jeher von dem höhern Gesichtspunkt der Staatsökonomie aus gewürdigt und als ein unantastbarer Wälder-

---

[41]) Der Wiener Wald, cf. im Anhang unter Niederösterreich.

schatz, der die Kaiserstadt mehrere Male vor den Drangsalen augenblicklicher Holznoth bewahrte, möglichst intensiv bewirthschaftet worden.

(Der Holzmangel der Kaiserstadt veranlaßte erst im 17. Jahrhundert in dem waldreichen Viertel von Unterösterreich unter dem Wiener Walde im niederösterreichischen Waldamte die Schwemmanstalten auf der Tulle, der Wien, der Schwechat und der Triesting).

112. **Binder von Kriegelstein.** Zur Geschichte der Verbindung des Wald- und Feldbau's in Oesterreich. Verhandlungen der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien. 1836.

Der Verfasser führt die Entstehung dieser Verbindung auf die Urzeit zurück, wie sie noch bei der Gründung neuer Wohnsitze in waldreichen Gegenden und in den Alpen gefunden wird, in welch letzteren die Ungebundenheit, womit das Stock-, Raum- und Schnaitrecht (119), sowie die Brand- und Geschwandwirthschaft geführt werden, diese Arten der Verbindung mit dem Feldbau zu Geißeln der Waldwirthschaft gemacht hat.

113. Alter der Dunkelschlagwirthschaft in Oesterreich. cf. Anmerkung 17.

114. **Walther, Dr. F. Ludw.** Grundlinien der deutschen Forstgeschichte 2c. Ein Beitrag zur Geschichte der Forstwirthschaft. 1816. Gießen. Heyer. (1/2 Thlr.).

Eine interessante, aber keineswegs erschöpfende Darstellung, von einem der kenntnißreichsten Männer des endenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, der sein Gebiet zu übersehen im Stande war, verfaßt, deren Nachweisung eigentlich zwischen die Nummern 86 u. 87 gehört.

115ª. **Koch-Sternfeld, Jos. E. v.** Beitrag zur Geschichte der Forstwirthschaft im Herzogthum Salzburg. 1816. 8. München. Lentner. (1/3 Thlr.).

115ᵇ. Das Kronland Salzburg vom geschichtlichen, topographischen, statistischen und landwirthschaftlichen Standpunkte dargestellt. 8. 1851. Salzburg.

Diese Festgabe für die Mitglieder der 14. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe gewährt in schöner Ausstattung ein Bild der dortigen Zustände und behandelt die auf diese mehr oder weniger einflußreichen Verhältnisse.

116. In der schwach bevölkerten Grafschaft Tirol, von der mehr wie ein Drittheil unproduktiv, sowie mehr als ein Drittheil mit Wald bedeckt und nur 1/17 Ackerfeld ist, findet in Bezug auf die Waldungen eine so schlechte Wirthschaft statt, als man sie in keinem andern Kronlande Oesterreichs findet. Da hier jedoch die Erhaltung der Wälder überaus wichtig ist, führte man mit einem außerordentlichen Anlaufe das neue Forstgesetz vom 3. XII. 52. ein, und übertrug dem Forstpersonal, welches man in reichlicher Anzahl an-

stellte, die Handhabung der Staatsforstpolizei im ganzen Kronlande und die Wirthschaftsführung in den Reichsforsten und Gemeindewaldungen. Den Stiftungen und Privatforstbesitzern wurde es freigestellt, ob sie ihre Waldungen unter die Bewirthschaftung des Staatsforstpersonals stellen wollten. — Die Erhaltung der Waldungen, d. h. des Restes derselben, ist für Tirol eine Lebensfrage. Jedermann freute sich daher über diese Regierungsbestimmungen. Kaum war aber das Forstpersonale mit seinem Wirkungskreise etwas vertraut geworden, kaum hatte die neue Einrichtung Zeit, sich etwas einzuleben, so hob man sie schon wieder auf und wandelte sie auf eine Weise um, durch welche ein großer Theil des Zweckes nicht erreicht werden kann. Dies geschah im J. 1859. Das zahlreiche Personal wurde zum Theil zur Disposition gestellt, und das alte Unwesen der Waldzerstörung besteht in Tirol noch nach, wie vor[42]).

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1860. S. 318.

117. Im Herzogthum Krain kennt man nicht die kolossalen Wälderbesitze des Staates und der großen Grundherrn, welche den Norden und Osten Oesterreichs charakterisiren, sondern der allerdings auch hier sehr ausgedehnte Waldstand ist in eine Anzahl kleiner und mittlerer Besitze der Kirchen und Gemeinden getheilt. Jeder dieser kleineren und mittleren Forstherrn nutzt seine Wälder nach seinen Privatinteressen. — Es werden und wurden hier in Folge der seit Jahren steigenden Holzpreise und der Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel, sowie der wachsenden Betriebsamkeit fort und fort neue Waldstrecken aufgeschlossen, welche — bisher wenig benützt — ihren ganzen, seit Jahren aufgespeicherten, stockenden Holzvorrath plötzlich dem Verkehr übergeben; eine Nutzung, welche wenigstens in dieser Ausdehnung nie mehr wiederkehrt.

Supplemente z. allg. Forst- u. Jagdztg. IV 1. S. 2.

118. **Schopf, M.** Die Waldordnung des Landes Steiermark vom 26. Juni 1767, mit den nachfolgenden noch gültigen Vorschriften. 1843. VIII u. 134 S. Grätz.

Pfeil's krit. Bl. 1845. 21. 1. S. 10–16.

Die Wälder dieses Gebirgslandes sind sehr bedeutend[43]) und zerfallen hinsichtlich des Besitzstandes zunächst in 3 Klassen:

---

42) cf. Berichte des Forstvereins f. Nordtirol. 1862. 3. Heft: — „Die Tiroler Reichsforste betragen 210,000 Joch (120,876 Hektare oder 463,424 preuß. Morgen); ordentliche Betriebspläne fehlen ganz. Es wäre jedenfalls eine sehr zeitgemäße Aufgabe, in diesem bedeutenden und werthvollen Waldbesitz eine nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen geregelte Wirthschaft einzuführen."

43) Steiermark hat wenig Acker, viel Wald (45 pCt.) und ist zum dritten Theile ganz unproduktiv; daher die schwache Bevölkerung, namentlich in den Hochgebirgen des nördlichen Theiles. (cf. auch Hlubeck, F. X. Dr. Die Landwirthschaft des Herzogthums Steiermark ꝛc. 1846; — nachgewiesen im Anhang unter Steiermark, — worin im 6. Abschn. auch Aufschlüsse über die Forstwirthschaft daselbst und das dahin Einschlagende gegeben sind.

1. Landesherrliche eigenthümliche Waldungen oder unmittelbare Staatsforste.

2. Landesherrliche reservirte Waldungen, welche zwar Privaten gehören, aus denen die Eigenthümer jedoch nur den eigenen Bedarf für sich entnehmen dürfen und den übrigen Einschlag an die zahlreich im Lande vorhandenen Hütten-, Hammerwerke und Fabriken abgeben müssen.

3. Privatforste, worüber die Eigenthümer nach Vorschrift obiger Waldordnung frei verfügen können. — Diese letzteren zerfallen in obrigkeitliche, die zu den Herrschaften oder Domänen gehören, und in Rustikal- oder unterthänige Wälder, die im Besitze der kleinen Grundbesitzer sind. Diese Bauernforste sind wieder theils Hauswälder und bilden als solche ein unzertrennliches Pertinenzstück des Guts, theils Ueberlandswälder, die einzeln für sich verkauft werden können. — Man unterscheidet auch zwischen stock- und raumrechtlichen Forsten (119). Erstere müssen gleich nach der Abholzung wieder aufgeforstet werden, letztere jedoch können nach dem Abhieb einige Jahre als Kulturland, selbst als Weide benützt werden. — Sämmtliche Forste stehen unter der Aufsicht der Landespolizei, die durch die Provinzialregierung, die Kreisämter und in erster Instanz durch die Lokalpolizei der Bezirksobrigkeit ausgeübt wird. Diese hat nicht nur die Befugniß, über die Erhaltung der Wälder zu wachen, sondern auch die Anordnungen zu treffen, um den Transport des Holzes aus den Gebirgen möglich zu machen. — Die dahin einschlagenden polizeilichen Vorschriften enthält nun obige Waldordnung von 1767, die durch mehrere nachfolgende Ergänzungen und Deklarationen vervollständigt ist. — Es haben jedoch die in dieser Waldordnung bestimmten Strafen nicht verhindert, daß die Wälder fortwährend abgenommen haben, und eine Menge verödeter Strecken und verwüstete Forste Besorgniß erregen, so daß die Holzkonsumtion des Landes nicht mehr gedeckt werden kann, und besonders der für die Ernährung so vieler Menschen wichtige Hüttenbetrieb eine Beschränkung erhalten muß.

119. **Hopfgartner.** Beitrag zur Geschichte der Stock- und Raumrechte (118) in der oberen Steiermark.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1857. S. 369.

120. Zur Geschichte der Forste des Stiftes Admont und Aflenz in Obersteiermark.
Oesterreichische Vierteljahrsschrift f. das Forstwesen. 1857. VII. 6.

Eine interessante Darstellung der dortigen Verhältnisse und Wirthschaftsführung, welch letztere leider immer noch allzusehr unter dem Einfluß der Montanindustrie steht, so daß — wie auch der Waldzustand beurkundet — die forstlichen Rücksichten den Interessen der Hüttengewerbe nachstehen. — Eigenthümlich sind hier auch die Rechtsverhältnisse: Das Stift Admont hat die Nutzung in den Waldungen — mit Ausnahme der für seinen eigenen

Gebrauch und den der Unterthanen (Eingeforsteten), denen auch das Recht der Waldweide[44]) in jenen zusteht — an die k. k. Hauptgewerkstadt Innerberg seit 1830 auf immer überlassen. Diese bezahlt ein Aversum von 1000 fl. für das Bau- und Nutzholz zum eigenen Bedarf (der Verkauf von solchem ist ausgeschlossen) und 36 Kreuzer Konventionsmünze für die Kubikklafter solide Masse Brennholz. — Die Nachhaltigkeit der Wirthschaft ist vorgesehen[45]); allein die Kulturkosten sind im Vertrage nicht erwähnt, worüber in neuerer Zeit eine Differenz entstand.

121. **Lewisch, L. A.** Ueber Wald- und Jagdzustände aus einem Theile des Eisenburger Komitats in Ungarn. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1844. S. 277.

Die Behandlungsweise der Waldungen daselbst ist ganz geeignet, die größte Noth zu bewirken. Die Grundherrschaften haben die Gemeindewaldungen zu überwachen. Unter dem Vorwande, die Leute nicht mit Bedrückungen zu quälen, und um Klägereien zu vermeiden, läßt man jede Waldverwüstung zu. Auch finden jene ihren Vortheil dabei; denn sie können dann ihre eigenen Forstprodukte zu höheren Preisen absetzen.

Zudem ist auch jede Bevormundung insofern nachtheilig, wenn sie Männern — wie hier — anvertraut ist, die gar keine, oder eine höchst mangelhafte forstwissenschaftliche Bildung haben. Beweise hiezu liefern nicht nur die hierortigen Gemeinde-, sondern auch die Herrschaftswaldungen. — Die vorzüglichste Betriebsart ist bis zur Stunde fleißiges Fehmeln, und was dadurch noch nicht verloren wurde, muß durch die nebenher angewandte mißverstandene Schlagwirthschaft zu Grund gehen. — Die Ursachen der Nichtbeachtung alles dessen, was dem Walde zum größten Nachtheile wird, liegen in der ganz irrigen Meinung, der Wald trage sehr wenig ein. Wohl sind hier die Brennholzpreise sehr gering; aber die Waldrente ließe sich schon dadurch um Vieles erhöhen, fände eine bessere Zurichtung und Sortirung der gefällten Hölzer statt. Man fühlt schon jetzt einen Mangel an tauglichen

[44]) Nicht selten geschieht es, daß der Wald behufs der größeren Erträglichkeit der Weide durch verschiedene Mittel zurückgedrängt wird, daß alle Jahre deshalb mehrere Waldtheile in Feuer aufgehen und andere durch übermäßige Grasnutzung und Aushauen des Unterwuchses zu Oedungen werden.

[45]) cf. Smoler's Vereinsschrift f. Forst-, Jagd- und Naturkunde ɪc. Neue Folge. 1858. 17. S. 62—67. unter der Ueberschrift: „Spezielle Beschreibung des Forstbezirkes St. Gallen in Obersteiermark": — Obgleich die k. k. Staatsverwaltung die Bedeutung dieser ausgedehnten Waldungen von jeher erkannt hat und sich auch noch gegenwärtig bemüht, das Bestehen und die Nachhaltigkeit derselben zu sichern, so wird hier doch nachgewiesen, wie schwer es dermalen unter dem Drucke der bestehenden Verhältnisse wird, das aufgestellte Taxationselaborat und Bewirthschaftungssystem dieser Waldungen aufrecht zu erhalten, da dieser Forstbezirk ein sogenannter „Verlaßwald", resp. ein vertragsmäßig zum Stifte Admont an die k. k. Hauptgewerkschaft zur Benützung und Bewirthschaftung auf immer überlassener Wald ist, und als solcher mehrfache Interessen einschließt.

Nutzhölzern; Eichen werden immer seltener. — Wie gesagt, Männer, die sich in der Forstwirthschaft Kenntnisse wohl anmaßen, sie aber durchaus nicht besitzen, haben über mehrere Tausend Joch Waldungen Aufsicht und Stimme, und man sieht, daß die geringen Erträgnisse der Waldwirthschaft, mit denen man herumwirft, lediglich auf einer fehlerhaften und vernachlässigten Behandlung beruhen.

122. **Walenta, S.** (Forstkommissär). Bericht über den Zustand der Waldungen und Eisenindustrie im Biharer Komitat. Mittheilungen des ungarischen Forstvereins. Neue Folge. 1860. I. 3. u. 4. Heft.

Das Holz hat in diesem Theile von Ungarn, an der gebirgigen Grenze gegen Siebenbürgen hin, fast gar keinen Werth, weshalb die Waldeigenthümer an eine regelmäßige Kultur ihres Waldbezirkes nicht denken, im Gegentheil denselben als Hinderniß der Kultur betrachten, gegen welches ohne Rücksicht auf die Zukunft in schonungsloser Weise verfahren wird. — Die nächste Veranlassung zu dieser Abhandlung gab der Plan des walachischen Bischofs zu Großwardein, seinen Waldbesitz auf mehrere, selbst sogar auf 100 Jahre an eine industrielle Unternehmung zu verpachten (cf. Verpachtungen der Waldungen).

123. In Ungarn ist bisher ein Erfolg vom neuen Forstgesetz vom Jahre 1853 nicht zu bemerken, und man wird hier den allgemein statt findenden Waldverwüstungen keinen Einhalt thun können, wenn man nicht entsprechende Forstpolizei-Organe aufstellt, resp. das erwähnte Gesetz nicht Leben erhält. — Die größeren Forste der Herrschaftsbesitzer werden zwar im Allgemeinen durch gut gebildete Forstwirthe verwaltet. Insbesondere aber klagt man über mangelhafte Untersuchung der Forstpolizeivergehen und Bestrafung der Forstfrevler von Seite der politischen Behörden. — Mögen bei Bewirthschaftung der Privatwaldungen noch so große und viele Mißgriffe vorgekommen sein und noch vorkommen, so sind sie doch immer noch besser verwaltet, als die Staatswaldungen[46]). In anderen Ländern kann man diese den übrigen Waldbesitzern zum Muster vorstellen. Hier ist der umgekehrte Fall. (cf. mehr im Anhang unter Ungarn.)

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1860. S. 318.

124. **Deitl, Jg.** (zu Janow in Galizien). Skizze über die unga-

46) Im 2. Hefte des Bandes III der neuen Folge der Verhandlungen des ungarischen Forstvereins finden sich einige Verordnungen der Statthaltereien, welche alle beweisen, wie viel noch zu thun ist, bis das Forstwesen in Ungarn mit dem in den deutschen Provinzen auf gleiche Stufe gebracht ist. Die Gesetze werden überall als gut anerkannt, aber der Vollzug fehlt, da nirgends geeignete Staatsorgane dafür bestehen. (cf. Forstgesetz von Oesterreich. Ungarn.)
Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1865. S. 96.

rischen Waldzustände mit Beziehung auf die Kolonisationsfrage.

Verhandlungen der Forstsektion für Mähren u. Schlesien. 1850. 3. Heft.

Ungarn bietet einen Kontrast von Holzüberfluß und Mangel an Holz dar. Ersteren in Oberungarn nach den Karpathen (cf. diesen Artikel im Anhang unter Ungarn) und deren südlicher Abdachung hin; letzteren mehr in seinen Ebenen und Steppengegenden, wo man gegendweise Welschkornstengel, Stroh, Schilf und Kuhdünger als Brennsurrogat benützt. Die Forste der Ebene bestehen meist aus Eichen in unregelmäßigem, oft lückigem Bestande, worin die Mast der Schweine die Hauptsache bildet (cf. unter Mast). Unter den Forsten der Ebene ist der Bakonyer Wald[47]) der bedeutendste. — Der Verfasser legt weiter dar, wie nöthig es sei, behufs der Kolonisirung in Ungarn auf neue Waldanlagen in den weiten baumlosen Steppen (Anmerk. Nr. 129) Bedacht zu nehmen ꝛc.

125. In Ungarn beeinträchtigen die Gebundenheit des Grundbesitzes und der Zustand, in welchem sich die untern Volksklassen befinden, die Landeskultur außerordentlich, die einen mächtigen Aufschwung nehmen könnte, da alle Bedingungen dazu in dem an Naturkräften so reichen Lande vorhanden sind. Flächen von mehreren Quadratmeilen liegen dort noch als Moräste und Sümpfe[48]). Aber sowohl in Ungarn, als den übrigen Donauländern mangelt den Bauern, überhaupt den Volksklassen eine entschiedene Neigung für den Ackerbau, und mit Ausnahme einzelner großer Grundbesitzer daselbst findet sich diese Neigung auch nicht bei den höhern Klassen.

cf. **Jacobi's** Getreidepreise und Getreidehandel ꝛc. in den Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Görlitz. 1859. IX S. 180.

126. **Schindler, K.**, in **Smoler's** Vereinsschrift ꝛc. 1861. 2. Heft. Das Forstgesetz zur Zeit Kaiser Karl's VI., resp. die von demselben im Jahr 1348 erlassene „Majestatis Carolina“, übersetzt aus dem böhmischen Urtext.

127. Das 41. Heft (1860) der Verhandlungen der Forstsektion für Mähren und Schlesien bringt eine schlesische Holzordnung vom Jahre 1643.

128. Von nicht unerheblichem Werth für die Forstgeschichte Oesterreichs

---

[47]) Der Bakonyer Wald — im Komitat Vesprim (Statthalterei-Abtheilung Oedenburg) — ist ein 12 Meilen langes und 2—5 Meilen breites holzreiches Waldgebirge und reich an Marmor.

[48]) In neuerer Zeit geschieht jedoch sehr viel für Trockenlegung und Anbau dieser Sümpfe im ungarischen Tieflande, und gibt **Kerner** in seinem Pflanzenleben der Donauländer. 1863. (cf. unter Spezialfloren Ungarns.) und **v. Berg** in Dengler's Monatschrift. 1864. S. 31. (cf. unter Dürre) in dieser Beziehung werthvolle Mittheilungen. (cf. auch Entwässerung. Ungarn).

dürften auch noch folgende Werke sein, welche unter Rechtswissenschaft resp. Forstgesetze ausführlicher nachgewiesen sind:

a) **Schopf.** Die Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizei in den Kronländern ob und unter der Ens, Salzburg, Kärnthen ꝛc. mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der österreichischen Forstgesetzgebung dargestellt. 1853.

b) **Derselbe.** Handbuch der Forstverfassung, des Forstrechts und der Forstpolizei für die Kronländer Ungarn, Kroatien ꝛc. auf Grund der alten und neuesten Forstgesetze bearbeitet. 1858.

Von gleicher Wichtigkeit in gleichem Betreffe dürften die ebenfalls unter demselben Rubrum nachgewiesenen Nummern über das österreichische Forstgesetz vom 3. XII. 52. und das österreichische Holz- und Waldablösungsgesetz vom 5. VII. 1853. sein.

In specie von **Preußen.**

129. Kurzgefaßte Geschichte des preußischen Forstwesens. **Hennert's, E. W. H.,** Beiträge zur Forstwissenschaft ꝛc. 1783. Leipzig S. III bis XXII.

130. **Pfeil, Dr. W.** (Anm. 265). Die Forstgeschichte Preußens bis zum Jahre 1806. — — 1839. Leipzig. Baumgärtner. (1⅓ Thlr.)

Dieser werthvolle Beitrag zur Forstgeschichte begreift eine Zusammenstellung der bereits früher in gleichem Betreffe in des Verfassers krit. Bl. 7. 1. Heft. S. 113—199, — 9. 1. Heft. S. 113—148, — 11. 1. Heft. S. 106—165 und 13. 2. Heft. S. 40—141 erschienenen Aufsätze.

131. **Scheden, F. Ch. E. A.,** stellt in seiner Schrift: die wesentlichen Mängel der preußischen Forstverwaltung. 1848. Wirsitz. die Behauptung auf, daß in Preußen die Forstverwaltung von der Domänenverwaltung beeinflußt werde, was **Pfeil** im 27. Band. 1. Heft. S. 51. 1849. seiner kritischen Blätter — die preußische Forstverwaltung der damaligen Zeit im Auge habend — widerlegt. — **Wiese** (akademischer Forstmeister in Greifswald) kommentirt dies in Grunert's forstl. Blättern. 1863. 5. S. 14. „Es ist zwar geschichtlich nachweisbar, daß die Staatsforstverwaltung Preußens ursprünglich von der Domänenverwaltung vollständig abhängig war, daß aber Friedrich Wilhelm I. mit der Einführung der Verpachtung der Domänen die Veranlassung gab, beide Verwaltungen allmählich von einander zu trennen, und daß sich von da ab die Staatsforstverwaltung[49]) auch in Preußen eine vollständige Selbst-

---

[49]) cf. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. 1864. S. 75. „Die preußische Forstverwaltung ist in gar mancher Beziehung veraltet und einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Umgestaltung bedürftig." (cf. im Anhang unter Preußen. Forstorganisation, — wo die Verbesserungen der neueren Zeit in dieser Beziehung nachgewiesen sind.)

ständigkeit, wenn auch nur nach und nach, und namentlich erst unter dem Ministerium Ladenberg I. erworben hat.

132. **C. F. K.** Geschichte der churmärkischen Forste und deren Bewirthschaftung, — nebst einer Anleitung, wie sie hätten behandelt werden müssen. Mit 3 illum. Kupfern. 1789. 72 S. 8. Berlin.

133. Der Zustand der bäuerlichen Privatwaldungen in Preußen und namentlich in der Mark Brandenburg ist meist schlecht; magere Haiden mit einzelnen Kiefernbüschen sind weit verbreitet. Auch die Rittergüter zeichnen sich da und dort durch halb oder ganz devastirte Waldungen aus, wofür jedenfalls der Umstand spricht, daß die meisten Leibrentenbanken keinen Forstgrund als Hypothek annehmen. — Der bessere Stand der Staatswaldungen ist nicht zu verkennen.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 227.

134. Zur Geschichte des Holzanbau's in Preußen.

Pfeil's kritische Blätter. 1834. 7. 2. S. 75.

Die Kiefernsaat ist sehr alt. Schon Colerus[50]) führt sie als im 16. Jahrhundert in Mecklenburg und der Mark Brandenburg bestehend auf, um sandige Aecker ꝛc. mit Kiefern in Bestand zu bringen. — Nach dem dreißigjährigen Kriege, wo in den entvölkerten Ländern Deutschlands das Holz sich wuchernd ausbreitete, verlor sich jedoch die Lust zum Holzanbau, welche immer nur die Frucht des Bedürfnisses einer gesteigerten Holzproduktion ist und sein kann. Beckmann's Empfehlung der Holzsaat in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts[51]) war mehr in der Idee seiner Taxationsmethode, als in dem eigentlichen Bedürfniß begründet, und gewann daher auch mehr Terrain

---

[50]) cf. **Coleri, M. Joh.**, oeconomia ruralis et domestica, darin das gantz Ampt aller trewer Hauß-Vätter, Hauß-Mütter, beständiges und allgemeines Hauß-Buch, vom Haushalten, Wein-, Acker-, Gärten-, Blumen- und Feld-Bau begriffen, auch Wild- und Vögelfang, Weid-Werk, Fischereyen, Viehzucht, Holzfällungen. 6 Theile. 1591—1601. 4. Fol. Wittenberg. (Neuere Auflage. 1697. Frankfurt).

[51]) cf. **Beckmann's, J. G.**, gegründete Versuche und Erfahrungen von der zu unsern Zeiten höchst nöthigen Holzsaat. 1756. 4. Chemnitz. (2. Aufl. 1758. das. 3. Aufl. 1766. das. 4. Aufl. 1777. das.)

Dessen Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft, als 2. Theil seiner Versuche von der Holzsaat. 1759. 4. Chemnitz. (2. Aufl. 1765. daselbst, 3. Aufl. 1777. das., 4. Aufl. 1785. daselbst).

Dessen Beiträge zur Verbesserung der Forstwissenschaft, als 3. Theil seiner Versuche von der Holzsaat. 1763. 4. Chemnitz. (2. Aufl. 1765. daselbst, 3. Aufl. 1777. das.)

Beckmann's, J. G., Versuche u. Erfahrungen von der Holzsaat, nebst einigen Beiträgen zur Verbesserung der Forstwirthschaft. Mit Zusätzen und Anmerkungen von **C. P. Laurop.** 2 Bände. Mit Kupfern. 1806. 8. Leipzig. (2 2/3 Thlr.)

in den Büchern, als im Walde. Die Unglücksfälle, welche die norddeutschen Nadelholzforste[52]) trafen, indem Sturmwinde und Insekten große Holzvorräthe vernichteten, viele Blößen erzeugten, — die lebhaft angeregte Furcht eines großen Holzmangels rc. — waren die nächste Veranlassung zum Anbau des Holzes aus der Hand auf großen ausgedehnten Flächen. Nach Kropf (cf. unter Handbücher der Forsttaxation.) wurden in den Jahren 1779—1806 in den Staatsforsten Preußens 1,246,338 Thlr. 10 Gr. zu diesem Zweck verwendet, wobei Schlesien nicht gerechnet ist, und die waldreichen Provinzen Ost- und Westpreußens nur sehr wenig von dieser Summe erhielten. Dabei gelangte man aber allerdings nicht sogleich zum Anbau der Kiefer; denn diese Holzart war zu gemein, um die Augen der Forstgelehrten auf sich zu ziehen. Erst nachdem die ausländischen Holzarten ihre Unfähigkeit, einem drohenden Holzmangel vorzubeugen, dargethan hatten, kam die Kiefer an die Reihe (cf. Anbau der ausländischen Holzarten und Holzmangel).

135. Geschichte der Kultur in der Provinz Preußen und Beschreibung ihrer land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse. (Festgabe für die Mitglieder der 24. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Königsberg. 1864. 8. VII und 529 S. Mit 5 Tab. und 6 Taf. Berlin. Wiegand rc. (3 Thlr.)

Dengler's Monatschrift. 1864. S. 397—400.

So gut der allgemein historische, naturwissenschaftliche, statistische und landwirthschaftliche Theil dieser Festgabe behandelt ist, so wenig läßt sich dies vom forstlichen sagen. Eine so dürftige Gabe wurde bei einer solchen Gelegenheit noch niemals den Forstwirthen geboten, wie hier von einer Provinz mit fast 5 Millionen Magdeburger Morgen Waldfläche.

136. **Pannewitz, Jul. v.** (k. preuß. Oberforstmeister). (489.) Das Forstwesen in Westpreußen in statistischer, **geschichtlicher** und administrativer Hinsicht dargestellt. Mit 1 Kupf. 1829. 400 S. 8. Berlin. Rücker und Püchler. (3 Thlr.)

137. Skizze einer Geschichte der Bewirthschaftung des preußischen und sächsischen Spreewaldes[53]).

Hartmann's und **Laurop's** Zeitschr. für Förster. 1803. II. 2. S. 61.

---

[52]) z. B. der furchtbare Waldbrand im Harze im J. 1473, die von Zeit zu Zeit daselbst eingetretenen Verheerungen der Borkenkäfer in den Jahren 1649 bis 1687, 1692—1710, 1773—1780. (cf. unter Borkenkäfer, Wurmtrockniß), die verwüstenden Stürme daselbst von 1714, 1747 und 1800, die dortigen erheblichen Schnee- und Eisbeschädigungen des gegenwärtigen Jahrhunderts (cf. unter Schnee- und Eisbruch am Harze).

[53]) Der obere Spreewald — ein Oval von etwa 3 Quadrat-Meilen im Regierungsbezirk der Provinz Brandenburg und dem ehemaligen churfürstlich-sächsischen Antheil — wird dadurch gebildet, daß sich die Spree und Malx in mehr als 300 Arme spalten, welche als ein seltsames Wassernetz diese Gegend

138. Sehr interessante Beiträge zur Geschichte des deutschen und namentlich westphälischen Forst- und Jagdwesens liefert der k. preußische Forstmeister **Trammnitz** (Anmerk. 38[a]) in seiner Abhandlung die westphälischen Wälder in **Grunert's** forstlichen Blättern. 1862. III. S. 1—14.

Durch den Pariser Frieden vom 30. V. 14. kam das Herzogthum Westphalen an die Krone Preußen und wurde von dieser unterm 15. VII. 18. in Besitz genommen. — Die chur-kölnische Gesetzgebung hat schon frühzeitig, und zwar durch die Verordnungen vom 26. III. 1590 und 4. IX. 1595, sowie durch die Holz- und Waldordnung vom 20. X. 1666 der Erhaltung und zweckmäßigen Behandlung des Waldes im Allgemeinen eine große Aufmerksamkeit zugewendet. Es scheint dies auch dringend geboten gewesen zu sein; denn als Grund dieser Erlasse wird hauptsächlich angeführt, daß arge Holzverwüstungen vorgefallen sind und — wenn dem nicht vorgebeugt würde — ein empfindlicher Holzmangel zu befürchten wäre. Auch enthalten diese Verordnungen, nicht allein zweckmäßige Vorschriften zur Erhaltung der Holzvorräthe, sondern sie geben auch Kulturbestimmungen. — Was die Gemeindewaldungen, und zwar in dem Sinne, den wir heute damit verbinden, betrifft, so gibt die Polizeiordnung vom 20. IX. 1730 am frühesten eine Hindeutung darauf und erst die Verordnung vom 23. XII. 1785 spricht deren Existenz

---

bewässern, Die Namen dieser Wassergräben sind zahllos. Nur diese ermöglichen die Verbindung der im Innern liegenden Ortschaften mit denen am Rande. In der Herrschaft Lübbenau können die Bewohner nur auf Kähnen zu einander kommen; und im Dorfe Lehde ist jeder einzelne Hof von Wasser umgeben. Vom November bis in den April steht der ganze Spreewald unter Wasser, die künstlichen Erhöhungen ausgenommen. Außer einigen Dörfern gibt es auch sogenannte Kauper- oder Ansiedler-Wohnungen*). Der östliche Theil ist entholzt und besteht aus guten Wiesen. Daher ist hier die Rindviehzucht von Wichtigkeit. — Der westliche Theil ist ein großer Bruch mit vielem Laubwald, auch mit Wiesen und Aeckern. — Die wendischen Bewohner sind geborne Schiffer und Fischer. Im Lübbenauer Spreewalde zählt man gegen 4000 kleine Kähne, zuweilen nur ausgehöhlte Baumstämme. — Holz, von welchem sich in der Herrschaft Straupitz etwa $^2/_5$ befindet — namentlich treffliche Ulmen -- liefert einen guten Handels-Artikel daselbst. — Der untere Spreewald — 2 Meilen lang und $^3/_4$ Meilen breit — ist mehr ein Eisbruch und ärmer an Baumwuchs. Die östliche Hälfte durchziehen keine Flußarme. Beim Prahm-See endet der Spreewald. cf. v. Klöden, Handbuch d. Länder- u. Staatenkunde in Europa. 1861. S. 877.

In Beziehung auf den Spreewald cf. auch die Natur von Dr. Ule und Dr. Müller. 1857. S. 117 ꝛc. und 147 ꝛc. und die allg. Forst- u. Jagdztg. 1845. S. 104 ꝛc.; desgleichen Pfeil's krit. Bl. IV. 1. S. 77 ꝛc. Der Spreewald zwischen Kottbus u. Lübben (Kurmark u. Niederlausitz).

*) Die Häuser u. Ställe sind auf sogenannten Kaupen erbaut, weshalb die Besitzer derselben auch Kauper genannt werden. (Kaupa heißt soviel als Kolonie, daher Kauper Kolonist). Friedrich der Große hat sich dieser Kauper stets sehr angenommen und zweimal solche daselbst ansiedeln lassen, und zwar zuerst gleich beim Antritt seiner Regierung und dann später im Jahre 1765.

mit Bestimmtheit aus. Es wird hierin namentlich die Theilung der den Städten und Kommunen gemeinschaftlich zustehenden Waldungen unter die Gemeindeglieder verboten und deren sorgfältige Bewirthschaftung angeordnet. — Es ist unzweifelhaft, daß alle Kommunalforste — mit Ausnahme derer, welche kaufs- und schenkungsweise von den Landesherren erworben wurden — aus früheren Markforsten (53 u. 100) entstanden sind.

139. Geschichtliche Notizen über die Stubbnitz[54]).

v. Berg's Reisebriefe von der Ostsee in der allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 87.

Es fand hier vor Alters eine freie Beholzung von Seite der Bewohner Rügens statt, wodurch dieser Wald sehr mißhandelt wurde. Diesen Waldverwüstungen sollte durch die fürstlich pommerischen Holzordnungen vom 25. IX. 1586 und vom J. 1596 für die Stubbnitz auf Jasmund gesteuert werden. Aber trotzdem, daß die hierin enthaltenen Anordnungen noch öfter erneuert und die Berechtigungen fixirt worden sind, wurde der Wald doch noch überhauen und immer schlechter. Erst nach dem J. 1825, und besonders, nachdem man im J. 1834 einen Vergleich mit den Berechtigten abgeschlossen hatte, wurden die Verhältnisse und die hier geführte Wirthschaft, welche nach einer vorliegenden, in Folge einer Waldbesichtigung von 1733 bearbeiteten Relation eine Plänterwirthschaft war, durch eine vom Oberforstmeister Smalian in Stralsund im J. 1858 ausgeführte Forsteinrichtung (cf. unter Handbücher der Forsttaxation) mehr geordnet. Doch auch bei dieser blieb noch Vieles zu wünschen übrig; denn da der genannte Forstregulator das Nutzungsprocent nach Hundeshagen ermittelt hatte, und dadurch der Etat sehr hoch hinaufgeschraubt wurde — wodurch die Vortrefflichkeit der gewählten Einrichtungsmethode bewiesen werden wollte — ist eine sehr große Fläche, und zwar mehr als die Hälfte des ganzen Waldes, in Besamungsschlag gelegt worden. Erst in der neueren Zeit hat man einen richtigen Weg eingeschlagen; und die Erfolge der Lichthiebe nach 3—4 Jahren nach der Besamung (cf. diesen Artikel unter Buchenhochwaldwirthschaft) sind äußerst günstig.

140. **Pfeil** (Regierungs- und Forstassessor — Sohn des Dr. W., zur Zeit Rechtsanwalt in Großglogau). Die Siegner Haubergswirthschaft[55]).

Pfeil's krit. Bl. 1842. 17. 1. S. 82—101.

---

[54]) Die Stubbnitz (Stubbenitz), ein 2 Meilen langer Wald — größtentheils Buchenwald — auf der Insel Rügen (Halbinsel Jasmund) liegt auf einem Hochplateau, welches durch viele Schluchten und Thäler zerrissen ist und nach der Ostsee abfällt. Der Untergrund besteht überall aus Kreide, der daraufliegende Boden aus Mergel, Thon, Sand, sandigem Lehm und lehmigem Kies, oft mit vielen Feuersteinen, und hat eine sehr verschiedene Mächtigkeit. (cf. auch im Artikel Vorkommen der Buche auf der Insel Stubbnitz und im Anhange unter Rügen).

[55]) cf. den Artikel Hackwaldungen, Haubergswirthschaft.

Von den Waldungen, welche der Kreis Siegen (Regierungsbezirk Arnsberg, Provinz Westphalen) umfaßt, sind nahe an 54 pCt. Hauberge. Diese Art der Verbindung der Erziehung von Holz und der Gewinnung von Bodenfrüchten stammt aus dunkler Vorzeit. Die ältesten Dokumente aus dem 18. Jahrhundert erwähnen sie schon als längst bestehend. Ihre Entstehung mag in den eigenthümlichen Verhältnissen der Gegend begründet sein. Das Land ist durchaus Gebirgsland, jedoch ohne höhere Berge und Plateaux mit meist engen Thälern. Bei der zunehmenden Bevölkerung — durch die reichen mineralischen Schätze des Bodens herbeigeführt — und dadurch veranlaßte Erschöpfung der Holzvorräthe, welche ein Herabsinken vom Hochwald in den Schlagholzbetrieb zur Folge hatte, lag die Idee sehr nahe, die räumlich bestockten Schlaghölzer auch zum Getreidebau zu benutzen, um zugleich den Holzbedarf zu decken und den Boden wieder die erforderliche Kraft gewinnen zu lassen, damit er auch ohne Düngung Getreide bringen konnte. — In der früheren Zeit war es jedem Grundeigenthümer überlassen, seinen Hauberg willkührlich zu bewirthschaften. Dabei fand eine unbeschränkte Beweidung derselben statt, wodurch der Holzbestand der Hauberge größtentheils verloren gegangen ist. Eine Menge Verordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert suchten vergeblich eine Regelmäßigkeit in der Bewirthschaftung herzustellen, bis im Anfange des 18. Jahrhunderts der damalige Landesherr, Fürst Friedrich Wilhelm von Oranien eine vollständige Konsolidation aller Hauberge bewirkte und die sogenannte goldene Jahnordnung durchführte. Sämmtliche Hauberge einer Gemarkung wurden vermessen und in ein Wirthschaftsganzes von 15—20 Schlägen zusammengelegt und davon jedem früheren Besitzer eines Haubergs ein Antheil an der Nutzung im Verhältniß des Werthes des früher von ihm besessenen Theils zugewiesen[56]). Dadurch konnte eine regelmäßige Schonung der Schläge erlangt, die Kultur derselben bewirkt und die ganze Haubergswirthschaft unter die Kontrole der Landesbehörde gestellt werden. Es schlichen sich jedoch bald wieder Mißbräuche ein, und es mußten deshalb wiederholte Verordnungen, die letzte der oranischen Fürsten vom 5. XI. 1805, erlassen werden. — Die mit dem Jahr 1806 eintretende Regierung des Großherzogthums Berg ordnete die Haubergswirthschaft durch das Dekret vom 22. VI. 11. Art. 129

---

[56]) cf. Schenk's, K. G. F., Handbuch des Forstrechts 2c. 1825. §. 133. S. 258—266, wo überhaupt die Geschichte der Siegen'schen Hauberge behandelt wird.

Desgl. Ester's u. Hofmann's bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit. 3. Thl. §. 1785—1836.

Eberhard's, J. H., Beiträge z. Erläuterung des deutschen Rechtes. 1. Thl. S. 181—190.

Schenk's, J. H., Juristisch-ökonomische Abhandlung von den Haubergen des Fürstenthums Nassau-Siegen. 1774. in Schlettweins Archiv. 3. Thl. 1781. und den Dillenburgischen Intelligenz- u. 12. Nachrichten von 1796. S. 549—635.

Hartig's, H. L., Journal f. das Forst-, Jagd- und Fischerei-Wesen. (358.) 1806. Nr. 11 S. 153—174.

Wendelstadt's, Dr., Durchflug durch's Fürstenthum Siegen. Dortmund. 1817. S. 52—65

Schenk's, K. C., Statistik des vormaligen Fürstenthums Siegen. 1820. S. 161—202.

den landesherrlichen Forstbehörden unter, wogegen die Einwirkung derselben wieder aufhörte, als Preußen das Land in Besitz nahm. Es wurde sofort die Aufsicht der Haubergswirthschaft den Kommunalbehörden übertragen, die sich jedoch bei dem Mangel einer Instruktion nicht überall wirksam zeigte, so daß sich die Regierung zur Erhaltung der für diese Gegend so wichtigen Hauberge genöthigt sah, unterm 6. XII. 37. eine neue vollständige Haubergsordnung für den Kreis Siegen zu erlassen, nach welcher nur eine einmalige Getreidenutzung von Roggen oder Buchweizen erlaubt ist. — Im Allgemeinen gewähren aber die Siegner Hauberge kein erfreuliches Bild, und der geringe Ertrag derselben und die große Menge schlecht belohnter Arbeit, welche sie erheischen, wird gewiß nicht dazu auffordern, sie auch in anderen Gegenden einzuführen.

141. Zur Geschichte des Siegener Hackwaldes.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1860. S. 372 u. **Hartig's, G. L.** Forstliches Conversations-Lexikon. 1. Aufl. 1834. S. 369.

142. Die Haubergsgenossenschaften in den Kreisen Olpe und Siegen existirten schon auf den Grund älterer nassauischer und hessischer Gesetze und wurden nur durch die Haubergsordnungen von 1837 resp. 1859 neu regulirt[57]). Sie wurden von allen Eingesessenen sehr in Ehren gehalten.

Grunert's forstl. Blätter. 1862. III. S. 84.

143. **Läis, E. D.** (Advokat im k. Landgerichte zu Trier). Die Stock- und Vogteiguts-Besitzer der Eifel und der umliegenden Gemeinden wider ihre Gemeinden im Betreff streitiger Waldungen. 2 Bände. 1830 und 1831. 8. Trier.

Pfeil's krit. Bl. 1834. 8. 2. und Allg. Forst- u. Jagdzeitg. 1845. S. 89.

Eine historisch-juridische Darstellung merkwürdiger Rechtsfälle nebst ihren Entscheidungen und Belegen; daher besonders wichtig für Forstrechtsgeschichte.

---

[57]) Für den Kreis Olpe im Regierungsbezirk Arnsberg besteht seit dem 6. I. 10 ein Spezial-Forstgesetz, zu dessen Ausführung unterm 24. III. 21 eine Haubergsordnung und eine Instruktion über das Verfahren bei Regulirung der Haubergs-Gemarkungen erlassen wurde. — Die hiernach gebildeten Waldgenossenschaften, welche unter der Verwaltung der von den Waldgenossen gewählten Forstdeputationen und eines Haubergsförsters stehen, erstrecken sich in dem genannten Kreise über 55,000 Morgen Hauberge. — Während im Laufe der Zeit die günstige Einwirkung der Genossenschaftsbildung sowohl auf die Erhaltung und Verbesserung der vorhandenen Hauberge, als auch auf den Anbau öder Flächen immer klarer hervortrat, zeigte sich doch, daß die Haubergsordnung, sowie die Instruktion den jetzigen Verhältnissen nicht mehr völlig entsprach. Die k. Regierung zu Arnsberg hat daher beide aufgehoben und an die Stelle derselben zur Ausführung des genannten Forstgesetzes vom 18. I. 59 eine besondere Verordnung erlassen, welche in der Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 311—314. mitgetheilt ist.

144. **Wiese** (akademischer Forstmeister zu Greifswald). Das schiedsrichterliche Verfahren bei Ablösung der Waldservitute in Preußen. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Preußens. **Grunert's** forstl. Bl. 1863. 5. S. 1—81.

„Wenn man einem jungen Forstmann in Preußen bei seiner Prüfung die Frage vorlegen würde: „„Wer kann ein Waldverderber werden?““ und er antwortete darauf: „„Die Schiedsrichter bei Ablösungen von Waldservituten;““ — so würde sich in Anbetracht der Erfahrungen, die im Laufe der Zeit bei Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei Waldservitutsablösungen gesammelt worden sind, gegen diese Antwort nicht viel einwenden lassen. — Die Schiedsrichter sind erst durch die neue Kulturgesetzgebung Preußens, und zwar durch das Gesetz vom 14. IX. 11 (Kulturedikt) eingeführt und werden namentlich auch zur Schlichtung von Streitfragen sehr verschiedener Natur hinzugezogen. — Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung derselben und das dabei zu beobachtende Verfahren wird erst gewonnen durch die Verordnung vom 30. VI. 34 in Betreff des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösung und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (cf. unter Forstgesetze; Preußen) und durch die Instruktion vom 12. XII. 35 wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur näheren Bestimmung obiger Verordnung vom J. 1834. — Es ist unzweifelhaft, daß dieses Institut nur behufs der Beschleunigung dieses Geschäftes und der Kostenersparung ins Leben trat. Sollen jedoch diese guten Absichten des Gesetzgebers wirklich erreicht werden, so dürfen nur Sachverständige (Fachmänner) zu Schiedsrichtern gewählt werden, was auch die preußische Kulturgesetzgebung an mehreren Orten ausspricht; jedoch kommt dieselbe in Beziehung auf forstliche Angelegenheiten nicht in Anwendung, weil sie bestimmt, daß die Schiedsrichter nur aus den Kreisverordneten desjenigen Kreises, in welchem die Forstablösung stattfindet, wählbar, und diese nur Gutsbesitzer — Landwirthe — sind, und weil denselben es anheimgegeben ist, zur Verbreitung und Ausführung des schiedsrichterlichen Verfahrens auch andere Fachmänner zuzuziehen. Hiedurch kann nun leicht der Fall eintreten, daß der Landwirth über die wichtigsten Fragen des Forstfaches, welche nicht nur eine vollständige forstliche Durchbildung, sondern langjährige Erfahrung voraussetzen, wenn sie sachgemäß abgelöst werden sollen, — als ein Nichtsachverständiger endgültig zu entscheiden hat. Es geht daraus hervor, daß in Preußen die Forstwirthschaft vor dem Gesetze mit der Landwirthschaft nicht gleichberechtigt ist, d. h. die Rechte dieser besser gewahrt sind, als die der Forste, obschon Land- und Forstwirthschaft jetzt, nachdem die Waldungen Preußens schon auf ein Minimum der Fläche zurückgeführt sind und ein annäherndes Verhältniß zwischen Feld und Wald angebahnt ist, als zwei verschiedene Benutzungsarten des Bodens gleichberechtigt nebeneinander stehen. Es kann somit nicht bezweifelt werden, daß die bereits angeführte Instruktion

vom 12. X. 35 nur zum größten Nachtheil der Forste und Forstbesitzer[58]) gehandhabt wird, da sie bei der Ablösung der Waldservitute, die nach dem Gesetze vom 2. III. 50 dem Institute der Schiedsrichter übertragen ist, den Forstmann ganz und gar übergeht, und die Folgen, welche sich an das schiedsrichterliche Verfahren knüpfen, in dieser Beziehung von höchster Wichtigkeit sind. — Der Verfasser führt als Beleg für das hier Gesagte einige aus dem Leben gegriffene Beispiele an.

145. Als forstgeschichtliches Dokument verdient die als Beilage B. B. zu den Verhandlungen des schlesischen Forstvereins 1861 mitgetheilte schlesische Holzordnung von 1643 hier aufgeführt zu werden.

146. Von Interesse für die preußische Forstgeschichte überhaupt sind die unter Forstgesetzgebung, Preußen nachgewiesenen Nummern.

In specie **von Bayern**[59]).

147 a. **Schellenberg, J. G. v.** Nothwendige Kenntnisse und Erläuterungen des Forst- u. Jagdwesens in Bayern. 2 Thle. 1780. 8. München. (1⅓ Thlr.)

147 b. **Weizenbeck, G. A.** Einige zufällige Bemerkungen über den dermaligen Holzzustand in Bayern, veranlaßt durch die fast allgemeine Klage über Holzmangel. 1790. 4. Regensburg. 28 S.

147 c. **Hazzi** (Staatsrath). Aechte Ansichten der Waldungen und Forste, gegenwärtig über ihre Purifikation, sammt der **Geschichte des Forstwesens im Allgemeinen, vorzüglich in Bayern.** 3 Hefte. 1805. 8. München. Lentner. (3⅓ Thlr.)

148. **Grünberger, J. G.** Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern, mit Bemerkungen über die ächten Ansichten rc. von **Hazzi.** 1810. 8. München.

149. **Klöckel, J. v.** Vorarbeit zu einer Geschichte des Forst- u. Jagdwesens im Herzogthume Bayern und der Ober-Pfalz.

Meyer's, Dr. Zeitschr. für d. Forst- u. Jagdwes. in Bayern. 1816. IV. 1. S. 83—147.

---

58) Wer längere Zeit als Vertreter des Forstfiskus in Waldservitutsablösungen gewirkt hat, muß zur Ueberzeugung gelangen, daß bei dem schiedsrichterlichen Verfahren die Forste meistens als dasjenige angesehen werden, was am meisten gerupft wird.

59) Pfeil's krit. Bl. 1857. 39. 2. S. 24. „Bayern besitzt eine ausgezeichnete Forstwirthschaft und ein sehr gebildetes Forstpersonale." — Desgleichen daselbst. 1858. 40. 2 S. 57. u. allg. Forst- u. Jagdzeitung. 1863. S. 141. (Anmerkung 182.)

Der Verfasser liefert als solche ein vollständiges Verzeichniß der Urkunden, Gesetze und Verordnungen, welche im Betreffe des Forst- und Jagdwesens im Herzogthum Bayern und der Oberpfalz erschienen sind, und zwar in folgenden Zeiträumen:

I. Zeitraum. Vom Landbuche (Rechtsbuche) Kaiser Ludwigs bis zur allgemeinen Forstordnung. (1329—1568).

II. Zeitraum. Von der allgemeinen bayerischen Forstordnung bis zur Errichtung einer selbstständigen Forstkommission (Trennung der Forstwirthschaft von allen Verwaltungszweigen). (1568—1752.)

III. Zeitraum. Von da bis zur Errichtung der General-Landes-Direktion (Dienstvereinigung der Hof- u. Forstkammer). (1752—1799.)

150. **Behlen, Steph.** (Forstmeister). Abriß der Geschichte, Statistik, Verfassung und Verwaltung des Königreichs Bayern, mit besonderer Rücksicht auf die Administration der Forsten u. Jagden. 1831. 8. Karlsruhe. Marx. (1 Thlr. 7½ Ngr.) (cf. 43.)

151. **Zierl, Dr.** (Prof.). Die natürliche Kultur und politischen Verhältnisse Bayerns in Rücksicht auf Waldbau und Holzzucht.

Behlen's Zeitschr. f. d. Forst- u. Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Bayern. 1844. Neuere Folge. V. 1. S. 73—97.

Diese Abhandlung war zu einem Vortrag in der 8. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe (1844) bestimmt. Der Tod überraschte jedoch den thätigen Verfasser noch vor dieser Versammlung. — Der Inhalt derselben schließt viel Bemerkenswerthes über Bayerns natürliche zc. Verhältnisse ein, so daß sie auch für den Forstmann, dem die landwirthschaftlichen Zustände nicht fremd bleiben dürfen, und der sich daher nicht in einer isolirten Stellung halten darf, von Interesse ist.

152. Wie in den übrigen deutschen Staaten, so tragen auch in Bayern bereits Verordnungen vom 15. und 16. Jahrhundert die Spuren einer aufmerksamen Beachtung der Wälder und ihrer Bedeutung im staatswirthschaftlichen Sinne. Ein Beispiel bietet die allgemeine Forstordnung für Ober- u. Niederbayern von 1616 dar, welche in systematischer Ordnung alle bis dorthin erlassenen forstpolizeilichen und wirthschaftlichen Vorschriften nach den Erfordernissen der damaligen Zeit in sich aufnahm. — Der bald nachher erfolgte Ausbruch des dreißigjährigen Krieges (1618) und die Drangsale dieser Epoche hemmten lange Zeit jede weitere Entwicklung. Erst der westphälische Friede (1648) gab dem erschöpften Lande die ersehnte Ruhe wieder, in Folge dessen einige Dezennien später auch für das Herzogthum Neuburg (1690) und für die oberpfälzischen Herzogthümer (1694) eigene, bis zum J. 1852 in Geltung gebliebene Forstordnungen erlassen wurden. — Besonders fruchtbar aber

war das 18. Jahrhundert an konservatorischen und wirthschaftlichen Verordnungen (General-Mandaten), die alle auf Abstellung von Mißbräuchen und auf Verbesserungen im Forstwesen berechnet waren. Dagegen fehlten noch immer, und zwar bis Mitte jenes Jahrhunderts, eigene Forstverwaltungsbehörden. — Erst im J. 1752 wurde die oberste Leitung des Forstwesens einer Forstkommission zu München überwiesen, welche 1759 als besondere Deputation mit der Hofkammer vereinigt wurde. Die Wirksamkeit dieser Behörde mußte indeß sehr beschränkt bleiben, da es in damaliger Zeit noch an technisch ausgebildeten Vollzugsorganen fehlte. Nur für einige größere Forste waren Forstmeister aufgestellt. Die Jagd hatte den Vorrang, die Revierförster waren in der Hauptsache Jäger und übrigens noch in Forstgegenständen den Kastenämtern (Rentenverwaltungen) untergeordnet. — Dieses Verhältniß änderte sich endlich im J. 1789 durch eine vollständige Organisation des äußeren Forstdienstes in den Herzogthümern Ober- und Niederbayern, wo 20 Forstmeistereien nebst der nöthigen Zahl Reviere errichtet wurden. Hier zum erstenmal wurde das niedere Forstpersonale unter eine technische Leitung gestellt und aus dem bisherigen Dienstverbande mit den Kastenämtern entlassen.

In diese Epoche fällt auch die Errichtung einer Forstschule in München (cfr. Anmerkung 274). — Die Direktion der Forstverwaltung blieb bei jener Organisation mit der churfürstlichen Hofkammer vereinigt; nur nahm sie im J. 1790 die Benennung „Oberforstmeisteramt“ an und bildete sich im J. 1796 für die Taxation der Forste und mit der nöthigen Zahl von Räthen und Taxatoren in eine churfürstliche Forstkammer als ein selbstständiger Zweig der Hofkammer aus. — Nach dem Vorbild der bayerischen Provinzen erfolgte eine ähnliche Einrichtung in Amberg für die neuburg-oberpfälzischen Herzogthümer. — Diese Verfassung änderte sich 1799 und 1803 mit der Umbildung der Hofkammern in die Provinzial-Landesdirektionen, bei welchen die Forstdirektions-Gegenstände der vierten Sektion der staatsrechtlichen Deputation zugewiesen wurden. — Auch für den äußeren Forstdienst konnten die früheren Bezirkseintheilungen um so weniger mehr genügen, als das bayerische Aerar (1803) durch die Säkularisation der Stifter und Klöster einen ansehnlichen Zuwachs an Domänial-Waldungen erhalten hatte, daher noch in demselben Jahre eine durchgreifende Reorganisation der äußern Forstverwaltung unter Feststellung dreier Dienstgrade eintrat:

der **Forstinspektor** für den inspizirenden Dienst,
der **Oberförster** für den forstwirthschaftlichen Betrieb und
der **Revierförster** als Hauptorgan des Forstschutzes.

Außerdem wurden noch Taxatoren ernannt und für die Mitbesorgung des Forstschutzes die Forstwärter und Forstgehülfen in der nöthigen Anzahl aufgestellt. — Fast gleichzeitig mit diesen neuen Einrichtungen verbreitete sich jedoch eine Theorie, welche der Entwicklung der bayerischen Forstverwaltung

hemmend entgegentrat. Die Theorie der Freiheit des Grundeigenthumes sollte vorzüglich in dem Waldeigenthum ihre praktische Anwendung finden. — Die Staatswaldungen erlitten durch unbedingte Ablösung der Servituten mittelst Ueberlassung von Waldgründen an die Berechtigten eine große Verminderung und das Gemeindewaldeigenthum ging in den Provinzen durch Vertheilung unter die Gemeindeglieder großentheils in Privatbesitz über. Selbst die Ansicht, daß der Waldbesitz des Staates dem Nationalwohlstande hinderlich sei, wußte sich Geltung zu verschaffen und gab die Veranlassung zu ausgedehnten Waldverkäufen (cf. unter Waldverkäufe). — In diese, nach anderer Richtung durch einflußreiche nationalwirthschaftliche Fortschritte sich auszeichnende und durch politische Veränderungen bewegte Epoche fällt die erste Eintheilung des Königreiches in Kreise, die Auflösung der Landesdirektionen und Uebertragung ihrer Geschäfte an General-Kommissariate und Finanz-Direktionen, sowie die Centralisirung der technischen Verwaltungszweige. — Für das Forstwesen wurde 1807 ein oberstes Forstamt zu München als oberste Forstverwaltungsbehörde im ganzen Königreiche errichtet, dieser Behörde im folgenden Jahre die Benennung Forstadministration gegeben und dieselbe dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnet. Die zum Betriebe der Salinen ausgeschiedenen Waldungen wurden der oberen Leitung der zu jener Zeit ebenfalls ins Leben gerufenen General-Salinenadministration vorbehalten (cf. im Anhang Bayern resp. der oberbayerische Salinen-Forstbezirk). — Die Weltereignisse, welche bald nach dieser Zeit den deutschen Ländern ihre dermalige Gestaltung gaben, theilten dem Königreich Bayern, im Austausche einiger seiner bisherigen Bestandtheile, andere Provinzen zu und riefen 1817 eine neue Eintheilung des Königreichs nach 8 Kreisen in das Leben. Es ward die Verwaltung eines jeden Kreises in die Hände eines Regierungs-Präsidenten in einem in 2 Kammern gesonderten Kollegium, — jede Kammer mit einem Direktor und einer Anzahl Räthe, — gelegt. — Die Generalforstadministration wurde 1818 aufgelöst und den Finanzkammern der Kreisregierungen die unmittelbare Direktion des Aerarial-Forst- und Jagdwesens — mit Ausschluß der Salinenwaldungen — übertragen, in Rücksicht darauf aber auch dem Kollegium jeder Kammer ein technischer Referent — Kreisforstrath — beigegeben. Die Forstinspektoren erhielten ihre Bestimmung am Sitze der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen. Bei einer jeden derselben bildete sich unter Aufsicht und Leitung des Kreisforstraths ein Forstbüreau (Forstbuchhaltung) mit dem erforderlichen Personal. — Die oberste Leitung des gesammten Forstwesens für das Königreich vereinigte sich in dem Finanzministerium, bei welchem zur Unterstützung des mit dem Forstreferat betrauten Ministerialraths eine Hauptforstbuchhaltung errichtet ward. — Diesen neuen Einrichtungen folgte im J. 1822 eine allgemeine Forstorganisation mit vollständiger Bezirkseintheilung für die Staatswaldungen nach, welche zwei äußere Verwaltungs-Dienstgrade, einen

höhern unter der Benennung Forstmeister und einen niedern unter der Benennung Revierförster, beibehielt und den Forstämtern Aktuare, den Revierförstern aber die Forstwärter und Forstgehülfen als Assistenten hauptsächlich zur Forstschutzhandhabung beließ. Zugleich erschien mit Beseitigung des Tantiemen-Systems, das nicht ohne nachtheilige Einwirkungen auf die Wirthschaft geblieben war, ein neues Besoldungs-Regulativ (cf. im Anhang unter Forstdiensteinrichtung. Bayern.). — Die Hauptforstbuchhaltung im Staatsministerium der Finanzen wurde im J. 1826 wieder aufgelöst. Statt ihrer erhielt das letztere einen zweiten technischen Ministerialrath, zugleich Oberinspektor der Forste, nebst einem geheimen Sekretär (Forstrath) und einigen Funktionären zugetheilt. Später wurden die Forsteinrichtungsgegenstände in einer besonderen Abtheilung des Ministerial-Forstbüreau's (Ministerial-Forsteinrichtungsbüreau) (cf. unter Taxationsverfahren in verschiedenen Ländern. Bayern) unter Beigebung eines weiteren Regierungs- (Forst-) Raths centralisirt. — Auch bei den Kreisregierungen haben die Forstbuchhaltungen in diesem Jahre ihr Ende erreicht; die Geschäfte der früher dabei verwendeten Offizianten wurden sofort durch Funktionäre versehen. Das Institut der Forstinspektoren ging in jenes der Forstkommissäre über. — — Wenn schon mit der Organisation im J. 1822 die Bahn zum Bessern gebrochen war, litt doch die Verwaltung an erheblichen innern Mängeln. Es fehlte an einem Forstgesetze; das Forstschutzwesen war auf das System der Anzeigegebühren gegründet und insbesondere die Stellung der Revierförster als Organe des Forstschutzes ihrem Bildungsgrade durchaus nicht mehr entsprechend. — Einen Hauptmißstand bildete ferner die Handhabung der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit durch die Polizeibehörden der Standes- und Gutsherrn innerhalb ihrer ehemaligen Gebietstheile. Die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- u. Körperschaftswaldungen ließ oft Vieles zu wünschen übrig. Die Oberaufsicht über die Privatwaldungen wechselte je nach den Oertlichkeiten und Individualitäten vom strengsten Forstzwang bis zur völligen Freigebung. — Eine wesentliche Veränderung bewirkte das Gesetz vom 4. Juni 1848, durch welches die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und hiemit die Administration der in standes- und gutsherrlichen Bezirken gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, sowie die Oberaufsicht über die Privatforste (cf. Gemeinde- u. Privatwaldungen. Bayern.) nebst der gesammten Forstgerichtsbarkeit an die k. Behörden überging. — Die wichtigste Verbesserung trat mit dem Forstgesetze vom 28. III. 52 (cf. Forstgesetze. Bayern.) ein, welchem am 1. VII. 53 die vollständige Reorganisation des Forstwesens folgte (cf. Forstdiensteinrichtung. Bayern. im Anhang). Es wurde dabei der Forstschutz von der Verwaltung schärfer getrennt, der Wirkungskreis eines Revierförsters zu dem eines selbstständigen Verwaltungsbeamten erweitert und in Folge dessen die Anzahl der Forstämter nahezu um ein Drittheil vermindert. Hiermit fiel auch das Institut der Forstkommissäre, statt welcher nun mehr Forstmeister

an die Kreisregierungen, beziehungsweise an die General=Bergwerks= und Salinen=Administration berufen wurden. Ein neues Besoldungsregulativ (cf. im Anhang unter Forstdiensteinrichtung. Bayern.) war mit der fraglichen Organisation gleichfalls verbunden. Der letztern folgten im J. 1858 neue Normen über das Forstunterrichtswesen (cf. 651.), und dem J. 1860 endlich war es vorbehalten, auf eine durchaus gleichmäßige Promotionsordnung für sämmtliche Forstbedienstete des Königsreichs (cf. gleichfalls 651.) einzulenken.

cf. die Forstverwaltung Bayerns. 1861. S. IV—VIII.

153. Zur Geschichte des Forst= und Jagdwesens im vormaligen Fürstenthume Bayreuth.

Allg. Forst= und Jagdztg. 1834. S. 529. 533. 537 u. 541.

Wie in älterer Zeit in allen Ländern Deutschlands, so auch im Fürstenthum Bayreuth[60a]) vereinigte der Oberjägermeister die oberste Gewalt in Jagd= und Forstsachen in sich, der nicht nur auf die Angehörigen des Faches, sondern auch auf die anderen Zweige der Verwaltung einen großen Einfluß behauptete. Das Oberjägermeisteramt übte seit 1708 die Gerichtsbarkeit in erster Instanz über seine Untergebenen aus. Bei beträchtlichen Waldfreveln, auf denen Lebensstrafe stand, berichtete es an die Regierung; ebenso verhielt es sich auch in allen Kriminalfällen. — Dem Oberjägermeister folgten die Oberforstmeister, deren Hauptobliegenheit fleißige Aufsicht auf die Forste und deren Angestellte und überhaupt die Sorge für den Vollzug der in der Waldordnung enthaltenen Bestimmungen war. Sie waren auch verpflichtet, im Kriege gegen die Feinde des Fürsten und des fränkischen Kreises Dienste zu leisten. — Im Fürstenthum Bayreuth bestanden viele Einforstungsrechte. Der Bauer konnte aus dem Walde des Herrn soviel Holz nehmen, als er nöthig hatte, durfte aber nichts verkaufen. Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren die Windbrüche ein Accidenz der Forstbedienten. — In der ältesten Zeit konnte der Eingeforstete das Holz nehmen, wo er es fand. Aber schon seit Jahrhunderten ist diese Befugniß beschränkt. Eine Verordnung von 1493 bestimmt die Anweisung des Holzes durch die Forstbediensteten. Bis zum J. 1746 bezogen letztere das Stockholz als Accidenz. — Herrschaftliche Flößereien bestanden nach Bayreuth und Kulmbach; jene existirte schon 1464, letztere besteht seit 1573. Sehr beträchtlich war immer die fränkische Flößerei. — Sehr früh wurde schon die Schlagwirthschaft in das Auge gefaßt. Die Waldordnung von 1726 zeugt von richtiger Einsicht in die Natur und Benutzung der Wälder. Die Köhlerei wurde im Bayreuthischen von jeher sehr lebhaft betrieben. Auch das Recht, Pech zu sammeln, ist hier schon sehr alt, da man schon 1493 anfing, bestimmte Grenzen darüber festzusetzen. Im Unterlande gehörte das Pecheln bis 1730 zu den Accidenzien der Forst=

[60a]) Seit 1810 bayerisch.

bedienten; ebenso war auch sonst das Streugeld ein Accidenz derselben. Man suchte übrigens die Waldstreunutzung möglichst zu beschränken, und es wurde im J. 1746 ein unbedingtes Verbot gegen dieselbe erlassen. Ebenso war auch die Waldhut nie willkürlich; denn es setzte schon 1575 die Waldordnung fest, daß dieselbe nur an unschädlichen Orten von den berechtigten Unterthanen auszuüben sei. — Die Waldgräserei war in älterer Zeit ein Accidenz der Forstbedienten, wurde jedoch 1740 verboten. — In den Zeiten des Waldüberflusses war die Waldrodung ein verdienstliches Unternehmen; sie förderte die fortschreitende Kultur des Bodens und die Bevölkerung der Gebirgsgegend. Als aber der Werth der Waldungen erkannt ward, schenkte man diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit, und es erschienen schon im 15. Jahrhundert Verbote dagegen. — Mißbräuchlicher Waldnutzungen machte sich besonders der Adel schuldig.

154. **Borch, v. d.** (k. bayerisch. Forstmeister[60b]). Auszüge aus der neueren Geschichte des Fürstenthums Bayreuth mit besonderer Hinsicht auf das Forstwesen.

Meyer's Zeitschrift für's Forst- u. Jagdwesen in Bayern. 1814. II. Jahrg. 3. Hft. S. 25 ꝛc.

Es wird hier ein interessanter Auszug aus K. H. Lang's Geschichte des Fürstenthums Bayreuth gegeben, der Aufschluß über den Zustand der dortigen Forste in den Jahren 1557—1603, sowie über die damaligen Einflüsse auf denselben gibt. Nebst dem herabgesunkenen Stand jener nach den Verheerungen des Krieges wird über die Untreue und Trägheit der Förster, über die willkürlichen Waldausnutzungen, die Verwüstungen der Wälder durch die Hammerwerke, über den sorglosen Abtrieb der Gemeindewaldungen und über die Viehweide Klage erhoben. (Der Baarertrag der fürstlichen Waldungen mit einer Abgabe von über 30,000 Klafter belief sich im J. 1558 auf 1640¼ fl. und im J. 1597 auf 3562 fl. 26 Krzr., wobei zu berücksichtigen ist, daß sämmtliche Staatsdiener reichlich mit Naturalbesoldungen bedacht waren, die Hofhaltung große Holzquantitäten in Anspruch nahm, und eine Menge solcher unentgeltlicher Holzabgaben zu leisten waren, die als Servitute auf den Forsten hafteten). — Im J. 1563 wurde eine Waldbesichtigungskommission ernannt, und aus sämmtlichen Forstkommissionsprotokollen trugen die Räthe 1575 den Entwurf einer Forstordnung zusammen, die aber nicht zum Vollzug kam; denn „vor dem Getöse der wilden Jagdlust verstummte der bessere Rath. Mit einem Schwarm von Höflingen und zahlreichen Gästen von einem Schloß zum andern ziehend, Morgens jagend, Abends jubelnd, schaute der Fürst alle Gegenden seines Landes“ ꝛc.

155. Beitrag zur Forstgeschichte von Oberfranken.

Behlen's Zeitschr. für das Forst- u. Jagdwesen mit beson-

[60b]) cf. Biographie des Forstmeisters **von der Borch** in Laurop's u. Fischer's Sylvan. 1820 u. 1821. S. 3.

derer Rücksicht auf Bayern. 1842. Neue Folge. III. 1. S. 52—62.

Der Verfasser D. stellt unter Bezugnahme auf Nr. 154 Vergleichungen zwischen dem ehemaligen und dem jetzigen Zustand der Forste des vormaligen Fürstenthums Bayreuth an:

„Längere Zeit noch dauerten diese Mißstände fort; allein dies hat alles die neuere Zeit geändert. Einem durchgreifenden Bildungssystem der angehenden Forstleute verdankt man ein unterrichtetes und verlässiges Personal, umfassenden und grundsätzlichen Verordnungen eine geregelte Verwaltung. — Die nachtheiligen Ausreutungen und Ansiedelungen in der nächsten Nähe der Waldungen pflanzten sich im bayreuthischen Lande bis auf die letzte Zeit fort. Niemals ging man aber verschwenderischer mit den Waldungen um, als in den Jahren 1810—1812, kurz nach der Uebergabe des Fürstenthums Bayreuth an die Krone Bayern. Daher trifft man in keiner Gegend so viele Einöden, als im bayreuthischen Oberlande an; es ist jedoch einem ferneren Umsichgreifen dieses Uebels durch die strengsten Bestimmungen der k. Regierung Einhalt gethan (cf. Ausrodungen rc. Bayern). — Vom Verkaufe arrondirter Staatswaldungen ist keine Rede mehr; im Gegentheil, es wurden während dieser Zeit mehrere Waldungen vom Staate wieder angekauft[61]) (cf. Waldankäufe. Bayern). — Gegen die Verwüstungen der Waldungen durch die früher in großer Anzahl hier vorhanden gewesenen Hammerwerke[62]), welche sowohl durch die Besitzer dieser, als durch die damaligen Forstbediensteten stattfanden und geduldet wurden, sind von Seite der k. Regierung durchgreifende Vorkehrungen, namentlich durch zweckmäßige Akkorde mit den Hammerwerksinhabern (oder durch Ablösung der großen Holzrechte letzterer[63])) getroffen worden. — Der eigenmächtigen Abschwendung der Privatwaldungen suchte man schon früher durch fürstliche und markgräfliche Verordnungen von 1769, 1786, 1795 und 1809, die jedoch wenig Beachtung fanden, Schranken zu setzen, bis von Seite der k. bayerischen Staatsregierung in diesem Betreffe (cf. Privatwaldungen. Bayern.) energisch eingeschritten worden ist. — Von jeher hielten die Grundbesitzer im Fürstenthume Bayreuth mehr Vieh, als sie auf ihrem Eigenthume ernähren konnten.

---

[61]) Großartige und höchst vortheilhafte Waldankäufe und andere Acquisitionen von Flächen behufs der Arrondirung der Staatswaldungen und deren Vergrößerung wurden, wie überall in Bayern, namentlich in der Neuzeit auch von der k. Regierung von Oberfranken beschäftigt. Anmerkung des Herausgebers.

[62]) cf. Die Forstverwaltung Bayerns. 1861. S. 64 rc. „Die Plänterwirthschaft hat sich im Fichtelgebirge schon sehr lange, und wahrscheinlich zu der Zeit verloren, als der ausgedehntere Betrieb der Eisenwerke und Glashütten immer größere Holzquantitäten in Anspruch nahm, zu deren Beschaffung bis zu Anfang dieses Jahrhunderts weit ausgedehnte Kahlhiebe rc. eingelegt wurden.“

[63]) Bemerkung des Herausgebers.

Sie nahmen daher immer die Waldweide in Anspruch, welche sie jedoch schonungslos ausübten. Auch diesem Unfuge, sowie der mißbräuchlichen Streunutzung und dem in schauderhafter Weise ausgeübten Holzfrevel wurde durch die k. Regierung mehr oder weniger ein Ende gemacht.

156. Bruchstücke einer Geschichte der Bewirthschaftung der Eichstädtischen Waldungen.

Meyer's, Dr., Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern. 1814. II. 5. S. 3—18.

Die ersten Spuren einer forstwissenschaftlichen Kultur in dem vormaligen Bisthum Eichstädt zeigen sich in jenem Zeitpunkte, als die durch Zunahme der Bevölkerung und Ausroden verminderten, sowie durch die sich immer vermehrenden Bedürfnisse an Holz und durch unverhältnißmäßigste Nutzung und Verwüstung schlecht bestandenen Wälder die Besorgniß eines Holzmangels erregten und den Mangel einer Forstpolizei sichtbar machten, wodurch sich der Staat verpflichtet sah, die Oekonomie dieser, bisher nur allein den Förstern oder der willkürlichen Behandlung des Landmanns überlassenen Waldungen unter die strengste Staatsverwaltung zu nehmen. — Im J. 1592 erschien daher hier die erste Forst- und Holzordnung, eine zweite im Jahre 1666; und man überzeugt sich sogleich am Eingange derselben von der damaligen Besorgniß eines eintretenden Holzmangels. Es zeichnet sich diese Forstordnung für die Zeit ihres Erscheinens vor vielen älteren Forstordnungen vorzüglich dadurch aus, daß sie die bisherige Art, die Waldungen blos durch Auspläntern zu benutzen, einstellte und dagegen das schlagweise Hauen der Laubwaldungen sowohl in herrschaftlichen, als Privat- und Gemeindewaldungen einzuführen versuchte. — Die ordnungsmäßige Räumung der Schläge von dem gefällten Holze wurde angeordnet, sowie die Schonung der Eichen eingeschärft und das Ausstocken der Waldungen ganz verboten. Wie für Erhaltung und Schützung der Wälder, war man auch für die Verbesserung derselben sowohl durch regelmäßigeren Betrieb, als Ueberhalten der erforderlichen Samenbäume auf den abgeholzten Schlägen, ordentliche Hegung der Jungwüchse vor dem Vieheintrieb ꝛc. bedacht. Alles eigenmächtige Holzhauen ward untersagt, und den Holzberechtigten sollte ihr damals ungemessener Holzbedarf nur an den für den Waldstand unschädlichsten Plätzen angewiesen werden. — — Diese Anstalten und Anordnungen wären nun alle für das Wohl der Waldungen sehr vortheilhaft gewesen, wenn sie auch wirklich so ausgeführt worden, und namentlich die Förster mit den erforderlichen Kenntnissen versehen gewesen wären. Selbst noch im nachfolgenden Jahrhundert wirkten diese Verhältnisse sehr hindernd. Im J. 1710 wurden die ersten Forstbeschreibungen entworfen und in den Jahren 1761 und 1762 berichtigt und ergänzt. Die Verordnungen bezüglich der pfleglichen Behandlung und Benutzung der Waldungen und Beförderung der Holzkultur wurden erneuert, den Förstern passende Instruktionen gegeben ꝛc.; — allein der Zustand der

Wälder wurde bei der fortwährenden Nichtbefolgung aller dieser Bestimmungen nicht besser, wozu noch die übermäßige Hegung des Wildstandes mit beitrug. — Es zeigte sich daher schon sichtbar ein lokaler Holzmangel, bis es unter der Regierung des Fürstbischofs Johann Anton anders wurde. Dieser setzte nach dem Vorbilde anderer Länder im J. 1783 aus tüchtigen Männern eine Forstkommission zusammen, welche die Abschätzung aller Holzbestände im Lande vornahm und eine gute Wirthschaft zu gründen sich bestrebte. Vorzüglich geschah für die Forstverbesserung sehr viel von ihr. Man beförderte die Kultur durch Säen und Pflanzen, bestellte die öden Plätze wieder mit Holz und machte die Immediat- und Forstämter für die Handhabung der gegebenen Bestimmungen verantwortlich. Die Forstnutzung ging mit der Forstverbesserung gleichen Schritt fort. Die Stöcke, welche bisher in den Gehauen verfaulten, wurden zu Brennholz aufgearbeitet oder zu Kohlholz verwendet, die Nebenprodukte der Wälder in gehöriger Ordnung und im gehörigen Maße gewonnen, und namentlich das Harz, welches ehedem die Pechler auf eine den Bäumen höchst schädliche Weise raubten, wurde unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln genutzt ꝛc.

157. **Lang, St.** Aus der neueren Forstgeschichte des Fürstenthums Eichstädt.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1826. S. 126 ꝛc.

Im Jahr 1802 wurde das Fürstenthum Eichstädt säkularisirt und ein Bestandtheil des neuen Churfürstenthums Salzburg. — Der Großherzog von Toskana nahm das Fürstenthum Eichstädt am 3. II. 1803 in Besitz; es wurde bald hierauf zu einer zeitgemäßen Organisation des Landes geschritten, welche auch die Forstverwaltung umfaßte. Die Hofkammer — die Staats- und Kameralwirthschaft leitend — übernahm in Folge jener auch die Direktion des Forstwesens. Die Finanzen waren zerrüttet. Unter die Mittel, denselben aufzuhelfen, ward auch die Erhöhung der Holzpreise im eichstädtischen Forstmeistereibezirke um das Doppelte aufgenommen, was mit noch mehreren anderen dergleichen Operationen für die ohnehin damals nahrungslosen Stadtbewohner sehr drückend war. — Im J. 1804 ward zu Eichstädt durch die Bemühungen des geheimen Raths und Kammerdirektors Barth ein Forstlehrinstitut errichtet, welches sich lange mit dem besten Erfolge erhielt. — Eine allgemeine Forstordnung, welche seit 1666 nicht mehr erneuert worden war, einleitend, unterstellte die Regierung durch eine Verordnung vom 26. VII. 1804 die Stiftungs-, Kommunal- und Privatwaldungen der Aufsicht des Forstamts. Zugleich wurde — um das Forstlehrinstitut zu heben — verordnet, daß kein klösterlicher oder städtischer Forstaufseher, ohne die Forstschule besucht zu haben, angestellt werden dürfe. — Im J. 1805 trat eine neue Organisation der Oberbehörden ein. — Die Regierung und die Hofkammer wurden in eine Stelle unter dem Namen Landesdirektorium vereinigt. — Zur Beförderung der Landeskultur erschien eine Verordnung über die Ge-

meinde- und Privatgrundvertheilungen, — und wurde überhaupt Manches gethan, um die forstlichen Zustände zu heben, — bis endlich im J. 1806 durch die Verträge des Preßburger Friedens das Fürstenthum Eichstädt an die Krone Bayern abgetreten und von derselben in Besitz genommen wurde. Um die Mittel zur Schuldentilgung aufzubringen, wurden 5501 Morgen Waldungen verkauft. Die bayerische Forstorganisation ist hier in ihrem vollen Umfange eingetreten, als im J. 1817 das Fürstenthum Eichstädt an den Herzog von Leuchtenberg überging.

158. Dieses ganze Areale, incl. einer Waldfläche von 40,700 bayerischen Morgen, wurde von der Staatsregierung von Bayern im J. 1855 käuflich erworben, und sind für die Behandlung dieser wichtigen und großentheils werthvollen Waldungen besondere Wirthschaftsregeln gegeben worden, die in den forstlichen Mittheilungen, herausgegeben vom k. bayer. Ministerial-Forstbüreau 1856. II. 3. S. 59—72 aufgenommen sind.

159. Zur Geschichte des Spessarts[64]).

Forstliche Mittheilungen, herausgegeben vom königl. Ministerial-Forsteinrichtungsbüreau. 1847. 2. Hft. S. 71 rc. und 1862. III. 3. Hft. (der ganzen Reihe) 11. Hft. S. 20 rc.

Die in den meisten Beständen des Spessarts vorhandenen alten Eichen sprechen für die Annahme, daß dieser großartige Waldkomplex in der Vorzeit, wenigstens auf 500 Jahre zurück, hauptsächlich ein großer Eichwald gewesen sei. (cf. die Forstverwaltung. Bayern. 1861. S. 85). — In den letzten 2 bis 3 Jahrhunderten wich dieser Eichwald in manchen Oertlichkeiten, in andern nur theilweise der Buche, die stets eine der Eichenvegetation untergeordnete, unzertrennliche Begleiterin war. — Anfänglich mochten die Eichen wohl nur wegen der Mast geschützt gewesen sein, die sie dem Wilde gaben. An ihre Verwerthung im Wege des Handels wurde nicht gedacht; selbst die Ansiedler scheinen die starken Eichenstämme der beschwerlichen Fällung und Zurichtung wegen zum Bauen nicht verwendet zu haben. — Die alten Eichen verfielen allmählich der Fäulniß; an ihre Stelle mögen dann die Rothbuchen eingedrungen sein und das Aufwachsen des Eichenkernwuchses gehindert haben. Vor 30 (beziehungsweise 50) Jahren konnte man noch viele Hunderte kolossaler Eichen liegen sehen, die der Fäulniß überlassen waren und erst noch theilweise Verwendung fanden. — Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts dürfte sich im Innern des Spessarts die Forstwirthschaft in der Nähe der wenigen Ansiedlungen auf plänterweise Ausnutzung des Buchenholzes beschränkt haben. Mit der Einführung der Glashütten änderte sich diese Wirthschaftsweise in mehr oder weniger kahlen Abtrieb um, der jenen folgte, wenn sie wegen Ausnutzung der nahen Waldtheile in andere Gegenden des Forstes verlegt wurden. So weit die abgetriebenen Flächen

[64]) cf. auch im Anhang unter Bayern.

nicht zur landwirthschaftlichen Kultur gebracht wurden, blieben sie ihrem Schicksale überlassen und bestockten sich unvollkommen. — Die Spuren dieser wandernden Glashütten sind jetzt nach Jahrhunderten noch in einigen Revieren in so auffallender Weise kenntlich, daß es klar zu Tage liegt, wie es damals lediglich auf die Nutzung des Holzes, ohne die geringste Rücksicht auf Nachzucht desselben, abgesehen war. In manchen Oertlichkeiten haben günstige Verhältnisse ein besseres Resultat zur Folge gehabt; so der Geiersberg im Revier Rohrbrunn, dessen Eichenbestände aus Hiebsführungen der Jahre 1602—1626 herrühren. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts vermehrte sich die Bevölkerung; es bildeten sich die Spessarter Ortsfluren, und der Wildstand vergrößerte sich beträchtlich. Man fing an, für die Erhaltung des Waldstandes besorgter zu werden, und eine im J. 1729 erschienene Waldordnung deutet mit dem Befehle, alle 20—30 Schritte einen Hegheister stehen zu lassen, auf den Uebergang zur schlagweisen Wirthschaft hin, welche sich aber neben fortgesetztem Fehmelbetriebe vorzugsweise auf Flächen beschränkt zu haben scheint, auf denen bereits Unterwuchs vorhanden war. Dabei wurden stets viele Eichen und Buchen, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Ausdauer, vorzugsweise zur Erzielung von Mast für das Wild übergehalten. — An einen bestimmten Fällungsplan scheint man sich bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht gebunden, vielmehr die Abtriebe in jene Distrikte gelegt zu haben, wo der Absatz, insbesondere die Ausbringung auf Floßbäche erleichtert war. — Das Potaschenbedürfniß der Glashütten führte zum Gewerbe der Aschenbrenner; was später zu vielen Forstfreveln Veranlassung gab. — Die durch üble Wirthschaft zunächst in den Vorspessarter Revieren entstandenen Oedungen und unvollkommenen Bestände, die bedeutenden Holzquantitäten für den Bedarf zu Mainz und in der Umgegend des Waldes, das Steigen der Holzpreise in den Städten am Untermaine und Rheine, und der zunehmende Eichenstammholz-Handel in die Niederlande, über welchen vor der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich keine Nachweise in den Akten finden, lenkten allmählich eine größere Aufmerksamkeit des Churstaates auf den Spessartwald und veranlaßten die Mainzer Hofkammer im J. 1766, eine Taxation dieses Waldes anzuordnen, die um das J. 1770 das Ende erreichte. — Von der irrigen Ansicht geleitet, daß im Spessart das Buchenholz mit 86 Jahren seine Reife erlange, glaubten damals die Taxatoren den Nachhalt des Ertrages zu sichern, wenn sie jedes Revier (damals deren 13) in 80 Schläge abtheilten, wobei aber auf Bestands- und Terrainverschiedenheit keine Rücksicht genommen wurde. Man scheint blos an den Waldgrenzen und den Punkten, wo sich die Linien im Innern des Waldes durchschneiden sollten, die Abtheilung auf dem Terrain flüchtig bezeichnet und die Schläge im Zimmer in die Pläne eingetragen zu haben. Für die Eichen war keine Umtriebszeit bestimmt worden, weil man ihre Nachzucht für unsicher hielt und sich überzeugt hatte, daß zur Erziehung von stärkerem Nutzholz ein Zeitraum

von mehreren Hundert Jahren erforderlich wäre. — Die Haubarkeitserträge wurden für jeden Schlag besonders eingeschätzt, und zwar in den älteren Beständen mittelst Massenaufnahme nach Probeflächen, für Jung- und Mittelhölzer durch Angleichung nach Ausscheidung der Bodengüte in 3 Klassen. — Dabei entbehrte diese Taxation bestimmter Betriebsvorschriften. Der Anhieb im Buchenholze beschränkte sich im Wesentlichen auf die schönsten und wüchsigsten Stämme, während die astreichsten, älteren rc. Stämme belassen wurden. Das Eichenholz, welches inzwischen Handelsartikel geworden war, wurde ohne Rücksicht auf Standort und Nachzucht genutzt. Versäumte, häufig auch ganz unterlassene Nachhauungen des stehenden Oberholzes beschädigten den Buchenaufschlag und waren die Veranlassung, daß der Eichennachwuchs gänzlich zurückgehalten und verdünnt wurde. — Die ersten Spuren der Forstkulturen führen in jene Epoche zurück. Kleine Oedungen und Wildäcker wurden in den meisten Revieren unter günstigem Erfolge mit Eichen, Lärchen, Fichten und Kiefern aufgeforstet und konnten wenigstens 50—60 Jahre später nebst einigen schon bedeutenderen Nadelholzsaaten, die zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in verschiedenen Revieren zur Ausführung kamen, als Anhaltspunkte bei dem Entwurfe der Kulturpläne benutzt werden, die den sehr ausgedehnten künstlichen Aufforstungen der neuesten Zeit zur Grundlage dienen. — Bei dem fehlerhaften Prinzip, auf welches das Taxationsverfahren von 1770 gebaut war, erhoben sich gar bald Bedenken gegen die Haltbarkeit desselben, und diese veranlaßten im J. 1790 die churmainzische Hofkammer zur Anordnung von Recherchen, die aber in den bald darauf eingetretenen politischen Drangsalen nicht zur folgerechten Entwicklung gelangen konnten. Indessen mochten sie doch zur allmählichen Abänderung des Betriebsplanes bewogen und den Weg geöffnet haben, auf dem ums Jahr 1804 die regelmäßige Besamungsschlagstellung nach den Hartig'schen Regeln eingeführt und auch auf künstliche Aufforstungen mehr Bedacht genommen worden ist. — Der forstliche Betrieb des Spessartwaldes hatte dadurch unstreitig einen erfreulichen Fortschritt gemacht, obgleich die Ausführung des neuen Systems noch Vieles zu wünschen ließ. Die Fortschritte würden namhafter gewesen sein, wenn die Ausführung des technischen Betriebs den wohlbemessenen Absichten des Großherzogs Karl von Dalberg mehr entsprochen hätte. Auch haben allerdings die Kriegszeiten hemmend eingewirkt.

In diesem Zustand ging der Spessartwald im J. 1814 an die Krone Bayern über, und es verfehlte der mit dem Friedenszustand eingetretene allgemeine Aufschwung der Forstwirthschaftslehre in Deutschland nicht, seinen günstigen Einfluß auch auf die Verwaltung dieses Waldes auszuüben, so daß derselbe jetzt mit seiner herrlichen Waldvegetation, seinem in jeder Beziehung wohlgeordneten Betrieb, seinen reinschaftigen, vollholzigen, gemischten Beständen (cf. gemischte Bestände resp. gemischte Eichen- und Buchen-Bestände im

Spessart) in ihrer kolossalen Größe die Bewunderung des forstlichen Publikums und jedes Naturfreundes in hohem Grade erregt.

Mit dem Etatsjahre 1860/61 endete die erste (24 jährige) Wirthschaftsperiode des im J. 1837/38 aufgestellten generellen Betriebsplanes für die gesammten Staatsforste des Spessarts. Der Erfolg der Wirthschaft im zweiten Zeitabschnitt kann — wie im ersten — als sehr befriedigend bezeichnet werden.

160. **Guimbel** (k. bayer. Revierförster zu Bobenthal). Forstgeschichtliche Notizen über den k. bayer. Kreis Pfalz.
Behlen's Zeitschrift f. das Forstwes. mit besonderer Rücksicht auf Bayern. 1842. Neuere Folge. III. 1. S. 1—24.

Die frühere Geschichte der Pfalz ist in Dunkel gehüllt. Dieser Landstrich gehörte vor 2000 Jahren zu Gallien und wurde 50 Jahre vor Christo von den Römern in Besitz genommen. Als nach einem länger als 400 jährigen Kampfe diese ihre rheinischen Provinzen verloren, und die salischen Franken in der Geschichte der Pfalz auftraten, erschienen von 486 nach Christo an die Rheinlande wieder als Bestandtheil des Frankenreiches. Im Jahr 843 wurde jedoch die Pfalz zu Deutschland getheilt, und nur die französischen Kriege im 17. Jahrhundert rissen wieder einen Theil derselben an Frankreich ab, bis zum Ausbruch der französischen Revolution, wo der Rhein Frankreichs Grenze bezeichnete, und die Pfalz dann als Bestandtheil erst der französischen Republik, und von 1804 an dem Kaiserreiche zufiel. Sie kam jedoch 1814 wieder an Deutschland, bildete von 1816 an den 8. Kreis Bayerns als Rheinkreis bis 1838, und dann den Regierungsbezirk Pfalz. — Die Geschichte des Eigenthums und der Eigenthumsverhältnisse im Allgemeinen, sowie der Waldungen insbesondere, geht nicht über das 5. Jahrhundert hinaus. Vor dieser Zeit waren die Waldungen Gemeingut der Nation. Zu Anfang des 6. Jahrhunderts berichtet die Geschichte von Königswäldern, in welchen nur den Königen zu jagen erlaubt war. Im 7. Jahrhundert findet man die ersten Spuren, daß Theile dieser Königswälder an Gemeinden verschenkt wurden, und von nun an, noch mehr aber in dem 8. und 9. Jahrh., als sich nach und nach das Lehenswesen entwickelte, gehen bald größere, bald kleinere Waldtheile an die verschiedenen Großen und Vasallen des Reichs als Lehen und mitunter auch als Allodien über. Waren diese Waldungen auch nicht der Holznutzung wegen in Lehen und Eigenthum vergabt worden, so waren es doch die Jagd, der Vogelfang und die Fischerei, welche den Besitz solcher Waldungen den Fürsten und Grafen angenehm machten und ihnen erst in späteren Jahrhunderten die Vortheile der Holz-, Weide- und Mastnutzung gewährten, wovon sie die nahe Bevölkerung gegen Abreichung gewisser landwirthschaftlicher Produkte beantheiligten. — Schon im 7. Jahrhundert hatten sich Markgenossenschaften (100 u. Anm. 38 a) gebildet. Die longobardischen, ripuarischen, salischen und alemannischen Gesetze (Anmerk. 5) sprechen schon von der

Bezeichnung der Waldgrenze und vom Eigenthum des Waldbesitzes. — Es entstanden die Bannforste (92 u. 201[a]), die zur Zeit Karls des Großen besonderen Forstgesetzen unterworfen waren. Von diesen vergabten aber die späteren Könige und Kaiser viele an Klöster, Stifter und an die Großen des Reichs, theils als Schenkungen, theils als Lehen, welch letztere in erblicher Natur nach und nach von dem Eigenthume kaum mehr zu unterscheiden waren. Die nicht vergabten Waldungen blieben Reichswaldungen (Anmerkung 33), und als im Anfang des 14. Jahrhunderts die Reichspfandschaft auch diese Waldungen noch ganz in die Hände der Großen des Reichs mit dem Rechte, solche Pfandschaften an andere übertragen zu dürfen, brachte, waren fast alle Waldungen aus den Händen des Staates gekommen und an die Fürsten, Grafen, Geistlichen, Stifter und Klöster übergegangen. Von nun an trat durch Kauf, Tausch, Verpfändungen, Lehen 2c. ein beständiger Wechsel im Besitze ein bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, wo bei dem Ausbruch der französischen Revolution die Nation sich in Besitz aller in den Händen der verschiedenen 40 Souveräne, Klöster und Stifter befindlich gewesenen Waldungen setzte, diese Eigenthum des französischen Kaiserreichs von 1804—14 wurden und nun seit 1816 Eigenthum der Krone Bayern sind.

Der Verfasser geht nun auf die spezielle Geschichte verschiedener Waldungen in der Pfalz über:

Die Geraide-Waldungen von beträchtlicher Ausdehnung nehmen die ganze Nordreihe der Vogesen, theilweise bis ins Herz derselben ein, und man versteht unter ihnen jene 16 großen Berg- und Walddistrikte, welche von Wangenau im Elsaß bis nach Dürkheim a. d. H. sich an der Vorderseite des Hardtgebirges hinziehen, und welche verschiedene, am Fuße dieses Gebirges gelegene Gemeinden theils in ungetheiltem Eigenthume mit dem Staate, theils als reines Eigenthum besitzen, deren Verwaltung mit verschiedenen Vorrechten, selbst mit Forstgerichtsbarkeit versehen war. Von diesen 16 Geraiden liegen 13 in der Pfalz, die andern 3 in Frankreich. Der Ursprung dieses Waldeigenthums und der besonderen Einrichtung ihrer Verwaltung reicht wahrscheinlich bis auf die Zeiten der ersten Niederlassungen deutscher Völker in dieser Gegend zurück. — Jedoch ging später aus dem Anwachsen der Bevölkerung und aus dem Bestreben einer jeden Gemeinde, für sich selbst den größten Vortheil aus dem gemeinschaftlichen Gute zu ziehen, allmählich der Keim zum Ruin des Waldes hervor. Obgleich strenge Waldordnungen hie und da diese Devastationen zu hindern suchten, so erwachte doch schon am Ende des vorigen Jahrhunderts der Gedanke, die Gemeinschaft zu theilen. Das Gesetz vom 10. VI. 1793 bestimmte die Kopfzahl als Basis von Waldtheilungen; ein kaiserliches Dekret vom 20. Juni 1807 stellt die Anzahl der Feuerheerde als Basis auf. Doch waren hiemit noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben. Bald begründeten besondere Rechstitel und Eigenthumsverhältnisse, bald besondere Berechtigungen einen Vorzug der einen vor der andern Gemeinde und

sprachen eine Ausnahme von der Regel an, und es vermochten nur Belehrungen und Geduld die Parteien zu vereinigen und die Theilung zu vollziehen.

Außerdem verbreitet sich der Verfasser über besondere Oberhain- u. Mittelhaingeraide, den Euserstthaler Staatswald, den Lauberwald, die Gräfensteiner Waldungen, den Falkenberger Wald, die Pirmanns- und die waldenburgischen Waldungen.

161. Beschreibung des Reichswaldes bei Nürnberg in geschichtlicher und wirthschaftlicher Beziehung. Mit einer Uebersichtskarte. 1853. 80 S. 8. München. Palm. (1 Thlr.)

(Eine Festgabe für die Mitglieder der 16. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1853 in Nürnberg.)

Dieser Wald umgiebt die Stadt Nürnberg in einem Halbkreise und liegt auf beiden Seiten der Pegnitz in einer Ausdehnung von 90,531 bayer. Tagwerk = 30,846 Hektaren. Nach den auf dem dies- und jenseitigen Ufer des genannten Flusses befindlichen beiden Hauptkirchen der Stadt Nürnberg wird der nördlich gelegene Theil dieses Waldes von 35,680 Tgw. der Sebalder und der südliche Theil von 54,851 Tgw. der Laurenzer Wald genannt. — Die urkundlichen Nachrichten über diesen Reichswald (Anm. 33), dessen Ausdehnung nach einem der ältesten Nürnberger Geschichtschreiber, Konr. Celtis, 16 deutsche Meilen betragen haben soll, beginnen erst mit dem 13. Jahrhundert. Aus diesen geht hervor, daß dieser Wald schon frühzeitig Reichs- und Domänengut der deutschen Kaiser gewesen, in Oberforstmeistereiämter ausgeschieden, von dem Kaiser zu erblichen Reichslehen verliehen war[65]) und außerdem in Unteraufsichtsbezirke — sogenannte Erbforsthuben — abgetheilt gewesen ist, und daß für diese Bezirke Förster aufgestellt waren, welche ihre Stellen ebenfalls erbrechtsweise innehatten, daher den Namen Erbförster[66]) führten. — Durch die hier schon seit den Anfängen der historischen

---

[65]) Im J. 1023 ward vom Kaiser Heinrich II. das Oberforstamt über den Reichswald auf der Laurenzer Seite an Heinrich Waldstromer und Gramlieb, seinen Bruder, mit allen ihren Nachkommen zu rechtem Lehen übergeben. Der Verleihungsurkunde nach mußten dieselben jährlich $24^1/_2$ Pfund gute Heller an Kaiser und Reich zahlen, wogegen sie in Abwesenheit des Kaisers den Wald nutzen und das Wild jagen und nießen konnten. Dieses als Reichslehen der Familie Waldstromer übertragene Forstmeisteramt blieb bei derselben bis zum J. 1396, wo es von Kaiser Wenzel der Stadt Nürnberg verkauft wurde.

Die Forstordnung Heinrichs des VII. d. d. Speyer VII. Cal. Sept. a. 1309 befiehlt unter Anderm, „daß der vor 50 Jahren ausgerodete und zu Kornfeldern umgewandelte Laurenzer Wald wieder in den vorigen Stand gebracht und mit Bäumen besetzt werden soll.“ (Beck, de jurisdictione forestali. 1733.)

[66]) Unter den Oberforstmeistern und dem Waldamtmann standen die Förster, welche, sowie jene, ihre Aemter als kaiserliche Lehen besaßen. Diesen Erbförstern waren zugleich, als zu ihren Lehen gehörig, in jedem Revier oder in jeder Forsthut sogenannte Huben oder Landgüter angewiesen, die nicht unbedeu-

Zeit bestandenen Waldgenußrechte der Stadt- und Landbewohner und durch die damalige unwirthliche Art der Beholzung und Waldausnutzung, wie sie noch in das gegenwärtige Jahrhundert hineinreichte, konnte es nicht anders

---

tend waren. Es waren dies ebenfalls Erbgüter und größtentheils dem Adel gehörig. Waren die Besitzer dieser Lehen nicht geeignet, die ihnen obliegenden Pflichten in Beziehung auf den Betrieb der Waldungen und die Benutzung dieser Huben zu verrichten, so wurden neben ihnen Stockförster angestellt, welche für diese die Geschäfte im Walde ausführten, während die eigentlichen Eigenthümer der Erbländereien die bedeutenden Einkünfte derselben bezogen, die theils in den Erträgnissen der dazu gehörigen Ländereien, theils in den Anweisgebühren u. Stammgeldern von den Freihölzern, welche die vielen Berechtigten bezogen, sowie in den Pfandgeldern bestanden. Die Stockförster wurden von den Nürnberger Magistratsherrn ernannt, denen die Aufsicht über den Wald zustand, da, wie bereits bemerkt, die Kaiser diesen mit allen Nutzungen schon frühzeitig der Stadt Nürnberg überlassen hatten; sie wählten gewöhnlich ihre Dienstleute oder Günstlinge, die ohne alle forstlichen Kenntnisse waren, dazu, wobei sich der Wald natürlich schlecht befand. — Erst später, und zwar kurz vor oder nach der Vereinigung der Reichsstadt Nürnberg mit Bayern, und namentlich in der neuern Zeit, wurden alle diese Mißbräuche beseitigt und die Wirthschaft geregelt.

Für diesen Nürnberger Reichswald wurden zweimal im Jahre Rügegerichte (Anmerkung 36) abgehalten. cf. in dieser Beziehung Schreiber, Joh. Sigm., De judicio Caesareo forestali Norico, — in specie ita dicto. Vom kayserlich befreyten Nürnbergischen Forstgericht von Seiten des Sebaldi-Waldes — 1711. S. 11, wo die kayserlichen Privilegien in diesem Betreffe de anno 1331, 1347 u. 1350 mitgetheilt sind: „Wir wollen, daß unser und des Reichs Wald — die Walde und der Forst, die beiderseits des Wassers der Pegnitz gelegen sind bei Nürnberg, es sei an Wasser, Waid, Holtz, Fürreuten, Nutzung und mit aller Zugehörung bey der Stadt zu Nürnberg ewiglich und ungehindert bleiben sollen*)." — „Daß alle Ambtleute, Forster und Zeidler**) auf beeden Wäldern jedweder halb der Pegnitze, wenn man die fordert, von des Raths wegen zu Nürnberg, alle Jahre zu einem mal sollen kommen auf den Rath und zu den Heiligen schwören, zu behalten, was dieselben Bürger zu Rath verordnet, das dem Reich und der Stadt gut und nütze sei, und sollen auch rüchen bei demselben Eyde, was demselben Walde schädlich sey. Et in fine hielten das die Ambtleute, Forster und Zeidler, oder wer zu dem Wald gehört, nicht stet, oder überführen das, und wollten nicht gehorsam seyn, die soll ein Richter zu Nürnberg und die Burger von des Reichs wegen straffen, an Leib und Gut, nachdem und sie dünckt,

*) cf. Diploma Carolinum de anno 1358. „Unsere Wälde die gehören zu euerer (der Schultheißen, des Raths und der Bürger) Stadt zu Nürnberg."

) Im Nürnberger Reichswalde spielte unter dem Namen „Zeidelwesen" die Bienenzucht im Mittelalter eine große Rolle; die Bienenwärter hießen „Zeidler." Sie besaßen im Walde gewisse Güter „Zeidelgüter", an denen das Recht der Bienenzucht klebte, und es wurden ihnen ihre Gerechtsame in jenem Reichswald von Kaisern und Königen, unter Andern von Kaiser Karl IV. in einem förmlichen Privilegium v. J. 1350, bestätigt. cf. Stießer's Forst- u. Jagdhistorie. I. Cap. S. 50. — Desgleichen **Menzel, Aug. (Prof.). Bienenwirthschaft und Bienenrecht des Mittelalters. — Ein Beitrag zur germanischen Kulturgeschichte u. Rechtskunde. 1865. 48 S. 8. Nördlingen. Beck. (1/4 Thlr.)

kommen, als daß der Forst allmählich erschöpft und in seiner Ertragsfähigkeit bedeutend beeinträchtigt werden mußte, wie dessen damaliger Zustand noch stellenweise erkennen läßt, — so angelegentlich auch von der k. bayer. Forstverwaltung angestrebt wird, dieser in jeder Beziehung so wichtigen Waldung nach Möglichkeit wieder aufzuhelfen. (cf. Wirthschaftsregeln 2c. u. Krüppelhölzer.) — In wie weit dies bis jetzt unter mannigfach widrigen Ereignissen und in Anbetracht der lästigen Forstrechtsverhältnisse gelungen ist, dies, wie auch das dermalige Wirthschaftsverfahren daselbst zu schildern, ist der Zweck dieser Schrift, welche in folgende Abtheilungen zerfällt:

I. Umfang, physikalische und geognostische Verhältnisse des Reichswaldes bei Nürnberg,

II. Historisches und Wirthschaftliches bis zum Uebergange der Reichswaldungen an die Krone Bayern[67]),

III. Verwaltung und Bewirthschaftung dieser Reichswaldungen unter der bayerischen Regierung.

cf. auch die Forstverwaltung Bayerns, beschrieben nach ihrem dermaligen Stande vom k. bayer. Ministerial-Forstbüreau. 1861. München. S. 93[68]).

162. Beiträge zur Forstgeschichte von Bayern liefert auch die unter Nr. 82 nachgewiesene Festgabe.

---

das sie verwürckt haben." — Die Personen, aus welchen dieses Gericht bestand, waren der Waldamtmann des Waldes Sebaldi oder Laurenzi (Dominus praefectus hujus Sylvae), sodann der Oberrichter des kayserl. befreyten Forstgerichts (Judex et praeses Judicii); die „Schöpfen" (Scabini) und zwar 12 an der Zahl — nämlich judicii civitatis (wegen des Stadtgerichts) und judicii provincialis nomine (wegen des Land- und Bauerngerichts), und ein judex pro observando commodo Senatus (im Interesse des Raths). Die anderen Beisitzer waren die Possessores hereditarii praediorum sive mansorum forestalium (der Forsthuben), die „Erbförster", welche die Gegenreichnisse der eingeforsteten „Waldgenossen" (accolae sylvestres sive usuarii forestales) für ihr Waldrecht beziehen, — und die „Stockförster", die, im Falle die Erbförster nicht selbst ihre Forsthube bewirthschafteten, für diese den Forstdienst für Lohn ausübten. — Zuletzt, als Beisitzer, kommen die „Forstgerichtsschreiber."

67) Das preußische Fürstenthum Ansbach gelangte mittelst Tauschvertrag im Mai 1806 an Bayern, sowie auch die Krone Bayern die Reichsstadt Nürnberg mit ihrem Gebiet und der kaiserlichen Burg nach der Rheinbundakte vom 12. VII. 1806 in Besitz nahm. — Die Rechte über die Landeshoheit über den Sebalder Wald, der in dem von Preußen noch fortwährend beanspruchten Fürstenthum Bayreuth lag, gingen jedoch erst bei dem Wiener Frieden am 14. X. 1809 an Bayern über.

68) Die Nachweisung dieses beachtenswerthen Buches erfolgt im Anhang unter Bayern.

In specie von Würtemberg.

163. Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Würtemberg. **Hartmann's** und **Laurop's** Zeitschr. für Forstwesen. 1802. I. 1. S. 3.

164. **Tessin, W. v.** (zu Kilchberg bei Tübingen). Zur staatsforstlichen Geschichte von Würtemberg.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1841. S. 35 u. 36.

In diesem Aufsatze sind die ältesten würtembergischen Forstordnungen vom J. 1514 an nachgewiesen. — „Herzog Johann Friedrich (1582—1628) ließ die älteren Forstordnungen revidiren, erneuern, weiter erklären, vermehren und verbessern, und sonach am 1. VI. 1614 die fünfte würtembergische Forstordnuug promulgiren. Der Herzog behielt sich und seinen Nachkommen das Recht vor, „„diese Forstordnung nach Belieben und Nothdurft zu jeder Zeit zu ändern, zu vermehren, zu erläutern und zu mindern oder gar abzuthun und anders zu machen."" — — Ungeachtet im J. 1735 unter der Regierung des Herzogs Alexander (1684—1737) wirklich eine Verbesserung dieser fünften Forstordnung im Werke war, so ist sie doch bis jetzt die jüngste würtembergische Forstordnung geblieben, obgleich durch verschiedene Landtagsverhandlnngen und einzelne Verordnungen und Reskripte, welche in Pfeil's (Regierungsrath und Forstreferent) Realindex und Auszug der würtembergischen Forstordnung (Stuttgart 1748) mitgetheilt und besonders durch die Landtagsabschiede und Rezesse von 1739 und 1753, sowie durch die Dienstinstruktionen für das k. würtembergische Forstpersonale von 1818, in vielen Stücken näher bestimmt, erläutert und verändert worden sind, und wobei wieder die Ansicht ausgesprochen ward, die Forstordnung zu revidiren und den bestehenden Gesetzen gemäßer fassen zu lassen, welche Revision nach dem Finanzetat von 1819/20 auch wirklich eingeleitet worden ist. Jene vom 1. Juni 1614 sich datirende Forstordnung hat noch Gesetzeskraft, und die Forstdienstinstruktionen vom 31. XII. 1818 und 11. III. 1822 sind „moderne Auslegungen" [69a]).

[69a]) cf. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 263. „Es sind in Würtemberg noch die Forstdienstinstruktionen des alten Forstdirektors v. Seutter*) in Anwendung.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1864. S. 435. „Im J. 1818 trat in Würtemberg eine Forstverfassung ins Leben; aber schon 1820 wurde dieselbe in der Ständeversamm-

*) **Seutter, J. G. v.**, 1808 k. bayerischer Forstinspekor; später k. würtembergischer Finanzkammer-Direktor zu Ludwigsburg. — cf. dessen Nekrolog in Gwinner's forstlichen Mittheilungen. 1. Hft. S. 1. (cf. im Anhang unter Forstorganisation. Würtemberg.)

„Im J. 1495, in welchem die Grafschaft Würtemberg zu einem Herzogthume erhoben wurde, war es nach der Landesordnung von 1495 (cf. Sattler's Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Grafen. 4 Bände. 1773-1777. Tübingen.) noch Sache der Amtleute und Gerichte, mit Rath, Wissen und Willen der Forstmeister sowohl in den herzoglichen, als in ihren Hölzern „Ordnungen" zu machen. Nachdem aber auf dem Landtage im J. 1514 sehr bittere Klagen über Wildschaden und der Forstbeamten Eigennutz geführt waren, versprach Herzog Ulrich „aufs förderlichste der Vorst, derselben Knecht, und sonst gemeinen Mannes halber nothdürftig Ordnung zu machen;" worauf die erste geschriebene Forstordnung zwischen 1514—1519 zu Stande kam."

„Die Forst- u. Jagdordnung für den Tübinger Wald (cf. Anm. 33. 5) von 1514 ist im Tübinger Abschied von 1514 (cf. würtembergische Landes-Grundverfassung. 1765. fol. S. 33.) enthalten. — Die Forstordnungen von 1540 von Herzog Ulrich, von 1552—1567 von Herzog Christoph sind in den Sammlungen von sanktionirten forstlichen Vorschriften zu finden. — Im würtembergischen Forstrechte beruht übrigens Manches nicht auf positiven Gesetzen und Verordnungen, sondern lediglich auf dem Herkommen. — In Beziehung auf den sogenannten Schönbuch — vormals Schainboch genannt — (cf. Anm. 33. 5) erließ Herzog Ludwig (1554—1593) am 18. II. 1581 eine besondere, sogenannte Schönbuchs-Ordnung, die unterm 26. VII. 1583 erläutert und deren Befolgung wiederholt eingeschärft wurde. (cf. Pfeil's Realindex und Auszug der Forstordnung. S. 351 bis 389 und 379 bis 384). — In der Stadtbibliothek von Tübingen findet man die Schönbuchs-Gerechtigkeiten jener Gemeinden, welche Theil am Schönbuch hatten, daher Schönbuchs-Genossen genannt wurden, in einem voluminösen Manuskripte aufgezeichnet und eine Gayßhaldenordnung[69b]) vom 15. XII. 1565.

*165^a^*. **Tscherning, F. A.** (k. würtembergischer Oberförster und Professor der Forstwissenschaft in Hohenheim[69c])). Beiträge zur Forstgeschichte Würtembergs.

(Ein Programm, ausgegeben bei Gelegenheit der Jahresprüfung an

---

lung so angegriffen, daß bereits im 1822 die noch gegenwärtig bestehende Organisation geschaffen wurde, die in der Hauptsache nur eine wohlfeilere Auflage der früheren war ꝛc."

[69b]) Die sogenannte Gayßhalde ist ein integrirender Theil des Schönbuchs, welcher jetzt der Stadtgemeinde Tübingen angehört und vor dem J. 1806 Kirchenwald war. Dieser Walddistrikt liegt zwischen Bebenhausen und Tübingen.

[69c]) Friedrich, Aug., geb. in Tübingen 1819; 1845 Revierförster in Bebenhausen, 1852 erster Lehrer der Forstwissenschaft in Hohenheim mit dem Titel als Oberförster; 1854 Oberförster in Bebenhausen.

der k. würtembergischen land- u. forstwirthschaftlichen Akademie im August 1854. 1854. 8. VI u. 68 S.)

Tharander Jahrbuch. 1855. 11. Band — der neuen Folge. IV. S. 260.

Diese nicht im Buchhandel erschienene Schrift liefert einen mit Fleiß gesammelten, beachtenswerthen Beitrag zur Forstgeschichte. Die hier gegebenen Mittheilungen verbreiten einiges Licht über den Zustand der Waldungen des heutigen Würtembergs in den ersten historischen Zeiten und überhaupt über die frühere Verbreitung unserer wichtigsten Holzarten im Vergleich mit der jetzigen (cf. unter Vorkommen der Buche in verschiedenen Gegenden; Würtemberg; — Abnahme der Laubwaldungen; — Vorkommen und Verbreitung der Weißtanne in verschiedenen Gegenden; Würtemberg; — Vorkommen des Taxus; — Wechsel der Holzarten; und im Anhang unter Würtemberg überhaupt).

165[b]. Notizen über die geschichtlichen und waldwirthschaftlichen Verhältnisse des k. Forstbezirks Weingarten, in welchem der vormalige Reichsforst **„der große Altdorfer Wald"** gelegen ist. (Anmerkung 33. 8.)

cf. Wegweiser für die Ausflüge der Versammlung der süddeutschen Forstwirthe in Ravensburg 1865.

Desgleichen: Die Wirthschaftseinrichtung vom Revier Altdorf, Forstbezirks Weingarten &c. Den Mitgliedern der 18. Vers. s. F. in Ravensburg im Juli 1865 gewidmet. 57 Seiten mit 2 Revierkarten.

Da die hier mitgetheilten geschichtlichen Notizen über „den großen Altdorfer Wald" nur kurz sind, so hatte der k. würtemberg. Forstmeister, Herr Probst in Weingarten die Güte dem Herausgeber eine ausführlichere Beschreibung der geschichtlichen Verhältnisse dieses früheren Reichsforstes mitzutheilen, welche im Nachfolgenden mit Erlaubniß des Verfassers zur Vervollständigung unserer Sammlung veröffentlicht wird.

„Zur Geschichte des Altdorfer Waldes und der sonderbaren Forste."

„Der vormals gemeine Altdorfer Wald und die sonderbaren Forste sind nur Theile des großen Altdorfer Waldes, dessen Ausdehnung man nur ungefähr noch kennt. Denn abgesehen davon, daß Vieles durch Anbau davon gekommen ist, so wird Manches nicht mehr hinzugerechnet, was dazu gehörte und noch damit zusammenhängt. Seinen Namen hat der Altdorfer Wald weniger davon, daß das Dorf Altdorf (jetzt Stadt Weingarten) an seiner Grenze liegt, als vielmehr davon, daß er zu der alten welfischen Grafschaft Altdorf gehörte.

Nach den verschiedenen Eigenthumsverhältnissen unterschied man ehemals und bis auf die neuesten Zeiten in diesem großen Altdorfer Wald:

1) den gemeinen — gemeinschaftlichen — Wald oder die sieben gemeinen Forste,

2) die sonderbaren Forste, welche mit dem gemeinen Wald insoweit in Verbindung standen, daß sie mit jenen einer gemeinschaftlichen Behörde untergeordnet waren, und

3) die übrigen, mit den gemeinen und sonderbaren Forsten zwar zusammenhängenden, aber sowohl in Beziehung auf Verwaltung, als Eigenthum ganz getrennten Waldungen.

Der gemeine Wald theilte sich in dreitheilige und viertheilige Forste; die ersteren mit einem Flächenraum von 4659 Jauchert waren gemeinschaftliches Eigenthum der Landvogtei, des fürstlich waldburg'schen Hauses und der Stadt Ravensburg; die anderen — die viertheiligen — Forste mit einem Flächenraume von 3227 Jauchert hatten außer den obengenannten noch die Familie Borser in Wetzisreute zum Miteigenthümer.

Die sonderbaren Forste — fünf an der Zahl und so genannt, weil sie nur einen Besitzer hatten — gehörten der Reichsstadt Ravensburg und enthielten 5267 Jauchert.

Die übrigen Waldungen gehörten dem Fürsten von Waldburg-Wolfegg, dem Kloster Baindt ꝛc.

Die Eigenthümer des gemeinen Waldes hatten auch die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei darüber auszuüben; sie hießen darum auch die Waldherrschaften. Die Ausübung dieser Rechte sowohl, als die Verwaltung wurde in Gemeinschaft geführt. Die gemeinschaftliche Behörde war das Waldgericht in Ravensburg, dem auch die sonderbaren Forste der Stadt unterworfen waren, während die übrigen unter der Landvogtei standen. Das Waldgericht wurde kraft einer besonderen Verleihung Kaiser Friedrichs III. vom J. 1478 in der Stadt Ravensburg gehalten und war aus Abgeordneten der Waldherrschaften zusammengesetzt. An der Spitze desselben stand der Oberforstmeister, der von der Stadt Ravensburg, die das Oberforstamt als Reichslehen innehatte, aufgestellt wurde. Die Strafen, welche das Waldgericht ansetzte, wurden zwischen den Waldherrschaften getheilt. So lange noch die Stadt Waldburg und die Stadt Ravensburg allein die Waldherrschaften waren, verglichen sich im J. 1478 beide Theile dahin, daß Ravensburg, wie von Alters her, das Waldgericht halten möge, daß aber die Truchsessen $^2/_3$ und die Stadt $^1/_3$ an den Strafen haben sollen, den Maienschilling jedoch die Stadt als oberster Waldförster allein beziehen möge, während dagegen Weiher und Wiesen den Truchsessen gehören sollen. — Die Territorialherrschaft über den ganzen Wald mit deren Ausflüssen, die hohe und niedere Jagd, das Harz- und Floßrecht ꝛc. hatte die Landvogtei auszuüben.

Wie die Waldherrschaften allmählich zu ihrem Besitze gekommen sind, erklärt sich auf folgende Weise:

Anfangs war der ganze Wald welfisches Eigenthum; als solches lernen

wir ihn namentlich durch eine Urkunde des Herzogs Welf IV. — die Stiftung des Klosters Weingarten vom Jahre 1090 betreffend — kennen, worin es heißt: „Sylva Altdorfensis, quae proprietatis jure perhibetur ad nos spectare.“

Mit den Welfischen Besitzungen erbten die Hohenstaufen auch den Altdorfer Wald (1191) und mit jenen wurde dieser nach dem Erlöschen des hohenstaufen'schen Hauses (1254) zum Reich eingezogen und bildete als Reichsgut einen Bestandtheil der Reichsvogtei Schwaben. — Uebrigens scheinen die Welfen, sowie später die Hohenstaufen den Altdorfer Wald nur als Reichslehen, nicht auch das Dominium directum darüber gehabt zu haben, was die Briefe erweisen, durch welche Kaiser Friedrich Barbarossa im J. 1153, Heinrich VI. im J. 1193, Philipp III. im J. 1197 und Friedrich II. im Jahre 1218 das Beholzungsrecht des Klosters Weingarten bestätigten; was hauptsächlich auch Oesterreich zur Begründung seiner Ansprüche an das Dominium utile vor dem J. 1575 anführte. — — Aber durch Belehnungen, durch Ertheilung von Berechtigungen und wohl auch durch eigenmächtige Zueignungen war der Besitzstand schon frühzeitig verzweigt und sehr verändert worden. So hatten insbesondere schon frühe die Herrn von Waldburg und die von Wolfegg und Andere Theile des Waldes als Reichslehen inne. Sie waren bei jenen eine Zugehörung zur Burg Waldburg und hafteten sehr wahrscheinlich ursprünglich als Amtslehen auf dem Reichsjägermeisteramte, während sie bei den v. Wolfegg eine Zugabe zu dem Oberforstamte waren. Die von Waldburg wurden damit von den Königen und Kaisern immer in Verbindung mit dem Schlosse Waldburg belehnt. So belehnte Kaiser Ruprecht am St. Johanni-Tage 1402 den Truchseß Hans von Waldburg „mit der Veste von Waldburg und allen Forsten, die er oder die Seinen haben in dem Altdorfer Walde ꝛc., die von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren.“ Als im J. 1478 sich die Truchsessen mit der Stadt Ravensburg wegen des Oberforstamts verglichen, wurde ausdrücklich dafür gesorgt, daß dem Schlosse Waldburg seine Gerechtigkeit verbleiben möge. In einem Vertrage von 1587 geben die Waldburg „die Ober- und Jagdbarkeit“ in dem Altdorfer Walde gegen Abtretung des Heistergauer Forstes, der wohl ebenfalls einen Theil des Waldes ausmachte, an die Landvogtei zurück. Einen weiteren Theil mögen die Waldburg mit der Herrschaft Wolfegg (1336) erlangt haben. In dem Vergleiche des Truchsessen Hans von Waldburg mit der Stadt Ravensburg vom J. 1389 verspricht letztere, den Truchsessen bei seinen Forsten und Rechten bleiben zu lassen, die er von seinem Ehne oder Vater in dem Altdorfer Walde ererbt oder sonst durch Kauf oder von Erbs wegen an ihn gefallen. Der Ehne oder Großvater war aber eben derjenige Truchseß Hans, der um das Jahr 1338 die Herrschaft Wolfegg erheirathet hat. Im Jahre 1366 belehnt Kaiser Karl IV. den Wölfe Wolfegger, Sohn des Konrad Wolfegger, Bürger zu Ravensburg, mit dem Oberforstamt, das er, Konrad,

und seine Vordern vom Reiche zu Lehen gehabt und erblich hergebracht. Diese Wolfegger aber waren höchst wahrscheinlich Abkömmlinge der alten Herrn von Wolfegg. Daß sie dem Adel angehört haben, ist dadurch bewiesen, daß den von ihnen ausgestellten Urkunden ihr Siegel angehängt ist; sie führen einen Wolf in dem Wappen. Ein Hans Wolfegger war auch 1397 Mitstifter einer adeligen Gesellschaft in Ravensburg. Von ihnen kam das Oberforstamt mit dem dazu gehörigen besonderen Forste an die Reichsstadt Ravensburg. 1368 am St. Margarethen-Tag verkaufte Konrad Wolfegger, jetzt (in Folge eines Zwistes mit Ravensburg) Bürger zu Waldsee, mit seinem Sohne Wölfli „Unser Amt über den Altdorfer Wald, das man nennt das Oberforstamt, und dazu unsere Forst besonder in demselben Wald, der stoßt an das Rennthal und an des Boosers Forst“ um 350 Pfund, mit dem Versprechen, die Belehnung der Stadt vom Reiche auszuwirken.“ Im J. 1373 erhält die Stadt sodann wirklich einen Lehenbrief vom Kaiser Karl IV. und wurde von dieser Zeit an auch bis zur Auflösung ihrer Selbstständigkeit von den Kaisern damit belehnt. Außer den Waldburgern und Wolfeggern waren aber auch noch Andere von den Kaisern mit Theilen des Waldes oder mit besonderen Forsten belehnt worden, namentlich die Ravensburger Geschlechter Hundbiß, Linder, Ranz, Karlin, deren Forste die Stadt ebenfalls käuflich an sich brachte. Am Neujahrstage 1380 wird daher die Stadt vom Kaiser Wenzel mit dem Oberforstamte und dreien besonderen Forsten belehnt. Die weiteren besonderen Forste, in deren Besitz man nachher die Stadt findet, wurden später vollends von ihr erkauft. So kaufte sie z. B. in der Fasten 1412 von Jerg Ranz seinen Forst (nachher der Mochenwanger Forst genannt), der Lehen vom Reich ist, wobei noch bemerkt werden muß, daß mit solchen Käufen immer auch Gefälle von Lehensleuten, welche zu dem Forst gehörten, verbunden waren. — Auf diese Weise waren von dem alten Reichswalde schon früher bedeutende Theile abgerissen und als besondere Forste in ausschließliches Privateigenthum verwandelt worden, und es blieb nur noch ein Rest des Waldes als gemeiner Wald übrig. Aber auch dieser Rest hatte bald die Natur eines Privateigenthums angenommen, indem er in den gemeinschaftlichen Besitz der oben genannten Waldherrschaften überging, und zwar zuerst in den des waldburgischen Hauses und der Stadt Ravensburg. Denn diese allein werden noch in einer Urkunde des Kaisers Maximilian I. vom J. 1495 als die beiden Eigenthümer bezeichnet. Erst nachher erscheint auch die Familie Booser als Mitbesitzerin. Sie trug ihren Antheil von dem waldburgischen Hause zu Lehen, von dem sie auch abstammt. — Endlich suchte auch das österreichische Haus — Namens der Landvogtei — Ansprüche an den gemeinen Wald hervor, und da weder die Stadt Ravensburg, noch die Truchsessen ein besonderes Eigenthumsrecht auf den Wald nachzuweisen vermochten, so nahm es keinen Anstand, seine Ansprüche durch die That geltend zu machen und sich sofort 1575 einen Theil des Holzes nebst der Aus-

übung anderer Rechte zuzueignen. Dadurch entstand zwar ein langer und heftiger Rechtsstreit, der bis zur Auflösung der Landvogtei dauerte, ohne sein Ende zu erreichen; aber indessen blieb die Landvogtei Miteigenthümerin von dem gemeinen Wald und nahm in Folge von Interimsvergleichen vom Jahr 1591, 1592, 1599, 1600, 1601 und 1606 nicht nur an dem Holzertrage, sondern auch an den Strafen Theil. Der Rechtsstreit erreichte erst durch den Waldvertheilungsvertrag von 1834 förmlich sein Ende.

Die Nutzung der Waldherrschaften war jedoch sehr verkümmert durch die Mitgenossenschaft der Berechtigten, d. h. derjenigen, welche — ohne Waldeigenthümer zu sein — bestimmte Ansprüche auf den Ertrag des Waldes hatten. Man theilte sie in Berechtigte, Belehner und Dinger. Unter die ersteren gehörten die Klöster Weingarten, Weißenau, Baindt, das Stift Wolfegg, Stadt und Spital Ravensburg, mehrere Gemeinden und andere, deren Recht auf besonderen Berechtigungen beruhte; Belehner heißen diejenigen, deren Recht blos persönlich war. Die Berechtigten hatten ihr Recht theils noch von den Welfen, theils von den Kaisern erlangt.

Im Jahre 1812 wurden die Holzabgaben in dem gemeinen Wald auf 6714 Klafter berechnet, wovon auf die Berechtigten 2714 und auf die Lehensleute und Dinger 4000 kamen. Außerdem hafteten noch Weiderechte für 5338 Stück auf dem Walde.

Mit der Landvogtei gingen 1805 auch deren Rechte auf den Altdorfer Wald und mit der Stadt Ravensburg 1810 auch die der letzteren an die Krone Würtemberg über. Aber inzwischen hatten sich die Anstände wegen der großen, mit dem Ertrage in keinem Verhältniß stehenden Holzabgaben aus dem gemeinen Wald von Jahr zu Jahr vermehrt, und es wurde dadurch ein alter Vorschlag, den Wald zu vertheilen, neuerdings rege. Eine solche Theilung wurde auch wirklich 1802 ausgeführt. Aber es entstanden auch alsbald Klagen über das unförmliche Werk, und die jetzige Regierung sah sich veranlaßt, neue Verhandlungen eintreten zu lassen, die endlich durch die Verträge zwischen den Betheiligten vom 6. Januar 1835 zu gegenseitiger Zufriedenheit ihr Ziel erreichten. — Der Fürst v. Waldburg-Wolfegg erhielt für seinen Antheil 1570 Morgen Waldes als Eigenthum, frei von allen Dienstbarkeiten und, mit Ausnahme von 500 Morgen, auch frei von allem Lehensverband, und mit dem Jagdrecht im Grunder Forst. — Die Familie Booser erhielt für ihren Antheil eine jährliche Rente von 474 fl. Die Bezüge und Ansprüche der Holzberechtigten wurden von dem Staat allein übernommen und für immer festgestellt. So befindet sich denn nun letzterer mit Ausnahme der oben erwähnten 1570 Morgen im Besitze des ganzen gemeinen Waldes und, nachdem er von der Stadt Ravensburg auch deren sonderbare Waldungen erworben hat, überhaupt im Besitze des Altdorfer Waldes, soweit derselbe im engern Sinn noch so genannt wird. — Er umfaßt zur Zeit 21000 würtemberger Morgen und vertheilt sich auf die

k. Reviere Altdorf, Baindt und Blitzenreute und auf das fürstlich waldenburgische Revier Wolfegg; — er liegt nördlich und östlich von dem Flecken Altdorf-Weingarten, der erst in diesem Jahre zur Stadt Weingarten umgetauft wurde, beginnt eine halbe Stunde südlich von Aulendorf auf dem rechten Schussenufer, setzt auf das linke über und zieht, das Aachthal durchschreitend, südöstlich und südlich bis zum Schloß Waldburg, dem Stammschloß der Truchsessen-Waldburg, hin, immer den Hauptköhenzug, der diesen Theil von Oberschwaben in zwei Hälften scheidet, verfolgend."

166. Forstgeschichtlichen Werth hat auch das unter Forstgesetze Würtembergs nachgewiesene Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung &c. mit historischen Erläuterungen von J. G. **Schmidlin.** Stuttgart. 1821 u. 1823; fortgesetzt von Tscherning (Anm. 69c) mit einer Vorrede von W. **v. Widenmann** (51). 1842. 8. Tübingen; denn dasselbe enthält nicht nur eine Nachweisung der bestehenden Gesetze, sondern auch eine ziemlich vollständige Geschichte der Forstgesetzgebung und mithin auch eine Forst- u. Jagdgeschichte selbst, sowie eine treffliche Forststatistik von Würtemberg. Dieses Werk vereinigt Alles in sich, was in Beziehung auf das würtembergische Jagd-, Fischerei- und Holzwesen, sowie über andere, damit zunächst verwandte Gegenstände in gedruckten Schriften zu finden ist, vollständig in gedrängtem, systematischem Zusammenhange.

In specie von Sachsen.

167. Zur Forstgeschichte Sachsens.

Dengler's Monatschrift &c. 1863. S. 201.

Im 18. Jahrhundert, namentlich aber unter dem Churfürsten August, wurde den Waldungen des damaligen Churfürstenthums Sachsen viel Aufmerksamkeit gewidmet und besonders für die Vergrößerung der Landesforste Vieles gethan. Die Verwüstungen durch den 30jährigen Krieg und die mit ihnen verbundene große Verminderung der Einwohnerschaft hemmten jedoch eine weitere Entwickelung der Waldpflege, und die Jagdpassion der Johann-George und der ihnen folgenden Könige von Polen ließ den Forsthaushalt als solchen noch vollends in den Hintergrund treten. — Die höheren Posten beim Forstfache — die der Oberforstmeister — wurden beinahe zu Hofämtern und befanden sich während des 18. Jahrhunderts ausschließlich im Besitze des stiftsfähigen Adels, — ein Usus, der erst im J. 1830 eine Unterbrechung erfuhr. — Der siebenjährige Krieg hatte den sächsischen Forsten wieder neue, tiefe Wunden geschlagen. Die Regierung erkannte dies und berief zu deren

Heilung 1764 den braunschweigischen Landjägermeister von Laßberg in sächsische Dienste. Dieser begann eine Regulirung des Forsthaushaltes mit bestem Erfolge. Der Aristokratie der Oberforstmeister war er jedoch ein fataler Eindringling, und diese wußten auch seine Regsamkeit lahm zu legen. Ein heilloses Accidenzwesen hatte Platz gegriffen, und bei der Centralstelle wirkte kein Techniker, da die Oberhofjägermeister von ihrem Sitz im Finanzkollegium keinen entsprechenden Gebrauch zu machen verstanden. — Bald nach dem Beginne dieses Jahrhunderts kam daher die Nothwendigkeit, in einen andern Weg einzulenken, zur Geltung. Es wurde eine Forstvermessungsanstalt (cf. Taxationsverfahren ꝛc. in verschiedenen Ländern; Sachsen.) errichtet und mit der Aufnahme der Forste begonnen; jedoch übertrug man diese einem Ingenieur-Offizier, wodurch freilich das Forstliche in den Hintergrund trat. Es fielen daher die Blicke auf Cotta, den man bewog, 1811 sammt seiner Forstlehranstalt, welche bis dahin in Zillbach (cf. Forstlehranstalten. Tharand.) war, nach Sachsen überzusiedeln. Zugleich zog man einen Rentbeamten — Zahn — in das Finanzkollegium, der hier Ausgezeichnetes leistete, besonders auch das Rechnungswesen umgestaltete, für Abschaffung des Accidenzwesens wirkte und für eine bessere Formation der Reviere sorgte. — Es läßt sich daher erst von den Jahren 1811—14 an von einem geregelten Forstwesen sprechen. Bis dahin waren die Forste fast ohne Ausnahme erschöpft, in hohem Grade planlos behandelt, mit schweren Servituten belastet; auch für den Wiederanbau war verhältnißmäßig wenig geschehen. Unter den Forstbeamten war das Verständniß für die Aufgabe und das sachliche Wissen nicht reich genug vertreten, eine Vorbildung für das Forstfach (damals nur Jägerei genannt) war gar nicht und als Fachbildung nur eine dreijährige Lehrzeit bei irgend einem Revierverwalter vorgeschrieben. Die Anstellung der Forstbeamten erfolgte bei den Adeligen nach dem Dienstalter — resp. nach dem Eintritt in in die Jagdpagen-, Kammer- und Jagdjunkerlaufbahn, — jene der Bürgerlichen nach Gunst, Zufall, Verständigung. — Nur Cotta's Persönlichkeit gehörte dazu, um so rasch auf das Streben des gesammten sächsischen Forstpersonals einzuwirken und jenen Eifer hervorzurufen, Versäumtes nachzuholen. — Nicht minder einflußreich für den sächsischen Forsthaushalt war die Ernennung des damaligen Vicedirektors der Forstvermessung v. Berlepsch[70]) zum geheimen Finanzrath und Referenten in Forstsachen, der die Resultate

---

[70]) Er ist geboren 1790 zu Seebach bei Mühlhausen in Thüringen, und „hat sich seit 1821 als geheimer Finanzrath und Forstreferent durch die Aufrechthaltung der Forsteinrichtung, durch die Fortbildung derselben, durch ein geordnetes Revisionsverfahren und ein damit in Verbindung gebrachtes Etatwesen ꝛc. große Verdienste erworben. Im J. 1853 erhielt er das Prädikat als Oberlandesforstmeister und trat am 1. August 1860 in den Ruhestand." — Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 104 u. 110. — — „Sachsen verdankt der großen Selbstständigkeit seines Dirigenten die treffliche Organisation, wodurch dieses Land schon lange vor vielen andern sich auszeichnet." Daselbst. 1863. S. 141. (cf. Anmerk. 289.)

und Arbeiten der Betriebsregulirungen und Verwaltungsgeschäfte in Verbindung und Wechselwirkung brachte, mit Energie an die Beseitigung aller Servituten (cf. unter Forstservitute in verschiedenen Ländern; Sachsen.)[71]) ging, der Entwickelung der Material- und Gelderträgnisse (cf. unter Finanzwissenschaft. Finanzetats; Sachsen) die vollste Aufmerksamkeit widmete und dem Kulturwesen großen Eifer und Antrieb zuwendete.

168. **Berlepsch, v.,** Freih. Notizen zur älteren Forstgeschichte Sachsens bis zur Landeseintheilung.

Tharander Jahrbch. 1857. Neue Folge. V. S. 18—27.

169. **Berg, v.** Historische Notizen aus Christian Lehmann's sen. weiland pastoris zu Schiebenberg, historischem Schauplatz derer Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Ober-Erzgebirge, darinnen eine ausführliche Beschreibung dieser ganzen gebirgischen und angrenzenden Gegend nach ihrer Lage, Bergen, Thälern ꝛc. 1699. 4.

Tharander Jahrbch. 1859. Neue Folge. VI. S. 282—295.

I. Von der Wälder Abziehung und Eintheilung.

Churfürst August (1553—1586) war ein großer Administrator u. Nationalökonom, widmete den Waldungen des Ober-Erzgebirges eine besondere Sorgfalt, wie seine Forstordnungen[72]) und Bestellungen beweisen. — Die Eintheilung der Waldungen hatte damals wohl eine doppelte Veranlassung: die Jagd, als die hervorragendste, und die Flößerei; denn August legte mehrere Flößereien aus den holzreichen Wäldern um Annaberg und Schwarzenberg an.

II. Von kalten Wintern.

Die hier gegebene Chronik der kalten Winter in dem Zeitraume von 1011—1679 ist nicht uninteressant, um so mehr, als hier häufiger die Rede von Schneeschaden im Gebirge ist (cf. Schneedruck), als sonst wo, so daß manche Forstleute zu dem Glauben gekommen sind, daß vor Zeiten gar kein Schneebruch in den bezüglichen Gebirgswäldern stattgefunden habe.

III. Von wilden Thieren.

170. Beitrag zur Forstgeschichte in Chursachsen.

Leonhardi's Forst- u. Jagdmagazin. 1804. I. 10. S. 308.

171. Das Tharander Jahrbuch von 1848. V. S. 45 ꝛc. bringt mehrere ältere sächsische Forst- und Holzordnungen von den Jahren 1560, 1580, 1598, 1732, 1753, 1755, 1763, 1767 ꝛc. von forstgeschichtlichem Werthe.

---

[71]) Die Ablösung der Forstservitute in Sachsen ist bis auf zwei Sachen, welche im Prozesse liegen, beendigt. — Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 145.

[72]) cf. **Lindner, J. T.** (Amtsprokurator in Schwarzenberg). Die Holzordnung des Churfürsts August vom J. 1560 und die Gegenwart. — Zugleich ein wichtiger Gegenstand der Berathung für die nächsten Sitzungen der beiden Kammern. 1840. 8. 63 S. Zwickau. (3/8 Thlr.) (cf. Forstgesetze ꝛc. Sachsen.)

172[a]. **Reunig, Dr.** (Generalsekretär d. landwirthschaftl. Vereins in Sachsen). Die Entwicklung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845 bis 1854. Amtlicher Bericht an das k. sächsische Ministerium des Innern erstattet. 1856. 8. 220 S. Dresden. Schönfeld.

172[b]. Sehr beachtenswerth für die Geschichte der Land- u. Forstwirthschaft Sachsens überhaupt ist auch das ausgezeichnete Werk, welches als Festschrift für die 25. Versammlung deutscher Land- u. Forstwirthe in Dresden 1865 bei Schönfeld erschienen ist:

I. Die Landwirthschaft in Sachsen (XI u. 248 S.).

II. Darstellung der k. sächsischen Staatsforstverwaltung u. ihrer Ergebnisse. (VI u. 71 S. mit Tab.)

In specie von Hannover.

173. **Wächter** (Forstrath). (Anmerk. 9) Säen und Pflanzen. Ein Beitrag zur Forstgeschichte des Königreichs Hannover. Hannoverisches Magazin. 1833. Nr. 60. 61. 62. 63. 64. 69. 70. 71. 72. 73. 81. 82. u. 83. (Anmerk. 16.)

Unter Bezugnahme auf Nr. 53 fährt der Verfasser fort: „In dem langen Zeitraume von der Erhebung Norddeutschlands (Sachsens) durch die Franken unter Karl dem Großen und der Einführung der christlichen Religion bis zum 16. Jahrhundert bietet die Geschichte zwar große Veränderungen in ganz Deutschland und seinen ausgedehnten Wäldern dar, aber Nichts, was eine Sorgfalt für den Anbau der letzteren beweist; im Gegentheil, man war eifrigst bemüht, sie auszurotten. Wenn etwas für ihre Erhaltung geschah, so waren es polizeiliche Vorschriften, wobei man die Jagd, und höchstens die Mast, mehr im Auge hatte, als den Wald. — Karl der Große und dessen Nachfolger fingen an, Kirchen und Klöster mit Wäldern zu beschenken; die neueingesetzten Herzöge, Markgrafen, Bisthümer thaten desgleichen; der Anbau des Landes nahm mit Riesenschritten zu; Städte entstanden wie mit einem Zauberschlage, auch in Norddeutschland; die unermeßlichen ehemaligen Wälder verschwanden vor den Fortschritten der Kultur und zogen sich auf die Gebirge und nach einzelnen entfernten Gegenden zurück, und hätte die Jagdlust der deutschen Kaiser nicht noch einige sogenannte Reichswälder (Anmerkung 33) erhalten, so würde von den Waldungen Nichts übrig geblieben sein, als was zur Weide, Mast und Brennen nöthig war. Und selbst die großen Reichswälder verschwanden mit dem Bedürfniß der Kaiser, der zunehmenden Macht und dem Einfluß der erblich gewordenen Herzöge, Grafen 2c.; auch sie wurden verschenkt, verliehen und vereinzelt[73]). — — Der zu Anfang des 17. Jahr-

---

73) Der Verfasser weist dies durch historisch begründete Momente aus dem hannover'schen Lande nach und führt Dokumente auf, die großer Forste Erwähnung thun, wo gegenwärtig keine Spur von Wald mehr zu finden ist.

hunderts ausgebrochene 30jährige Krieg vernichtete, was zu dieser Zeit an Wäldern noch übrig war, und so erlitten damals auch, namentlich in den hannover'schen Landen, — besonders in den flachen Gegenden — die Wälder große Verwüstungen, deren Folgen noch jetzt sichtbar sind, welche hier geschichtlich nachgewiesen werden. — Dazu kam noch die durch die Leiden des Krieges hervorgerufene Geldnoth, welche dazu zwang, die Waldungen zu verpfänden. Die Folge hiervon war, daß die Pfandinhaber die Wälder im höchsten Grade devastirt haben. — Jedoch nach Beendigung dieses Krieges (1648) mußten die Fürsten wieder an die Heilung der geschlagenen Wunden denken, weshalb man namentlich auch an die Wiederherstellung der zu Grunde gerichteten Waldungen ging; und erst von diesem Zeitpunkte an datirt sich eigentlich die Geschichte der Waldkultur, wenn auch hie und da schon einzelne Forstordnungen erschienen waren, wie auch der Verfasser einer solchen von Herzog Heinrich Julius vom 20. X. 1590 für den Harz, wo der Bergbau den Holzanbau nothwendig machte, Erwähnung thut. — Wenn auch in später gegebenen Forstordnungen „von Eichellesen und Eichelstecken in die Heie" die Rede ist, so findet sich nirgends eine solche „von einem künstlichem Anbau des Nadelholzes" auf dem Harze. Der Anfang zu einem solchen durch Saat wurde erst bei dem im J. 1673 zu Osterode abgehaltenen General-Forstamte und durch Pflanzung bei einem solchen im J. 1674 gemacht, wenn auch „die Anlage von Eichelkämpen und Eichenpflanzungen" in allen Revieren nicht versäumt werden durfte[74]). — Herzog Johann Friedrich, dem der Harz überhaupt viel zu danken hat, nahm Notiz von diesen Versuchen mit dem Nadelholz-Anbau, erkannte die Nothwendigkeit desselben und ordnete in dem Jahre 1674 an, „daß die Stellen, allwo die Bäume zu setzen, ein halb Jahr zuvor präparirt würden." — Von diesem Zeitpunkte an datiren sich die künstlichen Kulturen auf dem Harze. Sie haben von da an ohne Unterbrechung ihren Fortgang und — wenn auch in der Folge hie und da Schwankungen, Zweifel und Widersprüche eintraten — so hatten sie doch einmal Wurzel geschlagen. Man fuhr namentlich mit der Aussaat von Fichtensamen fort; es wurden an die Revierforstbedienten Verfügungen bezüglich der Einsammlung des Samens, der Verzeichnung des gesammelten Samens, der Kosten und der Blößen, welche umgehackt werden müssen ꝛc., erlassen, und es kann namentlich der Forstamtsaktuar Keydel (1727) als der Erste, welcher den künstlichen Anbau der Fichte, die nun bald alle Holzarten hinter sich ließ (184), regelmäßig betrieb, genannt werden[75]). Nichtsdestoweniger wurden im Jahr 1752 auch Versuche mit Einführungen fremder Holzarten — der Lärche, der

---

[74]) Da in der ersten Zeit von den ausgeführten Eichenpflanzungen ein großer Theil nicht gediehen ist, suchte man das Interesse der Förster dabei hineinzuziehen, und zahlte ihnen für jeden gepflanzten Heister 1 Ngr. und legte noch einen solchen zu, wenn jener nach drei Jahren noch grün war.

[75]) Die Kunst des Pflanzens der Fichte, die in späterer Zeit so ausgebildet

Weißtanne, Zirbelkiefer, der Akazie ꝛc. in allen Harzrevieren gemacht, jedoch später wieder aufgegeben (83[a]). — Im J. 1756 ward die Einreichung von Kulturanschlägen und 1760 das Festhalten an denselben vorgeschrieben. — Der große Mißbrauch, welcher mit dem Fichtensamen getrieben wurde, veranlaßte im J. 1766 einen Erlaß, daß nur abgeflügelter Samen zu verwenden sei, und einen solchen im J. 1768, daß — wenn mehr Samen versät würde, als gewöhnlich[76]) — die kultivirten Reviere auf Kosten der Förster vermessen würden. — Im J. 1764 wurden Befehle zu Versuchen bezüglich der Einführung der Schlagholzwirthschaft auf dem Harze gegeben, dieselben jedoch wegen Unzweckmäßigkeit dieser Betriebsart in diesen Waldungen aufgegeben und so dem Harze, dessen Vorhölzer nur in Weichholzbeständen vorzügliche Schlagholzörter haben, seine ehrwürdigen Hochwaldbestände, in welchen fortan mit größtem Fleiße durch Saat und Pflanzung kultivirt wurde (184), erhalten[77]). — Und so fand im J. 1808 die westphälische Occupation das herzogliche Kulturwesen in einem sehr blühenden fortschreitenden Zustand. Mit ihr wurde zwar die Forstverwaltung von der Bergwerksdirektion getrennt; der Kulturbedarf floß aber nichtsdestoweniger aus den Bergwerkskassen; auch sind die hiezu nöthig gewordenen Gelder entsprechend verwendet und bis zum Ende der Occupation regelmäßig aus jenen bezahlt worden. Nach dieser ist man nun noch immer weiter fortgeschritten. Man ist mit den Kulturen bis vor die Hauungen gerückt, die Wiederaufforstung folgt dem Abtriebe, Besamungen geschehen nur, um Pflanzen zu erziehen, Pflanzungen sind das Hauptkulturmittel geworden.

Das Wohl des Harzes beruht auf seinen Wäldern, und es ist die Existenz des ganzen gewerblichen Zustandes **auf dem Harze** mit der Erhaltung der Wälder auf das Innigste verbunden (180 u. 184). Nicht so ist es im Lande. Hier kämpft im Allgemeinen die Forstwirthschaft mit der Landwirthschaft um Terrain. Erstere wird das Feld räumen müssen und sich auf unfruchtbare Gegenden, auf die Berge ꝛc. zurückziehen. Der Waldanbau trägt hier daher nicht den Charakter einer absoluten Natur- und Gewerbs-Nothwendigkeit, sondern einer Besitzergreifung des ihr zu Gebot stehenden, nicht besser zu benutzenden Bodens.

---

und gegenwärtig zur Hauptkulturart des Harzes geworden ist, ward im J. 1751 zuerst von dem fürstl. braunschweigischen Holzknechte Fiedler gelehrt und nach einem mit ihm abgeschlossenen Vertrage mehrere Jahre hindurch ausgeübt.

[76]) Im J. 1772 wurde die allgemeine Vorschrift gegeben, daß nicht mehr, als 2¾—3 Himten (0,32—0,42 bayerische Metzen) Flügelsamen auf 1 Morgen (0,77 bayerische Tagw.) verbraucht werden sollen.

[77]) cf. Wächter, a. a. O. S. 588: „Einer der größten Schritte zur Verbesserung des Forstwesens wurde unter Georg's III. Regierung vorgenommen, nämlich die Trennung des Jagdwesens vom Forstwesen im J. 1772, wobei die Stelle eines Oberforst- und Jägermeisters eingezogen wurde und 6 Oberförster ernannt und unmittelbar unter die Stadtkammer gestellt worden sind."

174. **Seidenstücker, H. A.** (Forstauditor). Ueber den geschichtlichen Ursprung und die rechtliche Natur der hannoverischen Interessentenforste, vorzüglich im Fürstenthum Calenberg. — 1853. 104 S. Peine. Heuer. (½ Thlr.)

Wenn auch an der Klarheit und Uebersichtlichkeit der Form und Darstellung manche Ausstellungen gemacht werden können, so ist doch diese Schrift immer als ein interessanter Beitrag zur Forstgeschichte zu betrachten.

175. Zur Forstgeschichte der **Göhrde**[78]).

Dengler's Monatschrift. 1860. S. 229 ꝛc.

Im östlichen Theile der Lüneburger Heide (cf. unter Hannover im Anhang) liegt, circa 2 Stunden von der Elbe entfernt, ein in mehrfacher Beziehung interessanter Wald — genannt die Göhrde. Fast 20,000 Morgen umfassend, bildet derselbe einen geschlossenen Waldkörper in fast runder Gestalt. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts waren hier noch bedeutende Holzvorräthe, namentlich von Eichen[79]) und Buchen vorhanden. Es wurde aber mit denselben so verschwenderisch gewirthschaftet und geschah so wenig für die Nachzucht des Holzes, daß eine zur Untersuchung des Waldzustandes angeordnete Kommission (an deren Spitze der damalige Forstmeister v. Lenthe stand) erklärte: „Die Göhrde ginge ihrem Verschwinden als Wald schnell entgegen, wenn jener ungeregelten und devastirenden Wirthschaft nicht bald Einhalt geschähe.“ — Eine im J. 1777 beendigte Vermessung, Bestandsaufnahme und Forsteinrichtung war die Folge dieser Erklärung. — Vom Jahre 1777 bis 1802 wurde nun nach den Vorschriften jener gewirthschaftet. Es zeigte sich jedoch bald, daß eine Verjüngung des Eichen- und Buchenhochwaldes, der in jenem Wirthschaftsplan für einen Theil der Fläche vorgeschrieben wurde, nicht zu erreichen war; denn während die jungen Pflanzen durch Frost, Dürre und Wild zu Grund gerichtet wurden, verödete der freigelegte Boden immer mehr und bedeckte sich mit Heide. — In den zur Anzucht von Nadelholz bestimmten Abtheilungen war die Kultur zwar von besserem Erfolg, aber nur langsam vorgeschritten. — Eine weitere Kommission verkannte im J. 1802 die dem Walde drohenden Gefahren nicht, modifizirte

---

[78]) **Wächter** in der in der vorigen Nummer nachgewiesenen Abhandlung a. a. O. 1833. S. 565. bringt mehrere forst- und jagdgeschichtliche Notizen über diesen Wald, dessen Kultur und Umwandlung in Nadelholz, sowie namentlich über die in obiger Nummer erwähnten Forstkommissionen. „Die Göhrde liegt in dem Lande, welches meist die wendischen Fürsten besessen haben. Es ist dieser Name daher ohne Zweifel slavischen oder wendischen Ursprungs und bedeutet Schloß oder Berg (Györd). — Sie ist an der Hügelkette gelegen, welche die Lüneburger Heide zwischen der Elbe und Weser mit ihren Nebenflüssen durchstreicht. — Im J. 1803 fiel dieser Wald als Lehen an die Fürsten des Hauses Braunschweig.“

[79]) Im J. 1770 fanden sich hier bei einer vorgenommenen Abzählung noch 20,000 Stämme haubarer Eichen vor.

die wirthschaftlichen Bestimmungen vom J. 1777 und empfahl, neben mehreren zweckmäßigen Anordnungen, „der Erziehung von Nadelholz mehr Aufmerksamkeit, als bisher, zu schenken.“ — Die folgenden Kriegsunruhen und Inbesitznahme des Landes von Preußen und später von Frankreich machten weiteren Betriebsoperationen vorerst ein Ende, und es muß leider gesagt werden, daß in dem letzten Zeitraum bis zum J. 1840 für die Verbesserung dieses Waldes sehr wenig geschah. Jedoch, unterstützt von zureichenden Kulturmitteln, nach Ordnung der bis dorthin verwickelten Weideverhältnisse[80]) und durch Einführung pfleglicher Wirthschaft, gelang es den Betriebsführern, vom J. 1840 an bald einen geregelteren Waldzustand herbeizuführen, so daß dieser zur Zeit als sehr günstig angesprochen werden kann. — Die Göhrde gehört zu den für das Aerar ausgeschiedenen Gütern und wird nunmehr als ein Versorgungswald für diejenige Gegend angesehen, welche auf ihn angewiesen ist. — Von jeher bis auf die neueste Zeit hat die Jagd in diesem Walde eine Hauptrolle gespielt, und war hier der Wildstand stets sehr bedeutend, dem größten Theils der Ruin dieses Waldes zuzuschreiben ist, da hier vorzüglich immer das Rothwild stark vertreten war[81]). Daher wurde und wird auch die Göhrde häufig von den Landesfürsten zur Jagd besucht; nur mußte in Folge des Jahres 1848 dieser ganze Wald mit einer kostspieligen Umzäunung versehen werden.

176. Zur Geschichte des Lüßforstes.

Dengler's Monatschrift. 1862. S. 81 ꝛc. u. 1865. S. 65 ꝛc.

Derselbe liegt in der dem nördlichen Tieflande angehörigen Lüneburger Heide[81a]). Er ist 24000 Morgen groß und hat verschiedene und häufige Bodenbonitäts-Wechsel, auf welchen in überwiegendem Maße Kiefern, jedoch auch die Fichte, Buche und Eiche vorkommen, deren Verhalten, je nach dem Boden, welchen sie einnehmen, sehr verschieden ist. Es sind hier schöne Bestände vorhanden; aber auch in Folge früherer schlechter Wirthschaft, rücksichtsloser Ausübung der Weide, vorgekommener starker Waldbrände ꝛc. — verödete, mit Heide überzogene Lücken mit kümmerlichen Beständen, die stellenweise ein Ganzes bilden. — Namentlich an Eichen hatten diese Forste in der

80) Nach Wächter a. a. O. S. 575. wurde mit 32 berechtigten Viehheerden in diesen Wald eingeweidet.

81) Derselbe a. a. O. S. 575. „Unter dem beständigen Abäßen einer Heerde von 4—500 Stück Rothwild konnte der Nachwuchs nicht wohl emporkommen.“

81a) Dieser interessante Landstrich, der bis zu 350′ ansteigt, umfaßt eine Fläche von beinahe 200 Quadratmeilen, mit einer sehr dünnen Bevölkerung. Auf die Waldfläche kommen ca. 0,13 der Gesammtfläche. — In Folge der daselbst eingetretenen land- und forstwirthschaftlichen Zustände wurden von der Regierung nahezu 100,000 Morgen (à 0,3495 Hekt.) käuflich erworben, die in den letzten Jahren zum größten Theil in Bestand gebracht wurden, was für die Zukunft bezüglich der Verbesserung des Klima's, der Temperatur ꝛc. dieses Landes vortheilhaft wirken wird.

früheren Zeit einen sehr großen Reichthum, und wurden erst im J. 1844 die letzten Repräsentanten jener urwäldlichen Baumriesen gefällt. Ueberhaupt waren in diesen Waldungen in früherer Zeit große Massen starker Bauhölzer angesammelt. Diese großen, für unerschöpflich gehaltenen Holzvorräthe haben jedoch zur Abschließung von Kontrakten mit Bremer Handelshäusern wegen Lieferung von Stabholz veranlaßt, in Folge dessen hier eine Wirthschaft begann, die nur als devastirend bezeichnet werden kann. Es läßt sich übrigens nicht verkennen, daß in dem westlichen Theil der Lüßforste — im Revier Schafstall, in welchem Eichen und Buchen vorherrschend waren, die jedoch später fast gänzlich durch Nadelholz verdrängt wurden, — von Seite der damaligen Forstverwaltung mehr auf die Erhaltung und Sicherung eines nachhaltigen Betriebes gesehen wurde, was wohl seinen Grund hauptsächlich darin hatte, daß es hier an Absatz fehlte. Allein dieser, dadurch mit sehr bedeutenden Bestandsmassen der Nachwelt überlieferte Waldkörper wurde sammt den vorhandenen jungen Beständen am 24. VIII. 1857 auf einer Fläche von 2534 Morgen (884 Hektaren) durch einen, von Funken aus einer Lokomotive entstandenen Waldbrand zerstört, durch welchen auch die Bodendecke mit seinen, seit Jahrhunderten angesammelten Bestandtheilen verzehrt wurde.

177. **Wächter** theilt im hannover'schen Magazin. 1839. Nr. 32. S. 251 u. 252. eine für die Forstgeschichte Hannovers nicht unwichtige Holzordnung für das im Amte Osterholz gelegene Osterholz vom J. 1549 mit.

178. **Seidenſticker**, Forstliche Urkunden und Vermächtnisse betreffend.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1845. S. 73.

Aufforderung zum Studium der Urkunden und Vermächtnisse aus der Vorzeit, in Bezug auf die Forste behufs der historischen Forschung und Vervollständigung der Forstgeschichte, und Mittheilung einer Schenkungsurkunde, welche dem im Amte Hameln des Königreichs Hannover gelegenen adeligen Gute Halpensen oder vielmehr dessen Besitzern, den Herrn von Mengersen, im J. 1581 verliehen worden ist.

179ª. **Derselbe**, — Holzungen und Holzungsrecht des Lehengutes Voldagsen im Königreich Hannover.

v. Wedekind's neue Jahrbchr. d. Forstk. 1854. IV. 4.

179ᵇ. **Burckhardt, Heinr.** (k. hannov. Forstdirektor). Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover. 1864. III. und 171 S. Hannover. Rümpler 8. (1/2 Thlr.)

Zarncke's lit. Centralbl. 1865. S. 39.
Grunert's forstl. Blätter. 1865. 9. S. 181—187.
Nördlinger's krit. Blätter. 1865. 47. 2. S. 17—22.

Wir führen diese gehaltvolle Schrift hier, als an ihrem Platze, im Allgemeinen an, verweisen jedoch in Beziehung auf den nähern Inhalt und die

weitere Besprechung derselben auf den Anhang, und zwar auf Forststatistik Hannover's daselbst.

In specie von Braunschweig.

180. **Schultze, J. C. L.** (in Braunschweig). (24 u. 55.) Aktenmäßige Geschichte der Forstwirthschaft und besonders der Forstbetriebsregulirung im Herzogthum Braunschweig seit dem 16. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit; — als Beitrag zur allgemeinen Forstkultur-Geschichte Deutschlands.

v. Wedekind's, neue Jahrbücher der Forstk. 1837. 13. Hft. S. 49—71.

In den braunschweigischen Landen[82]) war schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bis wohin die Nachrichten über forstliche Gegenstände reichen, die Waldbenutzung sehr hochgeachtet worden, so daß man schon zu jener Zeit nicht allein den Zustand der herrschaftlichen Forste, sondern auch der Gemeindeforste und Privatwaldungen scharf in's Auge faßte. In der Holzordnung Heinrichs des Jüngern vom J. 1547 — dem ersten bekannten Forstgesetz des Herzogthums Braunschweig — ist schon die Bestimmung enthalten, daß die Gemeindeholzungen, gleich den herzoglichen Waldungen, richtig behandelt und die Gemeinden lediglich auf Anweisung der sogenannten „beschlossenen Männer" (Förster), Amtsleute ꝛc. nach Ordnung und mit Ueberhaltung hoher Heister ꝛc. „welche nicht zu verletzen seien", Holzhiebe vornehmen dürfen; — und selbst die Privatwaldbesitzer mußten sich nach dieser allgemeinen Holzordnung richten und durften in ihren Waldungen nicht willkürlich schalten. — Hiernach war also schon im 16. Jahrhundert im Herzogthum Braunschweig die Schlagwirthschaft mit Ueberhaltung von Oberholz bekannt, wurde nach und nach die herrschende Betriebsart und hat sich gleich am Schlusse dieses Säkulums mehr und mehr zu einer Art Mittelwald ausgebildet. — Von Kulturen, welche im 16. Jahrhundert vorgenommen worden wären, ist in den Akten keine Rede; erst im J. 1658 findet sich in einem Erlaß Herzog August's über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen im Fürstenthum Blankenburg die Anordnung, „die Frucht tragenden Bäume zu schonen und junge Bäume nachzupflanzen." Aus diesem, 10 Jahre nach Beendigung des verheerenden 30jährigen Krieges erlassenen Reskripte erhellt, daß man selbst zu jener Zeit, mit Ausnahme der an der Weser gelegenen Oberforste Holzminden und Stadtoldendorf (188), die bis zum 18. Jahrhundert durchaus vernachlässigt worden sind, — im Herzogthum Braunschweig den Forstbetrieb sehr beachtete. Namentlich erholten sich damals die Harzforste, welchen man wegen des Bergbaues und Hüttenbetriebs (173) hauptsächlich

---

[82]) Es umfaßte damals das herzogliche Territorium auch noch das vormalige Fürstenthum Calenberg, die Grafschaft Hoya, einen Theil des Stifts Hildesheim, das Fürstenthum Celle und die Grafschaft Rheinstein.

Berücksichtigung schenkte, und in denen damals auch allenthalben die Bevölkerung beträchtlich zusammengeschmolzen war, von den Kalamitäten des Kriegs. — In den Jahren 1686 und 1693 erschienen aufs Neue Forstordnungen von den gemeinschaftlich regierenden Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich, wodurch die Bewirthschaftung und Verwaltung mit einer für die damalige Zeit bemerkenswerthen Ordnung in allen Theilen des Landes, also auch in dem mit dem churfürstlichen Hause damals noch bestehenden Kommunion-Antheile des Harzes (Anmerk. 86) geregelt wurde. Als besonders wichtig für jene Zeit dürfte die Bestimmung in der Forstordnung von 1686 hervorgehoben werden, daß alles Brennholz mit der Säge geschnitten und zur Ersparung der vielen Abgänge nicht mehr mit dem Beile geschroten werden solle. — Man vermißte übrigens das ganze 17. Jahrhundert hindurch noch durchaus feste Bestimmungen zu einer auf Nachhaltigkeit begründeten Waldwirthschaft, sowie über die künstliche Nachhülfe der natürlichen Verjüngungen und den Wiederanbau der Blößen. Wenn auch die Verfügung von 1686 bestimmte, daß jeder in den herrschaftlichen Forsten berechtigte Unterthan für jeden Baum, den er erhielt, 4 Heister, und jeder Privatforstbesitzer jährlich 6 junge Eichen pflanzen solle (Anm. 12 u. Nr. 188), so wurde doch diese Anordnung wenig beachtet und daher im J. 1744 erneuert. — Erst dem 18. Jahrhundert war es vorbehalten, die künstliche Nachhülfe der Schläge und Aufforstung der vorhandenen Blößen in Vollzug zu setzen und mehr und mehr zu vervollkommnen (173), und erst um das Jahr 1740 wurde ein bestimmter Umtrieb der Bestände festgesetzt und eine, die Nachhaltigkeit der Forstbenutzung sichernde Schlageintheilung und Taxation eingeführt. — Bemerkenswerth ist bei der Taxation der Harzforste im J. 1765 der Umstand, daß man die dazu erforderlichen Forstvermessungen[83]) zuerst von jungen Forstmännern vornehmen ließ, während bisher dieses Geschäft blos Geometern vom Fach übertragen war, und es ist überraschend, daß die bei der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den herzogl. braunschweigischen Oberjägermeister v. Langen ausgeführten Forsteinrichtung und Abschätzung zu Grund gelegten Prinzipien mit den gegenwärtig in Anwendung kommenden im Wesentlichen so sehr übereinstimmen, daß — da bis dorthin noch kein Buch oder irgend eine Abhandlung über Taxation erschienen war — es unverkennbar sein dürfte, daß v. Langen seinen Zeitgenossen im forstlichen Wissen weit vorausgeeilt war[84a]). — Im J. 1754 begann man auf Veranlassung des Oberforstmeisters von Hoyen das Ober-

---

[83]) cf. Protokolle aus dem 17. Jahrhundert, die Harz-Vermessung betreffend.

Behlen's Zeitschr. f. d. Forst- u. Jagdwesen. Neuere Folge. III. 1. S. 134.

[84a]) cf. den Vortrag des Kammerraths Grotian in Braunschweig bei der Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins im J. 1861 in Uslar, bei Gelegenheit der Producirung einer Denkschrift des Oberjägermeisters v. Langen v. J. 1755. — Dabei wurde hervorgehoben, „daß diesem genialen, seiner Zeit weit vorangerückten Forstmann schon vor länger als 100 Jahren die Einsicht beigewohnt habe, daß

holz in den Schlägen bis zur natürlichen Besamung dieser stehen zu lassen und nach erfolgtem Aufschlage allmählich auszuhauen und legte den Grund zur gegenwärtigen Hochwaldwirthschaft (59, 60 u. 61)[84 b]). Den bezüglichen Buchen-Samenbeständen gab man einen Umtrieb von 60 Jahren, und es erfolgte darin nach gelungener Besamung der Abtrieb des Oberholzes im Verlaufe von 5 Jahren; wogegen man in den Schlägen, die 10 oder mehrere Jahre nach dem Abtriebe keinen Aufschlag zeigten 2c., die Zuflucht zur Einsaat von Eicheln und Bucheln nahm. Solchergestalt und durch Aushauen der aufkommenden Weichhölzer in den Buchenschonungen arbeitete man immer mehr auf reine Buchenbestände hin, die nunmehr den späteren Generationen aufbewahrt wurden und, den Hartig'schen und Cotta'schen Lehren entgegen, beurkunden, daß die Erziehung eines Buchenbestandes in einem kürzeren Verjüngungstermin, als durch diese bestimmt wurde, wohl möglich ist. (cf. Buchenwirthschaft überhaupt). — Im Nadelholz begann sich gleichfalls in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Mißtrauen gegen die bis dahin herrschende Verjüngung einzustellen, man führte daher den reinen Abtrieb und die künstliche Verjüngung durch Saat oder Pflanzung ein. — Im J. 1766 trat auch die Durchforstung ins Leben (64), und es dürfte nicht uninteressant sein, aus den Akten zu erfahren, daß jene erste Durchforstung weniger der Holzgewinnung wegen, als aus wirthschaftlichen Gründen ausgeführt worden ist.

---

im Allgemeinen die Pflanzkultur dem Säen bei der künstlichen Verjüngung vorzuziehen sei (cf. Vergleichung der Vorzüge der Pflanzung oder der Saat); daß er namentlich schon der Erziehung gemischter Bestände, den damals herrschenden Grundsätzen zuwider, das Wort geredet (cf. Vorzüge der gemischten Bestände); daß er durch den Anbau von Feldfrüchten im Walde den Ertrag des letztern zu erhöhen beabsichtigt habe, und durch die auf diese Weise erfolgte Nutzung den In- und Anwohnern des nahrungslosen Sollingsbodens (188) unter die Arme zu greifen bemüht gewesen sei (cf. Landwirthschaftliche Zwischennutzung); sowie er überhaupt damals schon alle die Ziele angestrebt, welche heute erst der rationelle und rechnende Forstwirth vor Augen habe. Allg. Forst- u. Jagdzeitung. 1862. S. 336. und Schultze's, J. C. L., Taschenbuch für Natur-, Forst- und Jagdfreunde. 1863. 13. Jahrg

84b) cf. **Hartig**, Rob., Vergleichende Untersuchungen über den Wachsthumsgang 2c. der Rothbuche und Eiche im Spessart, der Rothbuche im östlichen Wesergebirge 2c. 1865. S. 34. (cf. unter Erfahrungstafeln nach Holzarten). „Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts ist der Mittelwaldbetrieb in den Beständen des Oberforsts Seesen (im östlichen Wesergebirge *)) vorherrschend gewesen. Der Uebergang zum Buchenhochwaldbetrieb hat planmäßig erst im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts stattgefunden, und haben wir in diesem Umstand den Grund zu suchen, weshalb sich im Haubarkeitsalter gleichalterige Bestände hier fast gar nicht vorfinden. Die meisten haubaren Orte sind aus dem Mittelwaldbetriebe hervorgegangen durch Ueberhalten der Oberbäume und zeigen deshalb alle Altersklassen von 50-200 jährigem Alter.

*) Unter dem Namen östliches Wesergebirge wird das durch zahlreiche, aber nur niedrige Höhenzüge ausgezeichnete Terrain zwischen dem Leinefluß und dem Westrande des Harzes, welche gewissermaßen den Uebergang vom eigentlichen Wesergebirge zum Harzgebirge machen, verstanden.

Wenn nun alle diese, schon damals den heutigen Grundsätzen der Forstwirthschaft sich annähernden wirthschaftlichen Momente sich in jenem Zeitraum auch nicht im ganzen Herzogthum zur gegenwärtigen Vollkommenheit ausgebildet hatten, so lag der Grund hauptsächlich in dem Mangel eines wissenschaftlich gebildeten Forstpersonals und eines auf Einheit gerichteten Forstorganismus, sowie auch in der in manchen Theilen des Landes bestehenden Werthlosigkeit der Forstprodukte, die erst durch die steigende Bevölkerung und die zunehmende Industrie im gegenwärtigen Jahrhundert verschwand.

Mit der Einverleibung des Herzogthums Braunschweig in das westphälische Königreich trat jedoch im Allgemeinen ein regelmäßigeres Verfahren sowohl in der Verwaltung, als dem Betrieb ein und wurde von 1815—1826 in allen Oberforsten des Landes eine Betriebsregulirung durchgeführt.

181. Festgabe für die Mitglieder der 20. Versammlung der Land- und Forstwirthe. Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig. 1858. VIII u. 275 S. mit 2 Karten.

Pfeil's krit. Bl. 1858. 41. 1. S. 62–66.
v. Berg, im Tharander Jahrbch. 1859. Neue Folge. S. 349.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1859. S. 390.

In Betreff des forstwirthschaftlichen Theils wird bemerkt, daß man in demselben weit mehr findet, als man erwartet. Er beschränkt sich nicht auf eine trockene Statistik, sondern enthält auch eine ausführliche Geschichte dieser Forste, so daß man diesen Theil des Buches als einen sehr werthvollen Beitrag zur Forstgeschichte bezeichnen kann. (cf. auch im Anhang unter Braunschweig).

182. Beiträge zur Kenntniß der älteren Forstgeschichte Braunschweigs liefern Notizen über Forsthoheit und Märkerthum (199) unter Anführung mehrerer älterer Forstordnungen 2c. von 1590 bis 1688 — in der allg. Forst- u. Jagdzeitung. 1861. S. 362 2c.

183. **Venturini.** Das Herzogthum Braunschweig in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit. 2. Aufl. 1829. Helmstedt.

In specie **vom Harze überhaupt.**

184. Zur Geschichte des **Harzes** überhaupt.

Dieses freistehende, isolirte Gebirge in Norddeutschland, das bis zu seinem höchsten Gipfel terrassenförmig aufsteigt und etwa 36 Quadratmeilen Flächenraum einnimmt, dehnt sich in der preußischen Provinz Sachsen, im

Königreich Hannover und in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt aus[85]). Die vom Brocken, dem in der stollbergischen Herrschaft Wernigerode gelegenen höchsten Gipfel des Harzes — 3590 par. Fuß über dem mittelländischen Meere und 3489′ dergleichen über der Ostsee — ostwärts gelegene größere Hälfte des Gebirgs heißt der Unterharz, der vom Brocken westwärts gelegene kleinere Theil oder das eigentliche Hochgebirge der Oberharz und ein dritter Theil der Kommunionharz[86]). — Die wirthschaftlichen Verhältnisse des ganzen Harzes sind ziemlich gleich. Der größte Theil desselben ist mit Wald bedeckt. In den höheren Regionen bis zu 2800′ prädominirt schon seit geraumer Zeit die Fichte. Die niedere Region enthält in einer Höhe von 16—1800′ hauptsächlich Buchen und andere Laubholzarten. Höher erscheint dann die Buche noch im Gemisch mit der Fichte und verschwindet dann ganz. Fast überall im Harze ist zur Zeit ein Mangel an Eichen fühlbar (cf. unter Vorkommen der Eiche). Früher soll fast der ganze Harz mit Laubholz bestockt gewesen sein. Bis gegen das 18. Jahrhundert wurde die niedere

85) Nach Dengler's Monatschrift. 1862. S. 144. umfaßt der Harz und zwar der

preußische Antheil	210,780	hannover'sche	Morgen,
hannover'sche „	261,925	„	„
braunschweigische Antheil	180,232	„	„ und
der anhalt-bernburg. „	50,555	„	„;

im Ganzen demnach 703,492 hannover'sche Morgen (= 184,385¼ Hekt.), wovon 64 pCt. Staatsforste, 16 pCt. standesherrliche, 9 pCt. Gemeinde- und 11 pCt. Kloster-, Gewerkschafts- u. Privatforste sind.

Mit dem Tode des Herzogs von Anhalt-Bernburg (19. VIII. 63) fiel das Herzogthum mit Anhalt-Dessau-Cöthen zusammen, so daß nun wiederum Anhalt zu einem Lande vereinigt ist. Die schönen Waldungen dieses Landes, namentlich auch die dazu gehörigen Harzforste sind bei den gegebenen Verkehrsmitteln sehr werthvoll. — Es hat eine Fläche von 47 Quadrat-Meilen; die ganze Waldfläche beträgt 218,747 preuß. Morgen (55,081 Hekt.), von denen 168,294,6 landesherrliche und Staatsforste, und 50,453,3 Gemeinde-, Stifts- und Privatforste sind. — Die Vereinigung der Herzogthümer in seiner Verwaltung und Gesetzgebung wird einige Schwierigkeiten haben, da sich diese beiden Länder in der neueren Zeit bei Befolgung verschiedener Verwaltungsgrundsätze, namentlich in forst- und jagdlicher Beziehung, mehr und mehr von einander entfernt haben. cf. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1855. S. 221. — Dergl. **Stecher's** (Oekonomie-Inspektor) die Landwirthschaft im anhalt-bernburgischen Harze und deren Beziehungen zur Forstwirthschaft. Ein Gutachten. 1849. Bernburg. (¼ Thlr.) in der allg. Forst- u. Jagdztg. 1850. S. 286.

86) Dieser ist durch lästige Holz-Servitute, die seit 1851 regulirt sind, sehr heruntergekommen. cf. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 483. — Er war früher ungetheiltes Besitzthum der welfischen Fürstenhäuser der ältern Linie Braunschweig-Lüneburg und der jüngeren churfürstlich hannover'schen Linie. Alle Erträge des Forst-, Berg- und Hüttenbetriebes, sowie der sonstigen technischen Etablissements kamen nach einer gewissen Quote zwischen beiden fürstlichen Häusern zur Vertheilung. Erst im J. 1789 wurde die Repartition dieses Landstrichs vorgenommen, bei der jedoch die Berg- und Hüttenwerke gemeinschaftliches Eigenthum beider Staaten geblieben sind.

Region als Mittelwald behandelt (62), und erst später fing man an, letzteren in Hochwald umzuwandeln[87]); in neuerer Zeit ist man fast allenthalben damit beschäftigt, und zwar mit Zuhülfenahme des Nadelholzes (173) fast ausschließend durch Pflanzung (cf. unter Umwandlung des Mittel- und Niederwaldes im Hochwald. und unter Anbau der Nadelhölzer in verschiedenen Ländern und Gegenden). — Der Boden ist im größten Theile des Harzes von ausgezeichneter Güte, und es wirthschaften im Allgemeinen die Forstleute dahier unter günstigen Verhältnissen. Man findet daselbst allenthalben vortrefflich bewirthschaftete Waldungen, und namentlich hat der hannover'sche Harz die schönsten Kulturen (cf. Tharand. Jahrbuch. I. 1842. u. V. 1857. S. 44 ꝛc.). „Es gibt nicht viele Punkte in Deutschland, vielleicht nicht einen, wo so große Waldungen nur für einen Hauptzweck benutzt werden, wie dies mit dem Harze durch Verbindung des Waldbau's mit dem Bergbau der Fall ist. (cf. v. Berg's Resultate der Forstverwaltung des hannoverischen Harzes. 1839. und in unserer Chrestomathie 173, sowie unter Behandlung, Betrieb, Leitung und Verwaltung der forsttechnischen Gewerbe durch das Forstpersonale.)

Wie bereits (Anmerk. 33) bemerkt, gehört nach Drechsler's „die Forste des Königreichs Hannover." 1851. S. 2. — der Harz zu denjenigen Waldungen Deutschlands, welche schon unter der Regierung Kaiser Karl's des Großen zu Reichsforsten erklärt wurden und daher gegen die Eingriffe der Menschen einen besonderen Schutz genossen. „Auch die sächsischen Herzoge zeigten in der darauf folgenden Zeit stets eine besondere Vorliebe für den Harz, als deren Folge wieder eine sorgfältige Beschützung dieser Waldungen sich bemerkbar machte, — und als im 16. Jahrhundert und später der Bergbau mehr und mehr in Aufnahme kam, erkannte man schon in jener Zeit die Unentbehrlichkeit dieser Forste für den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke. — Die Forstordnungen des Grafen Volmar Wolf zu Hohenstein für St. Andreasberg vom 17. X. 1578 und des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg vom 20. X. 1590 für die übrigen herzoglichen Forste beurkunden schon die Fürsorge für die Forste des Harzes; und so blieb in allen späteren Zeiten der Eifer für das Erblühen dieser Waldungen durch Vorschriften der Regenten und durch das Bedürfniß stets rege. Und ungeachtet, daß jene im Verlaufe der Zeit von den größten Unglücksfällen (Anmerk. 52) betroffen worden sind und für die Berg- und Hüttenwerke stets einer starken Ausnutzung unterworfen waren, hat sich die von Natur starke Kraft des Gebirgsbodens durch jenen Schutz von Alters her und durch fleißigen Anbau des Waldes stets erhalten. (cf. auch im Anhang unter Harz.)

---

87) In der Oberförsterei Lohra (Forstinspektion Erfurt) — auf den südlichen Vorbergen des westlichen Harzes — ist erst 1797 die Hochwaldwirthschaft eingeführt worden. cf. Knorr's Studien über die Buchenwirthsch. 1863. S. 6. — Desgl. daselbst. S. 61. „Es tragen die Harzforste noch überall — selbst in den Staatsforsten — die Spuren der Mittelwaldwirthschaft."

185. Ein Beitrag zur Geschichte der hannover'schen Harzforste.

cf. Verhandlungen des Harzer Forstvereins. Jahrg. 1862.

186. **Liebmann, F.,** und **Möller, E.** Beiträge zur Geschichte der Harzwälder, ihrer Benutzung und Erträge.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1859. S. 11.

187. Notizen zur Forstgeschichte des Harzes liefert auch **Pfeil** in Nr. 130 und **Wächter** in Nr. 173 u. 180.

In specie **vom Solling.**

188. Zur Geschichte des Sollinger Waldes[88]).

Pfeil's krit. Blätter. 1845. 21. 1. S. 107–146.

Dieses ausgedehnte, plateauartige Sandsteingebirge ist in forstlicher Beziehung eine der interessantesten Gegenden Deutschlands, sowohl wegen seiner eigenthümlichen Buchenwirthschaft[89]), als namentlich seiner sehr ausgedehnten

---

88) cf. **Wächter's** „Säen und Pflanzen" im Hannover'schen Magazin. 1833. S. 509 ꝛc. (173.) — „Der Solling ist unstreitig nebst dem Harze das wichtigste und interessanteste Waldgebirge Hannovers. Es bildet den Hauptring in der Kette der herrlichen Forste, die sich von Münden bis nach Hameln ꝛc. herunter an den Ufern der Weser ununterbrochen herabziehen. Mit einer Erhebung von 1400 bis 1500 Fuß über der Meereshöhe nimmt es mit Einschluß des fürstl. braunschweigischen und hessischen Antheils etwa eine Fläche von 6–7 Quadratmeilen ein und ernährt 20,000 äußerst betriebsame Menschen mit seinen mineralischen und vegetabilischen Schätzen. Es sind hier Fabriken und Gewerbe der verschiedensten Art, und daher ist dieser Wald von nicht zu berechnender Wichtigkeit für seine Bewohner. — Im Anfang des 16. Jahrhunderts fiel derselbe nach dem Absterben der Dynastenfamilien von Dassel, Eberstein, Homburg ꝛc. als Erbschaft dem Hause Braunschweig, dem Fürstbischof von Hildesheim und dem Landgrafen von Hessen zu und war damals dicht mit Eichen und Buchen bestanden, von welchen Flächen aber in dem Zeitraume von 150–160 Jahren lediglich im hannoverischen Theile 10,000 Morgen in Nadelholz und 5000 Morgen in Schlagholz übergegangen sind ꝛc.

89) resp. des modifizirten Buchenhochwaldes von dem k. hannoverischen Forstmeister E. v. Seebach in Uslar. (cf. diesen Artikel unter Buchenhochwaldwirthschaft in verschiedenen Gegenden; Hannover.) „In dem hannoverischen Sollinge ist derselbe in den verschiedensten Stadien der Entwickelung von der einjährigen Stellung bis zum 30jährigen Alter des Unterholzes vertreten. — Die Bestandesverhältnisse dieses Waldes haben dem obengenannten k. hannoverischen Forstbediensteten vor etwa 30 Jahren Veranlassung gegeben, diese Betriebsart in großartigem Maßstab zu beginnen."

hochstämmigen Laubholzpflanzungen wegen. Diese bedeutende Waldfläche gehört größtentheils zu Hannover — die Aemter Holzminden und Stadtoldendorf (180) jedoch zum Herzogthum Braunschweig — und bildet eine kompakte Masse von 131—132000 hannover'schen Morgen (34,335—34,597 Hektaren) Staatsforste. — Der Solling war früher stark bevölkert; die Entwicklung der Bevölkerung ist jedoch vielfach durch verheerende Kriege verhindert worden. Es war daher natürlich, daß man früher den Wildstand mehr begünstigte, als den Wald- und Holzwuchs, — und jener mag namentlich Schuld an dem Mangel des ältern Eichenholzes, der im Solling auffallend ist, sein. Der geringe Werth des Holzes war auch Ursache, daß man den Einwohnern der in diesem Walde gelegenen Ortschaften nicht blos freies Bau- und Brennholz einräumte, sondern ihnen die Freiheit ließ, überhaupt das beste und nutzbarste Holz aus dem Walde in beliebiger Menge zu nehmen. Daher stammen die noch jetzt bestehenden ausgedehnten Feuerholzberechtigungen, die schwer auf dem Walde lasten. Dabei war die Art der Benutzung des Waldes so verwüstend und für die Nachzucht des Holzes geschah so wenig, daß bald sein Zurückgehen sichtbar ward. Besonders bemerkbar war die Abnahme des Eichenholzes. Diese Holzart bildete ursprünglich den Hauptbestand des Sollinger Waldes und ihr Verschwinden und Verdrängtwerden durch die Buche ist hier bemerkenswerth[90]). Mit einer im J. 1590 eingeführten Holzordnung wurde im Sollinge eine regelmäßigere Forstverwaltung organisirt. Um die Nachzucht sicher zu stellen, wurden schon um diese Zeit herum Eichenkämpe angelegt, aus denen die Eichenheister in das Freie versetzt worden sind. Es ist die Eichenpflanzung unstreitig die älteste Forstkultur, welche in Deutschland vorkommt (180). Wir finden hier schon vor 200 Jahren die Eichenpflanzung und Durchforstung des verdämmenden Holzes zur Schonung derselben angeführt (64). Dies legte den Grund zu der großen Menge von Eichenpflanzwäldern, die einen so interessanten Theil des Sollings bilden und wegen des beständigen Einhütens nur mittelst Pflanzung hochstämmiger Heister verjüngt werden dürfen und können (cf. Pflanzweite; Solling.). — Im J. 1735 fand man sich veranlaßt, eine Kommission zur Revision des Sollings zu ernennen, die den Zweck hatte, einen nachhaltigen Materialetat zu entwerfen, damit man im Stande wäre, zu übersehen, wie viel Holz man an die Hütten und die Brennholzflöße, durch welch letztere Hannover zum Theil versorgt wurde, abgeben könne. In der von dieser herrührenden Bestandsbeschreibung von 1736, die auch noch für die Gegend von Interesse ist, findet man ein Bild, wie es sich damals in den größtentheils in der Plänterwirthschaft behandelten Laubhölzern darbot, woraus erhellt, daß der damalige Waldzustand einen höchst unvortheilhaften Eindruck machte. Der Versuch wurde zwar gemacht, die Vor-

[90]) In kaum 180 Jahren haben sich im Lauenförder Forstdistrikte des Amtes Nienover gegen 10,000 Morgen Eichenwald von selbst in Buchen umgewandelt.

schläge jener Kommission, deren Zweckmäßigkeit in die Augen fiel, durchzuführen. Es veranlaßte dies aber so viele Beschwerden und Prozesse der berechtigten Unterthanen, daß davon wenig in das Leben trat. Deshalb wurde im J. 1747 von der obersten Forstbehörde eine abermalige Revision der Forstwirthschaft des Sollinger Waldes verfügt, welche jedoch fand, daß so ziemlich noch überall die alte Unordnung herrsche, wie sie von der ersten Kommission gerügt wurde. Sie gab zwar zu, daß der Solling noch die bisherige Abgabe leisten könne, bedingte aber eine bessere Behandlung des Waldes. Obgleich der damalige Oberforst- und Jägermeister im J. 1758 remonstrirte, daß der Solling dies nicht mehr im Stande sei, blieb der hohe Abgabesatz eben so gut unverändert, wie die Planlosigkeit in der Führung der Schläge und die anderen bezeichneten Uebelstände. — Im J. 1775 verfügte die Kammer eine neue Untersuchung des Sollings, in Folge derselben jedoch die Holzabgabe in diesem Walde nur noch erhöht wurde. Doch machte die Kommission auf eine Menge Unordnungen und Mißstände bezüglich der Bewirthschaftung dieses Waldes aufmerksam, worauf die Kammer in Hannover mehrere Verfügungen erließ, wodurch jenen abgeholfen werden sollte, — die aber nicht befolgt wurden. — In den Jahren 1776—1786 wurde der Solling zum ersten Male vollständig vermessen, und eine neue Kommission begann eine Untersuchung der vermessenen Forste, um die Leistungsfähigkeit derselben zu erforschen. Die damalige Ermittlung des Vorrathes und Zuwachses beruhte aber auf einem sehr unsicheren Fundamente, so daß eine abermalige Erhöhung des Abgabesatzes in diesem Jahre erfolgte. — Vom J. 1776 an entwickelte sich ein sehr ausgedehnter Handel mit Eichen- Stab- und Schiffbauholz, wodurch die vorhandenen Eichenbestände sehr mitgenommen wurden. — Erst die Revision von 1825 wurde auf eine Weise ausgeführt, welche der Thätigkeit und der Befähigung der damals damit beschäftigten Forstbeamten alle Ehre macht. Allein trotzdem und ungeachtet der Sorge der Regierung, den Wald nur pfleglich zu behandeln, war in demselben nach und nach ein Zustand eingetreten, der nicht ferne von einer eigentlichen Walddevastation gewesen zu sein scheint. Namentlich die Weideberechtigten waren die Ursache der Entstehung der Blößen und lichten Pflanzwälder, auf denen sich die Bodenkraft so erschöpft hat[91]), daß sie jetzt weder Holz, noch Weide bringen. — Die Holzberechtigten hieben willkürlich im Walde herum, nahmen nur das beste Holz und widersetzten sich jeder Beschränkung. — Die Schonungen wurden durch Behüten verwüstet, und in allen diesen Mißbräuchen wurden die Be-

---

91) Nach den Verhandlungen des Hils-Sollings-Vereins v. J. 1836. ist der Charakter der Sollingsblößen eine dichte, dicke Decke von Moos, Heidelbeerkraut, Gras und Farnkräutern. — Nach Ausführung der Weideseparation waren im Jahr 1856 noch 10,000 braunschweigische Morgen bisher bestandloser oder nur schlecht bestockter Flächen im Sollinger Wald zur Aufforstung vorhanden.

rechtigten noch durch die Verjährung geschützt[92a]). — Von einer nicht weniger nachtheiligen Einwirkung auf die Zustände dieses Waldes war die Betheiligung der Domänenbeamten bei der Forstverwaltung.

Daß jedoch unter der gegenwärtigen Forstverwaltung ein reges und erfolgreiches Streben für Aufbesserung der Sollinger Forste, Aufforstung der in denselben befindlichen Blößen (cf. unter Kulturbetrieb in verschiedenen Ländern „den Anbau der Sollingsblößen") und Regelung der dortigen forstlichen Verhältnisse überhaupt besteht, beweisen namentlich auch die Versammlungen des Hils-Sollings-Forstvereins (522) und die bei denselben gehaltenen Vorträge.

Es dürfte nicht leicht eine Waldgegend in Deutschland eine interessantere Spezial-Forstgeschichte haben, die auch als ein sehr beachtenswerther Beitrag zur allgemeinen deutschen Forstgeschichte angesehen werden kann, als dieser Solling, und es besteht nicht wohl ein schlagenderes Beispiel, als die Geschichte dieses Waldes, wie verderblich die früheren Aemter in jeder Beziehung für die Forste waren. So war die Harzer Forstwirthschaft derjenigen in den Landforsten Hannovers blos deshalb so weit voraus, weil bei jener die Domänenbeamten nicht den Einfluß hatten, welchen sie in diesen ausübten, da die Harzer Forste eine abgesonderte Verwaltung unter der Berghauptmannschaft hatten (184).

In specie vom Großherzogthum Baden.

189ᵃ. **Gebhardt** (früher fürstl. fürstenbergischer Oberforstinspektor, zur Zeit Forstrath a. D.). Skizzen zur Geschichte der Wälder und der Verjüngungsformen im südwestlichen und oberen badischen Staatswalde.

Forstliche Zeitschrift für Baden. 2. Bandes 3. Heft. S. 13—37.

92a) cf. Wächter a. a. O. S. 560. (Anm. 88): „So zehrte von dem Sollinge die Landwirthschaft und Forstwirthschaft, Fabriken und Manufakturen, Berechtigte und Unberechtigte, Einheimische und Auswärtige ꝛc. — des Frevels nicht zu gedenken. Kein Wunder, daß die „reiche Goldgrube" am Ende erschöpft wurde; — und so ist es denn auch wirklich. Die neueste Untersuchung hat ergeben, daß der Solling Erleichterung und Kultur bedürfe, wenn er aufrecht erhalten werden und die unabweislichen Bedürfnisse der Unterthanen jetzt und in Zukunft befriedigen soll. — Wenn man früher nur auf Holzkonsumtion bedacht war, so ist man dies jetzt nur auf Holzersparung. — Die Hütten, die Salinen u. die Flößerei sind auf das Minimum reduzirt oder auf Surrogate verwiesen; unweigerlich werden alle Summen bewilligt, die als erforderlich erachtet werden, dem gesunkenen Walde wieder aufzuhelfen, und die Unterthanen müssen jetzt nachfolgen, um eine unschätzbare Quelle des Wohlstandes und des Unterhaltes für sich und ihre Nachkommen zu erhalten."

„Die Geschichte der Wälder des badischen Antheils vom Schwarzwalde im Allgemeinen und der wirthschaftlichen Schicksale derselben insbesondere liegt noch so ziemlich im Dunkel. Alles, was einzelne Nachrichten und das freilich oft schwankende Mittel der Tradition an die Hand geben, besteht

1) Im Hinblick auf die vorzeitliche Bewaldung nur darin, daß — wie auf dem untern oder östlichen und nördlichen, so auch auf dem sogenannten obern oder badischen Schwarzwalde die Weißtanne bis zu ihrer, in den Zeiten der sehr umfassenden Bewaldung höchst wahrscheinlich mehr ausgedehnten Regionsgrenze, hier vorherrschte und der Hauptsache nach bei weitem das Groß der Bestände formirte, die Fichte aber nur als beigemischte, eingesprengte, mehr untergeordnete und überhaupt als eine Holzart erschien, die sich nur auf einzelnen Höhepunkten, insbesondere extremen Expositionen &c. in ein gewisses Uebergewicht — man könnte sagen — in den wenig beneideten Vortheil eines bedingt Geduldeten setzte.

Gleich untergeordnet scheint stets in den Höhenlagen des Urgebirges die ohnehin abhängigere Fohre gewesen zu sein, während die Eiche und Buche der dominirenden Weißtanne sehr häufig beigemischt, ja auf nicht unbedeutenden Stellen rein aufgetreten sein sollen. — Alle übrigen Holzarten dagegen scheinen zu keiner Zeit eine hervorragende oder besonders erhebliche Rolle gespielt zu haben.

2) In Absicht auf die älteren Wirthschafts- oder Verjüngungsformen; daß neben einer wenig planmäßigen, jedenfalls aber nach bestimmten Regeln nicht geordneten Plänterwirthschaft über den größeren Theil des Gebirgs hin und höchst wahrscheinlich der Hauptsache nach kahler Abtrieb stattfand."

„Schon seit langer Zeit schreibt und spricht man viel über das immer mehr und mehr sichtbar werdende Verschwinden der Weißtanne im Schwarzwalde und legt den Grund davon hauptsächlich in diejenigen Wirthschafts- u. Verjüngungsformen, deren allmähliche Einführung in jene Zeit fällt, wo bei steigendem Wachsen der Population und des Spekulationsgeistes ein höheres Bedürfniß und damit die Nothwendigkeit und die Versuchung zu einem gesteigerten Zugriff in den Waldungen rege wurde, in Verjüngungsformen, welche das frühere, successive Wirthschaften ausschlossen. Es sind dies — wie oben bemerkt — die wechselseitige Fehmelwirthschaft und der Kahlhieb, welche sich, mehr der Ausdehnung als einer soliden Ausbildung nach, viele Jahre in den Waldungen des Schwarzwaldgebirges behaupteten. Die Existenz der ersteren ist eine unbestreitbare Thatsache. Dieselbe wirkte jedoch weniger, als der Kahlhieb und die rücksichtslose Ausübung der Waldweide nachtheilig auf die Gefährdung des Waldes. Und doch hat sich jener in verschiedenen Ausläufen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts erhalten. — Wir finden zwar in den Forstordnungen des Fürstenthums Fürstenberg vom 14. X. 1724 und 4. V. 1746, sodann in der Instruktion für die Forst- und Waldmeister der ehemals unmittelbaren Stadt Villingen auf dem Schwarz-

walde vom 20. XI. 1756, der Forst- und Waldordnung für das Reichsstift St. Blasien (im J. 936 gestiftet und 1805 aufgehoben) vom 25. II. 1766 und in der ehemals vorderösterreichischen und breisgauischen (der Breisgau war bis 1805 österreichisch) (Anm. 244) Forstordnung vom 7. XII. 1786, sowie einigen abgesonderten Verordnungen daselbst vom 1755 bis 1777 — also gerade in Dokumenten der vorzeitlichen Forstgesetzgebung, die sich hauptsächlich auf den oberen Schwarzwald beziehen, — schon den Ausdruck „schlagweis"; allein wie dieser Ausdruck aufzufassen sei, geht aus den gleichfalls jener Zeit angehörigen Erläuterungen hervor; wie z. B.

„Zur Beförderung der Besamung müssen bei dem Hieb derjenigen Nadelhölzer, welche im Gebirge liegen, wo keine nahen Waldungen zur Besamung des Schlages vorhanden sind ꝛc., eine jedesmal verhältnißmäßige Anzahl Samenbäume stehen bleiben; bei Eichen- und Buchenwaldungen sind keine Samenbäume zu belassen, sondern der Schlag ganz auszustocken."

Ferner: „Die natürliche Nachzucht der Wälder durch Samenbäume ist nur bei dem Nadelholze anwendbar. Zu dem Ende ist der Wald gegen den Wind anzuhauen und der Schlag kahl abzuholzen ꝛc."

Insbesondere aber aus der Verordnung vom 21. II. 1810, wo es heißt: „Da man wahrgenommen hat, daß in manchen Forsten ꝛc. gar die verderbliche Methode kahler Abtriebshiebe angewendet wird ꝛc."

Endlich aus einer Erläuterung zu den breisgauischen Forstordnungen vom 22. VIII. 1753 und 7. XII. 1786: „auch durch neuere badische Verordnungen besonders in diesem angefallenen Landestheil ist der, wahrscheinlich durch obige Anordnung fast allgemein angewendete kahle Abtrieb abgestellt worden ꝛc."

„Es liegen also nach Obigem im badischen Schwarzwald die Erscheinungen vor

1) das Verschwinden der Bestände, in welchen die Weißtanne auf größeren Flächen dominirte,
2) die Besitzergreifung vom größeren Theile des Waldbodens durch die Fichte, die jetzt und seit längerer Zeit hier durchaus als herrschend angesehen werden muß." (cf. unter Weißtannenbetrieb — Abnahme der Weißtanne auf dem Schwarzwald.)

„Weit entfernt" ist der Verfasser, „der Weißtanne nur im Geringsten nahe zu treten und ihre Vorzüge verkennen zu wollen;" behauptet jedoch, „daß man sich durchaus nicht so weit hinreißen lassen soll, die Fichte auf dem Schwarzwald gleichsam als ein Unkraut anzusehen. Es ist gewiß ein zeitgemäßes Unternehmen, dieser Richtung entgegenzutreten; denn es ist unbedingt das Herrschendsein der Fichte auf dem oberen Schwarzwald weder als waldunwirthschaftlich, noch als ein nationalwirthschaftliches Unglück zu betrachten und liegt durchaus kein zureichender Grund vor zu einem Streben, der Weiß-

tanne vor der Fichte die Eigenschaft der dominirenden Flächenbeherrschung wieder zu verleihen. (cf. Vorkommen der Fichte auf dem Schwarzwald, — Fichtenbetrieb und Sturmbeschädigungen daselbst.)

189[h]. **Beitrag zur Geschichte der Waldberechtigung in Baden.**

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1841. S. 36—37.

Mehrere Gemeinden der Bezirksämter Kork, Rheinbischofsheim und Offenburg im Großherzogthum Baden haben Ansprüche auf den sogenannten Korker Wald. Der maßgebende Brief vom J. 1476 enthält hierüber Folgendes: „Ein Herr hat geheißen Herr Eppel und seine Hausfrau Utze, seynd gesessen auf Fürsteneck bei Oberkirch, handt gehabt eine Tochter, hat geheißen Jungfrau Stesel, derselbige Herr ist so reich gewesen, daß er Fürstengenos war, dieselben zwei ehelichen Gemächte haben nicht mehr, dann dieselbige Tochter gehabt, ist zu Nußbach an einem Tanze gähling gestorben, zu derselben Tochter Seelenheile haben sie in dasselbe Dorf Nußbach eine Kirche thun bauen, und auch gegeben Korken Gewälde, mit aller seiner Zubehörde denen dreien Kirchenspielen Kork, Bedersweier und Lings zu einer rechten Gottesgaben, Wittwen und Waisen, Arm und Reich zu gebrauchen. — Dieselbe Gabe hat man verboten und befeindet, 20 Jahr, die aufgezielet und gebessert, derselbe Herr hat, auch an demselben Wald gelegen, ein Wald und Weide an die Kirche zu Zimmern gegeben, und doch mit unterschiedlichen bezeichnet, — um dieselbe Gottes Gaben seynd die drei Kirchspiel Kork, Bedersweier und Lings auch die von Zimmern uneins worden, daß Todtschläge deshalb geschehen seyndt, dazwischen sich etliche Herrn und Amtleute geleit haben in Meynung, die Späne gütlich zu vertragen und hinzulegen, hat ihnen nicht mögen folgen, also haben die drei Kirchspiel Kork, Bedersweier und Lings die zwei Dörfer Windschläch en und Appenweier zu ihnen in eine rechte Gemeinschaft genommen, um Willen, daß sie ihnen helfen, solche Gottes Gaben behalten und handhaben, über daß zwei Dörfer Windschlächen und Appenweier zu den bestimmten drei Dörfern in Gemeinschaft gesetzt worden, ward die Irrung nicht hingelegt. Also rufte jedermann Gott an, daß irgend ein frommer Mensch erschiene, der Anweisung gäbe, wie die Ding zu vertragen während; Also gab eine ehrbare Person den Rath, man solle nehmen ein Wucher-Rind, daß ein Farr wäre, daß soll 5 Jahre alt seyn, obe man es einstelle und sollte es darnach einstellen, daß es darnach ein Jahr und Tag weder Sonne noch Mond nicht sehe, ist geschehen und auf dem Rindschädel erzogen worden. — Item darnach hat man das Rind uß genommen und es geführet auf den Hof zu Kork unter die Eiche, da haben sich die Herrn und Amtleute auch die Dorfleute und ganze Gemeind der 5 Dörfer vorgenannt, davon die Spänne rühret, sich dessen geeinet, man solle das Rind beschwören und ihm Heiligthum anhängen und es von dem Hof zu Kork, von der Eiche an lassen gehen, und wo es hingehe, es sey zu Wasser,

Holz oder anderst wohin, daß solle ein Mark derselben Spänne seyn, auch dabei bleiben, und von keinem Theil geändert werden, solchem Untergang hat man allermänniglich wen das berühret verkündet, wer dabei seyn wolle, der möge es thun."

Nun wird in dem erwähnten Waldbriefe der ganze Umkreis, den das Rind durchlaufen hat, genau beschrieben und festgesetzt, daß alle Orte, die in den Umkreis fallen, in die Waldgenossenschaft aufgenommen werden sollen. Die Beschreibung schließt mit den Worten: „und ist kommen auf den Hof zu Kork unter die Eiche und an derselben Eichen im selbst sein Herz abgestoßen und dasselbe Rind ist an eine geweihte Statt begraben worden, als ob es ein Christen-Mensch wäre gewesen."

Da das Rind bei seinem Lauf durch mehrere Orte hindurch ist, so wurden diese auch nur theilweise in die Waldgenossenschaft aufgenommen. Bei einer im J. 1796 stattgehabten Renovation der Ansprüche des Ortes Diersheim wurde deshalb auf den Grund des Korkerwald-Instruments festgesetzt: „als erstlich seit undenklichen Zeiten in Diersheim alle diejenigen Bürger, so an dem rechten Ufer der sogenannten Mühlbach wohnen, in der Waldgenossenschaft begriffen, weil es wahrscheinlich, daß diese Bach — der alte Rhein genannt — derjenige Rhein ist, von welchem es heißt, daß das Rind bis dahin und nicht weiter gegangen; Alle die, welche an dem linken Ufer dieser Mühlbach wohnen, haben kein Recht an den Korker Wald."

189[c]. Erwähnung verdient hier auch die Festgabe für die Mitglieder der 14. Versammlung süddeutscher Forstwirthe in Baden (557): Die Forstverwaltung Badens. Mit 3 Tab. VII u. 174 S. 1857. Karlsruhe. Gutsch.

Pfeil's krit. Bl. 1857. 39. 2. S. 25—29 und

v. Berg im Tharander Jahrb. 1859. Neue Folge. VI u. 342 S.

„Man kann diese kleine, aus offiziellen Quellen geschöpfte Schrift als eine musterhafte Darstellung der forstlichen Verhältnisse Badens bezeichnen." (cf. im Anhang unter Forstorganisation; Baden.)

Desgleichen: Beiträge zur Kenntniß der Land- und Forstwirthschaft im Großherzogthum Baden. 1860. 8. mit 6 Taf. u. 1 lith. Karte. Heidelberg. Emmerling. (2 Thlr.) (Festgabe für die Mitglieder der 21. Vers. deutsch. Land- u. Forstwirthe. — 564).

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 29.

Tharander Jahrbuch. Neue Folge. VII. S. 387.

(cf. unter Forsttaxation; Baden.)

In specie vom Großherzogthum Hessen.

189[d]. **Wedekind, Gg. Wilh.** Freih. v. (Oberforstrath. Anm. 168). Notizen zur Geschichte der Forstwirthschaft im Großherzogthum Hessen.

Dessen neue Jahrbücher d. Forstkunde. 1842. 25. Hft. S. 62—67.

(Vortrag bei der forstlichen Sektion der 6. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1840. 564).

Im Großherzogthum Hessen waren beiläufig 130,000 Morgen Mark- oder Märkerwaldungen (Anm. 38[a]) noch bis in die neuere Zeit vorhanden, welche jetzt beinahe durchgängig getheilt sind. Je nachdem sie einer forstlichen Aufsicht untergeben waren, gingen sie in einem mehr oder minder guten, nicht selten auch in einem devastirten Zustande auf die Gegenwart über. Die vorhandenen Reste und die geschichtlichen Nachrichten beweisen, daß diese Marken sämmtlich mit den schönsten Eichen- und Buchenhochwaldungen bestanden waren. Da, wo Devastationen statthatten, sind an deren Stelle in der neuesten Zeit meistens Kiefern-, am Gebirge mitunter Fichten- und Lärchen-, auch Eichen- und Birken-Niederwaldungen getreten. Einige von diesen Markwaldungen dagegen zeichnen sich noch jetzt durch ihre schönen Buchenhochwaldungen aus. Am Rheine befanden sich ausgedehnte alte Eichenwaldungen, unter denen bei allmählicher Lichtstellung Dornen und Weichholz-Aufwuchs aufwucherten, wodurch der Erd- und Buschholzbetrieb in meist 10jährigem Umtrieb entstand. In mehreren dieser Eichenwaldungen hatte sich ein besonderes Rechtsverhältniß gebildet, indem der Fiskus die Benutzung des Oberstandes und die benachbarten Gemeinden die Ernte des Erdholzes hatten, was jedoch nunmehr durch Auseinandersetzung beseitigt ist. — Die Geschichte der Forstwirthschaft in den alt-hessen-darmstädtischen Landen liefert einen Beweis, daß auch hier keineswegs der schlagweise Betrieb aus dem Mittelwald entstanden ist, der hier überhaupt mit wenig Ausnahmen nie einheimisch gewesen. Der schlagweise Betrieb wurde hier unter dem Landgrafen Ernst Ludwig zu Anfang des 18. Jahrhunderts durch den Minister und Oberjägermeister Minigerode in den bis dahin als Plänter- und Fehmelwald behandelten Waldungen eingeführt (61), wofür mehrere Belege vorliegen, unter denen ein Gutachten vom 14. II. 1794 von Joh. Heinr. Hartig, einem Oheim des G. L. Hartig, wovon in diesem Vortrag ein Auszug mitgetheilt ist, historischen Werth hat.

(cf. auch **Wedekind:** Beitrag zur Geschichte des Forstwesens im Großherzogthum Hessen in dessen neuen Jahrbüchern der Forstkunde. 1851. Neue Folge. II. 1).

190. **Stockhausen, v.** (großh. hessischer Oberforstrath). Zur Geschichte des Forstkulturwesens im Großherzogthum Hessen.

Dessen Beiträge zur Forst-, Jagd- und Fischerei-Statistik des Großherzogthums Hessen. 1859. Darmstadt. S. 38. (cf. unter Forstunterrichtswesen in Hessen.)

Dem Gebiete der Forstkultur ist in dem Großherzogthum Hessen schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts bedeutende Fürsorge gewidmet worden.

Die sichtbarsten Erfolge sind in den ausgedehnten Markwaldungen (189[d]) vorhanden, wo viele Tausend Morgen lichte, zum Theil kaum hier und dort noch einen werthlosen Stummel oder Dornbusch enthaltende Hutwaldungen und zur Weide benutzte Blößen ihren Eigenthümern nicht zum Nutzen, wohl aber zum Schaden gereichten, wo jetzt aber, nach der Theilung der Marken unter die verschiedenen Gemeinden und nach Aufhebung der Märkerordnungen und Märkermißbräuche (100) die Verwaltung durch Staatsforstbeamte Holzbestände in das Leben gerufen hat, auf welchen wesentlich der Haushalt und der Wohlstand der betheiligten Gemeinden beruht, und die auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen von unschätzbarem Einflusse sind. — Neben diesem Beispiel größerer Wirksamkeit der Forstkultur bieten sich andere in dem fortschreitenden Anbau der kahlen Höhen des Vogelsberges (cf. Anmerk. 34) und in der Verdrängung und Verlegung der Hutweiden, soweit sie dem Holzanbau und überhaupt besserer Benutzung des Bodens hinderlich waren, dar; nicht minder auch in dem Anbau steiler und ertragsloser Abhänge und insbesondere in der Vervollkommnung der jüngeren Holzbestände.

In specie von Kurhessen.

191. Die Forstverwaltungsvorschriften aus der Zeit Ernst Friedrich Hartigs (cf. Forstlehranstalten. Kurhessen.) als Oberforstdirektors in Kurhessen sind reich an den wichtigsten Reformen. Vorzüglich ist hier zu bemerken: die Einführung des Baumrodens (1825) (cf. diesen Artikel unter Forstbenutzung), das Regulativ über den Forstbetrieb in den Gemeindewaldungen (1840) (cf. diesen Artikel unter Kurhessen), die Forststrafordnung (1822), die Holzhauerinstruktion (1824), die Regelung des Forstrechnungswesens (1825), die Einführung zweckmäßiger Betriebsvorschläge (1822), die Anordnung von Holzversteigerungen (1834), das Streu-Regulativ ꝛc. (cf. auch unter Hochwaldbetrieb in Laubholzwaldungen).

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 38 ꝛc.

192[a]. Nach eben dieser Zeitung 1865. S. 72. jedoch „liegt die Forstverwaltung Kurhessens in einer Krise, der sie sich über kurz oder lang entwinden muß, um, an Leib und Seele frisch belebt, nicht nur mit den übrigen Verwaltungszweigen, sondern auch mit den Forstverwaltungen der Nachbarstaaten wieder in's Gleichgewicht zu treten; auch zieht sich durch die im Anfang dieses Jahrhunderts stattgehabten segensreichen Verbesserungen der Forstwirthschaft in diesem Lande im schwarzen Faden eine Reihe großer, aber sehr lehrreicher Fehler, z. B. die taktlose Ausdehnung des Birkenanbau's, die Fichtenzucht auf geringem Standorte ꝛc.“ (cf. Forstgesetze. Kurhessen.)

192[b]. **Landau, Dr. G.** Die Waldungen zu halbem Gebrauche in Kurhessen. Eine rechtshistorische Abhandlung. 1855. 21 S. Kassel. Bertram. (4 Ngr.)

Eine kleine, gediegene, in forstgeschichtlicher Beziehung sehr beachtenswerthe Schrift, aus dem Jahrg. I. der landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen besonders abgedruckt[92 b]). — Gegenüber der herrschenden Ansicht, daß die Waldungen zu halbem Gebrauch[92 c]) ursprünglich reines Eigenthum des Staates gewesen seien, versucht der Verfasser, den Beweis von dem Irrigen dieser Meinung aufzuführen, und theilt zu diesem Behufe historische Belege mit. — Man hatte nämlich hierüber bisher folgende Meinung: Im 14. Jahrhundert hätten die Landgrafen von Hessen, weil der Forstschutz schwierig zu handhaben gewesen sei, da die wenigen Forstschutzdiener durch Ausübung und Beschützung der Jagd zu sehr in Anspruch genommen worden, einen Theil der herrschaftlichen Waldungen in Halbgebrauchswaldungen verwandelt, lediglich um die nunmehr mit großen Waldnutzungsrechten begünstigten Gemeinden für die Erhaltung des Waldes mehr zu interessiren. Unter Anderem stützte man diese Meinung auf eine Urkunde des Landgrafen Heinrich II. und seines Sohnes Otto, die Feldberger Mark betreffend. — Dr. Landau dagegen sucht zu beweisen, daß die Gemeinden den Landgrafen den Schutz ihrer Waldungen übertrugen, oder Letztere sich die Rechte der Oberaufsicht und Verwaltung aneigneten, und beleuchtet demgemäß die Frage: „Wie entstand die Abgabe des halben Forstes?" Nachdem gezeigt worden ist, daß diese Abgabe nicht aus der landgräflichen Obermärkerschaft entsprungen sein könne, wird diese Frage dahin beantwortet, daß sich dieses Verhältniß nur durch die Vogtei erkläre und das halbe Forstgeld als ein vogteiliches Nutzungsrecht zu betrachten sei. Durch Auszüge aus alten Urkunden wird in Betreff mehrerer Halbgebrauchswaldungen der Beweis mit überzeugender Schärfe geführt: „Die Schirmvogtei, welche die Landesherrschaft über die frühere Mark- oder Gemeindewaldung übte, das Anstellen landgräflicher Beamten zur Hegung und Beschützung gemeiner Wälder und die Schadloshaltung für diese Leistung durch die bei Schutzvogteien übliche Hälfte der Nutzungen — hier das halbe Forst- und Mastgeld — rief das Institut der Halb-

---

92 b) Der Verfasser hat sich auch durch die werthvollen Beiträge zur Geschichte der Jagd in Deutschland: „Die Geschichte der Jagd und der Falknerei in beiden Hessen. 1849." sehr verdient gemacht.

92 c) Halbgebrauchswaldungen sind solche Waldungen, deren Benutzung dem Staat und den Städten oder Gemeinden gemeinschaftlich zusteht, wobei die Berechtigten für Nutzungen zum eigenen Gebrauch ein herkömmliches geringes Forstgeld an den Staat zahlen, der übrige Forstertrag in bestimmten Verhältnissen zwischen dem Staat und den berechtigten Gemeinden repartirt wird, der Staat die Verwaltung besorgt und deren Kosten von den Berechtigten und dem Staat — je nach der Observanz — gemeinschaftlich oder einseitig getragen werden.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1857. S. 216.

gebrauchswaldungen ins Leben." Nach den weiteren Erörterungen ist diese Schutzherrschaft entweder durch die Markgenossenschaften (100) selbst gegründet, oder diese haben sie geduldet, oder sind zu ihrer Anerkennung genöthigt worden; es hat dieses Vogteirecht schon im 13. Jahrhundert unter dem thüringischen Fürstenhause bestanden; auch finden sich Halbgebrauchswaldungen in den Landstrichen, welche ehemals zu Thüringen gehörten, z. B. im Amte Wildungen des Fürstenthums Waldeck (201[b]), niemals aber in Gerichten, welche dem Adel zustanden.

Der Rezensent in der allg. Forst- und Jagdztg 1857. S. 217. fügt bei: „Die besprochene Abhandlung verdient als Untersuchung über die Entstehung und rechtliche Natur der Halbgebrauchswaldungen alle Beachtung. Da aber der faktische Rechtszustand ein durch das Herkommen anders normirter und fixirter ist, so dürfte für die Praxis, insbesondere für richterliche Entscheidungen das Resultat dieser historischen Forschung nicht maßgebend und entscheidend sein können. Die Frage, ob Grund und Boden bei den Halbgebrauchswaldungen nur alleiniges Eigenthum des Staates sei, welche bei Acception der in dem vorstehenden Werke entwickelten Ansicht verneint werden müßte, wird sich nur durch Feststellung des gegenwärtigen Rechtsverhältnisses und des Herkommens entscheiden lassen. Unseres Wissens ist in Streitsachen über das von den Grundbesitzern nach dem Jagdgesetze des Jahres 1848 erwerbbare Jagdrecht bezüglich der Halbgebrauchswaldungen zu Gunsten des Staates entschieden worden."

In specie **von den sächsischen Herzogthümern.**

193. Die Gotha'schen Forste werden schon lange regelmäßig bewirthschaftet, und es dürfte die Wirthschaft in den kleinen thüringischen Fürstenthümern überhaupt wohl mit zu den besten und belehrendsten in ganz Deutschland zu zählen sein.

Pfeil's krit. Bl. 1857. 39. 1. S. 31 u. 33.

194. **Storch, J. W.** Geschichte des Forst- u. Jagdwesens in dem großherzoglich sächsischen eisenachischen Kreise, — nebst einem Vorwort über die Urwälder, womit Deutschland im grauesten Alterthume bedeckt war. 1841. 8. 222 S. Eisenach.

Nach den allgemeinen Betrachtungen über den früheren Zustand der deutschen Waldungen geht der Verfasser zu den im eisenachischen Kreise von den großen Buchonischen Waldungen übriggebliebenen Theilen über. (cf. im Anhang unter Sächsische Herzogthümer.) — Das Buch enthält eine chronologische Uebersicht der eisenachischen Forstbeamten seit 300 Jahren, sowie

eine Skizze des ehemaligen und gegenwärtigen Zustandes des eisenachischen Forstwesens. (cf. Urwaldungen.)

195. **Löbe, W.** Ueber die Forstwirthschaft und Jagd im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

André's ökonomische Neuigkeiten. 1842. S. 585—590.

196. **Michelsen, A. L. J.** (Professor). Der Mainzer Hof zu Erfurt[93]) am Ausgange des Mittelalters. Eine urkundliche Mittheilung. Einladungsschrift zu der ersten, am 4. VI. 53 in Eisenach zu haltenden Generalversammlung des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde, Namens des Vorstandes des Vereins herausgegeben. 1853. 4. 46 S. Jena. Frommann.

Es ist hier über die Bewirthschaftung des Gutes, welches dem Erzstift Mainz gehörte, mit Einschluß der dazu gehörigen Waldungen eine spezielle Darstellung gegeben, welche auch in forstgeschichtlicher Hinsicht von Interesse ist. Man erfährt daraus, daß man bereits 1529 die Forste vermaß, in Schläge eintheilte und damals schon der Betrieb auf Mittelwald (62 und 63) bestand.

In specie von Schleswig-Holstein.

197. **Falck,** — vermischte Bemerkungen zur Geschichte der Waldungen und Moore in Schleswig-Holstein.

Niemann's vaterländische Waldberichte. 1820. I. 3. S. 323 bis 343.

Diese Bemerkungen, die sich größtentheils auf nachgewiesene geschichtliche Belege gründen, betreffen hauptsächlich die in den nordfriesischen Mooren und Marschen vorgefundenen Spuren ehemaliger Bewaldung und liefern Thatsachen über das Verschwinden großer, ausgedehnter Wälder und das Dasein solcher in früheren Zeiten in Gegenden, wo man sich jetzt vergeblich nach Bäumen umsieht. — Alle schleswigschen Ortsnamen, die mit schow, with, länd ꝛc. zusammengesetzt sind, weisen auf das frühere Dasein von Waldungen in jenen Gegenden hin. — Auch theilt der Verfasser eine historisch wichtige Notiz über den Gebrauch des Torfes aus dem Jahr 1293 mit und führt eine Urkunde an, die auf den Werth, welchen schon damals die Torfmoore gehabt haben müssen, schließen läßt. Daß damals der östliche Theil von Wagrien[94]) —

---

93) Erfurt, die alte Hauptstadt Thüringens, war schon im 8. Jahrhundert als kleiner Ort bekannt, zu Ende des 16. Jahrhunderts Hansestadt und kam 1803 als weltliches Fürstenthum an Preußen.

94) Holstein bestand bis zum 14. und 15. Jahrhundert aus der Grafschaft Holstein, der Grafschaft Stormarn, dem freien Distrikte Dithmarschen und der

dem jetzigen Oldenburg — schon seiner Holzungen beraubt war, ist urkundlich. cf. auch Niemann's Waldberichte. I. 1. S. 3. Alterthümliche Bruchstücke oder gesammelte Nachrichten von Wäldern und Mören, Wild und Jagd in alter Zeit in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

198. Forstgeschichtlichen Werth haben auch die im Anhang unter Schleswig-Holstein besprochenen Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Statistik der Herzogthümer Schleswig-Holstein von Graf **Reventlow-Farve** und **H. A. von Warnstädt.** 1847. Altona. (Als Festgabe für die Mitglieder der 11. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe (564).)

199^a^. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 277.

Leider findet man die tüchtigen Landwirthe von 1847 nicht mehr in dem unglücklichen Schleswig aktiv. Dieselben — wenn auch einzelne noch leben — sind ihres Amtes entsetzt. Fremdlinge, Militärs, Wilddiebe, Maler und andere Künstler bewirthschaften zum Theil jetzt die Forste, wo früher brave Forstwirthe angestellt waren. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein haben einen Oberförster und einen Minister in Domänensachen als Oberhaupt. Schleswig war bis in die Neuzeit mit Dänemark verschmolzen worden und stand unter dem Finanzministerium daselbst. Die Verwaltung von ca. 20,000 Tonnen (40,000 preuß. Morgen) Domänenwaldungen ist zu einer Willkürherrschaft geworden. Die Besoldungen der Förster in Schleswig sind bedeutend verbessert worden; außer ihrem baaren Gehalte haben sie noch Dienstland, Deputatholz, und es ist den gegenwärtigen Forstbeamten die Weidenutzung in den Gehegen erlaubt worden, so daß daselbst nichts mehr in Schonung gelassen wird und mancher einen Viehstand von 20—40 Kühen auf Kosten der Forste hält.

In specie **vom Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

199^b^. Fragmente über die Schwarburg-Rudolstädtische Waldgegend (in Thüringen). Ein Beitrag zur wahren Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse und einige Andeutungen und Winke zur Verbesserung und Aufhülfe der materiellen Zustände — von einem unstudirten Waldbewohner. 1851. 31 S. Rudolstadt. Renovanz. (3 Ngr.)

Landschaft Wagrien im Nordosten; 1773 kamen alle diese Theile unter denselben Regenten. (cf. Möller, Cajus, — Geschichte Schleswig-Holsteins. Von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Dem deutschen Volke erzählt. 2 Bände. 1865. 8. XXXIV u. 664 S. Hannover. Rümpler. Mit 3 Tab. ($1^1/_2$ Thlr.) und: Derselbe, Geschichte Schleswig-Holsteins bis zum Jahre 1848. 1864. 8. XIV u. 429 S. Mit 2 Tab. Kiel. Schröder u. Komp. ($2^1/_3$ Thlr.)).

199c. **Sigismund, Berthold.** Landeskunde des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. Im Auftrag der fürstlichen Staatsregierung mit Benutzung amtlicher Hülfsmittel bearbeitet. 2 Theile. 1862 u. 1864. 8. Rudolstadt. Scheitz in Kom. (1 Thl. VIII u. 226 S.; 2. Thl. VI u. 224 S.) (2 Thlr.)

Zarncke's literarisches Centralbl. 1864. S. 1037 u. 1038. „Ein trefflicher Beitrag zur Spezialkunde dieses Landes."

In specie vom Fürstenthum Waldeck-Pyrmont[95a]).

200. Einige Nachrichten über die Geschichte des Forstwesens im Fürstenthum Waldeck.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1827. S. 194–196.

Das in früheren Zeiten unter der Benennung Oberforstamt selbständig bestandene Oberforstkollegium zu Arolsen wurde im J. 1807 mit der Rentenkammer vereinigt. Diese Behörde erhielt 1814 bei der allgemeinen Landesorganisation die Benennung Domänen-Kammer und bildet bei dieser die Oberforstdirektion eine Sektion als Domänen- und Forstkammer. — Das Landesforstwesen ist nun in 2 Forstinspektionen getheilt, welchen 2 Oberforstmeister vorstehen, die zugleich mit den Kammerräthen die Forstkammer bilden. Sieben Oberförstereien bestanden im ganzen Lande; jeder Oberforst wieder aus 3 — 6 Revieren. — Das Diensteinkommen der Oberforstmeister floß größtentheils bis zum J. 1807 aus Forstaccidenzien (201a), die in diesem Jahr jedoch in fixe Besoldungen umgewandelt wurden. Das Einkommen der Landförster blieb beim Alten; der größte Theil desselben bestand in Accidenzien und der reine Gehalt war sehr gering und verschieden. Diese sehr mangelhafte Einrichtung erlitt im J. 1820 durch die Einsicht des um das Waldeck'sche Forstwesen in jeder Hinsicht hochverdienten Oberjägermeisters

---

95a) Der Gebirgszug, welcher sich im westlichen Deutschland zwischen dem Rhein und der Weser erstreckt, durchzieht obiges Fürstenthum. Letzteres bildet in Südwest ein eigentliches Gebirgsland, das mit den zwischen der Sieg und Ruhr gelegenen Gebirgsgegenden der preußischen Provinz Westphalen — dem sogenannten Sauerlande — in einem Höhenzug, der sich zwischen 1400 — 1600' Meereshöhe erhebt, zusammenhängt. — Die nordwestliche Hälfte des Fürstenthums dagegen ist ein Hügelland, das sich nach Preußen und Hessen hinabsenkt und Thalbreiten, aber keine eigentlichen Ebenen und Niederungen aufzuweisen hat. — Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 377.

Der Boden in diesem Lande ist von Natur aus gering, aber größtentheils sehr verbessert. Die Wälder daselbst sind bedeutend, jedoch stark ausgenutzt. Die Industrie ist ganz unbedeutend, der Bergbau, namentlich auf Eisen und Kupfer, nicht unerheblich.

v. Klöden's Handb. d. Länder- und Staatenkunde von Europa. 1861. S. 956.

von Habel eine Veränderung, die darin bestand, daß das Forstpersonale auf ein größeres Fixum gesetzt wurde und an Accidenzien nur Prozentgelder bezog. Durch Beseitigung noch vieler anderer Mißstände und Einführung entsprechenderer Administration der Forste wurde hier nun ein sehr guter Forsthaushalt geschaffen, so daß dadurch bald sämmtliche Forst-Revenüen der Waldeck'schen Lande auf mehr als das Zehnfache erhöht worden sind, ohne daß ein höherer Holzabsatz stattgefunden hatte.

*201^a^*. Die Holzfrage im Fürstenthum Waldeck.

Supplemente zur allg. Forst- u. Jagdztg. 1858. I. 2. S. 72.

Im Fürstenthum Waldeck, einem der waldreichsten Länder des mittlern Deutschlands, wurde seit undenklichen Zeiten der Holzbedarf für die Landesbewohner nach einer bestimmten, sehr niedrig gehaltenen Taxe abgegeben, und neben anderen Berechtigungen an Holz, Weide und Waldstreu gewährte der Landesherr den Unterthanen noch vielfältige Vortheile. Von 1728 bis 1767 erhielten die Landesbewohner das Malter Buchenscheitholz à 80 Kubikfuß Raum, excl. des Hauerlohns und einer geringen Accidenz, um 10 Sgr. Von 1767 ab setzte man die Taxe auf 22½ Sgr. Zu Anfang dieses Jahrhunderts beantragte die Domänenverwaltung eine geringe Erhöhung der Holzpreise, erreichte aber ihren Zweck nicht, weil die Landstände dieser Forderung entgegentraten, sich auf frühere Verhandlungen rc. beziehend, nach welchen die Holztaxe nur mit ihrer Zustimmung erhöht werden könne. Im J. 1841 wiederholte sich derselbe Antrag von Seiten des Dominiums, erlag aber aus demselben Grunde. — Bei der Berathung des Budgets im J. 1853 waren von der Finanzverwaltung unter der Rubrik „Forstnutzungen" 3000 Thlr. mehr auf den Etat der Einnahme gebracht, weil die Regierung wieder beabsichtigte, den bisherigen Preis des Buchenholzes auf einen Thaler zu erhöhen. Da sich dabei die Regierung dahin äußerte, daß die Untersuchung der Frage: „ob es rathsam sei, die Holzpreise zu erhöhen", nicht zur Kompetenz der Stände gehöre, vielmehr nach der im J. 1852 von dem jetzt regierenden Fürsten gegebenen Verfassung lediglich Verwaltungsmaßregel sei, stellten jene diese regierungsseitig ausgesprochene Behauptung nicht nur in Abrede und legten gegen diese den feierlichsten Protest ein, sondern strichen den im Budget zur Einnahme gestellten Mehrbetrag mit der Bemerkung, „daß die Erhöhung der Brennholzpreise einer indirekten Steuererhöhung gleich zu achten sei." — Dieses Protestes unerachtet erschien unter'm 20. September 1855 eine Verordnung, wonach künftig das Brenn- und Nutzholz im Wege öffentlicher Licitation abgegeben werden sollte. — Es war zu erwarten, daß diese Verordnung von den Landesbewohnern eben nicht beifällig aufgenommen werde, und daß die Stände nicht nur ihren Protest erneuerten, sondern auch in einer an den Landesherrn gerichteten Beschwerdeschrift nachzuweisen suchten, daß „die von der Regierung genommene Maßregel — im Hinblick auf die frühern

Landtagsabschiede, fürstlichen Zusicherungen, Domanialrezesse und das ihnen verfassungsmäßig zustehende Steuerbewilligungsrecht — eine willkürliche sei."

Diese Verhältnisse veranlaßten ein Mitglied der waldeck'schen Regierung zur Herausgabe einer Broschüre, aus der wir in historischer &c. Beziehung hier einige aphoristische Bemerkungen mittheilen:

„Es ist zwar nicht historisch nachweisbar, ob im Fürstenthum Waldeck Markwaldungen und Bannforste bestanden haben. Man darf aber wohl annehmen, daß die Waldverhältnisse zwischen dem Rhein und der Weser früher gleicher Natur gewesen seien, und daß der allmähliche Uebergang der Wälder in festes Eigenthum einen und denselben Gang genommen habe; denn die aus den socialen Zuständen hervorgegangenen Rechtsverhältnisse waren bei den verwandten deutschen Volksstämmen ziemlich allgemein. Und wenn hier im Lande Markwaldungen von großer Ausdehnung auch nicht vorhanden gewesen sind, so ist doch wahrscheinlich, daß die kleinen Markgemeinden die Einrichtungen der größeren adoptirt und analoge Anordnungen getroffen haben. Da der Forstbann nicht ausschließlich von den Königen ausging, sondern auch von Fürsten und Grafen[95b]), ja sogar von den höheren Klostergeistlichen, so werden auch die waldeck'schen Landesherrn gedrängt worden sein, auf diesem Weg ihren Waldbesitz zu schützen und zu sichern. — Die Markwaldungen und Bannforste (cf. Anmerk. 31 u. 38) bahnten also den Weg, das Waldeigenthum für die Besitzer in engere Grenzen zu ziehen; und wenn die Idee von einer Gemeinschaft der Wälder auch noch einige Zeitperioden hindurch herrschend blieb, so mußte sie doch im Verlaufe der Zeit immer mehr in den Hintergrund treten, das Eigenthum sich im heutigen Sinne des Worts ausbilden und mit der Entwicklung der Landeshoheit (cf. Nr. 99) eine festere Gestalt gewinnen. — Von einem universellen Waldeigenthume der Landesherren war wohl nie die Rede, wohl aber von einem specifischen Eigenthume, dergestalt, daß alle nicht im Privatbesitz befindlichen Waldungen ihnen zugehörten. — Herrschaftliche Waldungen (Foresta dominica) werden von den Waldungen der Privaten urkundlich schon unterschieden in einem Diplom Karls des Kahlen vom J. 877 und in den longobardischen Gesetzen genannt: „Sunt sylvae ad regem pertinentes;" „sunt sylvae scilicet majores, quos principes sibi reservabant."

Aus den dynastischen Waldungen gingen dann auch die Domaniallandgüter (Villen, Kammergüter) der Grundherrn hervor.

Wenn auch nicht diplomatisch nachgewiesen werden kann, daß bereits Karl der Große die Allodialeigenschaft der Besitzungen der Grafen v. Waldeck anerkannte, steht doch urkundlich fest, daß das Land im 14. Jahrhundert in Beziehung auf das Reichsoberhaupt allodial und erblich war, bis es Graf

---

95b) In solchen Fällen nannte man die Waldbuße auch nicht den Königsbann, sondern „des Herrn Landpfenning."

Otto 1349 dem damaligen Kaiser Karl IV. zum Reichslehen auftrug und so zur Reichsgrafschaft machte. Später wurde das Land an Hessen zu Lehen aufgetragen. — Aber im Laufe der historischen Entwicklung kommen neue Rechtsobjekte und Rechtssubjekte auf die Bahn, und so wird auch der Allodialbesitz der Grafen zu Waldeck, die ja eben wegen ihres ausgedehnten und bevorzugten Besitzstandes in den Besitz von Regierungsrechten gelangten, — dem Wechsel der Zeit durch Zu- und Abgang unterstellt gewesen sein. Wir wissen, daß derartige Besitzungen auch wohl durch Kauf, Erbschaft, Tausch, Heimfall 2c. in die Hand des Regenten übergingen; auch der Waldbesitz der Grafen von Waldeck ist manchen Veränderungen unterworfen gewesen, wodurch aber der ursprüngliche historische Thatbestand nicht alterirt und desavouirt wird. — Die Geschichte des waldeck'schen Landes ist mit der Geschichte seines Regentenhauses identificirt und kann ohne letzteres nicht gedacht werden[95c]).

Die Reformen, welche das Forstwesen im vorigen Jahrhundert erlitt, sind auch hier im Lande nicht spurlos vorübergegangen, wie schon die mit vieler technischer Sachkenntniß verfaßte Forstordnung von 1741 bezeugt, in welcher nach jeder Richtung hin in Bezug auf die Erhaltung der Waldungen zweckmäßige Anordnungen getroffen waren, denen aber nicht immer nachgekommen sein mag. Eine solche ausführliche Ordnung hatten in damaliger Zeit wenige deutsche Länder aufzuweisen. Die Forste sollen der Schonung sehr bedurft haben. Vielleicht waren damals die Wunden des sieben- und des dreißigjährigen Krieges noch sichtbar. Auf den hochgelegenen, wenig zugänglichen Forsten war aber noch zu Anfang dieses Jahrhunderts der Holzvorrath sehr bedeutend und konnte größtentheils nur als Kohlholz für die Eisenhütten und Hämmer verwerthet werden, welche zur Abnahme des Holzes bis auf die neueste Zeit gegen einen sehr geringen Preis vertragsmäßig verpflichtet waren. In Folge dessen verschwanden in den meisten Forsten die haubaren Bestände in sehr kurzen Verjüngungsperioden, und die erzielten jungen Hochwaldbestände haben gegenwärtig das Alter der Haubarkeit noch nicht erreicht. Sie sind im Alter nicht sehr verschieden. — Mehr als 100 Jahre (von 1728—1855) erhielt sich der Kubikfuß derbe Masse — Buchenscheitholz in dem Preise von 2—5 Pfennigen. Aber nicht allein in diesen niedern Holzpreisen lag die indirekte Anordnung, jede Holzersparung fern zu halten, sondern auch in der Tantieme, die das Forstpersonal einschließlich der kontrolirenden Oberförster von dem Geldertrag aller Forstprodukte bis zur neuesten Zeit bezog und den Haupttheil des Gehaltes ausmachte (200). — Die Laubstreunutzung, welche oft in sehr extremer Art den

---

[95c]) cf. Beiträge zur Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Im Namen des Vereins (hist. Ver. f. d. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont) herausgegeben von L. **Curtze.** I. 1. und 2. Heft. 1864 u. 1865. 8. VI u. 426 S. Mit 1 Chromolith 2c. Arolsen. Speyer. (1⅓ Thlr.)

Unterthanen in den Hochwaldrevieren gestattet ward (cf. Streunutzung in verschiedenen Ländern; Waldeck.), ist gleichfalls als eine Verkürzung des Umtriebs anzusehen und wird bei der Güterzersplitterung, welche über uns hereinzubrechen droht, an Ausdehnung zunehmen. Und so nimmt es nicht Wunder, wenn die haubaren Bestände abgenommen haben und der Jahresbedarf zum großen Theil aus solchen entnommen werden muß, die noch im besten Zuwachs stehen. Durch die niedern Holzpreise war der Holzverbrauch groß, aber die Einkünfte aus den Forsten blieben gering, und daher wurden für Waldkulturen selten die dem Bedürfniß entsprechenden Summen verwendet. Außer den durch natürliche Verjüngung entstandenen Buchenbeständen haben sich im ganzen vorigen Jahrhundert die Waldkulturen nur auf einige Nadelholzanlagen von geringem Umfang ausgedehnt. Erst seit 30—40 Jahren hat man in fast allen Forsten begonnen, die kulturbedürftigen Waldorte und Blößen in Bestand zu bringen."

201[b]. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1865. S. 153 ꝛc.

Es ist hier ein Rechtsstreit zwischen der waldeck'schen Regierung und der Stadt Nieder-Wildungen mitgetheilt, der in forstrechtlicher und forstgeschichtlicher Beziehung nicht ohne Interesse sein dürfte. „Die genannte Stadt war im J. 1506 mit ihrem damaligen Landesherrn wegen einiger außerhalb ihrer Flurmarkung gelegener Waldtheile, an welchen die Stadt Holz-, Weide- und andere Gerechtsame zu fordern hatte, in Differenz gerathen, die noch in demselben Jahre dahin verglichen wurde, daß der Stadt ein anderes, näheres Waldrevier, das Eichenscheit genannt, als Eigenthum abgetreten wurde, unter dem Vorbehalt, daß die Stadt dem Landesherrn und seinen Nachfolgern für alle Zeiten das für die beiden Schlösser Waldeck und Alt-Wildungen benöthigte Eichenbauholz aus diesem abgetretenen Waldorte unentgeltlich zu liefern hatte ꝛc. Dieser Vergleich wurde von dem nachfolgenden Landesherrn 1545 aufs Neue bestätigt. — Die Stadt Nieder-Wildungen — gegenwärtig noch im Besitz sehr ausgedehnter Waldungen — muß zu jener Zeit und in den darauf folgenden Jahrhunderten einen sehr reichen Vorrath an Eichenholz in ihren Waldungen nach vorliegenden Urkunden besessen haben. — Nach den Bestimmungen des Vergleiches von 1506 war nun von Seite der Stadt die unentgeltliche Abgabe von Eichenbauholz für die beiden genannten Schlösser niemals verweigert, vielmehr bis auf die jüngste Zeit — so oft sie verlangt — prästirt worden. Im J. 1857 forderte nun das Domanium zu Bauten auf Schloß Waldeck wieder eine Quantität Eichenbauholz, dessen Abgabe von der Stadt aber um deswillen verweigert wurde, „weil zur Zeit in dem belasteten Forstorte Eichenscheid die verlangten Holzsortimente nicht vorhanden waren." — Auf den Grund der bestehenden Waldordnung vom J. 1853 wurde die Klage der Stadt in zwei Instanzen abgewiesen und diese zur Erfüllung der fraglichen Reallast: „die Abgabe aus anderen Forsten oder mit anderen, dem

Zwecke entsprechenden Holzarten zu beschäftigen oder sich eventuell einer dem Holzwerthe äquivalenten Geldentschädigung zu unterziehen," — verurtheilt. — Die diesem richterlichen Spruche zur Grundlage dienenden Entscheidungsgründe sind am oben angeführten Orte mitgetheilt.

In specie vom Fürstenthum Lippe[96]).

202. Historisch-geographisches Handbuch des Fürstenthums Lippe. 1829. Lippe.

---

[96]) Durch den südlichen Theil dieses 20,6 Quadrat-Meilen haltenden Ländchens (Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg) zieht sich der Teutoburger Wald. Es ist bergig, hat aber fruchtbare Thäler und ist mit dichtem Eichen- u. Buchenwalde gut bestanden. Es ist daher hier Holz im Ueberflusse vorhanden. — Die Landwirthschaft ist der Haupterwerbszweig der Bevölkerung; namentlich auch Viehzucht. Besonders werthvoll ist hier die Salzgewinnung. Die Industrie ist von geringem Betrage. (cf. mehr im Anhang unter Lippe.)

Außerhalb Deutschlands.

In specie von Frankreich[97a]).

203ᵃ. **Maury,** Histoire des grandes forêts de la Gaule et de l'ancienne France. 1850. Paris.

203ᵇ. **Deloche, Mx.** Études sur la géographie historique de la Gaule, et spécialement sur les divisions territoriales du Limousin[97b]) au moyen-âge. — 1861 u. 1864. 2 vol. 541 p. mit einer Karte.

204. Wie verschieden man in Frankreich zu verschiedenen Zeiten[97c]) über die Bedeutung der Waldungen gedacht hat, dürfte der Umstand beurkunden, daß die französische Nationalversammlung 1790 die Waldungen für unverwüstlich erklärte, während Lafitte 1831 den Verkauf von 30,000 Hektaren Staatswaldungen rechtfertigte (cf. unter Waldverkäufe.)[98]). — Nach Moreau de Jonnes, Alex.[99]) (cf. unter Wichtigkeit der Waldungen überhaupt.)

97a) cf. auch im Anhang Frankreich.

97b) Eine Grafschaft im Depart. des Indre im mittleren Frankreich, — eines der ärmsten Länder daselbst.

97c) Frankreich gehört mit zu denjenigen Ländern, die von jeher am meisten durch Entwaldungen heimgesucht worden sind. Die Veranlassungen dazu waren verschieden. Von dem Ende des vorigen Jahrhunderts erzählt Delabagerie in seiner histoire de l'agriculture française: „daß man Waldzerstörungen vorgenommen habe, um Räuber ꝛc. zu vertreiben, und 1796 ein französischer General proponirte, die sämmtlichen Waldungen Südfrankreichs „als Schlupfwinkel der Aristokraten und Royalisten" zu vertilgen*)." — Am einflußreichsten aber bis in die neueste Zeit waren die vielen finanziellen Verlegenheiten, in welche Frankreich besonders durch Kriege gebracht wurde; und wo bei diesen Verwüstungen das Holz allein nicht mehr zureichen wollte, zögerte man nicht, dieses mit Grund und Boden zu veräußern (cf. Waldverkäufe; Frankreich.).

98) In Beziehung auf den Verkauf von Staatswaldungen (cf. auch Bewirthschaftung der Nichtkameralwaldungen in Frankreich) sagt die allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 198: „Wenn auch in Frankreich in der letzten Zeit solche verkauft wurden, so beschränkte sich dies auf die kleinen isolirten Waldungen, deren Schutz besonders erschwert und kostspielig war" ꝛc.

99) Geboren 1778 zu Rennes (Depart. der Ille und Vilaire). — Nachdem er von 1792 an in der französischen Armee gedient, dann mehrere Jahre auf den

*) Rodungen aus polizeilich-militärischen Gründen kommen auch in England vor. cf. Roscher's Nationalökonomie des Ackerbau's. 1861. und Rau's Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. 1. Abthlg. (cf. unter Nationalökonomie.)

hatte Frankreich 1788 noch den siebenten Theil seines Gebietes mit Wald bedeckt, im J. 1792 nicht einmal den achten, und im J. 1804 war sammt den Waldungen Belgiens, des Rheingau's, der Seealpen und Savoyens nur noch der 10. Theil seiner ganzen Oberfläche bewaldet[100]). — Nur langsam kann der Fleiß der Menschen wieder gut machen, was sein Unverstand und seine Rohheit verschuldeten (cf. Bewirthschaftung der Nichtkameralwaldungen; Frankreich.). — Den Bedarf des eigenen Landes zu befriedigen, ist Frankreich schon lange nicht mehr im Stande. Nach M. Block's dictionnaire de l'administration française. 1856. betrug die jährliche Gesammtproduktion der Waldungen Frankreichs 20 Millionen Kubikmeter, die einen Werth von ca. 130 Mill. Francs Waldpreis repräsentirten, und wurden jährlich noch für über 50 Mill. Francs Holz eingeführt. — — Man hat jedoch schon längere Zeit den Waldbau in Frankreich wieder mit Vorliebe betrachtet, ihm große Summen zugewendet (cf. Kulturbetrieb in verschiedenen Ländern; Frankreich.), setzt jährlich Prämien aus (cf. Augsburger allgemeine Zeitung. v. 2. III. 47.), — und doch hatte man mit aller Anstrengung die Waldfläche erst 1828 um 3 pCt. gehoben. — — Die allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 198. bringt den Nachweis, „daß die französische Regierung in den letzten zwei Jahren wichtige

---

Antillen gelebt hatte, kam er in die Verwaltung und wurde später Chef des statistischen Büreau's im Handelsministerium zu Paris.

100) Pannewitz *) sagt in diesem Betreffe in seinen Wäldern Frankreichs ꝛc 1863. S. 104. (cf. im Anhang unter Frankreich): „Im J. 1791 betrug die Gesammtwaldfläche Frankreichs 9,589,869 Hektare, wovon dem Staate 1,360,497 gehörten; 1851 waren nur noch 8,967,000 Hektare übrig, wovon 1,226,000 Staatswaldungen. Hiernach haben sich die Waldungen Frankreichs überhaupt seit 1791 um 768,073 Hektare und die Staatsforste um 260,311 Hekt. (1,041,244 preuß. Morg.) vermindert, da a. a. O. die Gesammtwaldfläche von Frankreich im J. 1863 mit 8,821,796 Hekt. und die der Staatsforste speziell mit 1,100,186 Hekt. angegeben wird.

*) Julius von P. ward am 21. VIII. 1788 zu Niederbuchwald bei Sagan geboren. Nach bestandener Forstlehre und Militärdiensten während des Krieges (1806) wurde er 1808 Regierungs- und Forstreferendarius bei der Kriegs- und Domänenkammer zu Glogau und siedelte als solcher mit nach Liegnitz über. Nach absolvirter höherer Staatsprüfung der Verwaltungsbeamten (1811) wurde er noch in demselben Jahre als Regierungs- und Forstassessor in Königsberg und 1812 zum Distrikts-Forstmeister von Westpreußen ernannt, als welcher er seinen Wohnsitz in Preußisch Stargardt hatte. Im J. 1814 wurde er Regierungs- u. Forstrath in Gumbinnen und trat, nach fortgesetzter militärischer Thätigkeit, als Freiwilliger ein, um im Freiheitskrieg gegen Napoleon mitzufechten. Er kehrte 1816 als Offizier zurück und wurde sofort als Forst- u. Regierungsrath nach Marienwerder versetzt, wo er 1817 Oberforstmeister wurde; 1822 kam er in gleicher Eigenschaft nach Oppeln und 1842 nach Breslau. — Vom Jahre 1841 an war v. Pannewitz Vorstand des von ihm gegründeten schlesischen Forstvereins (cf. 489). — Am 16. IV. 57 beging er sein 50jähriges Amtsjubiläum und trat am 1. I. 61 auf sein Ansuchen in den Ruhestand. cf. Verhandlungen des schlesischen Forstvereins. 1857. S. 97—104. und Grunert's forstl. Blätter. 1861. 2. S. 192—195.

Verbesserungen in der Verwaltung der Domänenforste eingeführt und zugleich die Ausführung großartiger staatsforstwirthschaftlicher Maßregeln, namentlich im Betreff der Wiederbewaldung der Gebirge (205 ꝛc.) und Trockenlegung von Sümpfen und Morästen, beschlossen hat." Auch in Grunert's forstlichen Blättern. 1864. 8. S. 8. resp. der daselbst befindlichen Abhandlung des Verfassers „die Forste Frankreichs nach dem Stande von 1863." — (cf. im Anhange unter Frankreich.) — wird es nicht verkannt, daß in der neuesten Zeit in Frankreich viel für Blößenaufforstung, sowie für Kultur von Oedland und Dünen geschehen ist und noch geschieht, „wenn auch heute noch bei Weitem nicht alles Waldland Frankreichs den Charakter gepflegter holzreicher Forste trägt."

Nach der allg. Forst- u. Jagdztg. 1863. S. 303 „fährt die von der kaiserlichen Forstverwaltung entwickelte Thätigkeit fort, die Aufmerksamkeit alles mit dem Wald in irgend einer Beziehung Stehenden in Anspruch zu nehmen. Staats- und Forstwirthe sind gespannt über die Resultate von Maßregeln, die in ihrer Art bis jetzt einzeln dastehen, und die der Kaiser nicht allein angeregt, sondern selbst überwacht[101a])."

Die Zunahme an Fläche, sowie der Bevölkerung Frankreichs war in den letzten 150 Jahren beträchtlich; denn in diesem Zeitraume sind dem ursprünglichen Lande zugefallen: der Elsaß, Lothringen, Corsika, Avignon, Savoyen, Nizza. Vor dem angegebenen Zeitraume war die Bevölkerung Frankreichs 19 Mill., jetzt beträgt sie 37,714,000. — Bei der Revolution 1789 wurde Frankreich in Departements eingetheilt, deren jetzt 89 bestehen, welche 37,500 Gemeinden in sich fassen.

205. Es ist unzweifelhaft, daß man gerade in Frankreich sehr früh auf die Nothwendigkeit der Wälder für das Wohl des Landes aufmerksam gewesen

---

101a) cf. Höffler, J. C. W. — S. V. der Vorrede seiner Uebersetzung von Vict. de Courval's Werk: Das Aufästen der Waldbäume. 1865. (cf. Rücksicht auf Erziehung von Bau- und Nutzholz durch Ausästen der Stämme.) „Wenn auch die Waldungen Frankreichs einer guten Zukunft entgegengehen mögen, so ist dies nur von den unter Aufsicht und Verwaltung des Staats stehenden Staats-, Gemeinde- und Instituts-Waldungen zu verstehen. Die große Masse der seit dem J. 1791 der freien Willkür ihrer Eigenthümer überlassenen Privatwaldungen (cf. diesen Artikel) ist zu dem kläglichsten Zustande heruntergekommen; die Waldverwüstungen, gegen welche das gesetzlich bestehende Verbot der Rodungen (cf. diesen Artikel) nur einen sehr schwachen Schutz gewährt, nehmen immer größere Ausdehnung an, und das Uebermaß des Uebels, namentlich aber die durch die Entwaldung der Gebirge hervorgerufenen, zu einer Landeskalamität erwachsenen häufigen Ueberschwemmungen haben endlich zu dem Gesetze vom 28. VII. 60 (205 ꝛc.) Veranlassung gegeben. Alles dies wird aber nicht hindern, daß auch die wiederaufgeforsteten Flächen, sobald sie über kurz oder lang der freien Disposition ihrer durch kein Gesetz darin beschränkten Eigenthümer wiedergegeben werden, der wiederholten Zerstörung anheimfallen; denn die Rücksicht auf augenblicklichen Gewinn schließt bei der großen Masse die Erwägung aus, wie es in der Zukunft werden soll."

ist und die Erhaltung derselben angestrebt hat. Davon finden sich die ersten Spuren schon in den Kapitularien der Franken-Könige aus dem 9. Jahrhundert, und es ist diese Ansicht weiter ausgeprägt in verschiedenen, vom 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erlassenen Ordonnanzen oder Forstordnungen. Am eindringlichsten aber wußte dies der Minister Colbert den Franzosen durch sein berühmt gewordenes „la France périra faute de bois" vor die Seele zu führen und dadurch jener bekannten Ordonnanz von 1669 Eingang zu verschaffen, durch welche besonders den Waldrodungen Einhalt gethan und ein geordneter Betrieb eingeführt werden sollte. Bald nach dem Staatsmann Colbert war es der Gelehrte Réaumur, der diesen Gegenstand in einem, der Akademie 1721 überreichten Aufsatz wissenschaftlich behandelte und auf die Nothwendigkeit hinwies, die Blößen wieder zu bewalden und der Holzrodung Einhalt zu thun. Dieselben Fragen fanden weitere gelehrte Bearbeiter von 1740—1780 an Duhamel und Buffon, sowie auch an Varenne de Venille 1785. — Diese große Fürsorge des Staates für die Waldungen Frankreichs, unterstützt durch den wissenschaftlichen Nachweis der Nothwendigkeit derselben, geführt von den namhaftesten Gelehrten des Landes, wirkte ohne Zweifel günstig, und so hatte sich bis ungefähr zum J. 1750 in dem damals 27,000 Quadrat-Meilen großen Lande, nach Mirabeau's Théorie de l'impôt eine Waldfläche von fast 59 Mill. preuß. Morgen, also weit mehr als $1/4$ seiner Gesammtfläche erhalten. — Diese Waldmassen verminderte im Laufe der Zeit fortschreitende Kultur ebenso, wie verschwenderische Wirthschaft bis gegen die Revolutionszeit hin erheblich, und so berechnete Arthur Young[101b]) im Jahre 1788 die Wälder Frankreichs nur noch auf 32 Mill. Morgen, d. i. mehr als $1/7$ der Gesammtfläche, welche die konstituirende Versammlung im J. 1792 auf 26,200,000 preuß. Morgen oder auf ca. $1/8$ der damaligen Gesammtfläche des Landes abgerundet hat. Unter diesen Waldmassen räumte die Revolution gründlich auf. Namentlich wurden die als National-Eigenthum erklärten Wälder der Kirchen und der ausgewanderten großen Gutsbesitzer entweder verkauft, oder vertheilt und vielfältig ausgerodet, auch die Wälder der Krone angegriffen. Auf der anderen Seite vermehrte sich wieder die Fläche des Staatswaldes durch Hinzuschlagung von eingezogenen ehemaligen geistlichen und adeligen Forsten, so daß — wie in der vorigen Nummer bereits angedeutet — Moreau de Jonnes[101c]) ihre Größe für das Jahr 1804 immer noch auf 3,877,742 Morgen angibt. — Nach den vom Grafen Chaptal im Jahr 1819 angestellten Ermittlungen sollte damals der Waldstand Frankreichs 27,722,240 Morgen betragen, also selbst größer als der vom J. 1792 sein, was

---

101b) cf. Beschreibung der Waldungen von Frankreich von **Arthur Young** in Leonhardi's Forstkalender. 1796. S. 3—12.

101c) Nach Max Kunze in Nördlinger's krit. Bl. 1866. 48. 1. S. 277. Moreau de Sonnés.

nur darin liegen könnte, daß man Oedländereien, mit Gestrüppe bewachsen, auch zu den Waldflächen zählte, während dies früher niemals geschah. — Ob bei Angabe des augenblicklichen Waldstandes von über 34 Mill. Morgen, also einer Waldfläche, die im Verhältniß der vor der Revolution vorhandenen ungefähr gleichkäme, nicht ähnliche Täuschungen zu Grunde liegen, ist schwer festzustellen, doch zu vermuthen[102]). (cf. Folgen der Entwaldung in verschiegenen Ländern; Frankreich.)

Grunert's forstliche Blätter. 1864. 8. S. 5—7.

206. Die Waldungen Frankreichs wurden in früheren Zeiten hart angegriffen und vermindert. Es mußte daher diesem Uebelstande Abhülfe verschafft werden, und man war deshalb schon zu Ende des 17. Jahrhunderts mit Eifer darauf bedacht. Unter dem früheren Leiter der Forstwirthschaft Frankreichs, Tristan de Rostainz, erschien daher im J. 1669[103]) eine Ordonnanz, welche die Wirthschaftsweise jeder Willkür enthob und in gesetzlich vorgeschriebene Regeln brachte. Waren aber die Vorschriften dieser Ordonnanz schon an und für sich ungeeignet, gute Wälder nachzuziehen, so wurden diese außerdem noch durch die großen Umwälzungen in Frankreich wesentlich beeinträchtigt. Man glaubte daher nach Wiedereintritt der Ordnung in Frankreich die Walderhaltung von Neuem zum Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen machen zu müssen. Dies geschah durch das Forstgesetz vom 1. VIII. 27 — Code forestier. (cf. Forstgesetze; Frankreich.) — Die Hochwaldwirthschaft Frankreichs hatte durch die frühere Bewirthschaftung der Laubwälder sehr an Ausdehnung verloren und sich nur in sehr untergeordnetem Maße erhalten. Sie wieder einzuführen, hat man sich seit 1827 bestrebt und der Samenschlagwirthschaft ein ganz besonderes Vertrauen zugewendet. Der Endzweck des Waldbau's in Frankreich ist daher

---

102) Nördlinger in seinen kritischen Blättern. 1865. 47. 2. S. 7. gibt die Gesammtwaldfläche Frankreichs auf den Grund der neuesten amtlichen Notizen auf 8,721,796 Hektare = 34,159,917 preuß. Morgen und die Fläche der Staatsforste daselbst auf 1,100,186 Hektare = 4,309,005 preuß. Morgen an.

103) cf. Am oben angeführten Orte. S. 137.: „Der erste Schritt, welcher in Frankreich zur Einführung einer besseren, geregelteren Forstwirthschaft geschehen ist, datirt vom Jahre 1669, worauf sich die französischen Forstbeamten viel zu Gute thun und sogar behaupten, daß Deutschlands Forstwirthe darauf fortgebaut hätten. Doch erkennen sie auch an, daß die eigentliche Grundlage ihrer jetzigen Forstwirthschaft aus Deutschland zu ihnen übergegangen sei 2c." — Der ersteren Behauptung schließt sich auch Pfeil an, indem er in seinen kritischen Blättern. 1856. 38. 1. S. 191. sagt: „Frankreich war damals (1763—69) in Bezug auf pflegliche, nachhaltige und regelmäßige Behandlung der Forste Deutschland weit voraus, und selbst die Schriften, besonders Réaumur's und du Hamel's, waren von einem bedeutend höhern wissenschaftlichen Werthe als die deutschen. — Die ersten Versuche, die deutsche Forstwirthschaft zu regeln, sind auch nichts gewesen, als eine Nachahmung französischer Einrichtungen."

zur Zeit nachhaltige Produktion, natürliche Verjüngung[104]) und Verbesserung der Wälder. (cf. Forstkulturbetrieb in verschiedenen Ländern; Frankreich.)
Aus **Pannewitz's** Wäldern Frankreichs. 1863. überhaupt.

207. Nach der allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 191. stößt die Wiederbewaldung der Gebirge in Frankreich, die durch das Gesetz vom 28. VII. 60 vorgeschrieben wurde, sowie die damit verbundene Berasung der über 2,700,000 Hektare Gemeinde-Viehweiden bei ihrer Ausführung auf Schwierigkeiten und Widersetzlichkeiten, die den Vollzug der genannten Maßregeln in Frage stellen[105]). — Die Regierung läßt sich jedoch dadurch nicht abschrecken; weshalb der Finanzminister im Einverständniß mit dem Minister des Innern und des Ackerbaues eine ständige Kommission von sachverständigen höhern Beamten ernannt hat, um durch zweckdienliche Maßregeln in letzter Instanz zu berathen und die bezüglichen Vorschläge einzureichen. — Jeden Falls wird es noch lange hergehen, bis die 20,000,000 Hektare (?) öder Ländereien in Frankreich[106]) in Ertrag kommen, da man über die dabei zu befolgenden Methoden nicht einig ist. (cf. ebenfalls Kulturbetrieb in verschiedenen Ländern; Frankreich.) — In neuerer Zeit wird der Bewaldung der Vorzug gegeben, da jedoch die dieselbe bezielenden Vorschläge gewöhnlich nur von

104) Wenn man auch in Frankreich auf die natürliche Verjüngung hauptsächlich Bedacht nimmt und die künstliche Holzkultur nur als Beihülfe betrachtet, so ist man dort mit letzterer doch auch vollkommen vertraut. Die ausgedehnten, zur Bewaldung bestimmten Oedungen in den Gebirgen, an den Seeküsten und selbst in unbebauten und wüste liegenden Ebenen im Innern des Landes, z. B. in der Sologne*), nehmen die Anwendung der Kultur im ausgedehntesten Maße in Anspruch. — In den weiten Landes (Haiden) längst der Küsten des biskayischen Meerbusens wird die Seestrandkiefer (cf. diesen Artikel) zu großartigen Aufforstungen verwendet, und im Innern des Landes kommen nach den verschiedenen Oertlichkeiten alle unsere deutschen Nadelhölzer, besonders durch Saat, zum ausgedehnten Anbau. Auch Laubholz wird zu den Aufforstungen genommen, besonders in der Sologne. — Ferner zeigt ausgedehnte Aufforstungsarbeiten namentlich mit Nadelholz die Auvergne (im Innern von Frankreich) mit ihren rauhen, vulkanischen Gebirgen, sowie namentlich auch große Anpflanzungen der Kronwald Compiegne (cf. im Anhang unter Forststatistik; Frankreich).

105) Bei dem Umstand, daß über 2 Millionen Hektare dieser Oedflächen sogenannte Allemanden in den Alpen (Pyrenäen) bilden, welche die Einwohner daselbst zur Unterhaltung ihres Viehstandes — ihrer ausschließlichen Erwerbsquelle — nothwendig zu haben glauben, wird obige Befürchtung als begründet erscheinen. — — Nach Clave's, S., Etudes sur l'économie forestière. 1862. S. 78. (cf. unter Lehr- und Handbücher der Forstwissenschaft überhaupt.) sind die Kosten für die Verbesserung der Weiden, welche mit der Wiederbewaldung Hand in Hand gehen soll, auf 25 Francs pr. Hektare veranschlagt, mit welcher Summe sehr wenig zu machen sein dürfte.

106) Unter Bezugnahme auf Clave's Etudes. S. 15. „hat Frankreich noch 7 Mill. Hektare Brachfelder und Oedland."

*) Im Départ. de la Loire et Cher, südlich von Orleans, sind 2 Mill. preuß. Morgen Oedungen, von denen ca. die Hälfte zum Holzanbau geeignet ist.

Landwirthen ausgehen, so können diese nicht immer vor dem Richterstuhl einer rationellen Forstwirthschaft bestehen.

208[a]. Ein anderer Korrespondent in der allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 314. berichtet in diesem Betreffe: „Die Vollziehung des Gesetzes vom 28. VII. 60[107]) ist im Jahre 1861 mit großer Thätigkeit betrieben worden. Ueber 600 Grundbesitzer haben aus eigenem Antriebe die Wiederbewaldung entblößter Ländereien unternommen. Sie erhielten dazu Unterstützungen. — Ueberall ist die vorgeschriebene Wiederbewaldung mit Beifall aufgenommen worden. In 24 Departements haben sich sogar die Provinzialbehörden durch Unterstützung mit Geldern daran betheiligt. Zugleich wurde vom Kaiser eine Kommission mit dem Auftrage ernannt, darauf zu sehen, daß mit der Bewaldung auch die Verbesserung der Bergweiden Hand in Hand gehe." (Landwirthschaftliches Centralblatt für Dentschland. 1865. 3. S. 215–220. u. 240 u. 241. — cf. auch die Wiederbewaldung in Frankreich unter Kulturbetrieb in verschiedenen Ländern; Frankreich.; — desgleichen unter Landwirthschaft; Frankreich; auch in den Annalen der Landwirthschaft in den k. preußischen Staaten. 1866. 24. Jahrg. Januar. „das französische Gesetz vom 21. VI. 65, die Ausführung von Meliorationen durch Genossenschaften.")

208[b]. **Hauptmomente für die Forstverwaltung Frankreichs seit der Revolution bis heute.**
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1825. Nr. 12.

107) Allg. Forst- u. Jagdztg. 1865. S. 112. „Die Ausführung des Gesetzes vom 28. VII. 60 hat mit namenlosen Schwierigkeiten zu kämpfen, wovon die meisten die Gebirgsbewohner selbst veranlassen. Die Beschränkung der Weide spielt dabei die Hauptrolle, obgleich die Verwaltung Alles aufbietet, um den Forderungen, die daher rühren, gerecht zu werden. — Ein Gesetz vom 24. V. 64 hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Befestigung des Bodens im Gebirge durch Berasung vermittelst geeigneter Futterkräuter zu veranlassen." — Dieses Gesetz bringt der moniteur universel im offiziellen Theil seiner Nummer 332 vom 27. XI. 64, wonach es in Dengler's Monatschrift. 1865. S. 41–53. in einer Uebersetzung mitgetheilt ist. — „Der 1. Titel behandelt die freiwilligen Wiederbewaldungen und Berasungen von Seite der Privaten und Gemeinden; es werden diese Arbeiten unter der Kontrole und Ueberwachung der k. Forstbeamten ausgeführt. Der 2. Titel enthält Bestimmungen über die gebotenen Bewaldungen und Berasungen, sowie die Fixirung des Umfangs derjenigen Ländereien, welche bewaldet oder berast werden müssen. Im 3. Titel sind die Bestimmungen über die Ausführung der Arbeit selbst. — Erklären die Gemeinden, die Arbeiten dem Staate überlassen zu wollen, so schreitet die Forstverwaltung zu ihrer Ausführung, indem sie dabei ganz nach der Art und Weise verfährt, wie bei den Arbeiten der Verbesserung der Grundstücke in den Domanialforsten." (cf. Forstgesetze; Frankreich.)

Bezüglich des Gesetzes vom 8. VII. 60 bringt auch die allg. Augsburger Zeitung vom 30. XI. 64. die Nachricht, „daß der Moniteur ein langes Dekret über die Wiederbewaldung der Gebirge mittheilt. Durch obiges Gesetz wäre diese wichtige Maßregel prinzipiell ins Leben getreten, es fehlte jedoch bis jetzt das in diesem Gesetz vorbehaltene administrative Reglement, welches durch dieses heute veröffentlichte Dekret gegeben wird."

In specie von Spanien.

209. Die Spanier sind von Natur träge, und der Grundbesitz befindet sich größtentheils in den Händen des Adels und der Geistlichkeit, die zur Aufmunterung der Landwirthschaft so wenig thun, wie die Regierung. Die Einwanderung anderer Völker wird durch die höchste Intoleranz in Sachen der Religion aufs Aeußerste erschwert, statt daß durch eine Begünstigung derselben dieses schöne, ehemals so blühende und jetzt so verarmte[108]) und entvölkerte Land der Sitz des Wohlstandes für eine zahlreiche Bevölkerung werden könnte. Daher kommt es, daß jetzt mehr als 20 Mill. Morgen Ackerland so gut, als wüste liegen, so daß die gegenwärtige Bevölkerung kaum ihren Bedarf an Getreide im eigenen Lande erzeugen kann, obschon jene um 7 Mill. geringer ist, als im Mittelalter, und daß von den zahlreichen, blühenden Dörfern, die zu jener Zeit in Andalusien vorhanden waren, jetzt kaum noch 7 pCt. zu finden sind.

Annalen der Landwirthschaft in Preußen. 1854. X. und Abhandlungen d. naturforschenden Gesellschaft in Görlitz. 1859. IX. S. 181. (**Jacobi:** „über Getreidepreise und Getreidehandel in Bezug auf Getreidetheuerung.“)

210. Neue Forstorganisation in Spanien.

Maffei's forstliche Rundschau Italiens.

Eines der letzten Monatshefte von 1863 von Maffei's Revista (316) enthält nebst kurzen Bemerkungen das am 1. VI. 63 in Spanien publizirte neue Forstgesetz.

211^a^. Erreicht Spanien sein Ziel, seine umfangreichen Oedflächen aufzuforsten und seine Holzvorräthe in den Gebirgen zugänglich zu machen, so hat es in Zukunft die Beifuhr irgend welches Holzsortiments[109a]) kaum nöthig.

Nördlinger's krit. Bl. 1865. 47. 2. S. 203.

In specie von Portugal[109b]):

211^b^. In Portugal war im 14. Jahrhundert der Ackerbau in solcher Blüthe, daß bei einer weit stärkeren Bevölkerung, als es jetzt hat,

[108]) Das Proletariat Spaniens kann auf $1^1/_2$ Mill. Köpfe bei einer Bevölkerung (1849) von 14,216,219 Seelen veranschlagt werden. cf. v. Klöden, Handb. d. Länder- und Staatenkunde von Europa. 1861. S. 58.

[109a]) A. a. O. „Spanien lieferte zur Londoner Ausstellung im J. 1862 (cf. diesen Artikel) eine äußerst reiche Hölzerausstellung, die wenigstens zeigt, was dieses Land in forstlicher Beziehung thun könnte.“

[109b]) Waldungen gibt es in Portugal im Ganzen wenig, und das Forstwesen ist hier schlecht bestellt. Der größte Wald, 6 Meilen im Umfang und mit Nadelholz bestockt, ist bei Leiria an der Küste.

Getreide ausgeführt werden konnte, während jetzt die jährliche Einfuhr davon beinahe 2 Mill. preußische Scheffel beträgt.

cf. **Jacobi** über Getreidepreise u. Getreidehandel ꝛc. in den Abhandlungen der naturforschenden Gesellsch. in Görlitz. 1859. IX. S. 181.

In specie **von der Schweiz.**

212. Zustand des Forstwesens in einigen Kantonen der Schweiz.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1836. S. 189 und 193.

Es ist Thatsache, daß in letzter Zeit in manchen Verwaltungszweigen in der Schweiz im Allgemeinen, insbesondere aber in den regenerirten Kantonen bedeutende Fortschritte gemacht worden sind, und daß hier namentlich auch das Forstwesen große Beachtung gefunden hat. — Unter allen Kantonen gehen hierin Bern, Waadt, Aargau und Zürich voraus.

213. Nach v. Wedekind's neuen Jahrbüchern d. Forstkunde. 1838. 34. S. 153. haben die Freistaaten der Schweiz die verderblichen Folgen der Waldlicenz eingesehen und beginnen daher die Einführung einer besseren Bewirthschaftung nicht allein der Staats-, sondern auch der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, ja sie unterwerfen auch die Privatwaldbesitzer einer Aufsicht, welche gegen die eigenmächtige Ausrodung und Verwüstung der Waldungen gerichtet ist. Um zur Ausführung der hiefür erlassenen Gesetze und der neuen Organisation das erforderliche Personal zu erhalten, sind für den forstlichen Unterricht in der Schweiz mehrere Anstalten getroffen (cf. 687 bis 689.), überdies aber schon seit mehreren Jahren öfters junge Forstmänner zu ihrer weitern Ausbildung nach Deutschland geschickt worden. Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg und Waadt (Vaud) zeichnen sich hierin besonders aus.

Zu diesen hier gegebenen Notizen liefert die unter folgendem Titel erschienene Druckschrift interessante Beiträge: „Code forestier du 12. Juin 1835 (das Forstgesetz). — Décret du 21. Mai 1835 sur la circonscription des arrondissements forestiers et les traitements des fonctionnaires et employés de l'administration des forêts (Forstorganisations-Dekret). — Loi du 12. Juin sur le commerce et l'exportation des bois. (Gesetz über Holzhandel und Ausfuhr.)" 1835. 8. 94 S. Lausanne, imprimerie d'Emmanuel fils. — Ueber deren näheren Inhalt ist unter Forstgesetze; (Schweiz.) weiter gesprochen.

214. Hier verdient auch Erwähnung die im Anhang unter Forststatistik; Schweiz speziell nachgewiesene Schrift:

Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchungen der Hochgebirgswaldungen in den

Kantonen Tessin, Graubünden, St. Gallen und Appenzell. 1860. 183 S. Zürich.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 10–15.
Tharander Jahrbuch. 1861. Neue Folge. VII. S. 386.
Dengler's Monatschrift. 1863. S. 33.

Der Bundesrath beauftragte eine Kommission Sachverständiger zur Untersuchung der Waldzustände in den bezeichneten Kantonen[110]), worüber Professor Landolt in Zürich (cf. 689.) vorstehenden Bericht erstattet. Derselbe gibt eine sehr interessante Darstellung der Waldwirthschaft daselbst und deren Folgen. Er führt zudem die Maßregeln an, welche zur Beseitigung und Abstellung der Gebrechen und Krebsschäden zu ergreifen wären, und die, da die forstliche Gesetzgebung in den meisten Kantonen gut ist, hauptsächlich im pünktlichen Vollzug der gegebenen Gesetze[111]) und Beschaffung des erforderlichen Personals bestehen. Diese Schrift, der im Allgemeinen wissenschaftlicher Werth beigelegt werden muß, gibt kein erquickliches Bild über die Waldzustände der fraglichen Gegenden, in denen noch bis in die neueste Zeit gegen die Fundamente der Forstwirthschaft arg gesündigt wird.

Nicht weniger wurde vom Bundesrath eine Kommission zu der Untersuchung der schweizerischen Wildbäche beauftragt, welche von dem Professor Culmann in Zürich und dem Oberingenieur Hartmann in Basel unter Zuziehung von Lokalbeamten mit großem Fleiße und entsprechendem Erfolge beschäftigt worden und in Folge deren folgende Schrift erschienen ist:

---

110) Der 2. Theil des Berichtes umfaßt die Kantone Glarus, Zug, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Bern*).

111) Aus der schweizerischen Zeitschrift für das Forstwesen. 1862 u. 1863. erhält man in die große Reichhaltigkeit der centralen Forstverwaltung und Gesetzgebungsthätigkeit in der Schweiz (cf. Forstgesetze; Schweiz.) einen sehr interessanten Einblick. Es sind hier alle möglichen Systeme in Anwendung gebracht. — Klagt man schon in mehreren monarchischen Staaten darüber, daß die Forstgesetze schlecht vollzogen werden, so ist dies in den Republiken noch mehr der Fall. Doch finden wir auch einige Kantone, in denen die Forstorganisation und Forstgesetzgebung nahezu in mustergültiger Weise durchgeführt sind**). (cf. Taxationsverfahren in verschiedenen Ländern; Schweiz.) Dahin zählen wir namentlich Waadt, Zürich und Bern.

*) **Greyerz, A. v.** (Forstverwalter der Stadt Biel). Eine Stimme aus dem Walde über die Nothwendigkeit einer rationellen Forstorganisation im Kanton Bern. 1847. 48 S. Bern. Huber u. Komp. (7 Ngr.)

**) Dieselben Jahrgänge d. schweizerischen Zeitschrift f. d. Forstwesen. beurkunden, „wie man in der Schweiz auf verschiedenen Punkten eine rege und anregende Thätigkeit, welche ihr großes Ziel der Wiedereinkleidung der heimathlichen Alpen in den vielfach verlorenen Schmuck des Waldgrüns (cf. Entwaldung; Schweiz.) unverrückt im Auge behält und mit der dem Schweizervolke eigenthümlichen Ausdauer und Vaterlandsliebe zu erreichen bestrebt ist."

Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchung der schweizerischen Wildbäche, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859, 1860 u. 1863. — 1864. Zürich.

Dengler's Monatschrift. 1865. S. 37–40.

„Die Kommission beschränkte sich nicht blos auf die Wildbäche, sondern zog auch die größeren, nicht gerade diesen Charakter tragenden Bäche und Flüsse der Schweiz in den Kreis ihrer Betrachtungen.“ — „Die geschilderten Zustände sind ähnliche, wie sie in den deutschen Alpenländern fast durchgehends und nicht selten auch in anderen Gebirgen Deutschlands vorkommen, und wir finden Vorschläge in diesem Buche, die der Harzer und der Thüringer, der Schwarzwälder und Erzgebirger Forstmann so gut anwenden kann, wie der der bayerischen und österreichischen Alpenländer.“ — „Nicht nur die Schutzmittel gegen das Wasser und die dadurch veranlaßten Beschädigungen sind in diesem Berichte besprochen, auch diejenigen gegen Lawinen, Eisblöcke der Gletscher, Steinschläge 2c. finden am geeigneten Orte ihre Stelle.“ (cf. auch unter Ueberschwemmungen; Schweiz.)

In specie **von Italien**[112a]).

215. Archeologia forestale. Dell' antica storia e giurisprudenza forestale in Italia. Saggio di **A. di Berenger.** Parte prima. 1859. Treviso.

(**Berenger, A. v.** Urgeschichte des Forstwesens. Alte Geschichte des Forstwesens und der forstlichen Rechtskunde in Italien. — Ein Versuch. 1. Theil.)

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1860. S. 192.

Die historische Bearbeitung des Forstfaches in der deutschen Literatur hat sich bisher hauptsächlich auf Deutschland beschränkt; sie beginnt mit den Nachrichten, welche wir den Römern über die Gebirge und Wälder unseres Vaterlandes verdanken. — Der Zustand des Forstwesens in denjenigen Ländern, deren Bevölkerung schon damals auf einer höheren Stufe der Literatur stand, dagegen ist uns völlig unbekannt geblieben. Es ist daher die vorliegende Urgeschichte des Forstwesens und der forstlichen Rechtskunde in Italien nicht ohne Bedeutung.

216. Saggio storico della legislazione Veneta forestale dal secolo VII. al XIX. (Versuch einer Geschichte der venetianischen Forst-Gesetzgebung vom 7—19. Jahrhundert) von Adolph von **Berenger.** 1863. 157 S. 8. Venedig. Erhardt.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1863. S. 217 2c.

112a) cf. auch Forstgesetze; Italien.

Ein mit vielen Zusätzen und Erläuterungen bereicherter Auszug aus der 5. Lieferung der in vorstehender Nummer nachgewiesenen forstlichen Archäologie, die übrigens noch unvollendet ist, ihrem Abschluß aber nunmehr entgegensieht. — Es ist auffallend, wie Italien, das bisher in forstlicher Beziehung wenig von sich hören ließ, nun plötzlich durch diese forstrechtsgeschichtliche Monographie im Stande ist, dem Auslande nicht nur treffliche Forstgesetze, sondern selbst ein Musterbild eigener Staatsforstwirthschaft aufweisen zu können, — und zwar dessen Entstehung in eine Epoche zurückfällt, wo noch keine Regierung auf der ganzen Erde daran dachte, dem Forstwesen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als der Schutz der fürstlichen Regalien erforderte. — Es ist daher am Platze, auf den Ursprung Venedigs zurückzublicken:

„Eine geringe Anzahl emsiger Leute, von den Barbaren verdrängt, suchte eine Stätte, um in Freiheit und Frieden zu leben. Sie fand dieselbe nur mitten im Wasser und gründete daselbst die Republik Venedig, welche am allerersten unter allen europäischen Staaten das Bedürfniß fühlte, für die Erhaltung ihrer nahe liegenden Waldungen die höchstmögliche Sorge zu tragen; zuerst wegen der Gründung ihrer Häuser und Paläste[112b]); in der Folge wegen des Baues ihrer Schiffe. Dieses Bedürfniß konnte nur durch Schaffung entsprechender Forstgesetze gesichert werden; und nachdem diese Republik durch Erweiterung ihres Gebietes ihrem ursprünglichen Waldbesitze — aus wenigen Strandforsten mit Eichen- und Pignolen-Beständen bestehend — 1340 bis 1420, begünstigt durch das Glück ihrer Waffen, nach und nach die ganze Wäldermasse von Istrien und Dalmatien, vom Litorale bis zu den Alpen mit 200,000 Hektaren Eichen-, Tannen- und Buchen-Hochwäldern einverleibt hatte, mußte sie auch ihre forstlichen Einrichtungen verändern und durch zeitgemäße neue Anordnungen auszubilden suchen, wodurch eine Menge Forstgesetze, Verordnungen und Instruktionen entstanden. — Nun aber existirte zur Zeit der Republik nicht einmal eine vollständige, noch weniger systematisch geordnete Sammlung der forstlichen Normalien; und was davon aus der ältesten Periode von dem im Jahre 1294 erfolgten Brande des Archivs von St. Markus übrig geblieben und noch da war, ging durch die Plünderung der Staatsarchive im Jahre der Demokratie 1797 theilweise verloren. — Es war daher keine kleine Mühe für den Verfasser obiger Schrift, die Bruchstücke jener, wovon er nach langjährigem Suchen an 500 zusammenbrachte, aufzufinden, zu ordnen und zu einer Geschichte der venetianischen Forstgesetzgebung zu verschmelzen. — Dieselbe ist hier in 10 Epochen eingetheilt, von denen die erste die älteste Forstverfassung von 697—1379 umfaßt; die 2. Epoche von 1380—1452, resp. bis zur bedingungsweisen Abtretung der Materialwälder an die Gemeinden; 3. Epoche — Kreirung

[112b]) Ganz Venedig — 15000 Gebäude — steht auf eichenen Palisaden.

des Holz- und Waldmagistrats für die oberste Leitung des Forstwesens, 1453 bis 1500; 4. Epoche — oberste Leitung des Forstwesens durch den Zehnerrath, Katastrirung und Bann der Hochwälder zu Gunsten der Kriegs-Marine[113]), 1501 bis 1550; 5. Epoche — Reorganisirung des Holz- und Waldmagistrats, Anordnung im Betreff der Waldkataster, des Marine-Reservats, der Wiederbewaldung, der Waldhauptmannschaften und des Staatsholztransports, 1551—1600; 6. Epoche — Reformation der Forstverwaltung, Direktion und Verwaltung der Eichwälder durch das Regiment des Arsenals, Aufschwung der Staatsforste, Verkauf und Verfall der Gemeindewälder, das 17. Jahrhundert; 7. Epoche — oberste Leitung des Forstwesens durch den Senat, System der Kommunal-, Privat- u. Staatswirthschaft, Organisation des Forstwesens in Istrien, forstlicher Organismus u. Forstschutzpersonale, Reservat der Manna-Eschen, Mortalität der Olivenbestände und Maulbeerpflanzungen, Bestandsumwandlungen durch Ueberhauung der Wälder[114]), 1701—1791; 8. Epoche — allgemeine Reformation

[113]) In dem seit 1304 vergrößerten Arsenale Venedigs, in welchem 1486 Segelschiffe für 100 Kanonen von Stapel liefen, waren täglich 10,000 Arbeiter beschäftigt, das Holz aus den Landesforsten herbeizuholen und Schiffe daraus zu bauen. — Alle zum Behufe des Schiffbaues tauglichen Kommunal-, Stiftungs- und Privatforste wurden mit dem Reserve-Bann belegt, resp. so gut, als konfiszirt, — alle wo immer stehenden Eichstämme der gesammten Landesfläche aufgenommen, — darüber eigene Forstkataster eingeführt, in welchen die Eichen nach ihren Standorten, ihrer Quantität und Qualität nach eingetragen und nach je einem halben Schuh in 10—20 Klassen unterschieden waren, wobei überdies die Fehler, Gerade- und Krummschaftigkeit ꝛc. berücksichtigt wurden. — Den Gemeinden wurde die Pflicht auferlegt, für jeden Stamm gut zu stehen, und insofern er ohne Erlaubniß gefällt wurde und die Frevler nicht angezeigt wurden, — den Werth desselben zu ersetzen.

[114]) In Folge der politischen Verhältnisse begann eine Waldverwüstung, die 60 und mehrere Jahre dauerte und dem 18. Jahrhundert nackte und verödete Thäler hinterließ, die früher der Reichthum der Gemeinden waren und aus denen jetzt — nachdem meist des Jammerns über den Druck der Forstverwaltung kein Ende war, die bittersten Klagen über Entwaldung der Gebirge, Holzmangel u. Verschlechterung des Weidelandes erschallten. Man legte sofort dem Staat die heiligste Pflicht auf, der Waldverwüstung Einhalt zu thun. Die Magistrate ließen es sich auch angelegen sein, neue forstpolizeiliche Gesetze und Verordnungen drucken zu lassen. Aber dennoch wurden die Folgen schlechter Wirthschaft immer fühlbarer. Der Holzhandel, die Bergwerke stockten, selbst der Betrieb des Schiffbaues; bis man endlich zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu ernsten Maßregeln schritt und den Weg eines rationelleren Wirthschaftssystems anbahnte. Doch bald hierauf ergriff diesen Neubau der Wirbel der Revolution und des Krieges, in Folge dessen jener wieder zusammenstürzte. Oesterreich suchte wohl die Trümmer wieder zusammen, um den Bau zu erneuen. Aber auch diesen traf bald das Schicksal, einer neuen Macht weichen zu müssen, unter welcher Unordnung entstand, die dazu beitrug, daß das nur der Form nach noch bestehende napoleonische Forstgesetz vom 27. V. 11 als eine den Bedürfnissen jener Epoche entsprechende Wohlthat begrüßt wurde.

der Forstverwaltung und Forsteinrichtung, forstliche Literatur und neue Forstgesetze, Waldverwüstung während der Revolution, 1792 bis 1797; 9. Epoche — österreichische provisorische Forstverwaltung, 1798 bis 1805; 10. Epoche — französische provisorische Forstverwaltung bis zur Promulgation des noch bestehenden Forstgesetzes vom 27. V. 11 (cf. Forstgesetze; Italien.). — Nach dieser Mittheilung der Epochen werden in diesem Buche, welches bezüglich seiner Gründlichkeit und Vollständigkeit als eine ausgezeichnete Quelle der Forstgeschichte überhaupt zu bezeichnen ist, die wichtigsten Momente der venetianischen Forstgeschichte unter Anführung der dieselbe betreffenden Forstgesetze, Verordnungen rc. im Zusammenhange vorgetragen.

217. **Dorotea, Leonh.** (General-Domänen-Pächter in Neapel). Ueber die Forstverwaltung in den Südprovinzen Italiens. (Sull' amministrazione delle acque e foreste nelle provincie meridionali d'Italia.)

Maffei's Revista. (316.) 1862. III. Jahrg.

Eine Schilderung der Forstverwaltungspolitik der vorigen Regierung, namentlich der Folgen ihrer in Forstsachen begangenen Fehler und geduldeten Mißbräuche. — Ein Hauptfehler — nach der Ansicht des Verfassers — war die unzulängliche Besoldung der Forstbediensteten (cf. im Anhang unter Forstdiensteinrichtung; Italien.) und namentlich des Forstschutzpersonals. Ein anderer Fehler war: die Verleihung der Forstämter an Subjekte, welche keine gründlichen Forstkenntnisse, kein Gefühl für ihre Berufspflichten, für die Würde ihres Standes rc. (218 b) besaßen.

218 a. Ueber das Forstwesen in Italien.

cf. **Behlen's** Zeitschrift f. d. Forst- u. Jagdwesen in Bayern. 5. Band. 2. Heft. S. 97—120. u. 6. Band. 2. Heft. S. 70—77.

218 b. Ueber das italienische Forstwesen.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1864. S. 330—332.

Der Verfasser bringt Mittheilungen über die forstlichen Verhältnisse des neuen Königreichs Italien, die sich auf Referate des Professors an der Forstschule zu Turin, Balestrieri[115]) gründen: „Der Referent beim Ministerium

---

[115]) Dieser wurde 1847 zu seiner Ausbildung nach Neustadt-Eberswalde gesendet. Nach seiner Rückkehr wurde bei Turin in der Veneria reale eine Forstschule in Verbindung mit einer landwirthschaftlichen Schule errichtet, welche 1851 nach Turin übertragen und mit dem technischen Institute daselbst verbunden wurde. Ende 1863 wurden einige Aenderungen in Bezug auf die forstlichen Vorträge eingeführt, und sicherte die Regierung denen, welche den forstlichen Kurs vollständig durchmachen, die Aufnahme in den Staatsdienst zu. Wer jedoch die Vorträge besuchen wollte, that es; wer nicht, blieb weg. — Jetzt sind 70 regelmäßige Forsteleven in der Anstalt, und man will noch rein forstliche Schulen in Neapel und Turin einrichten.

ist gar kein Forstmann, sondern diente als Adjutant Garibaldi's und erhielt als Belohnung für seine Dienste die Leitung des gesammten Forstwesens, von welchem er gar keinen Begriff hat." Es läßt sich hieraus ein Schluß auf die dortige forstliche Gesetzgebung und Wirthschaft überhaupt ziehen, wovon der trostlose Zustand der Waldungen Italiens hinreichendes Zeugniß gibt. — Vor Kurzem wurde die Forstverwaltung für das ganze neue Königreich neu organisirt; auch soll ein gleichartiges Forstgesetz für dasselbe verfaßt werden (cf. Forstgesetze; Italien.). — „Unter den Forstbeamten ist kein spezieller Forstmann; die Stellen werden nach Protektion und aus sonstigen Veranlassungen vertheilt. Der Wirkungskreis ist gar nicht festgesetzt, und haben die meisten gar keine andere Beschäftigung, als das Holz mit dem Hammer zu bezeichnen, was sie gewöhnlich den Aufsehern überlassen." — Im Ganzen sollen im Königreich Italien die Staatswaldungen 8—9 Mill. Hektaren betragen, was bei einer Gesammtfläche von 25 Mill. Hektaren circa $^1/_3$ derselben betrüge und jedenfalls ein bedeutendes Waldareal darstellte. — Im Gebirge wird planlos gepläntert, in der Ebene meist im 6—7jährigen Umtriebe Niederwaldwirthschaft getrieben. Da Standort und alle übrigen Bedingungen günstig sind, so ist der Zuwachs auch ein sehr bedeutender, und würde sich bei guter Wirthschaft der Zustand der Forste in kurzer Zeit verbessern. — Am reichsten an Wald ist Sardinien (cf. Korkeiche.).

219. **Poggi,** Heinr. Cenni storici delle legi sull' agricultura dai tempi romani fino ai nostri. (1845—1848. 2 Bände.)

In diesem Werke findet man Ausführliches über die Geschichte der toskanischen Forstverfassung.

In specie von Griechenland.

220. Griechenland ist ein holzarmes Land. Wenn es auch in manchen Theilen desselben bedeutende Wälder gibt, wie in Rumelien, im Peloponnes, auf Euböa[116]), so fehlen doch die nöthigen Kommunikations-

[116]) Unter den Inseln des Königreichs Griechenland ist Euböa die größte. Nicht arm an fruchtbarem Boden, erhebt sie sich besonders in ihrem mittleren Theile zu ansehnlichen Gebirgen. Doch fehlt es auch der Nordhälfte Euböa's nicht an reich bewaldeten Gebirgen, die namentlich mit prächtigen Eichen und Nadelholz aller Art bedeckt sind. — Der Baseler Professor Wilh. Vischer erwähnt in seinen Erinnerungen und Eindrücken aus Griechenland. 1857. Basel. — „daß dort der Ackerbau — so reichlich er die Mühe lohnt — nach einer sehr primitiven Weise betrieben wird. Zwei große Stücke Land sind zum Ackerfelde ausgeschieden und werden abwechselnd mit Getreide und Mais angebaut, so lange, bis das fruchtbare Land vollkommen ausgesogen ist. Das geht eine Reihe von Jahren, dann läßt man diese Strecke

mittel, um das gefällte Holz weiter zu führen. Daher kommen auch Tausende von Schiffsladungen Holz aus dem Auslande, während daselbst durch alljährlich vorkommende, absichtlich durch die Hirten veranlaßte Waldbrände die schönsten Bäume verloren gehen.

Bonplandia. 1862. S. 171.

221[a]. In Griechenland ist der Landmann fast besitzlos; denn der ganze Grundbesitz ist meistens in den Händen des Staates, der Kirchen, Klöster, Geistlichen und des Adels. Von dem wirklich kulturfähigen Lande daselbst wird kaum der sechste Theil angebaut, weil die Grundstücke mit so ungeheueren Abgaben belastet sind, daß trotz ihrer Fruchtbarkeit und der Milde des Klima's der Anbau sehr vieler Früchte schlechthin unmöglich wird. Daher kommt es, daß der eigene Bedarf nicht im Lande gewonnen werden kann, obgleich die Bevölkerung so gering ist, daß kaum 1300 Menschen auf die Quadratmeile kommen.

cf. Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz. 1859. IX. S. 181. resp. **Jacobi's** Abhandlung über Getreidepreise daselbst.

221[b]. Forstliche Zustände von Griechenland.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1840. S. 299—302. u. S, 353.

221[c]. Die Waldungen in Griechenland.

André's ökonomische Neuigkeiten. 1834. S. 336.

In specie **von Großbritannien** [117]).

222[a]. Das Inselgebiet Großbritannien umfaßt mehr als 5000 Inseln und Inselchen, von denen freilich die meisten unbewohnte Felsen sind. Die beiden großen — England und Schottland — mit 4228,95 Quadratmeilen, die kleinere — Irland — mit 1538 Quadratmeilen. Das Land bietet keine großartige Natur. Obwohl ohne große Wälder [118]), ist dasselbe doch bewaldet. Zu dem charakteristischen Grundzuge im Bilde Englands gehören

---

brach liegen und rodet ein neues Stück Land aus, mit dem man auf gleiche Weise verfährt. — Auf jenem ausgenutzten Boden wächst allmählich wieder Gestrüppe, aber kein Hochwald mehr, wie er jetzt ringsum die Gegend bedeckt, — und so muß freilich das herrliche Land nach und nach zu Grund gerichtet werden." (cf. Entwaldung; Griechenland.)

117) Mehr im Anhange unter Forststatistik; Großbritannien.

118) cf. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1864. S. 246. „England hat ausgezeichnete Parks, aber keine Wälder, nachdem der in großartigem Maßstabe vor längerer Zeit gemachte Versuch, die Lärche zu benutzen, um geschlossene Wälder herzustellen, dort vollständig gescheitert ist."

namentlich die mit Hecken und Baumreihen eingefaßten Felder und die zahlreichen Landsitze des Adels mit mächtigen und alten Bäumen (cf. unter Vegetationsmerkwürdigkeiten; Starke Bäume.), Buschwerk und Unterholz. — In Schottland[119a]) und Irland[119b]) finden sich jedoch Baumpflanzungen

---

119a) Schottland ist ein reizendes Land von sehr mannigfaltiger, interessanter äußerer Gestaltung, in welchem Kunst, Natur, Alterthum und Jetztzeit sich vereinen, Alles zu verschönern." — „Wenn die Gebirge in den südlichen Landestheilen auch außerordentlich viel niedriger sind, als die nördlichen (die höchsten von ihnen steigen bis nahe an 3000 Fuß hinauf, während die höchsten in den Hochlanden sich bis zu etwas mehr als 4000 Fuß erheben), so haben diese doch einen völlig verschiedenen Charakter. Die südlichen haben grüne, abgerundete Gipfel, nicht so viel wilde, schroffe Felsenschlünde, Einschnitte, Abgründe, mehr Wald und weniger Morast und Haide. Die Hochlande (Highlands) nehmen bei Weitem die größere Hälfte von Schottland ein." — Der berühmte Dr. Johnson, der 1773 eine Reise durch Schottland machte, sagt, „daß ein Baum in diesem Lande eine große Seltenheit sei*). Dank sei daher dem Herzog von Athol (222f) und mehreren anderen so eifrigen Baumpflanzern, die in neuerer Zeit gesorgt haben, daß dies nicht mehr der Fall ist." Er fügt hinzu, „daß fast alle Bäume, die er in Schottland gesehen habe, ihm ganz kürzlich gepflanzt zu sein schienen." Es muß daher, da man jetzt so häufig schöne Haine in Schottland antrifft, in dieser Beziehung im letzten Jahrhundert eine außerordentliche Thätigkeit geherrscht haben. Selbst in dem allernördlichsten Landende gibt es noch große Forste 2c. Man kann in Schottland, wie in Irland, eine zweimalige Bewaldung und eine zweimalige Waldlosigkeit bemerken. Zuerst war natürlich das Land nackt, als es aus dem Meer emportauchte. Alsdann besamte es sich über und über mit schönem Walde, und so bewaldet fanden es die Römer. Als Beleg dienen theils die Berichte dieser, theils der Umstand, daß selbst in den baumlosesten Distrikten Schottlands — selbst auf den beinahe völlig öden Hebriden — sich noch die schönsten Baumstämme in Sümpfen und Morästen finden. Jene alte Belaubung schwand aber im Laufe der Jahrhunderte durch die schlechte Wirthschaft und Pflege der Menschen**), bis unsere Zeit auch wieder Waldungen über Schottland heraufgeführt hat. Wenn Dr. Johnsons Worte auch nicht auf das ganze Land passen, so gibt es doch überall große Striche, auf die sie anwendbar sind***). — Keinen Baum sieht man an der südlichen Grenze des Hochlands so häufig, als die Lärche 2c. cf. im Anhang unter Forststatistik; Schottland. aus Kohl's Reisen in Schottland. 1844. 1. u. 2. Band.

*) cf. Waldkultur in Schottland in Niemann's vaterländischen Waldberichten. II. 1. S. 95. und über die Wälder u. das Forstwesen in Schottland in der allg. Forst- u. Jagdztg. 1830. S. 137.

**) Mr. Tyler, der die umfassendste und nach Walter Scott's Urtheile die beste Geschichte von Schottland geschrieben hat, entwirft eine Schilderung der Wälder Schottlands zur Zeit von Wallace und Bruce, aus welcher hervorgeht, daß damals — im 14. Jahrhundert — das Land noch mit großen Wäldern bedeckt war. — Es ist dies eine Periode, die nicht so weit zurückliegt, und es bleibt ein Räthsel, wie und durch welche Umstände das Land auf solche Weise entholzt und entwaldet werden konnte.

***) So muß man z. B. von Hoch-Schottland sagen: „Das Land ist noch weit in der Kultur zurück; denn es ist fast ganz kahl." — Uebrigens pflanzen jetzt

nur in der Nähe der Landsitze; im Uebrigen aber mangelt es an Wald. Das Hochland hat meist kahle, weite Haiden ohne Baum und Strauch und auf den Bergen von Steinblöcken übersäte Moore.

v. Klöden. Handbuch der Völker- und Staatenkunde von Europa. 1861. S. 507 ꝛc.

222b. Waldgeschichte von England.

Leonhardi's Forstkalender. 1801. S. 146.

222c. **Slevogt, R.** Fragmente englischer Forstwirthschaft.

v. Moser's Forstarchiv. 39. S. 156.

222d. Forstwirthschaft in England.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1830. S. 548.

222e. Parallele des englischen und schottischen Waldes.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1830. S. 297.

222f. England wird in den frühesten Zeiten als mit Wald bedeckt beschrieben. Als das Doomsday-book [120]) zusammengetragen wurde, waren die Wälder so zahlreich und ausgedehnt, daß sie nicht nach der Menge von Nutz- und Brennholz, sondern nach der Anzahl von Schweinen, die sich darin mästen konnten, geschätzt wurden.

Noch 400 Jahre später, zu König Eduards IV. Zeiten, nennen die Schriftsteller England ein mit Holzungen wohl versehenes Land. —

---

auch die kleineren Grundbesitzer häufig Bäume. Jenseits des ganzen Loch Tay und überall um den Ben Lawers herum ist das Land entweder neu gepflanzter Wald oder Schafweide. — Die berühmte hochländische Ackerbaugesellschaft zu Edinburg (Highland- and Agricultural-Society) (547 b) — gestiftet 1784 — setzte schon im J. 1843 unter anderen auch 9 Preise für verschiedene Baumpflanzungen und die Anlage guter Baumschulen für Waldbäume aus.

119 b) Bei allem Reichthum seines Bodens und der Vortrefflichkeit seines Klima's war in Irland Hungersnoth fast eine regelmäßige Erscheinung geworden, so daß endlich eine Auswanderung*) stattfand, die in der neueren Geschichte kaum ihres Gleichen hat; denn sie belief sich in den 10 Jahren von 1841—1851 auf mehr als 18 pCt. der ganzen Bevölkerung und umfaßte beinahe 2½ Mill. Menschen; — und doch kamen 1841, wo die Bevölkerung am stärksten war, nicht 5,500 Menschen durchschnittlich auf die Quadratmeile. Die beispiellose, massenhafte Auswanderung hatte also nicht in der Uebervölkerung, sondern in der trostlosen Lage der untern Klassen ihren Grund, für die in den Verhältnissen des Grundbesitzes keine besseren Aussichten in die Zukunft sich öffneten. cf. die Abhandlungen d. naturforsch. Gesellsch. zu Görlitz. 1859. IX. S. 181. resp. Jakobi's Getreidepreise u. Getreidehandel in Bezug auf Getreidetheuerung.

120) Dieses Buch wurde im J. 1080 auf Anordnung Wilhelm des Eroberers abgefaßt und enthielt eine vollständige Topographie und Statistik von England, zur Uebersicht der königlichen Gerechtsame und Einkünfte und zur richtigen Eintheilung derselben dienend.

*) Aus Irland wanderten noch 1855: 91,814 u. 1856: 90,788 Menschen aus.

Erst im 16. und 17. Jahrhundert scheint die Anpflanzung von Nutz- und Brennholz ein Gegenstand geworden zu sein, dem man besondere Aufmerksamkeit widmete, was Sir John Norden in seinem 1607 erschienenen Surveyor's Dialogue, wie auch schon Benose 1538 und Filzherbert 1539 andeutet. — Im Jahre 1612 erschien eine in diesem Betreffe nicht unwichtige Schrift unter dem Titel: Of planting and preserving of Timber and Tuel von R. L. und im folgenden Jahre: Directions for the planting of Timber and Firewood von Arthur Stadisch. — Anpflanzungen von Bäumen und Gebüschen werden auch in Googes Husbandry empfohlen, wovon Manwoods Treatise on Forests 1615 und Rathbones Surveyor 1616 ausdrücklich handeln. — Es ist auffallend, daß in jener frühen Periode so viele Bücher über einen und denselben Gegenstand erschienen sind. Die Ursache davon mag wohl sein, daß unter Heinrich VIII., als sich dieser der Kirchengüter bemächtigte, eine große Verheerung unter den Forstbäumen angerichtet wurde, von welcher Zeit an das Eichenholz immer mehr abnahm, — ein Umstand, welcher sowohl die Regierung, als das Volk beunruhigte. — Holmshed, der unter der Regierung der Königin Elisabeth (1533 bis 1603) lebte, meinte, daß ehedem die Leute sich begnügten, in Häusern von Weidenholz erbaut zu wohnen, und daß die Eiche einzig für Kirchen, Paläste und für den Schiffbau rc. verwendet wurde, was später nicht mehr der Fall war.

Unter der Regierung Jakob's I. (starb 1625) scheint es jedoch nicht an Holz gefehlt zu haben; denn aus einem Ueberschlag der königlichen Forste vom J. 1608 ergibt sich, daß eine große Partie Holz verkauft werden sollte und aus Mangel an Abnehmern lange liegen geblieben ist. — Während der bürgerlichen Kriege zu Karl's I. Zeit und während des Zwischenreichs litten die königlichen Forste und Wälder der Grundbesitzer so sehr, daß von vielen großen Wäldern außer dem Namen kaum noch etwas übrig blieb.

Die Herausgabe von Evelyn's Sylva 1664 erweckte eine große Lust zu Anpflanzungen. In seiner Dedikation an König Karl II. 1678 bemerkte er, „daß es nicht nöthig sei, den König zu erinnern, wie viele Millionen von Waldbäumen innerhalb seiner Besitzungen auf Antrieb und nach Anleitung dieses Werkes gepflanzt worden seien." Die damalige Regierung — durch die während des bürgerlichen Krieges stattgefundene Verheerung für die Zukunft besorgt gemacht — widmete der Erhaltung und Vermehrung des Nutzholzes in den königlichen Forsten große Aufmerksamkeit. — Die 1753 gestiftete Gesellschaft der Künste trug mit dazu bei, den Anpflanzungsgeist rege zu erhalten, und die neue Auflage von Evelyn's Sylva durch Dr. Hunten und die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Werke von Kennedy, Young, dem Bischofe von Landaff, Marschall, Pouten und Anderen förderten nicht weniger den Zweck und das Ergebniß, daß viele Tausend Aecker wüstliegenden Landes binnen den letzten Jahren mit Forstbäumen angepflanzt wurden. — Aeltere Autoren berichten noch, daß junge Bäume aus den natür-

lichen Wäldern und Gebüschen hergeholt, bald aber öffentliche Baumschulen errichtet wurden, wo man die Setzlinge aus Samen zog. Die erste Baumschule war die von Ben Johnson erwähnte von Corbett in Tiankenham und die nächst folgende bedeutende die von Lodon und Wise in Bromptonpark, welche noch besteht.

Als große Anpflanzer des 17. Jahrhunderts verdienen die Herzoge von Portland, Newcastle, Northumberland, Bedford u. Richmond, der Marquis von Both, der Bischof von Landaff, der Graf von Landdale, Lord Jarborough, Sir W. Winne, Sir Richard Hoare, Sir Georg Seville, W. Coke, R. Wyndhom, J. L. Curwen rc. rühmliche Erwähnung.

Wann die Hecken in England eingeführt wurden, ist ungewiß. Vermuthlich wurden sie zuerst in den Gärten der römischen Statthalter angelegt und erschienen dann wieder mit den Mönchen und später auch in der Feldwirthschaft. Marschal vermuthet, daß das Ausroden der Wälder zum Behufe des Ackerbaues, wobei Reihen von Büschen stehen geblieben, die erste Idee zu einer Hecke gegeben habe. — Der Ursprung der Hecken sei, welcher er wolle; in allgemeinen Gebrauch kamen sie erst, als die flämische Landwirthschaft in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Norfolk eingeführt wurde. — Seitdem vermehrten sie sich so schnell, daß sie binnen der letzten 80 Jahre die Ansicht des Landes ganz veränderten.

Zu Georg's I. Zeiten (1660—1727) bestand fast jedes Stück Land in England aus vier verschiedenen Theilen:

1) dem Hause des Besitzers, dessen Park und Garten und dem daran liegenden Dorf mit Pächtern und Taglöhnern;
2) den urbar gemachten Gemeindeländereien;
3) der gemeinen Weide und ungepflügten Trift, und
4) dem Wald, aus Bäumen und Gebüsch bestehend.

Jetzt vermischen sich diese Grundzüge und gruppiren sich auf verschiedene Weise; das Land ist eine fortlaufende Scene eines gartenähnlichen Hains, mit Gebäuden und bebauten Feldern untermischt.

Die ältesten Einzäunungen in England sind in Kent und Essex gewesen und scheinen aus Hagedorn, Schlehen, Holzäpfeln, Haselnuß und Kornelkirschen, die aus den Wäldern genommen wurden, unter einander gepflanzt gewesen zu sein. Jetzt bestehen beinahe alle Feldzäune aus einer Reihe von Hagedorn ohne oder mit Bäumen, die regelmäßig von einander gesetzt sind, um als Brennholz zu dienen.

Es ist aus Graham's Reports of Scotland. vol. II. zu ersehen, daß auch Schottland in den frühesten Zeiten mit ansehnlichen Wäldern bedeckt war, die jedoch später durch Menschenhände größtentheils zerstört wurden. Die Versuche, durch Anpflanzungen das Dagewesene wieder zu ersetzen, scheinen neueren Ursprungs zu sein. Dr. Walker glaubt, daß der gemeine Hollunder

(sambucus nigra) der erste unfruchtbare Baum war, der in Schottland gepflanzt wurde, und die Platane der nächste. Das Holz von dem ersteren wurde zur Anfertigung der Bogen gebraucht. „Etliche Kastanien und Buchen", setzt er hinzu, „wurden zuerst in den Gärten gepflanzt, ungefähr um die Mitte des 17. Jahrhunderts, von welchen noch jetzt einige anzutreffen sind." Trotz dieser glaubwürdigen Autorität ist doch anzunehmen, daß einige der noch existirenden Bäume schon vor der Reformation angepflanzt worden sind, indem man die alten Stämme meistens in ehemaligen Klostergärten findet. — Dr. Walker liefert über die Einführung der übrigen Bäume so genaue Nachrichten, als es ihm seine Forschungen gestatteten. Derselbe nennt den Grafen Thomas von Haddington den Vater der Anpflanzungen in Schottland, da er bereits 1705 den Binningwald pflanzte, der noch jetzt von großem Umfange und Werth ist. — Dergleichen Anpflanzungen wurden in Schottland in den Jahren 1730—1760 durch die Bemühungen und das Beispiel der Herzoge von Argyle und Athol (Anmerkung 119[a]), den Grafen von Bute, Loudon ꝛc. weiter ausgeführt.

Die erste in Schottland erschienene Abhandlung über Forstbäume war die 1760 vom Grafen von Haddington geschriebene, obgleich schon etwas früher Betrachtungen in diesem Betreffe von Fleischer, Salton, Home, Maxwell ꝛc. bekannt gemacht wurden. Butcher's Abhandlung über diesen Gegenstand erschien 1778, Nicol's practical Gardener 1801, dessen Planters Calendar wurde 1812 von Senz herausgegeben.

Die 1784 erschienenen Essays von Dr. Anderson gaben den Anpflanzungen in Schottland einen neuen Aufschwung. Es wurden darin der Werth des Lärchenbaumes und die Fortschritte, die dessen Kultur in Dunkeld seit seiner ersten Anpflanzung (1741) gemacht, genau angegeben. Das Beispiel und die Schriften des Lord Kames trugen ebenfalls dazu bei, diesen Gegenstand in Aufnahme zu bringen. Doch die mächtigste Anregung zum Anpflanzen von Holz war dessen hoher Preis während des Krieges. — — Die beiden ersten Baumschulen in Schottland wurden in Edinburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts von Mancolm und Gordon angelegt.

Diesen schloß sich eine bedeutende derartige Anstalt von Anderson und Leslie um 1770 an. Letzterer machte den Anbau der Lärche gemeinnützig und war der erste Handelsgärtner, der ein Gewächshaus anlegte. Seitdem sind Baumschulen in Schottland eben so gewöhnlich, wie in England.

Hecken wurden um die Mitte des 17. Jahrhunderts üblich. Jetzt sind sie in den Thälern des Landes allgemein und dienen dazu, das Klima zu verbessern und die ländlichen Anlagen zu verschönern.

„Obgleich man überall, wo ich in Irland gewesen bin", bemerkt A. Young 1777 (Tour. Voll. II.), „sichtbare Spuren gewahrt, daß das Land einst bewaldet war, so ist doch jetzt der größte Theil des Königreichs kahl und öde an Waldungen, die vor etwa einem Jahrhundert auf die leicht-

sinnigste Weise verwüstet wurden. Die noch übrig gebliebenen Wälder sind von der Art, daß man sie in England Unterholz nennen würde."

Shaw Mason sagt in einer Statistical Survey of Ireland, daß zu Jakob's II. (1685) Zeit sich an einigen Orten natürliche Wälder befanden; aber er spricht von keinen künstlichen Anpflanzungen, wenigstens von keinen älteren, als von der Mitte des 17. Jahrhunderts an. Der Oberrichter Forster war der größte Pflanzer, als Young Irland besuchte. — Sir Humen — Verfasser eines Practical Essai on Planting, das 1794 erschien, bemerkt, daß seit Gründung der Dubliner Societät 1749 viel für Waldkultur geschehen sei. Er erwähnt Walter Lawrence in Galway und Sir Newcomens in Larricklas als große Pflanzer.

Allg. Forst- und Jagdztg. 1828. S. 625—627.

In specie von Norwegen.

223[a]. Drei Gutachten über die Verbesserung des Forstwesens in Norwegen vom J. 1735.

v. Moser's Forstarchiv. 1792. X. S. 6.

223[b]. Ueber den Zustand der Waldungen in Norwegen.

Niemann's vaterländische Waldberichte. II. 3. S. 97.

223[c]. Einiges über die Forstwirthschaft in Norwegen.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1839. S. 567.

223[d]. Zur Kunde Norwegens.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1840. S. 232.

223[e]. In Norwegen ist seit der Abtrennung von Dänemark (1814)[121]) eine bedeutende Entwicklung und damit eine so rasche Bewegung der Bevölkerung eingetreten, daß dieses Land in dieser Beziehung gegenwärtig die meisten europäischen Staaten übertrifft.

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1858. S. 1399.

224. **Asbjörnsen** (Forstmeister in Christiania). Forstliche Skizzen aus Norwegen.

Dengler's Monatschrift. 1860. S. 278.

---

[121]) Seit Harold Harfagr's Zeit (863—936) ein einziges Königreich, kam es 1397 durch die Union zu Calmar nebst Schweden und Dänemark unter eine gemeinsame Herrschaft. 1520 wurde Schweden wieder davon getrennt, Norwegen und Dänemark blieben aber vereinigt, bis 1814 wieder Norwegen und Schweden unter derselben Krone vereinigt wurden, aber so, daß Norwegen für sich ein unabhängiges Reich blieb.

Wenn man einen Blick auf die Karte von Norwegen wirft und die Küstenstrecke von $58\frac{1}{2}$—$61\frac{1}{2}^{0}$ nördl. Breite betrachtet, so kann man sich bei dem zerrissenen, von tief einschneidenden Fjörden (vom Meere erfüllten Thälern) zerklüfteten Lande eine Vorstellung von dem wunderbaren und großartigen Eindruck machen, den eine Natur, in welcher Meere und Gletscher sich durch unzählige Flüsse die Hand reichen, bei dem Beschauer hervorrufen muß. — Und dabei wieder dazwischen die üppigste Laubholzvegetation (cf. Vorkommen d. Eiche, Buche, Birke rc. in Norwegen; — desgl. Floren; Skandinavien)! — Die Forstsache ist nun in diesem Lande angebahnt und eingeleitet, eine statistische Uebersicht ist dadurch zu Stande gebracht, die gesammelten Thatsachen sind von einer aus Forstmännern, Waldbesitzern und anderen Sachverständigen zusammengesetzten Kommission zur Basis eines Gesetzvorschlags benutzt worden, dessen Inhalt auf die Ordnung des norwegischen Forstwesens abzielt und der Nationalversammlung vorgelegt wird.

225. Norwegen, das bisher vorzugsweise England mit Nutzhölzern versorgt hat, ist jetzt schon so erschöpft, daß die Noth zu dem von der Regierung in Gemeinschaft mit dem Storthing (Nationalversammlung) gefaßten Beschlusse veranlaßt hat, durch Aussendung von 24 jungen Leuten in das Ausland den Anfang zu machen, um später eine geregeltere Forstwirthschaft einführen zu können.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1864. S. 246.

In specie von Schweden[122]).

226. Im 5. Bande von Stahl's Forstmagazin (1765) (349) finden wir eine getreue Darstellung des Wälderzustandes in Schweden, wie er in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war, — vorgetragen in der schwedischen Akademie der Wissenschaften von einem Mitgliede derselben — Rudenskjöld. Es geht daraus hervor, „daß die ausgedehnten Staatsforste ziemlich willkürlich von den Anwohnern benutzt wurden, da die Zahl der Forstbeamten für diese großen Flächen zu klein war, um sie gehörig schützen zu können."

227. **Possart** (Prof.). Das Königreich Schweden u. Norwegen. 1839. Stuttgart.

S. 54 erwähnt der Verfasser die Vernachlässigung und Abnahme der Waldungen in diesen Ländern und bemerkt, „daß — obgleich die Holzwirthschaft für Schweden so wichtig ist, sie doch bis jetzt nur mit geringer Sorgfalt betrieben wurde.

---

122) cf. auch im Anhang unter Forststatistik; Schweden.

228. Nach Pfeil's kritischen Blättern. 1858. 41. 1. S. 239. sind in Schweden neunzehn Theile der gesammten Bodenfläche Wald und nur zur Holzzucht benutzbar gewesen, und dennoch leidet das Land schon Mangel an Holz, so daß die Ausfuhr des Holzes verboten werden mußte. Dies liegt in der rücksichtslosen Verwüstung der Wälder, mit der so weit gegangen worden ist, daß nur noch etwa 0,28 der gesammten Bodenfläche als wirklich mit Wald bestockt angesehen werden können, und 0,62 wüste und unproduktiv liegen. Dennoch geschieht Nichts für den Anbau von Holz, obwohl die Staatsforste sehr bedeutend sind. Dies liegt lediglich in den politischen Verhältnissen und der großen Belastung der Forste mit Servituten, so daß diese für die Staatskasse fast gar keinen Ertrag geben, und deshalb auch keine Mittel da sind, um etwas an ihre Verbesserung zu wenden. cf. auch „die Waldungen von Schweden" in der allg. Forst- u. Jagdztg. 1839. S. 491.

229. Die Waldverhältnisse in Schweden sind im Ganzen recht traurig zu nennen. Der Schwede hält strenge an seiner alten Freiheit, so daß ein gänzlicher Ruin sämmtlicher Waldungen in vielen Theilen des Landes gar nicht mehr zu verkennen ist. Es sind hier schon ganze Provinzen jeden Waldes beraubt, und größere Landstriche können nur noch nothdürftig das nöthige Brennholz produziren [123]). Jeder Versuch der Regierung, hier kräftig einzuschreiten, wird als Eingriff in das freie Eigenthumsrecht erklärt. Daher sind alle bisher von Seiten jener gemachten Einrichtungen ohne Erfolg geblieben. Der Privatbesitz ist zu groß und die Intelligenz zu klein. Ein Gesetz steht zum Schutze der Wälder und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung nicht zur Seite. Viele landwirthschaftliche Vereine arbeiten auf eine verbesserte Waldbehandlung hin; es fehlen ihnen aber oft die Mittel.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 276.

230. Für Schweden steht eine Forstorganisation in Aussicht, bei der Oberjägermeister v. Segerdal [124]) (692) technischer Berather ist und den

---

123) „Stockholm bezieht sein Brennholz von Finnland." cf. v. Klöden's Handb. d. Länder- u. Staatenkunde Europa's. 1861. S. 710.

124) Dieser erhielt vom Staate die Mittel zu einer Bereisung von Dänemark und Deutschland, und sein Bericht (forstliga jakttagelser under en resa in Danmark och Nordtyskland) ist so ausgefallen, daß man aus demselben entnehmen kann, daß der Verfasser sich seiner Aufgabe klar bewußt gewesen ist, das Gesehene und Gehörte richtig begriffen und auf die Verhältnisse Schwedens anzuwenden verstanden hat. (im Anhang Schweden; Forstorganisation.)

Die Mißhandlung der Waldungen schreitet hier mit Riesenschritten voran; denn in Schweden herrscht die Idee, daß ein Gesetz, welches eine pflegliche Behandlung der Waldungen befiehlt und die Walddevastation verbietet, ein unerlaubter Eingriff in die Freiheit des Eigenthums sei. Es ist daher hier schwierig, Verbesserungen im Forstwesen eintreten zu lassen. Die adeligen Grundbesitzer sind die Mehrzahl im Reichstag; ihnen halten die Bauern in dieser Frage getreulich

Oberjäger Sjögren, der 2 Jahre in Deutschland reiste, an der Seite hat. Die schwedische Regierung denkt eifrig daran, einen anderen Geist in das Forstwesen dieses Landes zu bringen, was sehr nothwendig ist.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 29.

In specie von Dänemark[125]).

231[a]. **Falck** — Bruchstücke zur älteren vaterländischen Forstgeschichte.

Niemann's vaterländ. Waldberichte. 1820. I. 4. S. 613–616.

---

bei, und beide besitzen den meisten Wald. — Segerdal sagt in seinem Berichte: „Wenn man aus anderen Ländern wieder nach Schweden kommt, dann kann man sich beim Ansehen des Jammerzustandes im Walde des Wunsches nicht erwehren, es möge recht rasch noch mit der Zerstörung vieler Wälder gehen, damit endlich eine andere Gesetzgebung erzielt werde. Ehe die größte Noth eintritt, ist hier nichts Gutes zu erwarten." — Der Fehmelbetrieb — wenn man überhaupt von einem Betriebe reden darf — ist hier allgemein. — Bei und durch den oft sehr geringen Werth des Holzes stellt sich den Kulturen eine große Schwierigkeit entgegen. A. a. O. S. 28–30. — (cf. auch Durchforstungen; Schweden.)

„Der Schwede ist grausam gegen Alles, was Baum heißt, etwa Obstbäume ausgenommen, die er anders behandelt, d. h. mißhandelt, indem er sie nicht zu züchten versteht. — Der Bauer nutzt hier das Holz und hat dabei keine Ahnung von Sorge für die Zukunft. Er nimmt auf einer Stelle so viel, als ihm tauglich ist, weg ꝛc." — Allg. Forst- u. Jagdztg. 1862. S. 386.

125) Ansehnliche Gehölze*) ziehen sich von der Schlei nordwärts gegen die Ostküste von Schleswig und Nord-Jütland bis zum Limfjord, der den nördlichsten Theil von Jütland abschneidet und ihn zu einer Halbinsel macht. Ebenso ist der südwestliche Theil von Fünen mit bedeutenden Waldstrecken bedeckt, welche sich zusammenhängend von Bogense bis Svendborg ausdehnen.

Ueber den Zustand der Westküste von Jütland bringt dagegen die österreichische Zeitschr. f. Forstwesen. 1859. IX. 3. S. 264. folgende Schilderung: „In den hohen Haidegegenden derselben gedeiht kein einziger Baum, und kommt auch ein Samenkorn zum Wurzeltreiben, so entsteht daraus statt eines Baums ein krüppliges, strunkiges Gewächs, das sich kaum über die hohen Haidekräuter erhebt. Die Eichen werden dort nicht höher, als die Disteln. Die ganze jütische Westküste, das mittlere Haideland, sowie endlich auch das berühmte Land Ti und Wensysel im Norden des Limfjord sind völlig baumlose und kahle Gegenden, in denen der beständige Druck des Westwindes (cf. unter Sturmschaden.) alle Vegetation niederhält. Sogar auf

*) Auf der dänischen, zur seeländischen Inselgruppe gehörigen, ebenen und mit fettem Lehmboden versehenen Insel Falster, die viel Holz und Korn liefert, liegt der Korselither Wald (ein eine Quadratmeile großer Buchenwald), den man für einen der ältesten Wälder Dänemarks hält. „Dort stehen Riesenstämme von Buchen (cf. Vegetations-Merkwürdigkeiten.), deren mächtige, ausgebreitete Kronen die Gräber der Ureinwohner des Landes beschatten." — cf. Mielk, E. Riesen der Pflanzenwelt 1863. II. Abschn.

Es werden hier einige, auf die Forstgeschichte Dänemark's bezügliche Dokumente zur Kenntniß des forstlichen Publikums gebracht:

1) Aus Christian's III. Lehenrecht oder Verordnung für die Amtleute von 1557[126a]).

§. 12. Die Lehensmänner sollen den Unterthanen erlauben, für einen billigen rc. Preis sich das zum Bauen und zur Feuerung erforderliche Holz zu verschaffen. Doch müssen sie fleißige Aufsicht über die Waldungen führen. Auch dürfen die Lehensleute kein Bauholz zu ihrem eigenen Vortheil verkaufen, noch zu Schiffe außer Landes fahren lassen; sie sollen dem Holzvogt einen theueren Eid abnehmen, dazu auch selbst Einsehen thun, daß Alles, was in den Hölzungen geschlagen und daraus verkauft wird, uns alleine zu gute komme und wir davon richtige Rechnung und Nachricht erhalten.

§. 13. Sind Höfe, zu welchen Hölzungen gehören da, so sollen die Lehensmänner dem Bauer, der auf dem Hofe wohnt, Bauholz gönnen nach Billigkeit. Sind die Hölzungen so groß, daß man ohne Nachtheil für den Wald anderen helfen kann, so soll dieses auch geschehen.

§. 17. An den Orten, wo Haiden und große Hölzungen sind, und Ziegen keinen Schaden thun können, sollen die Lehensmänner erlauben, Ziegen zu halten rc. Wo aber die Hölzungen es nicht ertragen, soll dies nicht gestattet sein.

2) Bestimmungen des Fehmerischen Landrechts und älterer Statuten von 1558.

Diese Statuten behandeln das Hauen in fremden Hölzungen nach der ganzen Strenge damaliger Gesetze gegen den Diebstahl rc.

3) Von Zäunen.

Von Zaunwerken ist aus alten Rechten Nichts mit einiger Bestimmtheit zu sagen. Von Zäunen handelt der Sachsenspiegel II. Art. 50—53 (Anm. 5), aber offenbar von todten, nicht von den lebendigen Hecken. — Ein Gesetz des longobardischen Königs Rothnels, weil es nicht wohl einen Zweifel leiden kann, daß die Longobarden aus dem nördlichen Sachsen nach Italien ge-

---

der hügeligen Ostküste des Landes, wo es mehr Schutz gibt, nehmen die Waldungen nach Norden hin ab, und jenseits des Limfjord hören sie ganz auf. Endlich ist im äußersten Norden die völlig wüste Skager-Halbinsel, wo nicht einmal ein Grashalm mehr wächst. und wo seit Jahrtausenden der Wind den Sand bald so, bald anders zusammenwirft und herumwirbelt. Die Natur scheint hier zu ersterben. Und doch — geht man noch weiter nach Norden und nach Norwegen über, so lebt sie auf einmal wieder auf. — Jütland ist der Hauptsache nach eine große, mit Haide bewachsene Sandbank und gibt den Westwinden alle mögliche Gewalt über sich, während Norwegen mit seinen Bergen, Thälern und Schluchten seiner Vegetation vielfältigen Schutz gewährt." — cf. auch Wittken, Ed. v. Studien über Jütland. 1865. 129 S. 8. Berlin. Springer. (22½ Sgr.) cf. Zarncke's lit. Centralbl. 1866. S. 110.

126a) cf. Dänisches Lehensrecht von Peter Kofod Ancher, übersetzt von J. H. Bährens. 1788. Kopenhagen. Anhang. S. 276 rc.

wandert sind, ist in dieser Beziehung beachtenswerth. Es unterscheidet zwei Arten von Zäunen sepes asseata und sepes stangaria — Bretter- und Stangenzäune, und es wäre hier gewiß der Ort gewesen, noch der lebendigen Hecken zu erwähnen, wenn man sie damals schon gekannt hätte. Es läßt sich demnach mit Sicherheit schließen, daß die Umfriedigung mit Hecken nicht in der alten Zeit zu suchen ist. — Auch der Sachsenspiegel bemerkt noch, „daß der Hopfen sich über den Zaun schlingt." Von Zäunen enthalten überhaupt die alten Gesetze manches, z. B. das ripuarische Gesetz, Tit. 80 (Anmerk. 5), „über die Höhe eines Zauns", daß ein solcher einem Manne von mittlerer Höhe bis an die Brust reichen soll.

4) Vom Mastgeld im Amte Cismar in alter Zeit.

Hiernach machten die Waldeinkünfte aus der Mast mehr, als den vierten Theil der ganzen Einnahme aus, ungeachtet der auf den Höfen verzehrten Schweine.

231b. Zeugniß für die frühere Bewaldung Islands[126b]).
Niemann's vaterländische Waldberichte. II. 2. S. 206.

In specie von **Rußland**[126c]).

232. Rußland, dem noch vor Kurzem ganze Kronforste[127]) durch Kolonien und Potaschenbrennen abhanden gekommen sind, empfindet auch schon das dringende Bedürfniß, durch eine geregeltere Forstwirthschaft seine Bedürfnisse zu decken[128]).

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1864. S. 246.

126b) Eine dänische, höchst interessante Insel im Nordmeer. Sie ist voll von Gegensätzen in der Natur, — und fast gänzlich unbewaldet*). (cf. im Anhang unter Forststatistik; Dänemark.)

126c) cf. mehr im Anhang unter Forststatistik; Rußland.

127) Die gesammten Staatswaldungen in Rußland umfassen eine Fläche von 21,889 Quadrat-Meilen = ca. 490 Mill. preuß. Morgen, und somit 2/3 der 33,000 Quadrat-Meilen enthaltenden Reichsdomänen. — Der Geldbetrag aus diesen Staatsforsten betrug im J. 1855 nur 1 1/2 Mill. Silber-Rubel, à 1 1/4 Thlr.**) (cf. Gelderträge der Waldungen.). — Betrachtet man, daß im Gouvernement Petersburg 1 1/2 Mill. Morgen Kronland liegen, welche nur 21,000 Rubel bringen, im Gouvernement Orel 1,700,000 Morgen Kronland mit nur 15,000 Rubel Einnahme befindlich sind, im Gouvernement Charkow 1 Mill. Morgen, im Norden des Gouvernement Woronesch 2,700,000 Morgen sind, und daß in Rußland über 50 Gouvernements bestehen und außerdem die Länder Livland, Kurland, Finnland und Esthland, sowie auch die Kolonieländer stark bewaldet sind, so wird die oben angegebene, ungeheure Waldmasse nicht übertrieben erscheinen.

Verhandlungen des schlesischen Forstvereins. 1857. S. 176 2c.

128) Es schreitet in dieser Beziehung mit Riesenschritten vorwärts.

Anmerkung des Herausgebers.

*) Einiges über die Bewaldung Islands in der allg. Forst- u. Jagdzeitung. 1858. S. 309.

**) Nach der Encycl. brit. 1859 belief sich im J. 1859 der Ertrag der Kron-Domänen, Forste, Fischereien und Gewerbe-Anstalten auf 40,554,000 Thlr.

233. Die Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Görlitz. 1859. IX. S. 179 resp. der Aufsatz Jakobi's daselbst über Getreidepreise ꝛc. bringen folgende Mittheilung: „Rußland enthält neben den unermeßlichen Steppen [129])

---

[129]) cf. **Brincken, J. von der** (Ober-Landforstmeister für das Königreich Polen). Ansichten über die Bewaldung der Steppen des europäischen Rußlands, mit allgemeiner Beziehung auf eine rationelle Begründung des Staats-waldwesens. Mit 1 Kupferstich, 1 Lithographie und 2 lith. Karten. 1833. IV u. 230 S. 4. Braunschweig. Vieweg. (2. Aufl. — Titel-Ausgabe. — 1854. daselbst. 2 Thlr.)

Pfeil's krit. Blätter. 1836. X. 2.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1855. S. 174.

Das Buch zerfällt in 2 Theile: — einen allgemeinen, theoretischen, worin die Grundsätze der Staatsforstverwaltung im Allgemeinen zu entwickeln versucht wird, — und einen besonderen, welcher sich blos auf das russische Waldwesen, die Verwaltung dieses Reiches und zuletzt auf den Holzanbau in den Steppen bezieht. — Das Staatswaldwesen will der Verfasser überhaupt mehr auf Herstellung eines günstigen Klima's, als auf Erfüllung des Holzbedürfnisses gerichtet wissen.

Haxthausen, v. Studien über die innern Zustände ꝛc. Rußlands. 2 Theile. 1847. 321 S. Hannover.

„Das Klima der Steppen Rußlands zeichnet sich durch eine ungewöhnliche Unsicherheit und Ungleichheit aus; ungeheuere Kälte, Hitze und Dürre, daß zuweilen in 20 Monaten kein Tropfen Wasser und kein Flocken Schnee herabfiel, und dann wieder eine so anhaltende feuchte Witterung, daß die Erdschichte Wochen lang zu einem Brei ward, das Getreide verfaulte, kein Gras in Heu verwandelt werden konnte. Das größte Hinderniß, welches die Steppen einer allgemeinen Kultur entgegenstellen, ist der Mangel an Wäldern. Wären die Steppen bewaldet, so würde das Klima ein anderes sein, es würden sich Quellen und Seen bilden, der Boden hätte nachhaltige Feuchtigkeit und wäre der Bebauung und Bevölkerung fähig, wovon man jetzt keine Ahnung hat."

Bode, A. (Oberlehrer der Forstwissenschaft am Forst- u. Meßinstitute zu Petersburg), weist in seinem Handbuch zur Bewirthschaftung der Forste in den deutschen Ostsee-Provinzen Rußland's. 1840. (cf. Forstbetrieb in verschiedenen Ländern; Rußland.) nach, daß die Steppen von jeher — soweit nur die Nachrichten reichen — holzleere Gegenden gewesen seien*) und an eine Holzverwüstung hier wohl nicht zu glauben ist.

In der österreichischen Vierteljahrsschrift für Forstwesen. 1859. IX. 3. S. 273. ist bemerkt: „Die in den südrussischen Steppen im Untergrunde vorkommende Kalkerdenschicht ist die Hauptursache der Trockniß und Baumlosigkeit jener, und sind die eben wegen Mangels hochstämmiger Vegetation völlig ungebrochenen Winde und Stürme ein wesentliches Motiv (cf. unter Stürme u. Sturmschäden.), warum jene Steppen gar so dürr und kahl sind. Merkwürdig ist der günstige Einfluß, welchen jede Einsenkung in diesem Steppenlande auf die Entwicklung der Bäume hat. Schon einige Fuß unter dem Spiegel der Ebene bemerkt man ihn. Einschnitte und Thäler, deren Sohle einige Klafter unter dem Steppenniveau liegt, haben eine herrliche Vegetation."

*) cf. Spuren ehemaliger Wälder in den **Steppen** des neurussischen Landes. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1844. S. 480.

fast eben so große Flächen der fruchtbarsten Ländereien, die unter besseren Kulturverhältnissen beinahe ganz Europa mit Korn versorgen könnten. — Nach einer Angabe v. Meyendorf's in den Annalen der Landwirthschaft in Preußen. 1853. X. befinden sich blos im Flußgebiete der Wolga (234) mehr als 300 Mill. Morgen des fruchtbarsten Bodens[130]). Aber dieser Reichthum des Bodens kann unter den obwaltenden Zuständen nicht vollständig aufgeschlossen und auch nicht genützt werden. Der eingeborne Russe ist mehr zu einer leichten, wechselvollen Beschäftigung geneigt, als zu jener anstrengenden, beharrlichen Thätigkeit, die der Ackerbau erfordert. In einem erstarrenden Gemeindewesen und einer persönlichen Unfreiheit wird der größte und für den Ackerbau wichtigste Theil der ganzen Bevölkerung fast nutzlos verbraucht. Von dem ganzen kulturfähigen Boden gehören $^{9}/_{10}$ der Krone und dem Adel. Der Verkehr im Innern ist außerordentlich schwierig, ja zu manchen Zeiten fast unmöglich; denn es fehlen nicht nur Eisenbahnen, Kanäle und schiffbare Flüsse, sondern sogar die ersten Erfordernisse — gute Landstrassen[131]).

234. **Köppen, P. v.** (Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Petersburg). Ueber den Wald- und Wasservorrath im Gebiete der obern und mittlern Wolga[132]). Ein Bericht an die Kommissäre zur Untersuchung der Frage über den Einfluß der Verminderung der Wälder auf die Verminderung des Wassers in der obern Wolga. Mit einem Vorwort des Akademikers **v. Baer.** Mit 1 Karte. 1841. Petersburg.

Pfeil's krit. Blätter. 1842. 17. 1. S. 59—64.

Hommaire de Hell macht in seinem Buche über die Steppen auch auf dieselbe Erscheinung aufmerksam, und zieht daraus interessante Folgerungen über den großen Einfluß der Winde auf die Vegetation der Steppen.

Kohl's Schilderung der Steppen ist in Daniel's Handbuch der Geographie. Thl. 2. S. 831. 1860 in trefflicher Weise zusammengefaßt und in Klöden's Handbuch d. Länder- u. Staatenkunde von Europa. 1861. S. 1226 ꝛc. mitgetheilt.

cf. auch „die Steppengegenden in Rußland" in den allg. Forst- und Jagdztg. 1838. S. 112. und „die russischen Steppen." daselbst. 1839. S. 587. — Nach der allg. Forst- u. Jagdztg. 1849. S. 346. „ist die Bewaldung der Steppen mit größter Umsicht eingeleitet ꝛc."

130) cf. **Petzhold**, — Beiträge zur Kenntniß des Innern von Rußland, zunächst in landwirthschaftlicher Hinsicht. 1851. Leipzig.

In dieser Schrift wird ein Theil des inneren Rußlands beschrieben, welcher einen Boden besitzt, „der an Fruchtbarkeit nicht seines Gleichen in Deutschland hat", und der die Gouvernements, in welchen er vorkommt, zur Kornkammer nicht nur eines großen Theils von Rußland, sondern auch des übrigen, besonders südlichen Europa's macht.

131) Auch für diese sämmtlichen Verkehrsmittel geschieht jetzt in Rußland mehr, als in jedem anderen Lande. Anmerkung des Herausgebers.

132) Auf 470 Meilen ihres Laufes ist die Wolga 386 schiffbar. — Das Gebiet dieses Flusses unterliegt großen Veränderungen, so daß es während eines Jahrhunderts ein wesentlich anderes wird.

Eine aus den Verhandlungen der russischen Akademie der Wissenschaften zu Petersburg besonders abgedruckte Abhandlung, welche die Frage, „ob überhaupt die Verminderung der Wälder im Norden eine Verminderung des Wassers in den Flüssen veranlaßt“, — bespricht und interessante Notizen enthält. — Der berühmte Naturforscher v. Baer spricht sich darin gegen die Ansicht aus, „daß der Wald in den nordischen Ländern auf die Regenmenge und den Wassergehalt der Flüsse denselben Einfluß habe, wie in den heißen Erdstrichen, wo die Ausrodung der Wälder die Verminderung der Wassermenge in den Flüssen unläugbar zur Folge habe.“ — Die Veranlassung zu dieser Schrift war 1) ein Bericht vom Jahr 1836 aus dem Gouvernement Twer[133]), „daß der Wassermangel in der obern Wolga oft die Schiffahrt behindere und der Grund desselben die Verminderung der Wälder sei;“ 2) das Gutachten einer hiefür vom Kaiser zur Untersuchung dieses Umstandes ernannten Kommission, „daß die angegebene Ursache die richtige sei und nur dadurch Abhülfe dieses Uebelstandes gewährt werden könne, wenn die auf 7 Werst den Ufern der Wolga und ihrer Nebenflüsse nahe gelegenen Wälder unter plötzlichen Schutz gestellt[134a]) und ihre Benutzung durch Holzeinschlag gänzlich untersagt würde.“ — Im Ministerium der Reichsdomänen wurde jedoch diese Ansicht nicht getheilt und daher die Akademie der Wissenschaften zur Untersuchung dieser Frage beauftragt. Eine ernannte neue Kommission aus den Mitgliedern der Akademie schloß sich dem von v. Baer ausgesprochenen, eben mitgetheilten Gutachten an.

„Die Klage über Waldverwüstung und Holzmangel ist ebenso, wie in Deutschland, in Rußland[134b]) schon sehr alt. Bereits 1726 fand man die Abnahme der Waldungen für so gefährlich, daß man solche wieder ansäen

---

133) Im südlichen Rußland ist mehr, als zur Hälfte Wald. An der obern Wolga wird das Land von der großen Eisenbahn durchschnitten.

134a) cf. Waldanbau an der Wolga in Rußland. Allg. Forst- u. Jagdzeitung. 1826. S. 25.

134b) Die Moskauer Zeitung vom 4. Septbr. 1866. klagt über die reißend zunehmende Entwaldung Rußlands, „die es bald dahin bringen wird, daß am nothwendigsten Feuerungsmateriale Mangel eintreten muß.“ Sie führt eine große Zahl von Gegenden an, die — noch vor Kurzem prächtig bewaldet — jetzt dürre Steppen ohne alle Vegetation sind. Sie beschwört die Regierung, energische Maßregeln zu ergreifen.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 361. — „Trotz der enormen Holzpreise (cf. unter Holzpreise; Moskau.) schenkt man der Forstwirthschaft in der Gegend von Moskau keine größere Aufmerksamkeit, als bisher der Fall war. Man haut herunter, verkauft und überläßt es der Natur, was diese auf dem abghauenen Orte wachsen lassen will. Im Umkreise von 10 Meilen um Moskau kann man keinen in die Augen fallenden Holzbestand sehen. In der unmittelbaren Nähe findet man nur werthlose Sträucher und geringe Stangenhölzer; nur hin und wieder kleine Flächen haubarer Hölzer, die sich noch erhalten haben und größtentheils der Krone gehören. (cf. Privatwaldungen in Rußland.)

ließ. Schon 1649 wurden Gesetze wegen der Waldverwüstung erlassen, und 1796 befohlen, daß wegen Mangels an Schiffbauholz kein Baum in den Kronländern, in welchen sich solches vorfand, ohne Genehmigung des Admiral-Kollegiums gefällt werden dürfe. (cf. Entwaldung in Rußland, und im Anhange unter Forststatistik; Rußland.)

235. In den Staatsforsten in Russisch-Litthauen ist der Einfluß einer geregelten Forstwirthschaft sichtbar; auch in Polen fängt die Forstwirthschaft an, festen Fuß zu fassen, und geht hier die Staatsforstverwaltung mit gutem Beispiel voran. (cf. Privatforstwirthschaft; Rußland.)

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1863. S. 107.

236. Im Allgemeinen mag in Deutschland in Beziehung auf die Forstwirthschaft in Polen[134c]) eine unrichtige Ansicht herrschen, und es stellt sich daher Mancher den Zustand der Waldungen daselbst als einen sehr traurigen vor. Wenn auch vielleicht in einzelnen Fällen dies wirklich so ist, so muß doch zugegeben werden, daß die k. polnischen Staatsforste und viele der größeren Privatforste ganz entsprechend bewirthschaftet werden. Die polnische Regierung hat die Wichtigkeit der Waldungen schon längst erkannt. Es wurde bereits 1818 eine Forstordnung für die Verwaltung und Bewirthschaftung der Staatswaldungen erlassen, welche auch ins Leben trat und bis jetzt als Grundlage dient." — „Es ist anzuerkennen, daß in Polen die Forstwirthschaft nicht vernachlässigt wird und daß — wenn auch in den kleineren Privatbesitzen noch kein wissenschaftlicher Betrieb stattgefunden hat, doch von Seite der Forstwirthe nichts versäumt wird, um jenen nach und nach durch Belehrung und Beispiel ins Leben zu rufen (318). — Der Schöpfer der polnischen Forstverwaltung ist Graf Ludwig Plater. Dieser hat im J. 1807 ein treffliches Werk über Forstwirthschaft herausgegeben, das leider unter den Waldbesitzern wenig Beachtung gefunden hat, das jedoch den Beweis lieferte, daß die Leitung des polnischen Forstwesens keinen besseren Händen anvertraut werden konnte.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 460—463.

237. **Maron** (k. preuß. Oberforstmeister zu Oppeln). Reisebilder aus dem Königreich Polen. 1841. Posen.

238. In Lithauen werden die Forste noch am schlechtesten bewirthschaftet, da bei dem Privatbesitz gar kein Gesetz der Verwüstung entgegentritt. Aber auch hier dürfte es sich zum Besseren wenden; denn man fängt auch hier

---

134c) Das Land im Stromgebiete der Weichsel ist fast nur Ebene und enthält zum Theil große Sumpfstrecken und ausgedehnte Wälder, in den Flußthälern aber auch vortreffliche Ackerfelder und gute Wiesen. — cf. auch forstliche Zustände aus dem Königreich Polen in v. Wedekind's Jahrbüchern d. Forstkunde. 1842. 25. Hft. S. 113.

an, einzusehen, daß eine geregelte Waldwirthschaft nöthig ist. So lange der Bauer Leibeigner war, mußte ihm Bau- und Brennholz nach Bedarf von der Herrschaft gegeben werden, und haben dabei die größten Mißbräuche stattgefunden. Jetzt, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde der Bauer ganz vom Walde ausgeschlossen und verlor alle Rechte auf Holzbezug; weshalb er nun sein Bau- und Brennholz kaufen muß.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 463.

239. Wald- u. Jagdzustände in Livland.

Kohl's Reisen in die russischen Ostseeprovinzen.

„Mehr noch, als der Anbau des Landes, ist die Forstkultur hier zurück, worüber sich um so weniger zu wundern ist, als der Holzvorrath die Bedürfnisse des Inlandes vielleicht ums Zehnfache übersteigt und auf einen Holzabsatz nach außen nicht zu rechnen ist, ein solcher wenigstens nicht genugsam in Betracht kommt, um diesem Kulturgegenstand diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, wie wir es in Deutschland gewohnt sind. Aber dennoch muß es dem Forstwirth wehe thun, wenn er diesen Grad von Sorglosigkeit und gänzlicher Vernachlässigung vor Augen hat. In eine Menge der schönsten Waldungen ist noch nie eine Axt gedrungen, und noch kein Menschenfuß hat sie betreten (?). Wenn man aber an anderen Orten Holzfällungen sieht, wo die Stämme 3 Fuß hoch über dem Boden gefällt werden, und die Stämme ungenutzt liegen bleiben, wenn man gefälltes Holz aufgeschichtet der Fäulniß preisgegeben sieht, weil zufällig der letzte Winter keine gute Schlittenbahn hatte, und man es im nächsten Jahre angemessener findet, für den Bedarf frisches Holz zu fällen, wenn durch Fahrlässigkeit ganze herrliche Wälder in Brand gerathen: — ist es da zu verwundern, wenn mitten im Ueberflusse der Mangel sich schon fühlbar macht? rc. Erwägt man, daß in Livland so Vieles aus Holz konstruirt wird, daß es sogar verordnungsmäßig ist, alle Häuser aus Holz zu bauen, so wird man nicht ohne Besorgniß an die Zukunft denken, wo mit Zunahme der Bevölkerung und des Bedarfs auf einmal jene Abnahme des Holzes eintreten muß, welche schon öfters, wie ein Gespenst, heraufbeschworen worden ist rc. — Bei der Vermehrung der Bevölkerung wird dies aber schon anders werden; denn schon jetzt fangen einzelne Gutsbesitzer an, ihre Waldbesitzungen nach deutscher Art zu bewirthschaften und hiezu deutsche Forstmänner zu berufen, und man wird endlich auch die Wege finden, mit der Exportation den höheren Werth seiner Waldungen als eine Quelle des Landesreichthums zu benutzen.“

240. **Kittel** (gräflicher Förster in Telsen am See in Kurland), berichtet in Dengler's Monatschrift. 1861. S. 339.:

„Nach dem Journal der Reichsdomänen. (Dezemberheft. 1860.) hat Rußland 110,235,202 Dessätinen = 120,487,076 Hektare oder ca. 420 Mill. preuß. Morgen Kronforste (Anmerk. 127.), wovon auf Kurland 417,866 Dessätinen = 456,728 Hektaren = 1,827,828 preußische Morgen kommen. —

Mit der Bewirthschaftung dieser Fläche in Kurland sind nur 36 Oberförster, Förster und Unterförster mit einem Oberforstmeister an der Spitze betraut. Abgesehen von den großen Wirthschaftsbezirken des Einzelnen sind die Kronforstbeamten noch dadurch ihren Funktionen im Walde entrückt, daß sie bezüglich ihrer Gehaltsverhältnisse vorzugsweise auf Benutzung von Land angewiesen sind. Die Forsteigüter des Einzelnen betragen nicht selten 600 bis 800 Morgen Aecker und Wiesen, deren Bebauung ꝛc. die zahlreichen Kronwaldhüter instruktionsgemäß unentgeltlich besorgen. Daher kümmern sich diese wenig um den Wald; denn außerdem haben sie selbst wieder größere Bauernhöfe von der Krone statt einer Geldbesoldung in Nutznießung. Den Schutz des Waldes besorgt gewöhnlich ein Knecht des Waldhüters. — Der Adel ꝛc. besitzt wenigstens eben so viel Wald, als die Krone; und hier steht es um das Forstwesen noch schlimmer. Die Mehrzahl hat gar keinen Förster. Die Einwohnerzahl Kurlands ist gering, und bei dem ausgedehnten Betriebe der Landwirthschaft sind sämmtliche Arbeitskräfte der Landbevölkerung in Anspruch genommen. Große Waldmassen sind von Morästen umgeben und nur in sehr strengen Wintern zugänglich. Es gewähren die Forste selbst — namentlich im Innern des Landes — gar keinen Geldertrag; sie sind dem Landwirth noch ein Hinderniß bei Erweiterung des Feldbaues.

Biographien[135]).

241. Alphabetisches Verzeichniß der vornehmsten Schriftsteller über das Forstwesen.

cf. **Andreä, J. H.** Charakteristik inländischer Forstbäume u. Sträucher ꝛc. 1790. S. 13–30.

242. Biographische Skizzen von Naturforschern und Forstmännern, welche sich um das Forstwesen wesentliche Verdienste erworben haben.

Zwicker's Depositorium ꝛc. 1805. S. 250.

243. Lebensschilderung der für die Forst- und Jagdwissenschaft merkwürdigen Gelehrten des In- und Auslandes.

Allg. Forst- und Jagdztg. 1831. S. 509.

244. **Wedekind, G. W. v.** Tabellarisches Verzeichniß bemerkenswerther, jetzt lebender Forstmänner.

Dessen Jahrbücher d. Forstkunde. 1841. 21. S. 81. und 1842. 24. S. 63.

245. **Gwinner** (Forstrath)[136]). Gallerie merkwürdiger Forstmänner.

Monatsschrift f. d. würtembergische Forstwesen. V. 1854. — VI. 1855. und VII. 1856.

---

135) Wir waren bemüht, bei den einzelnen Schriften die Lebensumrisse der Verfasser so viel als möglich mitzutheilen, und weisen daher hier nur einige Werke und Abhandlungen nach, welche die Biographien mehrerer Forstmänner oder Naturforscher zusammen enthalten. — Ueber jene biographischen, im ganzen Werke zerstreut vorkommenden Nachweise wird ein am Schlusse beigegebenes alphabetisches Verzeichniß übersichtliche Darstellung gewähren.

136) Dr. Wilh. Heinrich v., geboren in Oetisheim (Oberamt Maulbronn) am 13. Oktbr. 1801; Professor in Hohenheim 1829; Oberförster und Professor daselbst 1839; Kreisforstrath in Ellwangen 1841; Forstrath in Stuttgart 1850; Geheimer Finanzrath und Domänendirektor ꝛc. des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zu Bristnitz in Böhmen. 1858.

246. **Riecke, Dr.** [137]). Programm der Hohenheimer Akademie für das J. 1859. Stuttgart. Hasselbrink.

(Enthaltend Nachweisungen über die Lebensverhältnisse u. Leistungen der in Hohenheim von 1818 bis 1859 angestellt gewesenen und angestellten Lehrer.)

Dengler's Monatschrift. 1860. S. 154.

Der Stoff dieses Programms verdient vollen Beifall, der Fleiß und die Geduld des Verfassers desselben Anerkennung.

247. **Hork, J. D. A.** Biographisch-literarische Nachrichten von Oekonomen und Kameralisten. 1784. 8. Gießen und Marburg.

248. Biographische Skizzen aus dem Leben der Naturforscher und Mathematiker der Gegenwart.

Liebich's Forst- u. Seidenbau-Journal. 1837. S. 86, 94, 166 und 155.

249. Kurze biographische Notizen über die botanischen Schriftsteller. (cf. auch unter Literatur der Botanik; Frankreich.)

cf. **Krüger's** Bibliographia botanica. 1841. (unter Literatur der Botanik.)

250. Die naturforschende Gesellschaft zu Görlitz (cf. unter naturwissenschaftliche Gesellschaften und Vereine.) bereitet die Veröffentlichung eines Werkes vor, das der wissenschaftlichen Welt von großem Interesse sein wird. Es ist ein von **Dr. Giftel** angefertigtes Verzeichniß aller jetzt lebenden Naturforscher in den fünf Welttheilen.

Bonplandia. 1861. S. 88.

251. Die Fortschritte der Naturwissenschaften in biographischen Bildern. — Bearbeitet von mehreren Gelehrten. 1. bis 4. Heft. 1856. 8. — 68. 122. 76. u. 99. S. Berlin. Bosselmann. (2 1/5 Thlr.)

Gersdorf's Leipziger Repertorium d. Literatur. 1857. 91. Bd. S. 100 2c.

Passend vorbereitete Eingänge führen in die einzelnen Biographien ein; in ihnen selbst wird ein reiches Material in entsprechender, allgemein verständlicher Form verarbeitet, den besten neueren und älteren Quellen entnommen. Wenn auch manche wissenschaftliche Erörterungen nicht von allen gelehrtem Beiwerk frei gehalten werden konnten, so ist das Ganze doch vor-

---

[137]) Friedrich Johann Pythagoras, geboren in Brünn am 1. VI. 1794; Privatdocent der Mathematik an der Universität Tübingen 1822; Professor der Mathematik und Physik in Hohenheim 1823; zugleich außerordentliches Mitglied des k. Studienrathes in Stuttgart 1850, mit dem Titel Oberstudienrath 1852. Ist im J. 1864 in den verdienten Ruhestand getreten.

herrschend so behandelt, daß es eine richtige und klare Einsicht in die wissenschaftlichen Grundlehren vermittelt.

252a. **Poggendorf, Joh. Christ.**[138]). Biographisch-literarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exakten Wissenschaften, enthaltend Nachweisungen über Lebensverhältnisse und Leistungen von Mathematikern, Astronomen, Physikern, Chemikern, Mineralogen, Geologen ꝛc. aller Völker und Zeiten. 1. Band. 1858 und 1859. 762 S. u. 2. Bd. 1860—1863. 743. S. 8. Leipzig. Barth. (13⅓ Thlr.)

Gersdorf's Leipziger Repertorium d. Literatur. 1858. 96. Bd. S. 249 ꝛc. u. 1859. 101. Band. S. 319.

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1864. S. 532—537. (von **Keferstein.**)

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gemacht, alle, dem auf dem Titel genannten Wissenschaftsgebiete angehörigen Personen in dieses Ueberſichtswerk aufzunehmen, soweit über deren Lebensverhältnisse irgend bestimmte Angaben zu beschaffen seien, ohne Ausartung zu einem bloßen Namens- und Bücherverzeichniß, aber auch ohne Auswachsen in eigentliche Lebensbeschreibungen und vollständige Literaturberichte. Das Werk ist vom naturhistorischen Standpunkt aus nur hochzuschätzen, und enthält eine Fülle literarischer Materialien, die mit Nutzen zu weiterer Forschung gebraucht werden können. Jeder Freund der Wissenschaft wird daher mit dem größten Danke gegen den Verfasser dieses Werk begrüßen, das mit außerordentlich vielem Stoff eine reiche Quelle der Belehrung bietet. Seit etwa 15 Jahren hat der Verfasser unablässig für sein Werk gesammelt, das jedoch — wie schon der Titel sagt — nicht alle Naturforscher umfaßt, sondern die, welche sich der lebenden Natur widmen, ausschließt. Für diese tritt nun das Bedürfniß eines ähnlichen Werkes besonders hervor. Im Ganzen bietet der erstaunliche Literaturkenntniß beurkundende Verfasser 8447 Artikel, unter denen 1169 Originalbeiträge sind. Dem Werke soll später ein Supplementband folgen.

252b. **Wurzbach von Tannenberg, Dr. Const.** Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigsten Personen, welche seit 1750 in den österreichischen Kronländern geboren wurden, oder darin gelebt und gewirkt haben. Mit genealogischen und geschichtlichen Tafeln. Mit Unterstützung des Autors durch die kaiserliche Akademie d. Wissenschaften. 1—12. Theil. 1857—1864. 8. Wien. K. K. Hof- und Staatsdruckerei.

Petzholdt's neuer Anzeiger f. Bibliographie. 1863. 4. S. 117.

„Es gehört ein seltener Muth und eine außerordentliche Arbeitskraft dazu, ein solches Unternehmen, wie das vorliegende Werk, meist nur aus eigenen Mitteln in verhältnißmäßig so rascher Folge fortzuführen." Es hat auch für den Forstmann viel Interesse.

---

138) Geboren 1796 zu Hamburg. — Professor an der Universität zu Berlin seit 1834. War früher Pharmaceut.

a) Statistik ꝛc. überhaupt,

in so weit sie für den Forstmann von Interesse ist,

und

b) Forststatistik insbesondere[139]).

ad a[140 a]).

Ueberhaupt.

253. **Hassel, Georg.** Statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen und der vornehmsten außereuropäischen Staaten ꝛc. 1823. Weimar. Fol. (die 1. Aufl. hievon 1805. Braunschweig.)

254. **Derselbe** — Statistische Uebersichtstabellen der sämmtlichen europäischen und einiger außereuropäischen Staaten. 1809. Göttingen. Dieterich.

---

139) Es sind hier nur statistische und forststatistische Werke im Allgemeinen nachgewiesen. Der Anhang geht jedoch in das Speziellere in diesem Betreffe ein und erstreckt sich zugleich auch auf die Forstdiensteinrichtung und Forstorganisation jedes einzelnen Staates. — Wir hielten diese letztere, freilich mühevolle Nachweisung für um so nothwendiger, als das Bekanntsein mit jenen Gegenständen zum Verständniß vieler, in den einzelnen Nummern nachgewiesener Werke, Abhandlungen und Notizen nothwendig erscheint, und man immer mehr die Wichtigkeit einsieht, welche die Kenntniß verschiedener Waldgegenden für das Fortschreiten der Wissenschaft hat. — Eine große Masse in dieser Beziehung schätzbarer Beiträge sind in den vorhandenen Zeitschriften niedergelegt, und wir bemühten uns, unsere Sammlung aus diesen möglichst vollständig zu machen. — Diese Arbeiten sind jetzt hauptsächlich dadurch erleichtert, daß die Erlangung von statistischen Nachrichten durch die Verbannung der Geheimnißkrämerei aus der Staatsverwaltung überhaupt mehr möglich und durch die Verhältnisse, welche bezüglich der Transportmittel eingetreten sind, das Reisen und dadurch das Bekanntwerden mit den Ländern und Waldgegenden wesentlich gefördert wird. (Die Forstgeographie wird unter Botanik und zwar unter Floren näher besprochen.)

140 a) Die hier aufgeführten Schriften sind für den Forstwirth nicht ohne Interesse, da sie mehr oder weniger auch die forstlichen Verhältnisse berühren. — Auch finden wir uns veranlaßt, hier auf **Müldener's** Bibliotheca geographico-statistica. 1—13. Jahrg. 1853—1865. (cf. unter Staatswirthschaftliche Literatur) hinzuweisen.

255. **Berghaus, Heinr. Karl Wilh.** Das europäische Staatensystem nach seinen geographisch-statistischen Hauptverhältnissen. 2 Theile. 1839—1841. Stuttgart.

Umfaßt die Staaten des deutschen Bundes, einschließlich der preußischen und österreichischen Monarchie, in vereinigter Darstellung.

256. **Hoffmann, Dr. Wilh.** Encyklopädie der Erd-, Völker- und Staatskunde. Eine geographisch-statistische Darstellung der Erdtheile, Länder, Meere, Inseln, Gebirge, Berge ꝛc., nebst den geographisch-astronomischen Bestimmungen der Lage der Orte. 1855—1864 in 58 Lieferungen à 4 Ngr. 2320 S. 4. Leipzig. Arnold. (Von dem zweiten Abdrucke ist bereits die 1—19. Lieferung à 12 Ngr. 1860—1865. mit 2280 S. daselbst erschienen.)

Bei der Bearbeitung der einzelnen Artikel ist mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen worden; die Fassung derselben ist präcis und bündig; die statistischen Angaben beruhen auf den neuesten, darüber irgendwie veröffentlichten Mittheilungen offizieller Art; überhaupt ist das Ganze ein geographischer Rathgeber, der einem jeden Gebildeten unentbehrlich ist.

Heidelberger Jahrbücher d. Literatur. 1860. S. 475 ꝛc.

257. **Hoffmann, Karl Friedr. Vollrath.** Die Erde und ihre Bewohner. Ein Hand- und Lesebuch für alle Stände. 6. durchaus neu bearbeitete Auflage von Prof. Dr. Heinr. **Berghaus.** 1—23. Lieferg. 1840 S. mit Stahlstichen, eingedr. Holzsch. und chromolith. Karten. 1860 bis 1865. 8. Stuttgart. Rieger. (à 9 Ngr.)

258. **Klöden, Dr. Gust. Adolph v.** (Professor an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin). Handbuch der Länder- und Staatenkunde von Europa. Berlin. Weidmann. (11⅔ Thlr.) 1. Theil: Physische Geographie. 1859. XV u. 995 S. Mit 274 Holzschn. — 2. Theil: Politische Geographie. 1861. XII u. 1394 S. — 3. Theil: Handbuch der Länder- und Staatenkunde von Asien, Australien, Afrika und Amerika. 1862. XII und 912 S.[140b]).

Ein auch für den Forstmann sehr interessantes, vortreffliches Werk.

259. **Kolb, G. Frd.** Handbuch der vergleichenden Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde. Für den allgemeinen praktischen Gebrauch. 4. Aufl. 1865. XX u. 548 S. Leipzig. Förstner. (2 Thlr. 27½ Sgr.) — (2. Aufl. 1860. 3. Aufl. 1863.)

Literaturblatt zu Dr. **Ule's** und Dr. **Müller's** Natur. 1862. Nr. 1. S. 5—6.

[140b]) Von des 1. Bandes in 4 Lieferungen bearbeiteter 2. Aufl. ist bereits 1865—1866 die 1. bis 3. Lieferung (à 1 Thlr.), sowie von des 2. Bandes in 5 Lieferungen erscheinender 2. Aufl. gleichfalls 1865—1866 die 1. bis 3. Lieferung (à 1 Thlr.) ausgegeben worden.

Das Buch verdient in seinem charaktervollen Geiste voll Gewissenhaftigkeit und Streben nach Fortschritt erkannt zu werden.

260. **Derselbe.** Grundriß der Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde. Ein Handbuch für Jedermann. 1862. 78 S. Leipzig. Förstner. (1/3 Thlr.)

261. **Stein, Dr. C. G. D.** und **Hörschelmann, Dr. Ferd.** Handbuch der Geographie und Statistik für die gebildeten Stände. Neu bearbeitet unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten[141]) von Professor Dr. **J. E. Wappäus** (in Göttingen). 7. Aufl. Leipzig. Hinrichs. 8. — Von 1849—1865 sind davon bereits erschienen: I. Band. 13 Lieferungen. II. Bd. 8 Lieferungen. III. Band. 8 Lieferungen und IV. Band. 8 Lieferungen. (22 Thlr. 23 Ngr.)

262. **Hübner, Otto** (Direktor). Statistische Tafel aller Länder der Erde. Enthaltend: Größe, Regierungsform, Staatsoberhaupt rc. rc. 13. Aufl. der deutschen Ausgabe. 1864. Fol. Frankfurt a. M. Boselli. (4 Ngr.) — 12. Aufl. 1863.

263. **Brachelli, Dr. H. F.** (Professor). Dreißig statistische Tafeln über alle Länder und Staaten der Erde. Unter Zugrundlegung der früheren Bearbeitungen von Prof. Dr. **K. Th. Wagner.** 1862. 28 S. Fol. Leipzig. Hinrichs. (1 Thlr.)

264. **Petzoldt, E.** Historisch-geographisch-statistische Tabellen über Entstehung, Zu- und Abnahme der vornehmsten europäischen Staaten. Ein Versuch. 1863. 8. IV u. 79 S. Leipzig. Mayer. (2/5 Thlr.)

Mit besonderer Beziehung auf Deutschland[142]).

265. **Höck, Dr. K.** (Prof.). Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten. 1821. Leipzig.

266. **Hörschelmann, Dr. Ferd.** Erd-, Volks- u. Staatenkunde von Deutschland. 1829. Berlin.

---

141) Joh. Hartwig Brauer, Dr. M. Block, J. Heuschling, Prof. Hugo Fr. v. Brachelli, Direktor Meinicke, Dr. M. Willkomm.

142) Nach Franz's Handbuch der Statistik. 1863. hat Deutschland einen Flächeninhalt von $11{,}433_{31}$ und incl. der außerdeutschen Provinzen Preußens und Oesterreichs von $21{,}318_{89}$ Quadratmeilen, nämlich:

I.	Die Kleinstaaten	559_{03}	Quadratmeilen.	
II.	Die Mittelstaaten	3904_{30}	„	
III.	Preußen	3387_{73}	„	im Bunde, u. außer dem Bunde 1714_{24} Quadratmeilen.
IV.	Oesterreich	3580_{25}	„	im Bunde, u. außer dem Bunde 8171_{34} Quadratmeilen.

267. **Schlieben, Wilh. E. Aug. v.** Gemälde der deutschen Bundesstaaten. 2 Theile. 1834. Wien.

268. **Hoffmann, K. Fr. V.** Deutschland und seine Bewohner. 1834—1836. Stuttgart. (4 Thlr.)

269. **Reden, Dr. Friedr. Wilh. Otto Ludw.** Freih. **v.**[143a]) Deutschland und das übrige Europa rc. 1854. Wiesbaden.

Vergleichende Zusammenstellungen über Grundfläche und Bevölkerung, Bodenbeschaffenheit, Bodenbenutzung und Bodenertrag, Hausthiere, Wohnungen, Wohnplätze, Erwerbsverhältnisse, Staats- und Gemeindehaushalt rc., — welche — wenn gleich aus Quellen von sehr verschiedenem Werthe entnommen — doch einen schätzbaren Anfang der genauen, ziffernmäßigen Darstellung der Gesammtzustände des Staatsverbandes bilden.

270. **Brachelli, Dr. H. F.** Deutsche Staatenkunde. 2 Bde. 1856 u. 1857. Wien[143b]).

Eine fleißige Zusammenstellung von Statistiken sämmtlicher deutscher Einzelstaaten, welche zwar die Naturbeschaffenheit, Bevölkerungs-, Produktions- und Kulturzweige Deutschlands nicht in einheitlicher Darstellung abschließt, aber die Einzelstaaten nach einem übereinstimmenden Plane abhandelt, und die neue Organisation und innere Entwicklung jener — auf gute Quellen gestützt — in umsichtiger Weise zur Anschauung bringt.

Diese beiden Schriften 269 und 270 schließen auch die außerdeutschen Provinzen Oesterreichs und Preußens in ihre Darstellung ein und haben sohin einen gewaltigen Länderumfang zum Gegenstand. Doch genügen sie dem Bedürfnisse — wenn auch bei anzuerkennendem Werthe — noch nicht, und faßt erst das nachfolgende Werk (271), an diese Anfänge anknüpfend, die sämmtlichen Hauptzweige der Landes-, Volks- und Staatenkunde des zollvereinten Deutschlands mit Einschluß der norddeutschen Staaten in systematischer Ordnung zusammen.

271. **Viebahn, Dr. G. v.** (Geheimer Oberfinanzrath und k. preuß. Regierungspräsident). Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. In Verbindung mit dem Berghauptmann **v. Dechen**[144a]),

---

143a) War Gutsbesitzer und als Schriftsteller im Fache der Statistik wohl bekannt. Geboren zu Wendlinghausen im Fürstenthum Lippe-Detmold im Februar 1804, gestorben in Wien im Dezember 1857.

143b) cf. **Brachelli rc.** Die Staaten Europa's und die übrigen Länder der Erde. Vergleichende Statistik. 2. Aufl. (in 5 Lieferungen). 1. Liefg. 1864. 8. 128 S. Brünn. Buschak und Irrgang. ($^4/_5$ Thlr.)

144a) Ernst Heinrich Karl v. Dechen, Dr., geboren im Jahr 1800 zu Berlin; 1826 Bergassessor; 1828 Oberbergamtsassessor in Bonn; 1831 Oberbergrath; 1835 geheimer Oberbergrath in Berlin; seit 1841 Berghauptmann in Bonn.

Prof. Dr. **Dove**, Akademiker **Klotzsch**[144b]), **Leutner** I. u. II., **Maron**, **Jäger** und Prof. Dr. **Ratzeburg** — unter Benutzung amtlicher Aufnahmen herausgegeben. 3 Theile. Berlin. Reimer.

1. Theil. Landeskunde. 1858. XXVII u. 1120 S. 8. (4 1/3 Thlr.)

2. Theil. Bevölkerung, Bergbau, Bodenkultur. 1862. XVI u. 1038 S. 4 1/3 Thlr.

Zeitschrift für allgemeine Erdkunde von **Neumann**. Neue Folge. VII. 1859. S. 84—87.

v. Berg, im Tharander Jahrbuch. 1859. Neue Folge. VI. S. 352.

Gersdorf's Leipziger Repertorium d. Literatur. 1859. 99. Bd. S. 329—331.

Die Namen der Mitarbeiter und des Herausgebers dieses Werkes, in welchem eine Menge dem Forstmanne interessanter Gegenstände gefunden werden, bieten eine hinreichende Bürgschaft für die Zuverlässigkeit und Gediegenheit desselben. Es ist der darin beurkundete große Fleiß, die an den Tag gelegten Kenntnisse und der Eifer des Verfassers nicht zu verkennen; es ist aber auch zu zweifeln, ob der daraus hervorgehende Nutzen jenem Fleiße entsprechen wird, da diese Arbeit viel zu weit angelegt zu sein scheint. — Das 1. Buch — aus der Feder des Herausgebers — behandelt den Gebietsbestand, die Einzelstaaten und den Staatsverband Deutschlands rc. — Die ersten drei Abschnitte des 2. Buches — von Dechen — besprechen die verschiedenen Erhebungssysteme und überhaupt den geognostisch-mineralogischen Theil. — Im 4. Abschnitte hat Dove die klimatischen Verhältnisse kurz und klar behandelt. — Im 5. Abschnitte werden von Klotzsch und Dr. Körnicke die Vegetation und Botanik[145]) dargestellt. — Der 6. Abschnitt gibt die Thierwelt von Ratzeburg, wobei dem Jagdwild eine besonders übersichtliche Berücksichtigung zu Theil wird[146]). — Der 2. Band enthält die Statistik der Bevölkerungsverhältnisse, der Landwirthschaft, Forstwirthschaft (292), des

---

144b) Klotzsch, Dr. J. F. Kustos des k. Herbariums in Berlin, starb 6. XI. 60. (cf. Spezial-Floren; Ceylon.)

145) Es werden hier besonders hervorgehoben:

1) Die Region der Ebene; die Flora des Ackerbaues, der Rudera, der Wege, Haiden, Wälder, Wiesen, Sümpfe und stehenden Gewässer, der Torfmoore, Ufer und Flüsse; — die Einwirkung der Flüsse auf die Vegetationsgrenzen; die Küsten- und Salinen-Flora.

2) Die Vegetation der Bergregion; die subalpinische Region; die Veränderungen der Vegetation durch die Kultur; eine vergleichende Uebersicht der im zollvereinten und nördlichen Deutschland wildwachsenden und durch Verwilderung einheimisch gewordenen phanerogamischen Pflanzen.

3) Ein Ueberblick über die Flora der einzelnen Hauptländergruppen;

4) Schlußbetrachtungen und Literatur.

146) Ratzeburg zeigt in Pfeil's krit. Bl. 1857. 29. 2. S. 67—75. das Erscheinen dieses Werkes an und gibt eine Mittheilung über die Anlage und Schwierigkeit desselben.

Bergbau's, der Gewerbe ꝛc. und der 3. ist dem Handel, den Verkehrsanstalten, der Rechtspflege und anderen staatlichen Instituten gewidmet.

272. **Hoff, Karl Ernst Adolph v.**[147]) Deutschland nach seiner natürlichen Beschaffenheit und seinen früheren und jetzigen politischen Verhältnissen. 1838. Gotha.

---

ad b[148]).

273. **Pfeil, Wilh. Dr.** Was soll die Forststatistik eines größeren Landes enthalten?

Dessen krit. Bl. 1851. 30. 2.

274. **Niemann, Aug. Chr. Heinrich**[149]) (Professor zu Kiel). Allgemeine Wälderkunde als Einleitung in die Forststatistik. 1811. 8. Altona.

275. **Wedekind, v.** Ueber den Werth und die Behandlung der Forststatistik.

Dessen neue Jahrbücher d. Forstkunde. 1828. I. 2. S. 1.

276. Ueber Forstlagerbücher und Revierchroniken als Förderungsmittel der Forststatistik. (Nr. 41.)

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1837. S. 601.

277. Die Forstgeographie und Forststatistik in Bezug auf deren Wichtigkeit, Nutzen und Behandlung. 1833. 8. Gotha. Hennings u. Hopf. (5 Ngr.)

278. Ueber die Wichtigkeit, Nutzen und Behandlung der Forstgeographie und Forststatistik.

Behlen's Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen von Bayern. V. 2. S. 10–20.

---

147) Geboren 1771 und gestorben 1837 in Gotha. Seit 1791 in den gothaischen Staatsdienst eingetreten, war er Legationssekretär (1803), Legationsrath (1809), Hofrath (1813), geh. Assistenzrath, geh. Konferenzrath, Direktor des Oberkonsistoriums, auch Direktor der wissenschaftlichen und Kunstsammlungen daselbst.

148) Die Forststatistik gewährt einen zuverlässigen Anhaltspunkt bei Anordnung der verschiedenartigen forstlichen Maßregeln und weist den Realstatus des Waldes nach allen Richtungen nach, woraus sich Vergleichungen anstellen und die wesentlichen Konsequenzen für die beste Bewirthschaftung und Benutzung desselben ziehen lassen. (cf. Nr. 41.) — Der Anhang geht spezieller auf die forststatistischen Verhältnisse der einzelnen Länder ein.

149) Geboren in Altona am 30. Januar 1761; gestorben als Prof. der Philosophie in Kiel am 22. Mai 1832. (cf. 365.)

279. Zur Forststatistik.

Pfeil's krit. Bl. 1844. 19. 1. S. 228.

280[a]. Zur forstlichen Statik und Statistik.

Hundeshagen's forstliche Berichte. 1830. S. 138–163.

280[b]. **Heyer, C. Dr.** Die Bildung eines forststatistischen Vereins. 1845. cf. 455.

281. **Theilkuhl, F.** (gräflich stollberg-wernigerodischer Amtmann). Land- und forstwirthschaftliche Verhältnisse. Praktische Abhandlungen und Tabellen. 1852. 33 S. 4. Nordhausen. Büchting. (11½ Ngr.)

Soll ein Beitrag zur land- und forstwirthschaftlichen Statistik sein, — hat indessen wenig Werth.

282. **Pfeil, Wilh. Dr.** Ueber das Verhältniß des Waldlandes zur ganzen Oberfläche verschiedener europäischer Länder.

Dessen krit. Bl. 1827. V. 2. S. 119–163.

283. Uebersicht der Waldflächen mehrerer deutschen Bundesstaaten.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1827. S. 614.

284. **Brumhard.** (cf. 387.) Beiträge zur Forststatistik von Europa.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1833. S. 1 u. 5.

285. Die Statistik und Chronik des Forstwesens in Deutschland betreffend.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1831. S. 308.

286. Zur Forststatistik von Deutschland.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1833. S. 621.

287. Verhältnisse der Quadratmeilen verschiedener Länder zu den Waldmassen.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1844. S. 35.

288. Procentverhältnisse der Waldflächen der sämmtlichen Länder Deutschlands zu den Gesammtflächen derselben.

Tharander Jahrbuch. 1848. V. S. 6.

289. **Bülow, C. W. v.** (preußischer Oberförster). Deutschlands Wälder. Beiträge zur Forstgeographie. 1834. 8. VI u. 336 S. Berlin. Reimer. (1⅔ Thlr.)

Dieses Werk erstreckt sich nicht auf alle Bundesstaaten und überhaupt auch nicht auf alle Theile des forststatistischen Gebietes.

290. **Baur, K. F.** (großherzogl. oldenburgischer Förster zu Streek, unweit Bremen). Forststatistik der deutschen Bundesstaaten. Ein Ergebniß forstlicher Reisen. 2 Bände. 1842. 8. XIV u. 272 S. und VI u. 280 S. Leipzig. Brockhaus. (3 Thlr.)

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1843. Stück 157—160.

Das Unternehmen des Verfassers ist ein verdienstliches; er ist der erste, der eine Forststatistik der deutschen Bundesstaaten in dieser Form und in dieser Vollständigkeit geliefert, und der die Bahn in dieser Beziehung gebrochen hat. Man muß es nun, nachdem man ein Vorbild vor sich hat, der Zukunft überlassen, die Nachrichten zu vervollständigen und zu berichtigen. Eine gründliche Berichtigung und Vervollständigung ist übrigens nöthig.

291. **Meyer, Dr. Fr. Chr.** Der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen 2c. in Deutschland. 1851. cf. Nr. 93.

292. **Maron, E. W.** (k. preuß. wirkl. Oberforstmeister zu Oppeln, Oberstlieutenant a. D., Ritter 2c.). Forststatistik der sämmtlichen Wälder Deutschlands, einschließlich Preußen. Bearbeitet nach amtlichen Quellen. VI u. 356 S. mit mehreren Tabellen. 1862. 8. Berlin. Springer. (2 Thlr.)

v. Berg in der allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 463—476.
Grunert's forstliche Blätter. 1862. III. S. 196—198.
Bonplandia. 1862. S. 158.

Das Werk verdankt seine Entstehung der allgemeinen Statistik Deutschlands (271), bei welcher der Verfasser die Bearbeitung des forstlichen Theils übernommen hatte und dadurch in den Besitz der durch 2c. Viebahn beschafften amtlichen Unterlagen kam. — In jener allgemeinen Statistik konnte jedoch der Forststatistik nur ein beschränkter Raum angewiesen werden, weshalb sich Maron entschloß, die reichen Materialien noch weiter nutzbringend für das forstliche Publikum zu verarbeiten. Gewiß war eine deutsche Forststatistik ein längst anerkannter Mangel. Doch ist die obige nur ein Anfang, und kann in Hinsicht auf das unverzeihliche Weglassen des österreichischen Bundesgebiets nur als ein Bruchstück für die deutsche Forststatistik betrachtet werden; wogegen sie für Preußen schon eine höhere Bedeutung hat, auch bei einigen anderen Staaten brauchbarer erscheint. In Beziehung auf Bayern ist übrigens dieser Forststatistik auch eine große Unvollkommenheit nachzuweisen. — Das System ist gut und bedarf nur der Erweiterung in mehrfacher Beziehung. Es werden darin: 1) die Substanz der Waldungen besprochen, 2) die Forstorganisation der betreffenden Länder dargestellt und 3) auch die Forst- und Jagderträge angeführt. — Die Mängel bei der Ausführung liegen meistens darin, daß dem Verfasser von

Seiten einzelner deutscher Länder ausreichende Mittheilungen fehlten, und diese unvollständigen Vorlagen nicht mit mehr Sorgfalt kompilirt worden sind, die Herausgabe mit einem Worte übereilt worden zu sein scheint. — Es wird daher eine gleichmäßige Vollständigkeit im ganzen Werke durchaus vermißt, und berühren sich in Bezug auf den Umfang der Bearbeitung häufig die Extreme — Vollständigkeit und große Dürftigkeit — nebeneinander. Diese große Ungleichheit der Behandlung und häufig vorkommende Mangelhaftigkeit der Darstellung beeinträchtigen die praktische Brauchbarkeit des Buches, abgesehen davon, daß noch viele Unrichtigkeiten und Druckfehler das Ihrige dazu beitragen. — Nach der in Rede stehenden Forststatistik sind von den 9574 Quadratmeilen des deutschen Zollvereinslandes 2312 Waldboden, und sind Süd- und Südwestdeutschland reicher an Wald als der Norden und Nordwesten. Die waldreichsten Länder sind Nassau (mit 41,2 pCt.), Kurhessen (mit 40,59 pCt.), Meiningen (mit 40 pCt.) und Schwarzburg-Rudolstadt (35 pCt. der Gesammtfläche), während in Preußen nur 26 pCt. des Gesammtbodens bewaldet sind. Den verhältnißmäßig geringsten Waldumfang haben Mecklenburg, Hannover, Oldenburg. Von obigen 2312 Quadratmeilen Wald sind 17 Mill. Morgen Staatseigenthum, ca. 770,000 Morgen gehören Gemeinden, Stiftungen und Kirchen und ca. 23½ Mill. Morgen Privaten.

293. Bezüglich der Forststatistik von Europa theilt auch Maffei in seiner italienischen Zeitschrift Revista (316), 1862. III. Jahrg. eine Uebersicht des Waldareals in den verschiedenen Staaten Europa's mit.

294. Statistik der Forstfrevel. cf. unter Forstpolizei, Forstrügewesen.

Forstliteratur.

Ueberhaupt.

295. Geschichte der forstlichen Ausbildung durch Schriften rc. 1847. cf. Nr. 73 b.

296. **Brumhard, A.** Zur Vermittlung zwischen Theorie u. Praxis; — mit besonderer Rücksicht auf den dermaligen Zustand der forstlichen Literatur.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1835. S. 81—90.

297. **Laurop, C. P.** Die Bearbeitung der forstlichen Literatur.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1845. S. 475.

298. Die forstliche Literatur und ihre Bearbeitung in Hinsicht auf Zweckerfüllung.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1845. S. 49—52.

„Welcher ist der Nutzen einer forstlichen Literatur? — Wir lernen dadurch einsehen, was durch das Wirken Vieler in langen Reihen von Jahren gefördert, versucht oder verfehlt wurde, wie sich dadurch Wissen und Handeln gestalteten oder auch nach Zeit und Umständen umgestalteten."

„Wie soll eine Schrift über forstwissenschaftliche Literatur bearbeitet werden, damit sie den Anforderungen der Zeit und einem zweckmäßigen Gebrauche ganz entspreche?"

„Die Anordnung sei encyklopädisch, nach Abtheilungen und Zweigen der Wissenschaft ohne Auseinanderreißung der Gegenstände. Es werden unter jeder wissenschaftlichen Abtheilung die Schriften in chronologischer Folge nach den Jahren des Erscheinens angeführt, neue Ausgaben nach der Jahreszahl, Verlagsort und Format beigesetzt mit den etwa dazu nöthigen Bemerkungen. Eine Schrift über die Literatur darf nicht über die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen. Anhangsweise sind nur beizufügen: a) die Literatur vor 1750, b) die auf Forstwesen bezüglichen Bücher oder Kapitel aus der klassischen Literatur und c) von der sogenannten einschlägigen oder dem Forstwesen verwandten Literatur die betreffenden Abschnitte oder Stellen aus Büchern und Schriften rc., sowie die Vormerkung der bezüglichen Abhandlungen in den Zeit-

schriften. — Die forstliche Journalistik werde in selbstständiger Ausführung durch encyklopädische Nachweisung des Inhaltes bearbeitet. Ein Werk in dieser Richtung dürfte als ein wahres Bedürfniß zu betrachten und sein praktischer Werth nicht zu läugnen sein" ꝛc. [150a]).

299. **Heyer, Dr. C.** Ueber den dermaligen Zustand der forstwissenschaftlichen Kritik.

Dessen Beiträge zur Forstwissenschaft. 1842. 1. Heft. u. 1846. 2. Heft.

300. Ueber die Nothwendigkeit einer mehr praktischen Richtung der forstwissenschaftlichen Schriftstellerei.

Behlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Bayern. 1841. I. 4. S. 49.

301. **Fraas, Dr.** Die Literatur der Geschichte der Forstwissenschaft. 1862. cf. Nr. 73a.

302. Erwähnung an diesem Platze verdient auch folgende Schrift:

Romberg, Dr. J. A. Die Wissenschaften im 19. Jahrhundert, ihr Standpunkt und die Resultate ihrer Forschungen. Eine Rundschau für das gebildete Publikum. Herausgegeben von einem Vereine von Gelehrten, Künstlern und Fachmännern. 1856—1865. 9 Bände. à 12 Hefte. 8. Leipzig. Romberg. (à Band 3 Thlr.)

Mit Rücksicht auf einzelne Länder.

Auf Deutschland überhaupt.

303. **Laurop, C. P.** Die Forst- u. Jagdliteratur Deutschlands. 1843. cf. Nr. 88.

304. **Berg,** Freiherr v. (k. sächsischer Oberforstrath. — Anmerkung 198). Rückblicke auf die deutsche Forstliteratur.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1845. S. 81—91.

Der Verfasser macht den sehr gelungenen Versuch, die forstliche Literatur der Jahre 1820 bis 1840 näher in das Auge zu fassen, und legt dabei seine gründliche Kenntniß derselben durch wissenschaftliche Behandlung seiner Aufgabe und kritische Beleuchtung der in diesem Zeitraum erschienenen wichtigsten Forstschriften an den Tag. (345 u. 346)

150a) Diesem Bedürfnisse — wenn auch nur nach seinen Kräften annähernd — zu entsprechen, bestrebte sich der Herausgeber durch die Bearbeitung dieser forstlichen Chrestomathie.

305. Gegenwärtiger Stand der deutschen Forstliteratur. **Pfeil's** krit. Blätter. 1859. 42. 1. S. 178–184.

Aus Oesterreich.

306. Im 2. Hefte des 9. Bandes der österreichischen Vierteljahrsschrift für Forstwesen. 1861. werden in einer Abhandlung unter der Ueberschrift: „Vom Ausbau unserer Forstwissenschaft" verschiedene Lücken der Literatur hervorgehoben, wobei jedoch zunächst nur der Standpunkt der österreichischen Specialliteratur festgehalten wird, die übrige deutsche Literatur dabei aber keine Berücksichtigung findet.

307. Allgemeine Forst- und Jagdztg. 1861. S. 274. — „Die forstliche Literatur in Ungarn ist sehr arm. Einige in deutscher Sprache erschienene Werke tragen den Stempel der Mittelmäßigkeit, wiewohl hinreichend Stoff vorhanden wäre. Die großen klimatischen Verschiedenheiten Ungarns, das Vorhandensein so mancher Holzarten daselbst, welche in Deutschland nicht vorkommen und deren Behandlung sonst nicht in deutschen Forstlehrbüchern zu finden ist, würden das Aufstellen besonderer Wirthschaftsregeln sehr erwünscht machen. — Uebersetzungen deutscher Forstbücher — so gut diese auch sonst sind — werden den Zweck nur dann erfüllen, wenn sie den örtlichen Anforderungen angepaßt werden." (cf. 467.)

308. Allgemeine Forst- und Jagdztg. 1862. S. 269. „In Schemnitz wird jetzt durch **Diwald** und **Wagner** eine ungarische Forstzeitung herausgegeben, wodurch einem im Lande lange gefühlten Bedürfniß wenigstens theilweise abgeholfen wird."

309. **Diwald, A.** Zur ungarischen Forstliteratur. — Ueber den ungarischen Forstverein. (cf. 467.) von Erwin **Helm.** 1861. 8. 36 S. Preßburg. Wigand. (6 Ngr.)

310. Es soll nur ein einziges forstwissenschaftliches Buch in böhmischer Sprache vorhanden sein, nämlich die Uebersetzung einer älteren Auflage von Hartig's Lehrbuch für Förster.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 441.

Aus Frankreich.

311. Forstliche Zustände und Literatur in Frankreich. **v. Schulte's** Taschenbuch pro 1840/41. S. 113–129.

312. Wenn auch schon im Jahre 1805 eine forstliche Zeitschrift von Goujon de la Somme als Mémorial forestier (Allg. Forst- und Jagdztg. 1862. S. 314.) erschienen ist, so erhob sich dieselbe nicht viel über einen Anzeiger der im Forstwesen ergangenen, gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen der Verwaltungsbehörden. Dieselbe erschien bis zum J. 1807 in 6 Bänden. Ihm folgten von 1807 bis 1815 unter der Hauptredaktion von Vaudrillart, Chaulaire und Doniol 8 Bände „Annales forestières", die keinen weiteren Kreis ihrer Mittheilungen hatten. Im Jahr 1825, nachdem in Frankreich ein lebhafteres Interesse für das forstliche Gewerbe hervorgerufen war (cf. 682.), that sich ein Journal des forêts unter Hotton's Redaktion auf, bestand aber nur ohngefähr ein Jahr. Erst 1842 wurde von Neuem ein Fachjournal von Thomas unter dem Titel Moniteur des eaux et forêts herausgegeben. Die mit diesem gleichzeitig gegründeten Annales forestières, die sich der Unterstützung der damals bedeutendsten Forstmänner Frankreichs, wie Lorentz, Parade (cf. unter Handbücher des Waldbau's. und 682.) zu erfreuen hatten, verkümmerten aber dem Moniteur das Dasein, so daß sich dieser 1848 mit den Annalen vereinigen mußte, welche noch jetzt bestehen und in Frankreich schon vielfach nützlich und belehrend gewirkt haben. In der letzteren Zeit scheinen sich verschiedene Mitarbeiter der Annalen von denselben zurückgezogen und ihre Kräfte einer neuen, seit 1862 erschienenen Zeitschrift Revue des eaux et forêts zugewendet zu haben, welche von einem im Ministerium der kaiserlichen Kammergüter angestellten Forstmann, Frezart, redigirt wird. An letzterer arbeiten der Direktor und die Lehrer der Forstschule und mehrere kaiserliche Forstwirthe ꝛc. Durch die hohe Wichtigkeit, welche die gegenwärtige kaiserliche Regierung dem Forstwesen beilegt und die Regsamkeit, welche sich hiedurch bei diesem entwickelt, scheint dieser Zeitschrift eine gute Zukunft in Aussicht zu stehen. (cf. 446.)

313. **Pannewitz, Jul. v.,** widmet in seinen Wäldern Frankreichs. 1863. S. 204. (cf. Anmerkung 100.) auch der französischen Forstliteratur einige Worte und führt hier die wichtigsten älteren und neueren forstlichen Bücher und Schriften auf. „Ein gewisser Jacquemart hat eine Zusammenstellung aller derjenigen französischen forstlichen Werke geliefert, welche von Erfindung der Buchdruckerkunst an bis zum J. 1852 erschienen sind, deren Anzahl sich nach diesem Verzeichniß auf 620 beläuft."

314. Allg. Forst- und Jagdztg. 1864. S. 18. „Die französische forstliche Literatur ist am reichsten an Schriften ꝛc. über forstliche Gesetzgebung, Holzkonservirungsmethoden und Marinehölzer. Ueber brennende forstliche Tagesfragen indeß, deren Lösung für Frankreichs Wälder segensreiche Folgen herbeiführen müßte, befindet man sich hier noch sehr im Unklaren."

315. Allg. Forst- und Jagdztg. 1865. S. 114. „Die forstliche Literatur gewinnt in Frankreich immer mehr Bedeutung. Es haben sich hier Viele die Aufgabe gestellt, für den Wald erfolgreich zu wirken.“

Auf Italien.

316. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1863. S. 475 ꝛc. — „Mit dem bürgerlichen Gemeingeiste, der die den kommerciellen Verkehr zwischen Unter- und Oberitalien hemmenden Schranken einmal durchbrochen hat, tauchten daselbst mehrere Projekte zur Förderung des Forstwesens auf. Verschiedene Akademien der Wissenschaften (cf. unter Folgen der Entwaldung; Italien.) haben Aufforderungen zur Veröffentlichung populärer Lehrbücher über Waldbau ergehen lassen, sowie auch eine forstliche Zeitschrift ins Leben trat (218[b]). — In forstlich literarischer Beziehung für Italien sind namentlich zwei Männer beachtenswerth. Der eine, Schirr (lies Skirr) — ein geborner Sicilianer — Ingenieur und unter der vorigen Regierung Forst- und Schwefelinspektor in Palermo, war der Erste, der — nachdem seit Jahrhunderten die forst- und landwirthschaftlichen Verhältnisse des einst so blühenden, waldreichen Siciliens mit Riesenschritten herabkamen — den Weg des Fortschrittes antrat. Jedoch unter dem Regimente der Bourbonen blieben seine Bemühungen fruchtlos. Dies veranlaßte ihn, im J. 1860 eine Auswahl von seinen amtlichen Berichten herauszugeben, welche Licht über die forstlichen Zustände jener Insel gaben. Sie führt den Titel: Gegenwärtiger Zustand des Forstwesens und der Schwefelproduktion Sicilien's (Attuale condizione forestale e solforifera di Sicilia. 1860. 8. 384 S. Palermo. Giliberti), — und zerfällt in 7 Theile. Der Inhalt des 1. Theiles ist unter Folgen der Entwaldung in Italien. mitgetheilt; der 2. u. 3. Theil veröffentlicht einen Bericht vom Jahr 1855 über den früheren und jetzigen Zustand der Waldungen Siciliens; bezüglich des 4. Theils cf. Forstgesetze Italiens; der 5. Theil enthält Ansichten und Vorschläge in Betreff der Seefischerei, deren Aufsicht dort den Forstämtern anvertraut ist; der 6. Theil behandelt die Gegenwart und Zukunft der Inseln Lampedusa[150b]) und Linosa, zweier Eilande der pelasgischen

---

150b) Eine aus stürmischen Meereswogen sich emporhebende, schiefe Hochebene mit einer Oberfläche von 2060 Hektaren. Ihr kalkiger, quellenloser Sandboden nährt eine spärliche Vegetation, der kein Hügel, kein Berg Schutz gegen die Gluth der afrikanischen Sonne, noch das Toben der Seewinde gewährt. Als Regenersatz in der Sommerzeit labt sie ein dichter Meeresnebel, der sich in den Früh- und Abendstunden herabsenkt. In Folge dieser eigenthümlichen Verhältnisse wiederholen sich hier in tiefer Lage in dem südlichsten Theil Europa's gewissermaßen die Vegetationsverhältnisse unserer Hochgebirge. Es bedecken nämlich nur Krummholzbestände den Boden. (cf. Krüppelwaldungen in anderen Gegenden.)

Inselgruppe, von denen die erstere seit Jahrhunderten verödet blieb, bis vor etwa 40 Jahren sich die neapolitanische Regierung veranlaßt fand, sie zu kolonisiren. Ihr einziger Handelsartikel ist Holzkohlen. — Der 7. Theil handelt von den Schwefelgruben, welche — größtentheils Privatbesitz — seit 1851 der Staatsaufsicht, und zwar der Forstinspektion Palermo, unterstellt wurden. — Der andere, Raimund Maffei, gab als herzoglich parmesanischer Förster zu Borni forstliche Jahresberichte unter dem Titel: Rivista forestale del regno d' Italia — forstliche Rundschau im italienischen Königreiche — heraus, deren Zweck war, der Forstwissenschaft in Italien mehr Popularität zu verschaffen. Der 3. Jahrg. dieser Rivista, für das Jahr 1862, unterblieb jedoch, weil Maffei seine Försterstelle in Borni niederlegte und sich in Turin etablirte. Hier setzte er jedoch seine Rundschau in Monatsheften fort, und zwar unter eben demselben Titel.

(Nach einem Korrespondenzartikel aus Italien in der allg. Forst- und Jagdztg. 1864. S. 72. waren bis Oktober 1863 noch 3 Hefte dieser Rivista erschienen, welche die Fortsetzung der neueren k. Forstverordnungen bringen; und nach einem anderen Berichte daselbst. 1864. S. 444. ist dieser Zeitschrift die Befugniß ertheilt worden, die forstlichen Verhältnisse und Cirkulare der Landesbehörden, sowie alle Ernennungen, Versetzungen der Forstbeamten rc. zu veröffentlichen, wodurch sie einen offiziellen Charakter angenommen hat.)

317[a]. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1864. S. 444. — „Der neueste Zuwachs der Forstliteratur in Italien ist: Manuale teoretico-pratico d' arte forestale (Theoretisch-praktisches Handbuch der Forstkunde) di Giovanni Carlo Siemoni. 1864. 8. 359 S. Florenz. — Der Verfasser soll jedoch ein Deutscher und großherzogl. toskanischer Oberförster gewesen sein, der in den Jahren 1840—1859 in den Apenninen mehrere nicht mißlungene Kulturen ausgeführt hat. Das Werk selbst ist ein aus französischen, deutschen und italienischen Quellen geschöpftes, dem gegenwärtigen Umfang der Wissenschaft durchaus nicht entsprechendes Sammelwerk, das füglich der Scienza selvano des Tondi (1829. Neapel. in 3 Bänden), in welchem der Leser manches Wissenswerthe in Beziehung auf forstliche Hülfswissenschaften, nur nicht in Betreff des eigentlichen Fachstudiums findet, an die Seite gestellt werden kann.

Auf England.

317[b]. Ueber die Forstliteratur in Großbritannien.

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1828. S. 625. (cf. 222f.)

Aus Polen.

318. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1861. S. 462. — Es erschien in Polen vom J. 1818 an ein Forstjournal unter dem Titel „Sylvan", welches bis Ende der fünfziger Jahre fortgeführt wurde[151]), insbesondere bis zum Jahr 1831 sehr viele praktische und wissenschaftliche Mittheilungen enthielt und gleichzeitig auch alle auf die Staatsforstverwaltung Bezug habenden Verordnungen (cf. Forstgesetze; Rußland.) veröffentlichte. Kozlowski gab eine forstliche Terminologie heraus; sowie Anleitner (1845) ein Werk unter dem Titel „Waldwirthschaft", zu welchem die Pfeil'schen Schriften sehr benutzt wurden. — Im J. 1843 erschien eine Uebersetzung von Maron's Forstwirthschaft (cf. unter Privatwaldungen.), sowie in Posen eine freilich sehr mangelhafte Uebersetzung von Cotta's Waldbau (cf. unter Handbücher des Waldbau's.). Im J. 1836 gab Kurowski eine Uebersetzung von Pfeil's schädlichen Forstinsekten (cf. unter Insektenschaden.), 1842 Benedyct Alexandrowicz eine Anleitung zur Berechnung des kubischen Inhalts der Stämme, sowie zur Erkennung der Eigenschaften der zu Schiffsmasten tauglichen Stämme, 1850 Anleitner einen Forstkalender, 1855 Alexandrowicz wiederholt Kubiktafeln, sowie eine Forsttechnologie, gleichzeitig Thieriot in Krakau eine solche und 1859 Borucki eine Schrift über den Forstschutz, vom Standpunkt der politischen Oekonomie aus betrachtet — heraus. 1860 erschien eine populäre Anleitung zur Bewirthschaftung der Forste von Polujanski[152]), welcher schon 1854 eine statistische Beschreibung der Forste im Königreich Polen, Litthauen, Volhynien, Podolien und Weißrußland in 4 Bänden veröffentlichte. Derselbe Verfasser redigirt jetzt ein größeres Werk unter dem Titel: „die polnische Forstwirthschaft", welches im Ganzen 7 Theile umfassen soll. — Von Mieczynski erscheint eine landwirthschaftliche Bibliothek, deren erste vier Hefte

---

151) cf. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1863. S. 108. „Es erscheint in Warschau unter der Redaktion von Polujanski ein forstliches Jahrbuch, zuerst jährlich in einem, seit diesem Jahr aber in zwei Heften, und soll dasselbe in der Folge noch öfter erscheinen. Dieses Jahrbuch dürfte sich zu einer forstlichen Zeitschrift ausbilden und den leider eingegangenen Sylvan ersetzen."

152) cf. Allg. Forst- u. Jagdztg. 1863. S. 108. „Die vom Warschauer Regierungs-Kommissär Alex. Polujanski herausgegebene „polnische Forstwirthschaft" läßt sich mit Zugrundlegung des jetzigen Standpunktes der Forstwissenschaft nicht wohl beurtheilen. Der Zweck des Verfassers war, in möglichst kurzen Umrissen die Privatwaldbesitzer mit den auf den Forstbetrieb Bezug habenden wissenschaftlichen Gegenständen bekannt zu machen und die in dieser Beziehung dort noch sehr verworrenen Begriffe zu berichtigen. In dieser Beziehung hat das Werk allerdings einen Werth, aber einen wissenschaftlichen Werth im eigentlichen Sinne kann man ihm nicht zusprechen. Man kann sich durchaus nicht mit allem, in diesem Werke Enthaltenen einverstanden erklären und hätte mancher Gegenstand einer gründlicheren Bearbeitung bedurft. Zu bedauern ist es, daß sich der Verfasser mehrmals zu Angriffen auf die deutsche Forstwissenschaft hinreißen läßt ꝛc."

die Grundsätze der Forstwirthschaft für Privatwaldbesitzer enthalten. — Von dem Standpunkt der deutschen Forstwirthschaft aus betrachtet, kann man diese Werke nicht als genügend ansehen, und würde die Kritik an denselben viel auszusetzen wissen. Da jedoch hier berücksichtigt werden muß, daß es vor Allem gilt, in der Nation Interesse für die Forstwirthschaft zu erwecken, und zu diesem Zweck eine Literatur geschaffen werden muß, so muß auch die Beurtheilung schonender ausfallen (cf. auch Nr. 236).

Repertorien, Kataloge 2c. der forstwissenschaftlichen Literatur.

---

319. **Gatterer, Chr. Wilh. Jak.**[153]). Allgemeines Repertorium der forst- und jagdwissenschaftlichen Literatur, nebst beigefügten kritischen Bemerkungen über den Werth der einzelnen Schriften. (Aus Moser's Forst- und Jagdarchiv 18. und 19. Band. (cf. unter 352.) besonders abgedruckt). 2 Bde. 8. 1796. Ulm. Stettin. (1⅔ Thlr.)

320. **Enslin, Th. Ch. F.** Bibliothek der Forst- u. Jagdwissenschaft oder Verzeichniß aller vom Jahre 1800 bis zur Mitte des Jahres 1823 in Deutschland erschienenen Bücher über Forst- und Jagdwesen. 1824. 8. Berlin. (330.)

321. **Weber, Dr. F. B.** Handbuch der ökonomischen Literatur 2c. 5 Theile. 1803—1823. Berlin und Breslau. (Vom 1. Theile enthält die ganze 2. Abtheilung; vom 2. Theile S. 124 u. 168; vom 3. Theile S. 154 u. 225; vom 4. Theile S. 94 u. 144; vom 5. Theile S. 94 u. 155 die forstwissenschaftliche Literatur)[154]).

322. **Krieger, J. C.** Handbuch der Literatur der Gewerbskunde. 2 Bände. 1815 u. 1820. 8. Marburg. — Der erste Supplementband 1821. 8. daselbst.

323. Verzeichniß einer Handbibliothek der vorzüglichsten ökonomischen und forstwissenschaftlichen Werke Deutschlands. 1819. 8. Berlin.

---

[153]) Geboren 1759 in Göttingen, gest. 1838 in Heidelberg. Anfangs Privatdocent in Göttingen, seit 1787 Professor der Kameralwissenschaften und Technologie an der Universität Heidelberg; seit 1805 Oberforstrath.

[154]) 6. Theil oder 4. Supplementband — enthaltend die Literatur von 1823 bis 1832. — 1832. 8. daselbst.

324. **Ersch, J. S.** Literatur der Mathematik, Natur- u. Gewerbskunde rc. — Neue fortgesetzte Ausgabe von F. W. Schweigger-Seidel. 1828. 8. Leipzig. (Die forstliche Literatur S. 627—675; S. 750 und S. 1249 bis 1264.)

325. **Laurop, Christ. Pet.** Handbuch der Forst- u. Jagdliteratur. Von den ältesten Zeiten bis Ende des Jahres 1828; — systematisch geordnet. 1830. 8. XIX u. 443 S. Erfurt und Gotha. Hennings.

Auch unter dem Titel:

Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen rc. von Dr. Bechstein und fortgesetzt von Dr. Ch. P. Laurop. 15. Theil. (cf. Bechstein unter Handbücher der Forstwissenschaft.)

Derselbe. Handbuch der Forst- u. Jagdliteratur vom Jahr 1829 bis 1843, systematisch geordnet. 1844. 8. XIV u. 180 S. Frankfurt a. M. Sauerländer.

Derselbe. Handbuch der Forst- und Jagdliteratur. Ergänzungsheft[155]); — die Literatur aus den Jahren 1844 und 1845 und Nachträge aus früheren Jahren enthaltend. Systematisch geordnet. X und 134 S. daselbst. ($^5/_6$ Thlr.)

1. **Hundeshagen's** forstliche Berichte und Miszellen. 1832. 2. Hft. S. 73.
2. **Pfeil's** krit. Bl. V. 2. S. 1—5.
3. Tharander Jahrbuch. 1847. IV. S. 239.
4. **v. Wedekind's** Neue Jahrbücher der Forstkunde. 1842. 25. S. 98. und 1847. 34. S. 201 u. 202.

ad 1. Hundeshagen[156]) erkennt die große Mühe, welche mit dem Unternehmen verbunden war, an und bezeichnet diese Schrift als die vorzüglichste und verdienstlichste von allen der Art.

ad 2. „Der Verfasser hat sehr viel geleistet, und Niemand wird den großen Fleiß, mit welchem diese Nachweisung angefertigt ist, sowie die große Literaturkenntniß jenes bestreiten können. Wir empfehlen diese Schrift jedem Forstmanne, welcher aus Neigung oder Beruf sich mit der älteren Forstliteratur beschäftigt."

---

155) Laurop beschloß mit diesem Ergänzungshefte — nach seinen eigenen Worten in der Vorrede zu demselben — „seine 50jährige literarische Laufbahn nach 58 dem Forstfache gewidmeten Lebensjahren." — Er war geboren zu Schleswig am 1. April 1772 und starb zu Karlsruhe am 13. Mai 1858; — 1790 Oberjäger im k. dänischen reitenden Feldjägercorps zu Kiel; 1798 Forstsekretär in Loitmark; 1802 Lehrer in Dreißigacker; 1805—1807 Forstrath zu Amorbach; später großherzogl. badischer Oberforstrath.

156) Geboren 1783 zu Hanau, gestorben 1834 zu Gießen; 1818 Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu Gießen; Forstmeister und Direktor der Forstlehranstalt zu Hersfeld (1821—1824) und dann Direktor des forstwissenschaftlichen Instituts in Gießen. (cf. unter 672.)

ad 3. „Eine sehr zu empfehlende Literaturnachweisung.“

ad 4. Wedekind theilt hier den Ausspruch der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Stuttgart (1842) mit, „daß die Fortsetzung des Handbuchs als nützlich und zeitgemäß und von ihr mit Dank anerkannt würde,“ — und sagt weiter: „Wir erhalten in dieser Fortsetzung (1846) ein willkommnes Lebenszeichen von dem greisen Schriftsteller und seiner fortwährenden Theilnahme an unserer Literatur. — Die Geduld, welche das Zusammensuchen des zerstreuten Stoffes erforderte, gibt dem Verfasser Anspruch auf Nachsicht einzelner Mängel.“

326. **Desberger, Dr. A. F. A.** Kritische Uebersicht des Ganges der deutschen Forstliteratur — von ihrem Beginne an bis auf unsere Zeit. 1835. 96 S. 8. Gotha. Hennings u. Hopf. (1/2 Thlr.) (Auch aufgenommen in Behlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Beziehung auf Bayern. VI. 2. S. 78—172.)

Ohne alle Kritik der hier vorgetragenen Schriften legt der Verfasser mehr Werth auf die Zahl der in einem Dezennium erschienenen Werke, als auf deren Inhalt.

327. Bibliographie der neuesten Literatur des Forst- u. Jagdwesens und der verwandten Fächer.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1836. S. 127. 130. 389; — 1837. S. 31 bis 36. 169. 401. 405. 513; — 1840. S. 148. 152. 156. 160. 164. 168.

328. Uebersicht der Forstliteratur.
Gwinner's forstliche Mittheilungen. 1839. 3. S. 94.

329. **Günther, Dr. J.** Allgemeines Literatur-Repertorium oder Nachweise der in sämmtlichen wissenschaftlichen Journalen und Zeitungen Deutschlands enthaltenen Abhandlungen, nach den einzelnen Materien geordnet. 1842. 8. Jena.

(I. Jahrg. 1. Semester. VI. Abthlg. die Forst- u. Jagdwissenschaft enthaltend.)

330. **Engelmann, W.** Bibliothek der Forst- und Jagdwissenschaft oder Verzeichniß der in älterer und neuerer Zeit, besonders aber von 1750 bis Ende des Jahres 1842 in Deutschland erschienenen Bücher über alle Theile des Forst- und Jagdwesens ꝛc. Zuerst herausgegeben von Enslin (320) ꝛc. — (Ein Supplement zur Bibliotheca oeconomica). Nebst einem vollständigen Materialien-Register. 1843. 2. Aufl. 101 S. Leipzig. Engelmann.
Allg. Forst- u. Jagdztg. 1843. S. 379.

Dieses literarische Verzeichniß ist alphabetisch nach den Namen der Verfasser geordnet. Es ist darin ein Mißstand, daß die Schriften über Forstwesen, Jagd und Fischerei nicht unter Abtheilungen gebracht, sondern durcheinander nach den Anfangsbuchstaben der Verfasser aufgeführt sind (333).

331. Kritische Uebersicht der deutschen Forstliteratur des 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Bezug auf die Gegenwart.

Pfeil's krit. Bl. 9. Bd. 2. Hft. S. 106; — 1849. 26. 2. und 1853. 33. 2. S. 145.

332. **Pfeil, Dr. W.** Kritisches Repertorium der Forstwirthschaft. — Zweite bis zur Mitte des Jahres 1854 vervollständigte Ausgabe[157a]). 1855. XIII u. 243 S. Berlin. Voit u. Lang. (1 Thlr. 7½ Ngr.)

Auch unter dem Titel:

Derselbe — neue vollständige Anleitung zur Behandlung &c. der Forste.

1. Abthlg. Literatur-Nachweisung &c. (cf. unter Handbücher der Forstwissenschaft.)

Die erste Auflage erschien 1830. Auch diese 2. Auflage ist eine flüchtige Arbeit mit vielen Auslassungen und vielen ungenauen, unvollständigen und mangelhaften Angaben, mit Unrichtigkeiten und Sinn entstellenden Druckfehlern, wodurch die Brauchbarkeit dieses Buches, in welchem der Verfasser sehr wenig Gebrauch von seinem kritischen Talente machte, beschränkt, ja sehr beeinträchtigt wird.

333. **Schneider, F. W.** (Prof. der Mathematik an der höhern Forstlehranstalt Neustadt-Eberswalde). Bibliothek der Forst- und Jagdliteratur.

Ein Verzeichniß der über alle Theile des Forst- und Jagdwesens und über Fischerei in Deutschland erschienenen Schriften; — umfassend den Zeitraum von 1842—1856. Zum buchhändlerischen und wissenschaftlichen Gebrauche herausgegeben und mit speziellen Sachregistern versehen. 1856. IV u. 63 S. 8. Berlin. Springer. (½ Thlr.)

Allg. Forst- u. Jagdztg. 1857. S. 23.

Diese Schrift schließt sich an Nr. 330 an, und enthält eben so wenig den speziellen Inhalt der Zeitschriften. Die Angabe der Titel in alphabetischer Ordnung, des Umfangs und der Preise der einzelnen Bücher ist sehr genau und vollständig. — Das Sachregister ist entsprechend. — Als Fortsetzung dieser Bibliothek dienen die in dem vom Verfasser alljährlich herausgegebenen Forst- und Jagdkalender von Preußen (cf. unter Forst- u. Jagdkalender.) mitgetheilten Literatur-Nachweisungen. — Das Repertorium über die ersten 10 Jahrgänge dieses Forst- und Jagdkalenders von 1851—1860. (cf. ebenfalls unter Forst- u. Jagdkalender.) enthält auch ein Register über die seit 1848 in Deutschland erschienenen Schriften über Forst- und Jagdwesen.

157a) Eine Anzeige dieser 2. Auflage vom Verfasser selbst findet sich in Pfeil's kritischen Blättern. 1855. 35. 1. S. 21.

334. **Büchting, Adolph.** Repertorium über die nach den halbjährigen Verzeichnissen der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig in den Jahren 1857—1861 erschienenen Bücher rc. — Nach den Wissenschaften geordnet und bearbeitet. Mit einem Sachregister und spezieller Hinweisung auf genannte Bücherverzeichnisse. X u. 489 S. 8. Nordhausen. Büchting. (2$^{1}/_{3}$ Thlr.)

Empfohlen im neuen Anzeiger für Bibliographie von Dr. Petzholdt. 1863. 4. S. 113. — Das Hinrichs'sche Bücherverzeichniß wird hier Heft 9 u. 10 als musterhaft bezeichnet[157 b]). — Da in diesem Buche auch der Literatur der Forstwissenschaft und der einschlagenden Hülfswissenschaften spezielle Abschnitte gewidmet sind, so dürfte es als gerechtfertigt erscheinen, daß dasselbe hier aufgeführt wird.

335^{a}. **André, K.** Die Forst- u. Jagdliteratur der letzten zwanzig Jahre. Alphabetisches Verzeichniß der vorzüglichsten vom Jahr 1840 bis 1859 erschienenen Werke aus den Gesammtgebieten der Forst- und Jagdkunde, — mit Einbeziehung der hervorragendsten älteren Fachwerke und einer kleinen Bildungsbibliothek. 1860. V u. 58 S. 8. Prag. André.

Ein ganz mangelhafter und unvollständiger Bücherkatalog, in welchem Bücher aufgeführt sind, die man — nach dem Titel dieser Schrift zu schließen — hier nicht suchen würde, z. B. die Bibel, das Konversationslexikon, Bulwer's und Cooper's Romane rc.

335^{b}. **Helwing** (Professor). Jahresbericht der Literatur der rc. Forst- u. Jagdwissenschaft. Berlin. cf. unter staatswirthschaftlicher Literatur.

336. **Müldener, Dr. W.** (Sekretär der k. Universitäts-Bibliothek in Göttingen). Bibliotheca mechanico-technologica et oeconomica, oder systematisch geordnete Uebersicht aller auf dem Gebiete der mechanischen und technischen Künste und Gewerbe, der Fabriken, Manufakturen und Handwerke rc., sowie der gesammten Haus-. Land-, Berg-, Forst- und Jagdwissenschaft in Deutschland und dem Ausland erschienenen Bücher.

---

157 b) In dem oben genannten Petzholdtischen Anzeiger. Jahrg. 1864. Heft 2 und 8. S. 54 u. 250. ist die 131. und 132. Fortsetzung (1863 u. 1864) dieses Hinrichsschen Bücherverzeichnisses (à 15 Ngr.) besprochen, in welchem die Bücher, die vom Juli 1863 bis Juni 1864 erschienen, mit einer wissenschaftlichen Uebersicht verzeichnet sind. „Diese Bücherverzeichnisse haben sich durch ihre Genauigkeit und Zuverlässigkeit im Bereiche der deutschen Bibliographie eine große Geltung verschafft."

Einen gleichen Werth hat die allgemeine Bibliographie für Deutschland, — ein wöchentliches Verzeichniß aller neuen Erscheinungen im Felde der Literatur, herausgegeben und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig, von der jährlich 52 Nummern à $^{1}/_{2}$—1 Bogen erscheinen und der Jahrgang 1$^{1}/_{3}$ Thlr. kostet.

1—4. Jahrgang. 1862—1865. à 2 Hefte zu 7 Ngr. — Mit alphabetischen Registern. 8. Göttingen. Vandenhoeck und Rupprecht.

Ist mit großer Sachkenntniß und Sorgfalt redigirt.

cf. **Petzholdt's** neuer Anzeiger der Bibliographie. 1864. 6. Hft. S. 184.

337. **Hennings, R.** Kataloge sämmtlicher in den Jahren 1860, 1862, 1863, 1864 und 1865 erschienenen land- und forstwirthschaftlichen Werke, sowie Gartenbau-Literatur. 4. Leipzig. Hennings. (à 2½ Ngr.)

Eine systematische und übersichtliche Zusammenstellung.

338. Catalogue des Livres, Estampes et Autographes — composant la Bibliothèque de feu M. le Baron Grandjean **d'Alteville.** Très belle Collection de Livres de Chasse, Venerie et Fauconnerie, des Eaux et Forêts, Agriculture, Jardinage et Arboriculture. — 1862. 8. VII u. 183 pag. Paris. Aubry.

In der von dem Baron Alteville[158]) hinterlassenen Bibliothek ist vorzüglich die Literatur der Naturwissenschaften, sowie des Forstwesens und der Jagd reich und durch die seltensten Werke vertreten.

339. **Grebe, Dr. C. F. A.** (Großherzogl. weimarischer Forstrath). Literaturnachweisung über die Privatforstwirthschaft. 1845. (cf. unter Privatforstwirthschaft.)

340. **Krocker, Ant.** Archiv der landwirthschaftlichen Literatur des In- und Auslandes. 1. Heft. VIII u. 88 S. und 2. Heft. 92 S. — Supplementheft zum landwirthschaftlichen Centralblatt für Deutschland. 1863 u. 1864. Berlin. Wiegandt und Hempel. (cf. unter landwirthschaftliche Zeitschriften.)

Dieses Archiv enthält von 3 zu 3 Monaten einen Ueberblick über den wesentlichen Inhalt der Literatur des In- und Auslandes auf dem Gebiete der Landwirthschaft, ihrer Grund- und Hülfswissenschaften, sowie der landwirthschaftlichen Gewerbe — nebst der betreffenden Bibliographie. Es verspricht sowohl für Literatur als Praxis nützlich zu werden.

Petzholdt, neuer Anzeiger für Bibliographie. 1863. 11. S. 353. und 1864. 2. S. 57.

341. Eine kritische Rundschau der Forst- und Jagdliteratur geben auch möglichst vollständig:

Pfeil's u. **Nördlinger's** kritische Blätter,
Heyer's allgemeine Forst- u. Jagdzeitung,
Grunert's forstliche Blätter,

---

158) Gestorben am 24. Oktober 1861 als Sous-Inspecteur des Eaux et des Forêts.

Dengler's Monatschrift für das Forst- u. Jagdwesen,
v. Berg's Tharander Jahrbuch,
Schultze's forstliche Berichte, und
die Verhandlungen der Forstsektion für Mähren und Schlesien,

welche Zeitschriften sämmtlich unter Forstjournalistik nachgewiesen und besprochen sind.

342. Bibliothek eines Kameralisten vor 100 Jahren.
Pfeil's krit. Bl. 1857. 38. 1. S. 239.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin, Friedrichsstraße 103.

Dengler's Monatschrift für das Forst- u. Jagdwesen,
v. Berg's Tharander Jahrbuch,
Schultze's forstliche Berichte, und
die Verhandlungen der Forstsektion für Mähren und Schlesien,

welche Zeitschriften sämmtlich unter Forstjournalistik nachgewiesen und besprochen sind.

342. Bibliothek eines Kameralisten vor 100 Jahren.
Pfeil's krit. Bl. 1857. 38. 1. S. 239.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin, Friedrichsstraße 103.

Loeffelholz von Colberg, Sigmund Friedrich,

Forstliche Chrestomathie Beitrag zu einer systematisch-kritischen Nachweisung und Beleuchtung der Literatur der Forstbetriebslehre und der dahin einschlagenden Grund- und Hülfswissenschaften
Bd.: 1

Berlin 1866